UC-NRLF
B 3 642 311

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

R1.6

Digitized by Google

Die

politischen Tagesfragen,

mit Rücksicht auf

den Rheinischen Landtag.

Von

David Hansemann.

Gegenstände der Erörterung.

Ausübung der Rechte des Landtags. Veröffentlichung der Landtags-Protokolle. Oeffentlichkeit des Landtags. Preßfreiheit. Das Petitionsrecht. Gesinde-Ordnung; Gesinde-Dienstbücher. Sorge für die handarbeitende Volksklasse. Feudale Verhältnisse; die Gliederung in verschiedene Stände und das Verhältniß ihrer Vertretung. Reichsständische Verfassung. Unabhängigkeit der Justiz; Sicherung der persönlichen Freiheit. Staat und Kirche. Handel und Gewerbe. Steuern. Resultate.

(Vollständiges Inhalts-Verzeichniß siehe Seite 169—172.)

Preis: 10 Sgr. oder 35 Kr. Rheinisch.

Aachen und Leipzig,
Verlag von Jakob Anton Mayer.
1846.

Ausgeschieden
UNIVERSITÄTS-
UND
STADT-
BIBLIOTHEK
KÖLN
Stempel gelöscht
1 St.B. Köln

Digitized by Google

JN4980
R5H3

Von mehren Seiten aufgefordert, die in der Aachener Zeitung veröffentlichten Landtags-Artikel als ein Ganzes zur Ueberſicht der politiſchen Tagesfragen herauszugeben, erfülle ich hiermit dieſen Wunſch.

Aachen, im November 1846.

Der Verfaſſer.

Erſter Artikel; (5. Juli 1845.)

Einleitung.

Die Stimmung der Provinz wirkt auf die Geſinnung des Landtages und dieſer hinwiederum auf jene. Dieſe Wechſelwirkung iſt eben ſo heilſam wie natürlich in einer Zeit der politiſchen Entwickelung, wie wir ſie jetzt erleben. Deshalb mag es nützlich ſeyn, in kurzen Umriſſen den Geiſt und das Beſtreben des letzten Rheiniſchen Landtags in Beziehung auf die Hauptfragen der Gegenwart darzuſtellen. Ich weiß, daß dies eine etwas ſchwierige und nicht völlig zu löſende Aufgabe in einer Zeitung iſt, in welcher die beſtehenden Cenſurgeſetze zu beachten ſind, und hiernach von den Landtags-Verhandlungen nur dasjenige, was in den Zeitungen veröffentlicht iſt, benutzt werden darf. Aber auch eine etwas mangelhafte Darſtellung wird nicht ohne Nutzen ſeyn, zumal an dieſelbe eine nach den Cenſurvorſchriften ſtatthafte Erörterung beſtehender Geſetze und ſtattgefundener Thatſachen geknüpft werden kann.

Wie freiſinnig auch die Geſinnung des Landtags gehalten werden mag, es werden die Gegner der Freiſinnigkeit doch

Digitized by Google

er ernennt nicht seinen Vorsitzenden (Landtags-Marschall), nicht einmal die Vorsitzenden der Ausschüsse. Der erstere wird vom Könige, die andern vom Landtags-Marschall und zwar nur aus Mitgliedeen des Fürsten- oder Ritterstandes ernannt; der Landtags-Marschall hat die Leitung der Verhandlungen. Schon der Landtag von 1843 hatte eine abgeänderte Geschäfts-Ordnung gewünscht und sich über die aufzunehmenden Abänderungen ausgesprochen, durch welche die Ständeversammlung, ohne die beschränkenden Gesetze abzuändern, eine etwas größere Selbstständigkeit erlangt haben würde. Die in dieser Beziehung wesentlichsten Abänderungen waren jedoch in die neue Geschäfts-Ordnung, welche der Landtags-Marschall festgesetzt hatte, gegen die Absicht des Letztern nicht aufgenommen, weil der Minister des Innern sie als unvereinbar mit den Gesetzen erklärt hatte; auch behauptete der Landtags-Marschall, daß ihm und nicht der Ständeversammlung das Recht der Festsetzung der Geschäfts-Ordnung zustehe. Um die Rechte des Landtags zu wahren, erklärte er durch das Organ eines seiner Mitglieder: daß die Provinzialstände den Regierungs-Behörden, unabhängig von ihnen, zur Seite gestellt sind; daß von den Ständen die Verhaltungsmaßregeln der Behörden nur als individuelle Meinungs-Aeußerungen zu betrachten sind; daß den Behörden das Recht der Auslegung der Gesetze nicht zusteht; daß wenn die Behörden mit den Ständen über den Sinn der Gesetze nicht einig sind, ein solcher Widerstreit nur durch eine nach vorgängigem Beirathe der Stände zu erlassende authentische Interpretation gelöst werden kann; daß insbesondere die Stände nicht das Recht verloren haben, ihren Protokollführer selbst zu wählen, mit der Redaktion der zu veröffentlichenden Verhandlungen Eins ihrer Mitglieder zu beauftragen und von ihrer Zustimmung die bindende Kraft einer zu erlassenden Geschäfts-Ordnung abhängig zu machen, auch nicht das Recht, daß die Ausschüsse ihre Referenten selbst ernennen können. Aus diesen Erklärungen geht hervor, daß nach den Gesetzen keine übermäßig großen Rechte beansprucht

Digitized by Google

werden können, daß aber selbst über dieses Maß derselben eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den Ständen und den Behörden besteht.

Bei einem der frühern Landtage hat der damalige Oberpräsident einen der Landtags-Abgeordneten nicht einberufen und ihn durch den Stellvertreter ersetzen lassen. Das Motiv, eine präsumirte Bescholtenheit des Rufes, beruhte damals darauf, daß wegen unehrerbietiger Ausdrücke in einer in Privatangelegenheiten an Se. Majestät den König gemachten Eingabe, der Abgeordnete vor Gericht gestellt war. Er ist damals in erster Instanz zu einer Strafe verurtheilt, in letzter Instanz völlig frei gesprochen worden und er hat wegen Nichteinberufung zum Landtag nicht reklamirt. Dieser hat von der Sache wahrscheinlich nicht einmal Kenntniß gehabt. Anders erging es, als der Ober-Präsident den Abgeordneten Brust, weil derselbe bescholtenen Rufes sey, zum letzten Landtag nicht einberufen hat. Dieses Verfahren erregte, wie aus den veröffentlichten Verhandlungen hervorgeht, bei der Ständeversammlung eine ungemeine Sensation, und mit Recht. Denn wenn schon der Ruf des Privatmannes vor öffentlicher Kränkung gesichert seyn soll, so ist offenbar der Ausspruch einer Verwaltungsbehörde zu dem Abgeordneten: daß sie seinen Ruf nicht makellos erachtet und ihn deshalb nicht zum Landtage beruft, eine höchst ernste und bedenkliche Handlung. Sie trifft nicht nur auf das Empfindlichste und Bitterste den solchergestalt den übelsten Deutungen preisgegebenen Abgeordneten, sondern sie greift auch tief in die Frage ein: welche Sicherheit besteht für die freie Ausübung der ständischen Rechte, wenn die Verwaltungsbehörde nach eigenem Ermessen die Bescholtenheit des Rufes eines Abgeordneten annehmen und ihn deshalb von der Ständeversammlung ausschließen kann? Von dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts betrachtet, ist diese Frage wenigstens eben so wichtig als die, ob und inwiefern die Regierung eines Deutschen Staates die als unverdächtig bekannten und mit den erforderlichen Reisepässen versehenen

Digitized by Google

Bürger eines andern Deutschen Staates aus politischen Gründen ausweisen kann? Daß die Nichteinberufung des Abgeordneten Brust außerhalb des Rheinischen Ständesaals nicht so allgemeine Theilnahme erregt hat, wie die seitdem in Berlin stattgefundene Ausweisung zweier Badischen Stände-Mitglieder, erklärt sich daraus, daß Brust in Deutschland nicht so bekannt ist, wie jene berühmten Männer Badens, und daß das Gefühl für öffentliches Recht, wie in den letzten Jahren überhaupt, in den letzten Monaten aber unverkennbar besonders stark zugenommen hat. In der Rheinischen Ständeversammlung mußte dagegen die Ausschließung des Abgeordneten Brust, abgesehen von der daran geknüpften Rechtsfrage, einen tiefen Eindruck machen, weil er seit vielen Jahren Mitglied der Versammlnng war und zwar eins der fähigsten, rechtskundigsten und freisinnigsten. Aus den Verhandlungen geht hervor, daß der Ober-Präsident die Ausschließung dadurch motivirte, daß eine Untersuchung darüber eingeleitet sey, ob Brust des Gewohnheitswuchers schuldig wäre. Zur Erklärung für Diejenigen, die das Rheinische Recht nicht kennen, ist zu bemerken: daß das Strafgesetzbuch den Wucher gar nicht als Vergehen kennt; daß erst ein späteres Gesetz (vom 3. September 1807) einen legalen Zinsfuß, nämlich als Maximum sechs Prozent für kaufmännische Darlehen und fünf Prozent für andere, festsetzte; daß in diesem Gesetze das Nehmen höherer Zinsen, abgesehen von der Restitution der über das Gesetz hinaus erhobenen, nur dann, wenn es als Gewohnheit geschieht, mit Strafe und zwar mit Geldstrafe belegt wird; daß die im vorliegenden Falle Seitens des Untersuchungsrichters vorgenommenen Zeugenverhöre nichts weiter bedeuten, als die Sache bis zu dem Punkte vorzubereiten, daß die Anklagekammer darüber entscheiden könne, ob eine Anklage Statt finden solle oder nicht. Meine Achtung vor jedem legalen Verfahren ist so groß, daß ich über das wahrscheinliche Resultat der eingeleiteten Untersuchung mir jede Aeußerung hier verbiete und in dieser Beziehung aus den Ver-

Digitized by Google

handlungen nur anführe, daß der Abgeordnete Brust selbst, im Bewußtseyn seiner Schuldlosigkeit, die Sache zur Kenntniß des Landtags gebracht hat *). Die Diskussion des Landtags darüber war gründlich und vielseitig, weil er sich hinsichtlich des einzuschlagenden Verfahrens in Majorität und Minorität theilte. Die letztere behauptete, es sey eine Lücke im Gesetze, indem dasselbe darüber, wie die Bescholtenheit des Rufes konstatirt werde, nichts enthalte, und da der Verwaltungsbehörde das einseitige Einschreiten im Gesetze nicht untersagt wäre, so sey kein Grund der Beschwerde über dieselbe vorhanden; sodann sey es aber auch möglich, daß Herr Brust verurtheilt werde, und alsdann sey eine Beschwerde über seine Ausschließung voreilig. Die Majorität legte auf diese Einwendungen kein Gewicht, weil die Verwaltungsbehörde, wie sich ganz von selbst verstehe, nicht einseitig über das Recht eines erwählten und selbst von Seiner Majestät dem Könige bestätigten Abgeordneten entscheiden dürfe, da kein Gesetz sie hierzu autorisire; ferner komme es in der Rechtsfrage gar nicht darauf an, ob der Abgeordnete möglicher Weise zu einer Strafe verurtheilt werde und ob hieraus alsdann eine Bescholtenheit des Rufes gefolgert werden dürfe, sondern nur darauf, daß die Verwaltungsbehörde einseitig ein Mitglied der Ständeversammlung, ohne diese auch nur darüber zu befragen, ausgeschlossen. Mit 59 gegen 12 Stimmen ward eine Beschwerde über den Minister, welcher auf Bericht des Ober-Präsidenten die Ausschließung verfügt hatte, angenommen. Nachfolgende

---

*) Herr Brust ist erst geraume Zeit nach dem Schlusse des Landtags vom Untersuchungsrichter vernommen worden. Später vor Gericht gestellt, wurde er in erster und in letzter Instanz freigesprochen, indem diese auch in den Motiven des Urtheils jeden Makel von der Handlungsweise des Herrn Brust entfernte. Derselbe ist bekanntlich vor Kurzem wiederum einstimmig zum Landtags-Abgeordneten gewählt worden.

Digitized by Google

veröffentlichte Stelle aus dieser Beschwerde karakterisirt den Geist des Landtags: „Im Interesse des betreffenden Wahl„bezirks, dem ohne sein Vorwissen und ohne seine Mitwir„kung sein erster Vertreter entzogen wurde; im Interesse „eines ihrer Mitglieder, das sich in dem wesentlichsten Eh„renrechte gekränkt und gleichsam ungehört verurtheilt sieht; „im Interesse der ständischen Institutionen, deren Lebenskraft „auf ihrem Recht beruht, wagen die getreuen Stände voll „Vertrauen in die Gerechtigkeit ihres Königs, Euer Majestät „in tiefster Unterthänigkeit ihre Beschwerde wegen der nicht „rechtmäßig erfolgten Ausschließung des Abgeordneten Brust „von den Sitzungen des achten Rheinischen Landtages vorzu„tragen.“ Mit 56 gegen 15 Stimmen ward beschlossen, den Ober-Präsidenten um unverzügliche Einberufung des Abgeordneten Brust zu ersuchen; endlich ward nach einstimmigem Beschlusse der Ober-Präsident ersucht, seiner Zeit den Landtag, event. den ständischen Ausschuß von dem Resultat der gerichtlichen Schritte gegen Brust in Kenntniß zu setzen. — Die beantragte Einberufung des Abgeordneten Brust ist von dem Ober-Präsidenten abgelehnt worden; auf die an Se. Majestät den König gerichtete Beschwerde wird erst im Landtags-Abschiede die Entscheidung zu erwarten seyn. Die Gegensätze über einen wichtigen Punkt des öffentlichen Rechts und die Frage über die Unabhängigkeit des Landtags von der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Ausschließung eines seiner Mitglieder wegen präsumirter Bescholtenheit des Rufes sind klar durch den vorgekommenen Fall herausgestellt, und die Stände-Mitglieder und die Provinz mögen vertrauensvoll hoffen, daß die Königliche Entscheidung nicht eine Schmälerung der Rechte und des Ansehens der Stände enthalte. *)

*) Im Landtags-Abschiede wird das von der Staatsbehörde in Beziehung auf Herrn Brust eingeschlagene Verfahren, als vereinbar mit Gesetz und Observanz, gebilligt, für die Folge jedoch eine ständische Theilnahme bei der Ausschließung eines Landtags-Abgeordneten wegen bescholtenen Rufes in Aussicht gestellt.

Digitized by Google

Die Erfahrung hat herausgestellt, daß hinsichtlich der Grundsätze über die Wahlen der Landtags-Mitglieder nicht überall Gleichmäßigkeit in der Provinz herrscht und Konflikte entstanden sind. So z. B. hat in frühern Jahren der damalige Minister des Innern und der Polizei die Wahl-Kommissare dahin instruirt, daß die im Gesetze vom 27. März 1824 enthaltene Bestimmung, „bei dem vierten „Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als „Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter .... Grundbesitz „erfordert," so zu verstehen sey, daß das Hauptgewerbe die Hauptbeschäftigung ausmachen müsse. Als Folge hiervon verlor damals der Landtag mehre seiner fähigern und rechtskundigern Mitglieder. Auf eine Vorstellung der Stände wegen jener ministeriellen Interpretation wurde im Landtags-Abschiede vom 7. November 1841 entschieden, daß „es völ„lig klar ist, daß das Hauptgewerbe einer Person auch de„ren hauptsächlichste Beschäftigung und Erwerbs-Quelle aus„machen muß." Welches auch der Umfang der Rechte der Provinz in Beziehung auf die Stände seyn möge, so erheischt doch das Interesse sowohl der Unterthanen, als auch der Staatsverwaltung, daß diese Rechte genau festgestellt seyen, und nicht durch Unsicherheit derselben die unangenehmsten Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und den Ständen oder den Wählern entstehen. Als Beleg hierzu kann die bekannte Thatsache angeführt werden, daß vor mehren Jahren eine aus 16 oder mehr Mitgliedern bestehende Wahlversammlung sich geweigert hat, jene damals durch keine Königliche Entscheidung genehmigte ministerielle Interpretation als gültig anzuerkennen und an die Stelle des beinahe einstimmig zum Landtags-Abgeordneten Erwählten, den der Wahl-Kommissair in Gemäßheit jener Interpretation nicht als wahlfähig zulassen wollte, einen andern zu ernennen; daß hierauf nur sehr wenige Mitglieder zu einer neuen Wahl sich herbeiließen, und als Folge hiervon Jemand mit nur ein paar Stimmen zum Abgeordneten erwählt worden ist, der als sol-

Digitized by Google

cher auch an einem früheren Landtage Theil genommen hat. — Die vorstehenden Gründe und Thatsachen haben vorzüglich den letzten Landtag veranlaßt, mit 50 gegen 14 Stimmen die Erlassung eines neuen Gesetzes über die ständischen Wahlen zu beantragen, durch welches die bisherige Unsicherheit der hierauf sich beziehenden Rechte aufhören, und insbesondere auch die Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Interpretation der Wahlgesetze ausgeschlossen werden würde. *)

Wie frühere Landtage, so hat auch der letzte bei mehrfachen Veranlassungen das den Provinzialständen in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 zugesagte Recht, daß ihnen, „so lange „keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die „Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen „in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern „zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, „zur Berathung vorgelegt werden sollen," zu wahren gesucht. Die veröffentlichten Verhandlungen zeigen zur Genüge das Bestreben des Landtags, dieses in der bestehenden ständischen Verfassung wichtige Recht vollständig auszuüben.

Dritter Artikel; (10. Juli 1845.)

Veröffentlichung der Landtags-Protokolle; Öffentlichkeit des Landtags. Preßfreiheit.

Ueberall wo ein politischer Fortschritt des Preußischen Volkes, der dessen Intelligenz und Nationalkraft hebt, in den letztern Jahren bemerkbar ist, hat mit erhabener Auffassung der Verhältnisse der König, — nicht das Volk, — ursprünglich diesen Fortschritt bewirkt. Zwanzig Jahre lang nahm das Volk an den Verhandlungen der Provinzialstände, seltene Ausnah-

*) Dieser Antrag wurde durch den Landtags-Abschied abgelehnt.

Digitized by Google

men abgerechnet, wenig Antheil, und die Censur ward in Deutschland, außer in Oesterreich, wohl nirgends besorglicher ausgeübt als in Preußen. Eine bedauerliche Gleichgültigkeit für die theuersten Interessen des Gesammtvaterlandes, der Provinz und selbst der Gemeinde war die Folge, und nur Einzelne wagten es, auf das Bedenkliche und Gefährliche eines solchen Zustandes aufmerksam zu machen. Da befahl der erhabene Monarch, daß die Censur-Fesseln gelockert und daß die Landtags-Verhandlungen veröffentlicht werden sollten. Und es zeigte sich ein neues Leben im Volke; es nahm wieder lebhaften Antheil an großen und kleinen öffentlichen Angelegenheiten; es ward durchdrungen von dem Gefühle des Bedürfnisses der Stärkung nationaler Kraft; es förderte aus seiner Mitte fähige Männer an den Tag, die früher ungekannt waren. Nur wenn man erwägt, welche große Hindernisse einem solchen Umschwunge der Verhältnisse entgegenstanden; wie schwierig dadurch den Verwaltungsbehörden die Wahrnahme ihres Amtes werden mußte; wie also diese, ohne daß man es ihnen verargen darf, im natürlichen und regelmäßigen Laufe der Dinge eine geraume Zeitlang den neu gestalteten Verhältnissen, welche sie früher nie gekannt haben und die ihnen also mindestens unbequem seyn müssen, entgegen wirken, — wird man die Erhabenheit und Kraft des Königlichen Willens im vollen Maße begreifen, und mit um so mehr Dank und Ehrfurcht anerkennen.

Die Rheinischen Stände, unterstützt in gleicher Gesinnung durch die Bewohner der Rheinprovinz, haben seit 1840 in immer zunehmendem Grade das Heilsame einer größern Oeffentlichkeit und einer freieren Presse erkannt und die Ausbildung dieser wirksamen Mittel zur Stärkung der Intelligenz und des nationalen Sinnes des Volkes erstrebt. Merkwürdig ist in dieser Beziehung der Fortschritt. Der Landtag von 1841 nahm sich schon eifrig der Veröffentlichung der Protokolle an; der von 1843 that dies noch mehr und erbat von dem Könige, daß gestattet werden möge, in den veröffentlichten Ver-

Digitized by Google

handlungen auch die Namen der Redner zu nennen, eine Bitte, welche in dem Landtags-Abschiede als nicht gehörig motivirt abgelehnt worden ist; der Landtag von 1845 stellte mit 49 gegen 21 Stimmen die Bitte: daß der König die vollständige Oeffentlichkeit des Landtags genehmigen möge, worauf die Allerhöchste Bescheidung noch zu erwarten ist.

Der Landtag von 1841 gelangte nur zur Stellung des Antrags, daß „die Angelegenheit der Presse durch ein allen „Willkürlichkeiten der einzelnen Censoren vorbeugendes Cen„surgesetz geordnet werden möchte;" der Landtag von 1843 erkannte zwar mit Majorität die Nothwendigkeit der Preßfreiheit an, da für einen Antrag auf Gewährung derselben 46 Mitglieder von 72 stimmten, indessen fehlten hiernach 2 Stimmen an der Majorität von zwei Dritteln, welche erforderlich ist, wenn Anträge an den König gestellt werden sollen; der Landtag von 1845 beschloß mit 63 bejahenden gegen 6 verneinende Stimmen den Antrag, daß Se. Maj. der König „Seinem Volke die sehnlich erwünschte Preßfreiheit „gewähren möge, und zwar unter Erlassung eines mit den „Ständen zu berathenden, unserer Zeit und unsern Zuständen „angemessenen Preßgesetzes, und in Hinsicht der von der Censur „schon befreiten Schriften über 20 Bogen, die Aufhebung „der bisher gestatteten polizeilichen Beschlag„nahme."

Kein Gegenstand hat auf dem letzten Landtage zu häufigern Verhandlungen Veranlassung gegeben, als die Veröffentlichung der Protokolle; beim Nachsehen der veröffentlichten Verhandlungen finde ich, daß dieser Gegenstand im Allgemeinen oder bei besondern Gelegenheiten wenigstens 15 Mal vorgekommen ist, und daß keiner zu mehr Konflikten zwischen den Ständen und den Verwaltungsbehörden Veranlassung gegeben hat. Ich glaube nicht, daß diesen Konflikten auf eine der Staatsgewalt nützlichere Weise für die Folge vorgebaut werden könne, als durch Gewährung der erbetenen

Digitized by Google

Oeffentlichkeit des Landtags und der ungehinderten Mittheilung seiner Verhandlungen. Die Gegner dieser Oeffentlichkeit werden sich übrigens schnell mindern, denn Alles, was sie dagegen sagen und was am erbaulichsten in den Landtags-Verhandlungen der Provinz Sachsen zu lesen ist, hat die Erfahrung längst auf das vollständigste widerlegt. Wenn man auch nicht nach England, Belgien und Frankreich reisen will, um sich hiervon zu überzeugen, so möge man nur an das Königreich Sachsen vor 1830 zurückdenken, und jetzt einmal mit unbefangenen Augen betrachten, wie dort in 15 Jahren die Intelligenz und der praktische Verstand sich durch etwas Oeffentlichkeit und Freiheit ausgebildet haben, und welche große Fortschritte im materiellen Wohlseyn, als Folge hiervon, das Land während dieser Zeit gemacht hat.

Ueber die Preßfreiheit ist so viel geschrieben und die allgemeine Meinung darüber hat sich durch Belehrungen und Erfahrungen so ausgebildet, daß es unnöthig scheint, aus den desfallsigen Landtagsverhandlungen viel anzuführen; daher nur Weniges daraus. Sowohl ein katholisches wie auch ein evangelisches Mitglied motivirte sein Votum für Preßfreiheit durch die in den letzten Jahren herausgestellte Erfahrung, daß es für den Preußischen Staat, in welchem mehre Konfessionen mit gleichen Rechten leben, unmöglich ist, vermittelst der Censur die erforderliche Parteilosigkeit einzuhalten. Einem dieser Mitglieder antwortete ein zur Majorität gehörendes Mitglied: „ich will nicht zu scharf die Motive prüfen, welche „das verehrte Mitglied zur Begründung seines Votums an„geführt hat; ich sehe die bewegende Kraft anderswo, als „in den Worten, die wir vernommen haben; ich erkenne darin „das Wesen des unsterblichen Geistes der Freiheit, in dessen Be„reich der verehrte Redner gerathen ist, während er für eine an„dere Sache zu kämpfen glaubte.“ Für Censur, dem Prinzip nach, sprach kein Mitglied. Die Minorität behauptete nur, daß es unter den in Deutschland stattfindenden politischen Verhältnissen schwierig seyn werde, die Preßfreiheit

Digitized by Google

einzuführen, und wollte deshalb einen weniger ausdrucksvollen Antrag, als den von der Majorität beschlossenen, gestellt haben. Insbesondere wurde von einem zur Minorität gehörenden Mitgliede des Fürstenstandes behauptet: „die Gefahren der Preßfreiheit lassen sich nicht ganz wegläugnen, wenn „nicht die Regierungen im Stande sind, ihr ganzes Verfahren dem Tadel preiszugeben; dazu werden sie aber nicht im „Stande seyn, so lange sie im Bewußtseyn begangenen Unrechts ihre Motive nicht der öffentlichen Beurtheilung aussetzen können." Seitens der Majorität ward aber hierauf bemerkt: „eben darin liege ein starker Grund für die Befreiung der Presse; denn wenn sich dies wirklich so verhalte, „wenn die Motive der Regierung vor der öffentlichen Meinung unhaltbar seyen, so scheine es eben dringend erforderlich, daß sie durch die freie Besprechung darauf aufmerksam gemacht und zur Annahme anderer Grundsätze veranlaßt werde." Dieser Antwort hätte man füglich noch hinzufügen können, daß die Tendenzen und Handlungen der Deutschen Regierungen vom Aachener Kongreß 1818 bis zum Jahre 1840, der Censur ungeachtet, allgemein bekannt sind; daß die Gewährung von Preßfreiheit das hervorstechendste Gegentheil jener Tendenzen seyn würde, und daß sich gar nicht erwarten lasse, daß das große Königliche Geschenk der Verleihung der Preßfreiheit in öffentlichen Angelegenheiten anders als dazu benutzt werden würde, die vorhandenen Zustände und Verhältnisse durch Besprechung im nationalen Geiste zum Guten zu fördern. Denn welche Thorheit wäre es, die Vergangenheit zum Hauptthema zu machen, nachdem die Gegenwart sich vollständig verändert hätte.

Aus der ganzen Verhandlung geht hervor, daß die Oeffentlichkeit politischer Versammlungen und die Preßfreiheit in der Rheinprovinz lebhaft gewünscht und als nothwendige Elemente zur Ausbildung der Macht und Prosperität Preußens und Deutschlands betrachtet werden. Möge nun der Königliche Herr in Seiner Weisheit den wichtigen Gegensatz entscheiden,

Digitized by Google

der sich hinsichtlich dieser Elemente in den Ansichten der Stände, der Rheinländer, und — wenn nicht alle Kennzeichen trügen — der großen Mehrzahl aller Gebildeten Deutschlands zu den Ansichten der Staatsverwaltung herausgestellt hat. *)

Vierter Artikel; (18. Juli 1845.)

Das Petitionsrecht.

Als Folge des neuen belebenden Geistes, den der König mit erhabener Gesinnung in der Nation erweckt hat, ist auch die politische Bedeutsamkeit des Petitionsrechtes erkannt worden. Dasselbe war in den langen Jahren der politischen Apathie, deren mein dritter Artikel gedachte, in jener Bedeutsamkeit fast gar nicht geübt worden; anders in neuerer Zeit. Man sollte glauben, daß hieraus keine Veranlassung für den Landtag entstehen könne, wegen Aufrechthaltung dieses Rechtes eine Bitte an den Thron bringen zu müssen; denn dieses ist alten Herkommens, ist mit der innersten Natur des Menschen und seinen Verhältnissen zum Staate innig verbunden, und gerade der Thron hat das stärkste Interesse zu wünschen, daß der Unterthanen Bitten ungehindert bis an seine Stufen gelangen. Und dies am meisten in der unumschränkt monarchischen Verfassung, wie Preußen sie hat. Denn der Thron will des Volkes Glück und auch die besten Mittel dazu; wird es aber dem Volke erschwert, seine Wünsche und seine Interessen vor seinen verfassungsmäßigen Vertretern, den Ständen, durch Petitionen auszusprechen, so erfährt ja der König nicht vollständig, was Er erfahren will, um für die Ausführung des Willens der Volksbeglückung die besten Mittel wählen zu können; es mangelt dann ein wesentliches Erkennungszeichen,

*) Die Anträge wegen einer größern Oeffentlichkeit des Landtags und wegen Preßfreiheit sind nach dem Landtags-Abschiede nicht genehmigt worden.

Digitized by Google

wenn der Monarch die Fragen erwägen will, ob die von den Verwaltungsbehörden vorgeschlagenen Maßregeln und Mittel zur Erreichung Seiner Absichten geeignet sind. Aber aller Gründe ungeachtet darf man es doch natürlich finden, daß die Verwaltungsbehörden der ungehinderten Ausübung des Petitionsrechtes nicht überall hold sind; sie ist ihnen neu und also zum Mindesten unbequem.

In zwei Petitionen hatten die Bürger Trier's den Landtag um vollständige Aufrechthaltung des Petitionsrechtes gebeten, darüber Beschwerde führend, daß die Polizei-Verwaltung, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, nicht nur den Versammlungen von Eingesessenen „Behufs „Berathung von Petitionen an den Landtag Hemmnisse ent„gegengesetzt," sondern auch „das Sammeln der Unterschrif„ten der Petitionen bei den Bürgern, die sich nicht versam„meln durften, verhindert habe." Dem Gemeinderathe zu Elberfeld war von der Regierung verboten worden, Petitionen in andern als rein städtischen Angelegenheiten an den Landtag zu richten. Auch hatte das Provinzial-Schul-Kollegium eine Untersuchung darüber angeordnet, ob und wie die zu Wesel angestellten Lehrer an den von dort an den Landtag gerichteten Petitionen Theil genommen hatten, und es waren bei dieser Gelegenheit auch andere Personen als Lehrer vernommen worden.

Nach dem Berichte des Ausschusses nahm der Landtag an, daß es allein von dem guten Willen dieser letztern Personen abgehangen habe, ob sie die verlangte Auskunft hätten geben oder verweigern wollen, daß jedoch hinsichtlich der Lehrer dem Provinzial-Schul-Kollegium das Recht nicht streitig gemacht werden könne, über ihr Benehmen Untersuchung anzustellen. Uebrigens erkannte der Landtag die hohe Wichtigkeit des unbeschränkten Petitionsrechtes in vollem Maße an, indem er einstimmig eine Adresse an den König beschloß, um zu bitten, „daß das freie Petitionsrecht in Versamm„lungen und Berathungen nicht ferner durch Anwen-

Digitized by Google

„dung des exceptionellen Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 „oder auf andere Weise geschmälert werden möge.“ Der angeführte Bundesbeschluß schreibt vor: „daß in Folge der strafba„ren Attentate und in Erwägung der gegenwärtigen, „(d. h. im Jahre 1832)“ Zeitverhältnisse, so wie für die Dauer derselben, „zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ord„nung außerordentliche Volks-Versammlungen und „Volksfeste einer vorgängigen Genehmigung der kompetenten „Behörde bedürfen.“ Zur Begründung des von dem Landtage gefaßten Beschlusses ward in dem Ausschußberichte angeführt: der Bundesbeschluß sey zu einer Zeit, wo in Deutschland eine große Gährung geherrscht habe, und in Frankreich und Belgien kurz vorher zwei Dynastieen gestürzt seyen, gefaßt worden; man müsse „sehr bedauern, daß die Verwaltungsbe„hörden zu solchen Mitteln ihre Zuflucht nähmen und daß sie „auf die heutigen Verhältnisse ganz und gar nicht passende „Gesetze hervorholen, sobald es sich darum handelt, nicht „eine Rebellion zu unterdrücken, sondern eine einfache aber „mißliebige Bitte zu verhindern;“ im vorliegenden Falle sey weder von der Errichtung eines „geheimen Klubs“ noch von einer „tobenden und öffentlichen Volksversammlung, sondern von dem Zusammenkommen „friedlicher und besonnener Bürger einer Gemeinde“ die Rede; solche„ unschuldige Versamm„lungen zum Zwecke der Ausübung des verfassungsmäßigen „Petitionsrechts mit den Volksversammlungen, wovon der „Bundesbeschluß handle, auf eine Linie stellen, heiße die „Interpretation aufs Höchste steigern;“ das gemeinschaftliche Berathen von Petitionen sey sehr nützlich, es würde aber „das Verbot der Erörterung das Recht der gemeinschaftlichen „Bitte völlig aufheben;“ es sey gegen das Interesse der Staatsregierung, das Erfahren der allgemeinen Meinung zu verhindern; „der Mangel an Vertrauen zum Volke müsse „der Regierung dessen Herzen abwenden.“ Diesen Gründen und Ansichten hätte noch hinzugesetzt werden können, daß Versammlungen zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten

Digitized by Google

eine echt Deutsche Gewohnheit, eine Folge des ureigendsten Deutschen Geistes sind, dieses Geistes, über dessen Königliche Anerkennung und Anregung in feierlicher Stunde noch vor wenigen Jahren Millionen Deutsche jubelten; daß also doch wohl solche Versammlungen, in welchen über Bittschriften an den Landtag, wodurch dieser gebeten wird wiederum seinerseits zu bitten, ein Minimum sind, welches die Staatsverwaltung jenem Geiste ruhig zugestehen könne. So möge denn die Provinz die vom Landtag erbetene Aufrechthaltung des Petitionsrechts mit festem Vertrauen von ihrem Deutschgesinnten König erwarten.*)

Fünfter Artikel; (21. Juli 1845.)

Gesinde-Ordnung; Gesinde-Dienstbücher. Sorge für die handarbeitende Volksklasse.

Seit Jahren ist in der Rheinprovinz manchmal Beschwerde über den Inhalt erlassener Gesetze geführt, und häufig ist die Bemerkung gemacht worden, daß die Preußische Gesetzgebung quantitativ zu viel leiste. In dieser Hinsicht spricht sich das

*) Nach dem Landtagsabschiede ist das Recht, in Versammlungen Petitionen an den Landtag zu berathen und zu unterzeichnen, nicht zugestanden, daher auch das Verfahren der Behörden in Trier als völlig gerechtfertigt erklärt worden. Solche Versammlungen werden als unorganisch betrachtet, wogegen „die städtischen „und ländlichen Kommunalbehörden resp. die Kreisstände" als „verfassungsmäßige Organe," welche die „Abgeordneten beauf„tragen können, Bitten und Beschwerden bei dem Landtage vor„zubringen," angesehen werden, so daß „nur in den gesetzlich „konstituirten Versammlungen dieser Organe die den Abgeord„neten eines Standes zu ertheilenden Aufträge berathen werden „dürfen." Hierdurch ist es außer Zweifel gesetzt, daß die Gemeinderäthe in Stadt und Land berechtigt sind, solche Aufträge oder Bitten zu beschließen.

allgemeine Urtheil dahin aus, daß es besser gewesen seyn würde manche Gesetze gar nicht zu erlassen, und in den nothwendig erlassenen die kurze gedrängte imperative Gesetzessprache mehr, als geschehen, zu gebrauchen. In dem gegenwärtigen Artikel soll gezeigt werden, wie der letzte Landtag sich über das Zuviel in der Gesetzgebung in ihrer Anwendung auf einzelne Volksklassen oder Beschäftigungs-Arten, geäußert hat. Hierbei tritt wiederum die Wahrnehmung hervor, daß die Provinz, und als natürliche Folge davon auch der Landtag, in den letztern Jahren an Einsicht und Selbstbewußtseyn über politische Bestrebungen wesentlich gewonnen hat. Vor acht Jahren ward auf dem fünften Landtage den Ständen der Entwurf einer Gesinde-Ordnung von nicht weniger als 166 Paragraphen vorgelegt. Ungeachtet die rechtskundigsten Mitglieder sich damals für die Ablehnung des ganzen Entwurfes aussprachen, war die Majorität doch nur dahin zu bewegen, daß sie 122 Paragraphen fallen ließ und dagegen noch 44 beibehalten wollte. Diesen 44 Paragraphen wurden ein paar hinzugesetzt, und so erschien sieben Jahre später in 50 Paragraphen die Gesinde-Ordnung vom 19. August 1844. Der letzte Landtag stellte mit großer Majorität (d. h. beinahe einstimmig) den Antrag, daß die Gesinde-Ordnung wieder in der Rheinprovinz (d. h. für die Theile wo Rheinisches Recht gilt) aufgehoben werden möge*); auch lehnte der Landtag mit einer Majorität von 42 gegen 23 Stimmen die Annahme eines ihm vorgelegten Gesetz-Entwurfes wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern ab.**)

Ich werde den Geist dieser Abstimmungen mit wenigen Worten bezeichnen. Die Ständeversammlung war durchdrungen von der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des großen Grundsatzes der

*) Diesem Antrage ist nicht gewillfahrt worden.

**) Diese Ablehnung hat keine Berücksichtigung gefunden, da das Gesetz über Gesinde-Dienstbücher am 29. September 1846 vollzogen worden ist.

Digitized by Google

Gleichheit vor dem Gesetze. Sie wollte nicht, daß für denjenigen Theil der Bevölkerung, welcher als Dienstboten sein Brod erwirbt, den Polizeibehörden eine Strafgewalt und eine Einmischung in die Vertrags-Verhältnisse eingeräumt werde, die nach Rheinischen Gesetzen sonst nur dem Richter zusteht; sie wollte keine besondere Polizei-Bevormundung der Dienstboten; sie wollte, daß ihnen gegenüber die Herrschaft nie vergesse, daß der Dienstbote zu seinem Herrn in einem Vertrags-Verhältnisse, nicht in einem persönlich untergeordneten, wie das Kind zu seinem Vater, stehen solle; sie erachtete die einfachen Bestimmungen des Rheinischen Civil-Gesetzes über das Verhältniß zwischen Herrschaft und Dienstboten für ausreichend und erwartete von der Sitte, daß dasselbe im Familienleben sich nach Maßgabe der fortschreitenden Civilisation auch ausbilden werde. Der innerste Grund der von der Stände-Versammlung ausgesprochenen Ansichten liegt offenbar in der Ueberzeugung, Allem entgegenwirken zu müssen, was indirekt dahin zielt, in civilrechtlicher Beziehung das Volk in mehr- und minder-berechtigte Klassen zu theilen und die Freiheit des Willens einer Klasse mehr als die einer andern einzuschränken. Hierzu kommt noch, daß die kurze Zeit des Bestehens der neuen Gesinde-Ordnung bereits die Schwierigkeiten ihrer Ausführung und ihre Unvereinbarkeit mit den hier geltenden allgemeinen Gesetzen hinreichend herausgestellt hatte, und daß eine nähere Prüfung des Gesetz-Entwurfs wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern die nämlichen Bedenklichkeiten dagegen begründete.

Während der Versammlung des Landtags ist die neue Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in 190 Paragraphen erschienen; ich glaube nicht zu irren in der Vermuthung, daß der nächste Rheinische Landtag den König ehrerbietigst um Wiederaufhebung dieser Gewerbe-Ordnung für die Rheinprovinz bitten werde und zwar aus ähnlichen Gründen, wie die für Aufhebung der Gesinde-Ordnung und die Ableh-

Digitized by Google

nung des Gesetz-Entwurfs wegen der Gesinde-Dienstbücher angegebenen. *).

Der letzte Landtag war in seinen Ansichten zu praktisch, als das von ihm eine in's Weite gehende Berathung aller Mittel, durch welche der Zustand der handarbeitenden Volksklassen sich verbessern lasse, hätte erwartet werden können. Doch war seine Theilnahme dafür nicht weniger groß, wie sich dieses aus mehren Abstimmungen über vorliegende praktische Fragen ergibt. Der Antrag auf Aufhebung der Gesinde-Ordnung und die Ablehnung der in Vorschlag gebrachten Gesinde-Dienstbücher sind insofern ein Merkmal jener Theilnahme, als die Erhaltung der vollen bürgerlichen Freiheit ein Haupt-Erforderniß für die Verbesserung des Zustandes jener Volksklassen ist; denn ohne diese Freiheit keine wahre Sittlichkeit, kein wirksamer Trieb des Individuums, durch eigene Anstrengung sein Loos zu verbessern; ohne diesen Trieb und ohne freie Selbstthätigkeit keine wahre Besserung des Zustandes der Menschen. Der Landtag hat aber auch mehre Anträge votirt, deren Ausführung einen ganz direkten Einfluß auf das materielle Wohlsein der handarbeitenden Volksklassen haben würde. Er erkannte an, daß die Preußische Steuergesetzgebung verhältnißmäßig zu schwer die untern Volksklassen belaste, und trug deshalb auf eine Revision dieser Gesetzgebung zu dem Zwecke an, daß die wohlhabendere Bevölkerung mehr und die ärmere weniger als bisher zu den Steuern herangezogen werden möchte; er sprach zugleich die Ansicht aus, daß gerade in einer Veränderung des Steuer-Systems in dem vorbezeichneten Sinne eins der Hauptmittel gegeben sey, den Zustand der handarbeitenden Volksklassen zu verbessern. Sodann beantragte der Landtag die Ausdehnung des Schutz-Systems für die Industrie; unter den Mitgliedern

*) Die obige Stelle, mit dem Worte Während anfangend und mit angegebenen endigend, wurde durch Urtheil des Ober-Censurgerichts zum Druck verstattet.

Digitized by Google

der Stände-Verſammlung ſind ſo wenige Fabrikanten, daß ihr gewiß nicht nachgeſagt werden darf, der Antrag ſey aus dem Intereſſe für einzelne Induſtriellen hervorgegangen, und es kann vielmehr für gewiß angenommen werden, daß er großentheils aus den Beſtrebungen entſprungen iſt, durch Vermehrung von Arbeit für das Wohlſeyn der Arbeiter zu ſorgen. Endlich hat der Landtag den Antrag geſtellt, der Staat möge das Sparkaſſen-Syſtem dadurch befördern, daß er das in den Sparkaſſen-Anſtalten gelegte Geld mit 4 pCt. verzinſe; wenn dies geſchähe, ſo würde dieſes Syſtem ſich ſehr verbreiten und um ſo leichter in ähnlicher Art, wie es von dem Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitſamkeit betrieben wird, in Anwendung kommen können. Wie heilſam ein ſolches Sparkaſſen-Syſtem wirkt, braucht hier nicht dargeſtellt zu werden, denn Jedermann weiß dies jetzt. Dieſe verſchiedenen Anträge wurden entweder einſtimmig oder doch beinahe einſtimmig beſchloſſen, und ſo bekundete der Landtag, wie ich es oben bemerkte, in praktiſchen Fragen ſeine Theilnahme für die Verbeſſerung des Zuſtandes der handarbeitenden Volksklaſſen.

Sechster Artikel; (26. Juli 1845.)

Feudale Verhältniſſe; die Gliederung in verſchiedene Stände und das Verhältniß ihrer Vertretung.

Der Gegenſatz zwiſchen den Anſichten der Rheinländer und den Anſichten der Regierung iſt in keinem Punkte ſtärker, als über feudale Verhältntſſe und Einrichtungen. Mit Ausnahme ſehr weniger Individuen herrſcht in der Rheinprovinz die größte Abneigung gegen alles Feudale, und ihre Bewohner ſind von dem Begriffe des allgemeinen Staatsbürgerthums ſo erfüllt, daß ſogar Manchem die feudalen Einrichtungen und Tendenzen völlig unverſtändlich ſind. Die Regierung dagegen hat geglaubt, im Intereſſe des Staatswohls nicht nur

Digitized by Google

von den feudalen Zuſtänden noch Manches erhalten, ſondern ſie auch da, wo davon nichts mehr vorhanden war, theilweiſe wiederherſtellen zu müſſen. Dieſer Gegenſatz der Anſichten bildet von Anfang der Rheiniſchen Ständeverſammlungen an bis jetzt fortwährend den Gegenſtand ihrer lebhafteſten Verhandlungen. Der Kampf der Majorität der erſten Landtage mit der Minorität, (deren Kern aus denjenigen Adeligen beſtand, welche ſpäter das Inſtitut der Autonomie begründeten), über die Beibehaltung des Rheiniſchen Rechts; die ſtandhafte Ablehnung jeder Kommunal-Ordnung, in welcher eine ſtändeartige Abſcheidung von Stadt und Land vorherrſchte; der Antrag des Landtags von 1837 auf Aufhebung des Inſtituts der Autonomie; der Antrag des vorletzten Landtags auf Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeiten; — dies Alles und noch manche andere Aeußerungen der Landtage ſind als Merkmale der lebhaften allgemein herrſchenden Abneigung gegen feudale Verhältniſſe zu betrachten. Es iſt nicht nöthig, hier den Gegenſatz der Anſichten der Regierung im Einzelnen nachzuweiſen, denn ſie ſelbſt iſt ſich deſſen bewußt und handelt gewiß in guter Abſicht; es werde daher nur bemerkt, daß dieſer Gegenſatz noch jetzt fortdauert, wie dies aus der in neueſter Zeit zum Vortheile der Gutsherren angeordneten Siſtirung ſolcher Prozeſſe hervorgeht, die in der Provinz Sachſen nach der von den Gerichten angenommenen Jurisprudenz hinſichtlich des Sinnes einer gewiſſen Beſtimmung der Ablöſungs-Ordnung allem Anſcheine nach günſtig für die belaſteten Bauern entſchieden worden wären. Das Nähere hierüber kann aus Weitzel's Schrift: „die Gutsherren und die Bauern," entnommen werden.

Der dem Landtage vorgelegte Geſetzentwurf, durch welchen die Geſetzgebung von 1807 und 1811 über die Verwandlung von Lehn- oder Fidei-Kommiß-Gütern in Geld-Lehn oder Geld-Lehn-Fidei-Kommiſſe modifizirt werden ſollte, iſt ebenfalls ein Beleg, daß die Regierung noch immer die nämlichen Anſichten über feudale Verhältniſſe hat. Auf den Antrag des

Digitized by Google

betreffenden Ausschusses beschloß der Landtag einstimmig: 1. den Gesetzentwurf so zu verändern, daß nicht eine Erschwerung, sondern eine Erleichterung der Vererbpachtung von Lehn- und Fidei-Kommiß-Gütern eintrete; 2. den König zu bitten, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1842, durch welche der § 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807, die Befugniß zur Vererbpachtung von Fidei-Kommiß-Gütern betreffend, suspendirt wurde, wieder aufzuheben. Der Landtag sprach sich über diesen Gegenstand, (welcher in der Rheinprovinz nur in den zwei Kreisen Rees und Duisburg, wo das Landrecht gilt, von Bedeutung ist), dahin aus: „daß die „Erhaltung der Fidei-Kommisse als Regel weder vortheilhaft, „noch dem gemeinen Wohle förderlich sey; daß die Rhein„provinz, wie sie durch das Organ ihrer Stände so oft schon „zu erkennen gegeben habe, auch jetzt noch vollkommen ein„verstanden mit den Prinzipien, vollkommen durchdrungen sey „von dem Geiste der Gesetze vom 9. Oktbr. 1807, vom 14. „Septbr. 1811 und aller andern die Bande der Personen „und des Eigenthums lösenden Gesetze jener ausgezeichneten „Epoche der Preußischen Gesetzgebung; noch immer gelte „in den Rheinlanden der Königliche Ausspruch in dem Ge„setze vom 9. Okt. 1807, „„daß es den unerläßlichen For„„derungen der Gerechtigkeit und den Grundsätzen einer wohl„„geordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu entfer„„nen, was den Einzelnen hindert, den Wohlstand zu er„„langen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen „„fähig ist, und daß die vorhandenen Beschränkungen im „„Besitze und Genusse des Grund-Eigenthums und in den „„persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters .... auf den „„Werth des Grund-Eigenthums und den Kredit des Grund„„besitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben,““ als „eine tief begründete Wahrheit und die darauf begründete Ge„setzgebung als ein Ausfluß hoher Weisheit; die Stände „könnten nicht damit einverstanden seyn, daß jene Gesetzge„bung, wie in den Motiven zum vorliegenden Gesetz-Ent-

Digitized by Google

„wurfe geſchehen, der Rechtsverletzung beſchuldigt werde, ſie „müßten es vielmehr für eine gefährliche, die Baſis jedes po„ſitiven und hiſtoriſchen Rechts erſchütternde Lehre halten, „welche geſetzliche Beſtimmungen, die mehr als 37 Jahre „lang die Rechte des Grundbeſitzes erhalten, als ein Unrecht „darſtellen, weil durch dieſelben beſtandene Rechte abgeändert „worden ſeyen; der in den Motiven hervorgehobene Man„gel an Uebereinſtimmung ſpäterer Geſetze mit den früheren „ſey nur aus dem Grunde zu bedauern, weil jene nicht im„mer aus den nämlichen weiſen Prinzipien hervorgegangen, „und es ſey daher doppelt zu beklagen, wenn ſolche Geſetze „ohne verfaſſungsmäßigen Beirath der Stände erlaſſen wor„den; daß ſelbſt dann, wenn in einzelnen Fällen der Be„ſitzer von Lehngütern einen für ſeine Erbfolger nachtheiligen „Gebrauch von dem Rechte der Vererbpachtung machen „könnte, dürfe ſolches doch nie einen vollgültigen Grund ab„geben, die Rechte Aller allgemein zu beſchränken, wenn „noch irgend ein Recht, irgend eine Freiheit geſichert ſeyn „ſolle.“

In dem am rechten Rhein-Ufer liegenden Theile der Rheinprovinz beſtehen noch Jagd-Gerechtigkeiten, die am linken Rhein-Ufer längſt aufgehört haben. Wie auf dem Landtage von 1843, ſo auch auf dem letzten, kamen mehre Beſchwerden hierüber zur Sprache. Dies hatte zur Folge, daß mit 57 gegen 17 Stimmen der bis jetzt ohne Erfolg geſtellte Antrag des frühern Landtags auf Ablösbarkeit der Jagd-Gerechtigkeiten (jedoch mit Ausſchluß der ſtandesherrlichen) wiederholt wurde und daß außerdem, ebenfalls mit großer Majorität, mehre Modifikationen des Jagd-Polizei-Geſetzes im Intereſſe des Ackerbaues beantragt wurden. *) Die von der Minorität gegen dieſe Beſchlüſſe vorgebrachten Gründe beſchränken ſich in der Hauptſache auf die Hervorhebung

*) Der Antrag wegen jener Ablösbarkeit hat die Allerhöchſte Genehmigung nicht gefunden.

Digitized by Google

der Schwierigkeit, den Werth einer Jagd-Gerechtigkeit Behufs der Ablösung festzusetzen. Doch wollte ein Abgeordneter des Ritterstandes in der Ablösbarkeit der Jagd-Gerechtigkeit auch eine Willkühr und etwas Revolutionäres finden, und indem er zu beweisen suchte, daß der Werth der Jagd-Gerechtigkeit sich nicht auf in Zahlen auszudrückende Grundsätze zurückführen lasse, setzte er hinzu: „wer gegen so handgreifliche Wahrheiten die Augen „verschließt, dem sind sie nicht zu öffnen;" außerdem griff er das Referat des Ausschusses als schwach an. Solchen Gründen setzte die Majorität entgegen, es sey nicht schwerer, den Werth von Jagd-Gerechtigkeiten zu bestimmen, als den Werth von so mancherlei und verschiedenartigen Entschädigungsgegenständen festzusetzen, welche bei den Expropriationen für Eisenbahnen vorkommen; nicht die Aufhebung der Jagd-Gerechtigkeit gegen Entschädigung auf gesetzlichem Wege sey Willkür; vielmehr sey die Jagd-Gerechtigkeit aus der Willkür hervorgegangen, und das Bestreben, „solche aus früherer Zeit herrühr„rende Servitute auf gesetzlichem Wege aufzuheben, sey ein „erfreuliches Zeichen des wachsenden allgemeinen Rechtssinnes; „die Burgtrümmer auf den Bergen des Rheines erinnerten „an die Tage, in welchen nicht habe zur Geltung kommen „können, was Allen billig, was Allen gerecht gewesen; zer„stört seyen die Burgen auf den Bergen, aber in den Thä„lern sey noch mit den Ueberresten der Vergangenheit zu „kämpfen, und in diesem Kampfe werde jeder Freund des „wahren Rechts an seinem Platze seyn; wer das Referat „nicht begreife, wer es nicht nachzufühlen vermöge, wenn „dasselbe sage: „„das Gefühl des Dankes, mit welchem der „„Landmann auf seine gesegneten und vor der Zerstörung (durch „„Wildschaden) gesicherten Saaten hinblickt, steht höher als „„das Vergnügen der Jagd,"" „dem sey es auch nicht an„schaulich zu machen."

Die ständische Vertretung beruht nach dem Gesetze, welches sie einführte, überall auf dem Grundbesitze. Ich will jetzt die Frage nicht erörtern, ob nicht das Staats-Interesse erheischen

möchte, auch die Nichtbesitzer von Grund und Boden als Wähler und Wählbare zuzulassen, wenn sie in gewissen Lebenslagen sich befinden, sondern nur anführen, daß im Allgemeinen der Landtag bis jetzt gegen den vom Gesetze aufgestellten Grundsatz nicht reklamirt hat. Nur hinsichtlich der Wahlen der städtischen Abgeordneten hat der letzte Landtag gebeten, daß auch diejenigen Bürger, welche keine Grundsteuer, sondern eine Gewerbsteuer von einem gewissen Betrage entrichten, als Wähler zugelassen werden. Er wollte wenigstens von diesem Rechte nicht die angesehneren Gewerbtreibenden ausschließen, die zufällig in Städten kein Grund-Eigenthum haben; dagegen beantragte er aber auch, daß entgegengesetzt den dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Jedermann in den Städten durch einen Grundbesitz von gewissem Umfange, auch wenn damit nicht die Entrichtung von Gewerbsteuer verbunden ist, das Recht zu wählen und wählbar zu seyn, haben solle. Auf diese Weise wollte er die Beschwerde vieler achtbarer Staatsbürger beseitigen, die sich dadurch gekränkt fühlen, daß sie, obgleich Grundbesitzer, von dem politischen Rechte, an der Wahl des Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen und selbst dazu wählbar zu seyn, ausgeschlossen sind *).

Ueber das Verhältniß der verschiedenen Stände zu einander, so wie solche auf dem Landtage vertreten sind, fand eine interessante Verhandlung Statt, die jedoch zu keinem Antrage führte, weil wohl eine Majorität aber nicht die erforderliche von zwei Dritteln der Stimmen erreicht wurde. Mehre Petitionen, in welchen die Vermehrung der Abgeordneten des 3. und 4. Standes (der Städte und der Landgemeinden) erbeten wurde, waren eingegangen, und der betreffende Ausschuß stellte (jedoch nur mit einer Majorität von 6 gegen 5 Stimmen) den Antrag: daß für jeden der bezeich-

*) Die oben bemerkten Anträge wurden im Landtags-Abschied nicht genehmigt.

Digitized by Google

neten Stände eine Vermehrung von zehn Abgeordneten vom Könige erbeten werden möge. Referent des Ausschusses war ein Mitglied des Ritterstandes. Die Minorität der Ständeversammlung setzte durch das Organ mehrer Mitglieder des Ritterstandes dem Antrage folgende Gründe entgegen: es bestehe bekanntlich auf dem dermaligen Landtage eine glückliche Einheit der Ansichten des 2., 3. und 4. Standes, und so lange durch eine Absonderung der Wahlen nicht eine Absonderung der Ideen hervorgerufen werde, sey das bisherige Verhältniß der Vertretung beizubehalten; die gegenwärtige Vertretung beruhe auf der ständischen Grundlage und die Kriterien der einzelnen Stände seyen, wenn auch für den Ritterstand ungenügend, dennoch gesetzlich angegeben; der Grundbesitz trage die meisten direkten Steuern, und die Lasten des Krieges trage er in noch größerem Maße; selbst in England, wo doch Handel und Industrie am meisten blühten, sey der Grundbesitz am stärksten vertreten; ein Englischer Staatsmann habe die große Anerkennung, welche der Grundbesitz verdiene, noch kürzlich „durch die Worte eines Dichters „ausgesprochen, welche ungefähr so lauteten: „„Die Herren „„vom Kattun, sie mögen blühen oder welken, ein Hauch „„macht welken sie, wie sie ein Hauch geschaffen, doch ein „„freier Bauernstand, des Landes Stolz, ist einmal der „„zerstört, wird nimmermehr geschaffen;““ *) für den Grundbesitzer heiße es: »ubi patria ibi bene,« für das bewegliche Element des Handels und der Industrie dagegen: »ubi bene ibi patria;« im Stande der Ritterschaft und in dem der Land-

*) Beiläufig möge hier bemerkt werden, daß die Worte des Dichters nicht „ungefähr" so lauten, sondern auf Industrielle gar nicht, wohl aber auf Ritter gedeutet werden können. Im Originale lauten sie wie folgt:

Princes and lords may flourish, or may fade;
A breath can make them, as a breath has made;
But a bold peasantry, theyr country's pride,
When once destroy'd, can never be supplied.

Digitized by Google

gemeinden befänden ſich auch Gewerbtreibende, das Intereſſe der Letztern werde alſo auch in dieſen beiden Ständen mitvertreten; wie wichtig auch die Intereſſen von Handel und Gewerbe ſeyen, wie ſehr ſie auch zur Kultur beigetragen und zu bewundernswürdigen Fortſchritten geführt hätten, ſo „tauge doch „die Induſtrie nicht zum Herrſchen, dazu ſey ſie zu beweglich.“ Man ſieht, daß die Einwendungen der Mitglieder der Ritterſchaft faſt nur gegen die Vermehrung der Abgeordneten des Standes der Städte gerichtet wurden, und daß dagegen nicht nur von der Vermehrung der Abgeordneten des Standes der Landgemeinden geſchwiegen, ſondern ihm auch noch Angenehmes geſagt ward. Ein einziger Abgeordneter dieſes Standes erhob ſich, um mit den Rittern gegen den Stand der Städte zu reden: „Nicht der Ritterſtand,“ ſagte er, „ſey zu fürch„ten, vielmehr ſcheine eine Einigung nöthig, dem zu großen „Einfluſſe und der Richtung des Standes der Städte entge„genzutreten, wobei die Mitglieder des Standes der Landge„meinden ſich durch die Zuſicherung, daß auch ihre Stimmen „vermehrt würden, nicht irre machen laſſen dürften; er warne „ſeine Kollegen aus ſeinem Stande, ſich bei dem heutigen „Votum nicht ſelbſt von ihren Bänken verdrängen zu laſſen, „warne vor dem dargebotenen Apfel der Verführung und vor „dem Glauben, daß durch die gleichzeitig angebotene Ver„mehrung der Stimmen ihres Standes eine Parität gegeben „ſey.“ Dieſe Aeußerungen veranlaßten, wie aus einer Bemerkung des Landtags-Marſchalls hervorgeht, eine „gewiſſe „Heiterkeit,“ und es ward darauf nur von einem andern Abgeordneten des Standes der Landgemeinden erwidert: er bedauere und es wundere ihn, ſolche Aeußerungen vernommen zu haben, denn die Veröffentlichung der diesjährigen Landtags-Protokolle würde es hinlänglich bekunden, daß der Stand der Städte nie gegen den vierten Stand gehandelt und gekämpft, ſondern vielmehr auch des letzteren Intereſſen wahrgenommen habe. Uebrigens führte die Majorität für ihr Votum vorzüglich Folgendes gegen die Gründe der Minori-

Digitized by Google

tät an: die Rittergüter seyen in der Rheinprovinz weit unerheblicher als in den östlichen Provinzen, und hätten nur 4 pCt. von der Gesammt-Grundsteuer zu entrichten; der Stand der Landgemeinden und der Stand der Städte seyen daher viel zu schwach vertreten, da jeder nur so viel Abgeordnete sende, wie der der Ritterschaft; die wahre Vertretung der verschiedenen Landtags-Elemente sey durch das bestehende Verhältniß gehindert; „eine gesetzliche Anerkennung der ständi„schen Gliederungen habe eine Absonderung der gegenseitigen „Stellung der Ständemitglieder zur Folge, und die Einheit „werde durch die Abschaffung der Mißstände gefördert; bei „der Fortdauer des jetzigen Systems würden viele bedeutende „städtische Korporationen und Interessen gar nicht zur natur„gemäßen Vertretung gelangen können;" da der Grundbesitz gesetzlich die Bedingung der Standschaft seyn solle, so müsse derselbe auch nach dem Verhältnisse seiner Bedeutsamkeit vertreten werden, welches aber gar nicht der Fall sey; es gäbe ja manche Rittergüter, die bei weitem nicht so bedeutend seyen, als der Grundbesitz von Personen, die nicht zur Ritterschaft gehören; dem bekannten Uebelstande, daß „viele weit auseinander liegende in ihren Interessen getrennte Städte zu einem „unnatürlichen Wahlbezirke vereinigt seyen," und daß andere Städte nicht zu „der politischen Vertretung gelangen können, „zu welcher sie durch ihre Bevölkerung und ihre sonstige Be„deutung berufen sind, sey nur durch eine Vermehrung der „Abgeordneten zu heben;" es handle sich nicht um das Geltendmachen partikularer Interessen, sondern um das Interesse der Gesammtheit der Provinz, die einen Anspruch darauf habe, eine ihren Zuständen wahrhaft entsprechende Vertretung zu erlangen; selbst wenn „jetzt in Friedenszeiten die Ungleich„heit der Vertretung im Verhältniß zum Grundbesitze, zu der „Kopfzahl und zu Allem, was ein Interesse für den Staat „habe, nicht gefährlich seyn möchte, so sey es doch ganz an„ders in schwierigen Momenten, wo der Staat Kraft ent„wickeln müsse, denn dann habe dieser das größte Interesse, daß

„die Vertretung im richtigen Verhältniſſe der Fähigkeit und „der Kraft in den verſchiedenen Ständen ſtattfinde;" wenn ein Mitglied des zweiten Standes zum dritten Stande geſagt habe, „ihr taugt nicht zum Herrſchen, ihr ſeyd viel zu be„weglich," ſo habe es damit wahrſcheinlich andeuten wollen, „wir (die Ritter) taugen aber um ſo mehr dazu, denn wir „ſind um ſo unbeweglicher;" hierauf komme es aber hier nicht an, ſondern darauf, „daß die Einrichtnngen eines wohlgeord„neten Staates ſo ſeyn müſſen, daß zur Leitung der Staats„Angelegenheiten die fähigſten und kräftigſten Staatsbürger, „welchem Stande ſie auch angehören mögen, gelangen kön„nen, denn nur die Fähigkeit vermöge Großes zu vollbrin„gen;" wenn auch nicht in der Majorität, ſo doch in einzelnen Mitgliedern der Ritterſchaft finde man noch „eine An„ſicht, die, wenn ſie nicht im Allgemeinen immer mehr zu „Grabe ginge, im höchſten Grade gefährlich wäre, die An„ſicht, daß die alte Stände-Gliederung noch da ſey, oder „daß man ſie wieder zurückbringen könne; dieſe Anſicht ſey „von der Geſchichte fürchterlich geſtraft worden, wie beſon„ders es die Juli-Revolution bewieſen habe." Ein Abgeordneter der Städte ſprach ſich noch aus wie folgt: „Die bis„herige Diskuſſion habe herausgeſtellt, daß man eigentlich „nicht recht wiſſe, was die Stände ſeyen, denn ſelbſt die „Minorität des Ausſchuſſes gäbe an, daß ſie der Majorität „deshalb nicht beiträte, weil ja im Stande der Ritterſchaft „ſchon ſo viele Induſtrielle wären, und dieſer Stand ſich „ſchon immer mehr zur Induſtrie hinneige; aber auch zum „Bauernſtande neige ſich der Ritterſtand hin, denn nicht nur „im dritten, ſondern auch im vierten Stande befänden ſich „Ritter, ſo daß alſo eine Vermiſchung mehr und mehr ſtatt„habe; das Einzige, was in der Stände-Verſammlung „weſentlich von allen übrigen Elementen verſchieden ſey, „wäre nur der erſte (Fürſten-) Stand, in welchem etwas „Großes für die Folgezeit liege; nähme auch dieſer Stand „momentan nicht die Stelle ein, die er, (der Abgeordnete)

Digitized by Google

„ihm wünsche, so lebe doch in ihm ein großes Prinzip und „es knüpfe sich an ihn die Erinnerung der vergangenen Herr„lichkeit Deutschlands; da übrigens das Element der In„dustrie sich fast eines jeden Standes bemächtige, sey in der „That die Vermehrung der Abgeordneten des Standes der „Städte weniger wichtig, als die der Abgeordneten des vierten „Standes, bei dessen Vertretung das größte Mißverhältniß „obwalte; deshalb mache er den Antrag, in dem Falle „daß die Vermehrung um zehn Abgeordnete für den dritten „und vierten Stand nicht die erforderliche Majorität erlange, „wenigstens für den vierten Stand eine Vermehrung von zehn „Abgeordneten anzunehmen." Die Abstimmung ergab, daß die Frage: ob eine Vermehrung von zehn Abgeordneten für den dritten sowohl wie für den vierten Stand beantragt werden solle, von 34 Stimmen bejaht und von 33 verneint, und daß hierauf die Frage: ob die Abgeordneten des vierten Standes um zehn Mitglieder vermehrt werden sollen, von 40 Stimmen bejaht und von 27 Stimmen verneint wurde. Hat der Landtag in diesen Abstimmungen, indem solche nicht eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen ergaben, sich auf seiner sonstigen Höhe behauptet, und stehen sie nicht etwa im Widerspruch mit seiner Folgerichtigkeit der Grundsätze? — Diese Frage erörtere ich nicht, und gebe sie nur der ruhigen Erwägung der Stände-Mitglieder anheim.*)

Hinsichtlich des in diesem Artikel dargestellten Gegensatzes zwischen den Ansichten der Regierung und den Ansichten der Rheinprovinz oder der Majorität des Landtages, dürfte bei allen Staatsmännern die Frage eine Erwägung verdienen: wenn der Geist der Preußischen Gesetzgebung der Jahre 1807—1815 geeignet war, die Nationalkraft zu heben, hat denn dieser Geist in Friedenszeit nicht die nämliche Eigenschaft

*) Die mit den Worten Hat der Landtag anfangenden und mit anheim endigende Stelle ist durch das Ober-Censurgericht zum Druck verstattet worden.

Digitized by Google

und ist es nicht von der Staatsklugheit geboten, die Nationalkraft während des Friedens für die Zeit des Krieges und der großen Anstrengungen in jeder geeigneten Weise auszubilden?

Siebenter, achter und neunter Artikel;

(1. 6. und 8. August 1845.)

Die reichsständische Verfassung.

Schon vor zwölf Jahren habe ich die großen Schwierigkeiten unumwunden anerkannt,*) welche der Umwandlung einer unumschränkten Monarchie in eine verfassungsmäßige entgegenstehen, und die Bedingungen angedeutet, unter welchen nach geschichtlichen Erfahrungen eine solche Umwandlung nur zu erwarten ist. Insbesondere habe ich damals angeführt, daß in Preußen die Gewährung einer Verfassung gar nicht zu erwarten gewesen sey, weil „die Preußen, ohne Ausnahme „irgend einer Provinz, eine unumschränkte Regierung ohne „irgend ein politisches Recht haben wollten." Diesen Ausspruch rechtfertigte ich dadurch, daß so lange das Bedürfniß verfassungsmäßiger politischen Rechte nicht vielfach in der Nation sich kund gibt, auch Niemand erwarten darf, „daß auf den „Rath einzelner Männer eine unumschränkte Monarchie in „eine verfassungsmäßige verwandelt werde, wie triftig und „bündig auch immerhin die von ihnen angeführten Gründe „seyn mögen," und daß deshalb ein solcher „einzeln ertheilter „Rath in der Regel für weiter nichts zu achten ist als für „Pflichterfüllung denkender, der Dynastie und dem Staate „ergebener Männer."

Bei Beurtheilung politischer Verhältnisse soll man vor allen Dingen gerecht seyn; man darf also nicht verkennen, daß

*) S. die Schrift: „Preußen und Frankreich" Kap. 66.

Digitized by Google

nach der Natur der Dinge zwischen Regierung und Volk eine wechselseitige Einwirkung stattfindet. Bis zum Jahre 1840 hat die Verfassungsfrage bei allen Landtagen der Monarchie geruht; nur eine einzige Ausnahme boten die Stände Westphalens im Jahre 1831 dar, indem sie beschlossen, nicht dem Könige, sondern dem damaligen Gouverneur der Rheinprovinz, Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Wilhelm, durch den Landtags-Marschall ihre Ansicht vortragen zu lassen, daß die Einführung einer Reichsverfassung wünschenswerth sey. Die Westphälische Ständeversammlung hat gewiß gewußt, daß diese Form der Vorbringung ihrer Ansichten ohne Erfolg bleiben müsse, weshalb in ihrem Beschlusse der Ausdruck einer lebendigen Ueberzeugung, die auf Anerkennung und Berücksichtigung Anspruch macht, nicht gefunden werden kann; so daß dadurch die Wahrheit des obigen Ausspruches über die politische Gesinnung des Preußischen Volks nicht geschwächt wird. Erst von dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät unseres jetzt regierenden Königs, welcher den Nationalgeist wieder neu belebte, datirt eine größere Theilnahme der Nation für die Erlangung politischer Rechte, und insbesondere einer reichsständischen Verfassung. Zuerst die Stände der Provinz Preußen, dann die der Provinz Posen brachten deshalb ihre Bitten vor den Thron. Der Rheinische Landtag von 1843 (wie sich aus dem darauf ertheilten Landtags-Abschiede, nicht aus den damals veröffentlichten Landtags-Verhandlungen ergibt,) stellte den Antrag, daß den vereinigten ständischen Ausschüssen solche Rechte beigelegt werden möchten, durch welche sie im Wesentlichen in Reichsstände verwandelt worden wären. Auf den Landtagen von 1845 kam die Frage der Gewährung einer Verfassung in allen Provinzen, mit Ausnahme Brandenburgs, vor; nur in Pommern und Sachsen erhielt diese Frage nicht die Majorität, diese war in den drei Provinzen Posen, Preußen und Rhein dagegen um so stärker. Zählt man nach den veröffentlichten Verhandlungen die Stimmen der Minorität und der Majorität der verschiedenen

Digitized by Google

Ständeversammlungen, bei welchen die Verfassungsfrage vorkam, zusammen, so ergibt sich, daß die Majorität zur Minorität in einem Verhältnisse wie 15 zu 11 steht. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß mit der Minorität nur deshalb manche Mitglieder gestimmt haben, weil ihnen entweder die Form des Antrages nicht zusagte, oder weil sie durch einen Antrag dem Allerhöchsten Ermessen des Königs nicht vorgreifen wollten; namentlich war dies der Grund, weshalb die Pommerschen Stände einstimmig gegen den Antrag sich aussprachen, wie sich daraus ergibt, daß auf dem vorherigen Pommerschen Landtage von 1843 für den Antrag auf Erweiterung der ständischen Verfassung eine Minorität von 15 Stimmen gegen eine Majorität von 32 Stimmen sich erklärte. Daß überall die Gesinnung der Nation in Beziehung auf Verfassung durch desfallsige Petitionen an die diesjährigen Ständeversammlungen sich kund gegeben hat, ist eben so bekannt, als daß jedes Mitglied der Majorität wenigstens eine zwanzig Mal größere Kopfzahl und ebenfalls wenigstens zehn Mal mehr bewegliches und unbewegliches Eigenthum, als jedes Mitglied der Minorität in der Eigenschaft als Landtags-Abgeordneter durchschnittlich vertreten hat. Mein Ausspruch vor 12 Jahren paßt also nicht mehr auf das Jahr 1845; es ist im Gegentheil nicht in Abrede zu stellen, daß die Nation mit Ausnahme einer nicht beträchtlichen Minorität in der Verfassungsfrage jetzt das Bedürfniß der Erweiterung ihrer politischen Rechte unzweideutig an den Tag gelegt hat. Der König hat, indem den zuerst einzeln erfolgten Verfassungs-Anträgen nicht deferirt wurde, die Frage in dem geschichtlichen Gange der Gegensätze sich entwickeln lassen. Ist sie jetzt zur Lösung reif, oder ist es erforderlich, daß sie noch klarer in das Bewußtseyn der Nation übergehe? — Dies ist die inhaltschwere große Frage, deren Entscheidung die Vorsehung dem erhabenen Monarchen Preußens anheimgegeben hat.

Nachdem ich im Vorstehenden kurz den Entwickelungsgang und den dermaligen Standpunkt der Verfassungsfrage

Digitized by Google

angedeutet habe, ſtelle ich jetzt die Verhandlungen dar, welche der letzte Rheiniſche Landtag darüber nach dem veröffentlichten Protokolle geführt hat. Dem Landtage waren Petitionen aus Aachen, Bonn, Burtſcheid, Crefeld, Düren, Dülken, Düſſeldorf, Elberfeld, Hückeswagen, Köln, Lenney, Saarburg, Trier, Vierſen, Wallerfangen und Weſel, ſo wie noch ein Antrag „des Abgeordneten der Stadt Köln" zugegangen, „faſt alle die an Se. Majeſtät den König zu richtende be„ſtimmte Bitte um Vollziehung der Verordnung vom 22. „Mai 1815 wegen Bildung einer Repräſentation des Volks" bezweckend, „eine Bitte, welche die Bittſteller durch Berufung „auf die desfallſigen landesherrlichen Zuſagen, auf die Un„zulänglichkeit der ſtändiſchen Provinzial-Verfaſſung nach den „Forderungen des Zeitgeiſtes, auf das dringende Bedürfniß „der Rheinprovinz und auf das National-Intereſſe zu be„gründen ſuchten." Der Ausſchuß, welchem jene Petitionen und der Antrag des Abgeordneten von Köln zur Berichterſtattung überwieſen waren, hatte ſich zwar „ſeiner großen „Mehrheit nach über die Zweckmäßigkeit und ſelbſt Nothwen„digkeit der einſtigen Bildung von Reichsſtänden einverſtan„den" erklärt und „allſeitig die Anſicht geäußert, daß dieſe „Bildung in der Abſicht des hochſeligen Königs gelegen habe, „und auch von deſſen erhabenem Nachfolger ein Gleiches vor„ausgeſetzt werden müſſe;" jedoch war eine weniger zahlreiche Majorität des Ausſchuſſes der Meinung, daß der Augenblick noch nicht gekommen ſey, um Reichsſtände zu bitten, während eine Minorität die entgegengeſetzte Meinung annahm. Für die Majorität war der Referent ein Abgeordneter der Ritterſchaft, der ſeinen Bericht mit dem Antrage ſchloß: „wegen „Vollziehung der Verordnung vom 22. Mai 1815, die Bil„dung einer Repräſentation des Volkes betreffend, für jetzt „keine Bitte an Se. Majeſtät den König zu richten." Für die Minorität wurde vom Koreferenten, einem Abgeordneten der Städte, Bericht erſtattet, welcher mit dem Antrage ſchloß: in einer Adreſſe an den König „die ehrfurchtsvolle Ueberzeu-

„gung auszusprechen, daß die Ausführung der Verordnung „vom 22. Mai 1815, wie sie als ein dringendes Bedürfniß „der Gegenwart erscheine, zugleich das Werk einer glorrei„chen Vergangenheit vollenden, das Vaterland zum Gipfel „seiner Größe heben, und der dankbaren Liebe des Preußi„schen Volkes zu Sr. Majestät eine unvergängliche Dauer „sichern würde," und zu bitten, daß der König die Darlegung der Verhältnisse „in Allerhöchste Erwägung ziehen" möge.

In den Verhandlungen ward die Verfassungsfrage unter mehrfachen Gesichtspunkten erörtert, die ich der Reihe nach anschaulich mache. — Gegen die Einführung von Reichständen überhaupt trat nur ein einziger Redner, ein Mitglied der Ritterschaft, auf; zwar ward er im Allgemeinen selbst in seinen feudalen Ansichten durch ein anderes Mitglied der Ritterschaft, den Referenten, unterstützt, allein dieser wollte die reichsständische Verfassung doch nicht wie jener überhaupt, sondern nur einstweilen nicht eingeführt wissen. Diese beiden Abgeordneten der Ritterschaft waren die einzigen in der ganzen Stände-Versammlung, welche eine Verstärkung des provinzialständischen Elementes im Gegensatze zu Reichsständen als wünschenswerth und nützlich erachteten. Einer von ihnen, der Referent, behauptete, daß nach der „Stimmung der Provinz" dem Könige „die ehrerbietige Bitte um Ausbildung und Kräftigung „der ständischen Provinzial-Verfassung" vorzutragen sey; daß „eine provinzialständische Versammlung dem Grundsatze, daß „es keine absolute Vortrefflichkeit menschlicher Einrichtungen „gibt, und Alles sich nach Zeit und Ort modifiziren müsse," am meisten entspreche; daß „die historische Grundlage der „Staatsbildung bei der ständischen Provinzial-Verfassung be„rücksichtigt worden; daß man die Geschichte gern fortwerfe „und Alles von neuem aus der Vernunft zu konstruiren suche, „hierdurch aber sich auf ein Gebiet begebe, auf welchem der „Einzelne durch seine Meinungen und Empfindun-

Digitized by Google

„gen in der Irre herumgeführt werde.“ *) Der andere Abgeordnete der Ritterschaft erklärte sich auf das Bestimmteste gegen Alles, was zu einem einheitlichen Mittelpunkte der Stände oder der Volksrepräsentation führen könnte. „Ich stimme,“ sagte er, „gegen jeden Antrag, welcher auf „Vollziehung der Verordnung vom 22. Mai 1815, auf „Einführung von Reichsständen, auf Entwickelung der ständischen Ausschüsse oder auf Zusammenberufung derselben „gerichtet ist.“ Er wollte Stände im wahren Sinne des Wortes. Er äußerte: unter dem Einflusse der Macht der Beamten sey unsere ständische Verfassung zu Stande gekommen und „der allgemeinen Form nach auf eine historische „Basis begründet,“ nicht aber „dem Wesen nach in Geist „und Gesinnung und in Rechten; Stände seyen nur wahrhaft vorhanden, wenn Individuen denselben wesentlich angehören müßten; diese Bedingung gehe namentlich dem „Ritterstande ab; könne ein Individuum gleichzeitig verschiedenen Ständen angehören, so sey die Annahme nur ein „Geschäft,“ und „die leere Form trete an die Stelle der „Wahrheit der Sache; diese Wahrheit könne nur durch die „Bedingung gesichert werden, daß man dem Stande auch „dem Wesen nach, nicht blos durch den augenblicklichen Steuererbetrag, sondern durch eine dauernde sociale Stellung und „durch Interessen angehöre, die sich als Interessen des Standes vorzugsweise kund geben; in der Wirklichkeit seyen „die Stände nicht aus der Gegenwart verschwunden, nur „die Formen seyen in den Hintergrund getreten, unter denen „sie in früherer Zeit vereinigt waren und ihre gemeinsamen

*) Anscheinend im Widerspruch mit der von dem Herrn Referenten der „Vernunft“ oben eingeräumten untergeordneten Einwirkung, äußerte derselbe in der weitern Begründung seines Referats: „die Vertreter des Landes müssen als Organe der Ver„nunft die Meinung der Mehrzahl aufklären, sie erläutern, „bestimmen, berichtigen.“

Digitized by Google

„Rechte und Intereſſen zum Wohle der Geſammtheit ver„traten; daß in dem Worte „Stände“ ſchon der Begriff einer „Wahrheit“ liege, „beruhe auf der einfachen durch die Natur „der Dinge gegebenen Verſchiedenheit der Beſchäftigungen, „Lebensweiſen, Sitten, Rechte und Intereſſn der in einem „Lande lebenden Menſchen;“ damit die Stände auch formell in das Leben wieder gerufen werden, möge man nur in Anerkennung der „Wahrheit des Satzes“ „„gleich und gleich „„geſellt ſich gern,““ die Aſſociationsfreiheit gewähren, „ſo„weit die Ordnung nicht dadurch gefährdet werde; man ſtelle „die Grundlage feſt, die unſre Aſſociationen zu einer politi„ſchen Vertretung berechtigen; dieſe Grundlage müſſe die Noth„wendigkeit einer innern Einheit enthalten, die unſern Aſſo„ciationen bis dahin größtentheils abgehe;“ dann würden die Stände „unter der Leitung einer freiſinnigen aber feſten „Staatspolitik zu einer neuen ſchaffenden Kraft gelangen, „und auf dem Wege der Erfahrung die Formen ſelbſt fin„den, die der Berechtigung zu einer politiſchen Vertretung „entſprechen; das ſey der allmählige aber ſichere Gang, „neuerdings zu Ständen zu gelangen, die dem veränderten „Zeitgeiſte entſprechen.“ Für die Provinzialſtände erachteten beide Abgeordnete der Ritterſchrift nicht nur größere Berechtigungen, ſondern vorzüglich die vollſtändige Veröffentlichung ihrer Verhandlungen nöthig; „das iſt,“ ſagte einer von ihnen, „die erſte Bedingung ihrer Wirkſamkeit, und ſo „lange dieſe nicht vollſtändig und unwiderruflich, und auch „das Recht, die Namen beizufügen, gewährt wird, kann „von einer feſten und dauernden Begründung der ſtändiſchen „Freiheiten nicht die Rede ſeyn. Beides aber wird gewährt „werden, denn Preußen kann nicht der Geheimnißkrämerei „und der Anonymität huldigen.“

Mit dieſer Anſicht über die Veröffentlichung der Verhandlungen war bekanntlich die Ständeverſammlung ſo einverſtanden, daß natürlich keine Bemerkung dagegen gemacht wurde; ich habe daher nur das anzuführen, was gegen die

Digitized by Google

übrigen oben mitgetheilten Ansichten der beiden Abgeordneten der Ritterschaft von der andern Seite geäußert ward. Der Koreferent bemerkte: nicht eine einzige Petition, woraus geschlossen werden könne, daß die Provinz nur die Kräftigung der Provinzial-Verfassung wünsche, sey dem Landtage zugekommen; „die gesteigerte vaterländische Gesinnung und politische Entwickelung in der Rheinprovinz" bringe natürlich den Wunsch hervor, „daß die Preußische Monarchie den Weg, „der allein zur wahren Deutschen Einheit führen kann, betreten möge," und dieser Weg sey nicht der, nur eine provinzialständische Verfassung zu haben; diese mit ihren „acht „verschiedenen, von einander getrennten Organen der öffentlichen Meinung" könne unmöglich „zur einheitlichen Verschmelzung, sondern nur zur größern Entwickelung und schroffen „Hervorhebung" der Unterschiede zwischen den Provinzen führen, so daß die provinzialständische Verfassung geradezu der „ersten Bedingung eines gedeihlichen Staatslebens, einer „organischen Einheit des Staates, entgegenarbeite;" von den Gutachten der Provinzialstände, die sich manchmal gegenseitig durch divergirende Ansichten aufheben, sey kein „wesentlicher „Einfluß auf die Lösung der Gesetzgebungsfragen zu erwarten; die Erfahrung und der letzte Landtags-Abschied belehren, wie unwirksam die provinzialständische Verfassung auf „die Gesetzgebung sey; eine durchgreifende lebenskräftige Einwirkung auf den Gang der Regierung von acht verschiedenen „Seiten würde nur Hemmung und Auflösung herbeiführen," weshalb sich auch die Regierung „entschließe, viele der wichtigsten in das Personen- und Eigenthums-Recht eingreifende „Gesetze den Ständen gar nicht vorzulegen; hierdurch werde „die Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung geschwächt." „Und doch," sagte der Koreferent, „ist diese Mitwirkung „ein verfassungsmäßiges Recht und ein politisches Bedürfniß, „das zu tief in der öffentlichen Meinung wurzelt, als daß „an die Möglichkeit, es zu ersticken, auch nur zu denken „wäre; an die Stelle des jetzt herrschenden Mißbehagens wird

Digitized by Google

„ein Gefühl der Befriedigung und Sicherheit treten, sobald „die Staatsform einen Zustand herbeiführt, bei welchem die „Gesetzgebung aufhört, der Ausfluß subjektiven Ermessens zu „seyn und den objektiven Standpunkt gewinnt, der allein in „der durch Verfassungsrecht verbürgten Zusammenwirkung der „Regierung mit dem Volke gefunden werden kann.“

Die von den beiden Abgeordneten des Ritterstandes geäußerten feudal-historischen Ansichten über Provinzialstände, wurden von einem andern Abgeordneten des nämlichen Standes am stärksten bekämpft; seine wesentlichsten Argumente führe ich wörtlich an. „Ein näheres Eindringen „in „die durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 begründete „(Provinzial-) Verfassung gibt die Ueberzeugung, daß die- „selbe den Bedürfnissen unserer Zeit und unseres Staates „nicht entspricht und ohne Ergänzung durch Reichsstände die- „ser Anforderung auch nie entsprechen kann und wird. In „der Einleitung zu diesem Gesetze heißt es, daß „„Provin- „„zialstände im Geiste der ältern Deutschen Verfassung, wie „„solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre „„Bedürfniß der Zeit erforderten, eintreten sollen.““ Hie- „rauf ist aber als eine völlig ausgemachte Thatsache zu be- „merken, daß die ältern ständischen Verfassungen längst ver- „drängt worden oder untergegangen sind in der unbeschränk- „ten Monarchie; wollte man diesen Untergang nicht gelten „lassen und annehmen, daß die ständischen Verfassungen noch „historische Berechtigung haben, so würde, wie ein geistrei- „cher Schriftsteller sich ausdrückt, daraus folgen,“ „„daß „„der unumschränkten Monarchie die historische Berechtigung „„fehle.““ Am wenigsten aber werden unseren Provin- „zialständen historische Berechtigungen zugestanden werden kön- „nen; denn ohne irgend in einem historischen Boden zu wur- „zeln, sind sie eine durchaus moderne Schöpfung; ledig- „lich berathende Stände sind der Deutschen Geschichte völlig „unbekannt; Provinzialstände in unserem jetzigen Sinne „sind den frühern ganz fremd,“ und „sind ihrem eigenen

Digitized by Google

„Weſen nach ganz anders geartet, als die frühern Territo-
„rialſtände. Dieſe waren überall nur die Wächter beſonderer
„Intereſſen und Berechtigungen dem Landesherrn gegenüber.
„Jeder Stand, jede Provinz ſtand für ſich allein, handelte
„nur nach ihren eigenthümlichen Privilegien. Die Provin-
„zialſtände .... ſo wie ſie überhaupt auf einem unhaltbaren
„hiſtoriſchen Boden ruhen, erſchaffen ſie Kategorieen von
„Ständen, die, wir müſſen es uns geſtehen, nicht mehr exi-
„ſtiren, welche die früheren Geſetze, namentlich die Geſetzge-
„bung von 1807 bis 1814 in den ältern, und die Geſetze
„der Fremdherrſchaft in den neuen und wiedererworbenen
„Provinzen aufgehoben haben; ſchieben dieſelben, als beſtän-
„den ſie noch, in die Verfaſſung ein, und legen dieſer das
„Grundeigenthum als Bedingung der Standſchaft zu Grunde.
„Durch ein ſolches Zurückſchreiten in nicht mehr exiſtirende
„Zuſtände, in geradem Widerſpruche mit den Prinzipien des
„Geſetzes vom 22. Mai 1815, durch eine ſolche Vermiſchung
„mit der Gegenwart konnten nur unnatürliche Zuſtände und
„eine falſche Repräſentation, Zwieſpalt in der Beſtrebung der
„Stände und Schwäche der Inſtitution ſelbſt zuwege gebracht
„werden. Wäre die Abſicht des Geſetzes vom 5. Juni
„1823 geweſen, zugleich die Wirkungen der Geſetze von 1807
„bis 1815 und der hier beſtehenden Geſetze dadurch zu läh-
„men, ſo hätte auch hier die Erfahrung gezeigt, wie wenig
„auch dies möglich und daß das Bedürfniß und der Geiſt
„der Zeit anderswo als in der vermeintlichen Wiedererwek-
„kung älterer Deutſchen Verfaſſungen und Zuſtände zu ſuchen
„iſt.“ Der Abgeordnete hebt dann zur Unterſtützung ſeiner
Anſichten die des Miniſters v. Stein und die dermalen be-
ſtehende Nichtvertretung der nicht grundbeſitzenden aber doch
reichen Gewerbsmänner, Kapitaliſten und Kaufleute und der
Gelehrten hervor. „Wir können,“ ſagt er, „die ſo gebildeten
„Provinzialſtände nicht als Vertreter des Landes und als
„eigentliche Stände gelten laſſen; ſie ſind genau genommen
„nichts anders als eine blos berathende Provinzialbehörde.

Digitized by Google

„Der vernünftige Konservatismus, der Widerstand der Ein„ſicht gegen Unverſtand, des Rechts gegen den Unfug, wird „allerdings zur Begründung der Verfaſſung nöthig ſeyn. Aber „eine geſchichtliche Baſirung des Konſervatismus iſt ſchon „deshalb unmöglich, weil der geſchichtliche bei uns vernichtet „iſt und die alt hergebrachten Mißbräuche, welche allein zu „einer blinden Vertheidigung des Beſtehenden von Seiten der „dabei Betheiligten führen könnten, aufgezehrt ſind und ſich „nicht zurückführen laſſen. Der Schmetterling kann nicht in „die durchbrochene Larve zurück. Kann man aber auch nur ei„nen Augenblick denken, daß Preußen einen ſolchen Schritt „rückwärts thun werde? Dieſer Wahn verriethe zunächſt ein „gänzliches Verkennen der großen Triebkräfte, welche für die „Neugeſtaltung der ſocialen Verhältniſſe unſerer Zeit in Wirk„ſamkeit ſind. Unmöglich kann ein Preuße von wahrer Ein„ſicht an die Möglichkeit einer Rückkehr zu demjenigen glau„ben, deſſen Abwerfung den ganzen Begriff von Preußens „Neuzeit ausmacht.“

Nahe verwandt mit der vorſtehenden Diskuſſion über die Bedeutung der Provinzialſtände, iſt die alte, auch in den Verhandlungen zur Sprache gekommene Streitfrage über den Unterſchied zwiſchen Volksrepräſentation und ſtändiſcher Verfaſſung. Die nämlichen beiden Abgeordneten der Ritterſchaft, welche ſich mehr oder weniger für die weitere Ausbildung der Provinzialſtände im feudalen Sinne erklärt hatten, griffen auch das Syſtem der Volksrepräſentation an. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hergebrachter Maßen hierbei die politiſchen Zuſtände Frankreichs der Zielpunkt des Angriffes ſind. In von Haller's „Reſtauration der Staatswiſſenſchaften“ finden ſich im Weſentlichen die Anſichten jener beiden Abgeordneten. Dieſe Schrift, welche geſchrieben war, um für die reaktionären Anſichten einen rechtlichen Boden zu ſuchen, iſt vielfach widerlegt worden, und noch in Nro. 174 der Aachener Zeitung hat einer meiner Freunde in einem geiſtreichen Artikel die Unhaltbarkeit des Haller'ſchen

Digitized by Google

Systems gezeigt. Die Rheinländer wohnen so in der Nähe von Frankreich, daß sie sehr wohl wissen, was wahr und was unwahr in den Schilderungen der dortigen Zustände ist. Ich übergehe deshalb die ausführlichen Verhandlungen über den Unterschied zwischen Volksrepräsentation und ständischer Verfassung, und dies um so mehr, weil der hierüber gegen die Ansichten jener beiden Abgeordneten der Ritterschaft gerichtete Vortrag eines Abgeordneten der Städte nicht gut durch Auszüge wiedergegeben werden kann. Mit großem Scharfsinne wird darin der Beweis geführt, daß jene Streitfrage eigentlich nur ein Streit über Worte sey, daß es im Wesentlichen nur darauf ankomme, daß der Wille der Staatsgewalt mit dem Willen des Volkes oder doch der Majorität desselben übereinstimme, daß zu diesem Zwecke alle Elemente des Staats in einem möglich richtigen Verhältnisse vertreten seyen, und daß nicht Einem Elemente ein unverhältnißmäßiger Einfluß eingeräumt werde.

Die Behauptung, daß die Einführung von Reichsständen noch nicht ein allgemein gefühltes Bedürfniß sey, sprachen nur wenige Redner aus. Der Referent meinte: es gäbe „Momente im Staatsleben, wo der Durchbruch der „öffentlichen Meinung einen solchen Grad erreicht, wo die „Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Einführung einer „großen Maßregel sich der Gemüther mit solcher Kraft be„mächtigt, daß die Vertreter der Provinz die Gefühle des „Landes, die dringliche Lage der Verhältnisse in ehrerbietiger „Form vor die Stufen des Thrones zu bringen verpflichtet „seyen, daß aber ein solcher Moment" noch nicht eingetreten wäre; ohne auf die von vielen Städten eingegangenen „Pe„titionen mehr Gewicht zu legen als sie verdienen, sey es „eine auffallende Erscheinung, daß von andern bedeutenden „Städten und fast von sämmtlichen Landgemeinden der Rhein„provinz keine auf Einführung einer allgemeinen Repräsen„tation des Volks gerichtete Petition vorliege, ein Beweis, „daß diese konstitutionellen Doktrinen in der öffentlichen Mei-

Digitized by Google

„nung noch nicht tief begründet seyen; was die Rheinprovinz „aber zunächst und allgemein wünsche, sey die Erhaltung „unserer vortrefflichen Rechts-Institutionen in ihrer Integrität „und Reinheit, und deren Fortbildung auf den Grund der „sie beherrschenden großen Prinzipien.“ Der Koreferent erwiederte hierauf: „es gibt einen Durchbruch der öffentlichen „Meinung, vor dem die Vorsehung unser Vaterland bewah„ren möge; nicht diesen abzuwarten, sondern soviel an ihnen „ist, ihm vorzubeugen, ist die Pflicht der Stände; wir“ (nämlich die politischen Gegner des Herrn Referenten) „glau„ben die Stimmung der Provinz in unserm innigen Bewußt„seyn, und ihre unwiderlegbare äußere Bethätigung in der „großen Zahl von Anträgen zu erkennen, welche von den „bedeutendsten Städten der Provinz mit der Unterschrift ihrer „achtbarsten Bewohner versehen, an den Landtag gerichtet „worden sind; der Ausspruch der Stände, wenn er die Reichs„verfassung befürwortet, wird der gespanntesten Erwartung „der Provinz entsprechen; gegen die Ansicht, daß das Schwei„gen der Landgemeinden ihrer Abneigung gegen eine allge„meine Landes-Repräsentation zuzuschreiben sey, werden sich „die Vertreter dieser Gemeinden am besten zu wahren wissen; „nach den Aeußerungen des Herrn Referenten sollte man glau„ben, er halte alle die Unterzeichner der zahlreichen Petitionen „für urtheilsunfähig in politischen Dingen, nur von subjek„tiven Ansichten geleitet, er sehe in der ganzen Provinz nur „Irrthum, der von dieser Versammlung aus, in welcher allein „Verstand und Intelligenz zu finden sey, aufgeklärt werden „müsse; was werden dazu die Unterzeichner jener Petitionen, „unter andern die Bürger der Heimathsstadt des Referenten, „die Bürger von Köln, was werden dazu die an jenen An„trägen betheiligten Lehrer der Rheinischen Hochschule, wo„runter die gefeierten Namen Arndt und Dahlmann, sagen! „Die Meinung, daß unter der provinzialständischen Verfas„sung unsere Rheinische Gesetzgebung größern Schutz finde, „als sie in der Landesrepräsentation erwarten dürfe, ist ge-

Digitized by Google

„wiß vollkommen widerlegt worden durch den Antrag, welchen „der Abgeordnete von Aachen geſtellt, und in welchem er dar„gethan hat, wie ſehr dieſe Geſetzgebung zu einer Zeit, als „die Provinzialſtände in voller Wirkſamkeit waren, geſchmä„lert worden iſt; ſolche Erfahrungen liefern den Beweis, daß „auch ſelbſt ein ſo allgemein in ſeinem Werth anerkanntes, „von dem Volke ängſtlich bewachtes Gut vor der Gefahr ei„ner wenigſtens allmähligen Zerſtörung nicht geſichert iſt, „wenn es nicht eine organiſche Inſtitution im Staate gibt, „durch welche das Volk unmittelbar am Throne vertreten und „durch welche alsdann dem ſonſt überwiegenden Einfluſſe ſub„jektiver miniſterieller Anſchauung eine Schranke geſetzt wird.“ Von Abgeordneten der Landgemeinden wurden keine Vorträge gegen, ſondern nur für die Reichsverfaſſung gehalten. Ein Abgeordneter der Städte bemerkte über den Streit zwiſchen Referat und Koreferat, ob „die Reichsverfaſſung dem Wunſche „oder der Forderung Aller oder der Meiſten entſpreche oder „nicht entſpreche“: „Wie einſt, vor und nach 1789 und vor „und nach 1830, iſt wieder eine Zeit der Bewegung, der „Ungeduld, der Unruhe und der Symptome eingetreten, die „genau zu erklären ſich vergebens bemüht wird. Nennt es der „Eine den Kitzel zu langer Friedenszeit, glaubt der Andere „den Grund in der Ungleichheit der Gütervertheilung zu er„kennen, findet ein Dritter durch den erleichterten und mehr „verbreiteten Unterricht die Civiliſation zu raſch, zu treibhaus„mäßig vorſchreitend und dafür die entſprechenden Befriedi„gungsmittel noch nicht genugſam vorhanden; ſo ſey es mir „auch erlaubt zu behaupten, daß ſie alle Recht haben und „daß die vereinigten Urſachen auch ihre Wirkungen vereini„gen. Welche Wirkungen, iſt wie immer ein undurchdringli„ches Geheimniß, ſowohl dem geängſtigten als hoffnungsvol„len, ſowohl dem geduldigen als ungeduldigen Harrenden. „Die rechte Stunde erſt wird das Geheimniß enthüllen. Das „Referat will die rechte Stunde noch fern wiſſen; Gott gebe „es! aber ich gehöre zu den ſehr geängſtigten Beobachtern.

Digitized by Google

„Ich bin kein Fatalist und verzweifle nie an der Wirksamkeit „der Heilmittel bei rechtzeitiger Anwendung. Schlimm, „sehr schlimm sind die Rathschläge, die aus den irrigen Auf„fassungen des Referats hervorgehen; sie sind mehr als irrig, „denn sie stellen Thatsachen in Abrede, welche vom hellsten „Sonnenlichte umstrahlt sind. Das Referat verläugnet die „Stimmung der Provinz, die in ihrer großen Allge„meinheit der Konstitutionalität zugewendet ist. „Wie sollte die Rheinprovinz es nicht seyn, die in der poli„tischen Bildung so weit vorgeschritten dasteht und seit einem „halben Jahrhundert in der Schule der großen Staatsum„wälzung ihre Studien absolvirt hat? Das Referat sagt, „daß sich die Stimmung der Provinz dahin ausspreche," „„Sr. Majestät weisem Ermessen den Zeitpunkt der aus „„freier Ueberzeugung hervorgehenden Einführung der erfor„„derlichen politischen Reformen zu überlassen;"" Niemand „mehr als ich würde sich über eine solche glückliche Stimmung „erfreuen; aber auch Niemand weniger als ich erkennt das „Daseyn solcher Stimmung an, denn sie ist leider eine un„wahrhaftige. Ich sage: leider, weil ich den zweimal schon „ausgesprochenen Willen des Königs im Widerspruche mit „den Wünschen Seiner Rheinischen Unterthanen weiß, und „es allerdings ein glücklicher Zustand seyn würde, wenn jene „Passivität vorwaltete, wie das Referat sie angibt, und wenn „wir dem Könige die Freude machen könnten, es auszuspre„chen, daß Sein Allerhöchster Wille und die ehrfurchtsvollen „Wünsche des Volkes im segenvollsten Einklange auch in die„ser hochwichtigen Frage sich kundgäben. Das ist nicht der „Fall, dieses wissen wir alle." Ein anderer Abgeordneter der Städte, nachdem er die Bitte des Landtages von 1843 um Erweiterung der Befugnisse der ständischen Ausschüsse, wonach dieselben als Reichsstände zu betrachten gewesen seyn würden, und die darauf erfolgte abschlägige Bescheidung erwähnt hatte, bemerkte: „wenn gerade der Königliche Bescheid „dennoch so viele Petitionen, ungeachtet aller dagegen ange-

Digitized by Google

„wandten Einwirkungen, aus der Provinz hervorgerufen hat, „so liegt doch darin ein redender Beweis für den Durchbruch „der öffentlichen Meinung, den das Referat als den Moment „bezeichnet hat, in dem die Vertreter der Provinz es für ihre „unabweisbare Pflicht halten müssen, die Gefühle des Lan„des und die dringende Lage der Verhältnisse vor die Stu„fen des Thrones zu bringen."

Von den Gegnern des Antrags auf Reichsverfassung wurde hervorgehoben, daß sie für die Rheinischen Interessen, insbesondere für die Rheinischen Rechtsinstitutionen gefährlich seyn könne. Hiergegen ist bereits oben die Bemerkung des Koreferenten angeführt worden, daß gerade die provinzialständische Verfassung erfahrungsmäßig keine Sicherheit jener Institutionen gewähre. Er setzte hinzu: daß gerade in Rheinhessen und Rheinbaiern vermittelst einer Reichsverfassung und „der organischen Verbindung „mit den unter anderer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung „stehenden Landestheilen die Gesetze und Institutionen unge„trübt erhalten worden sind;" bei der „Intelligenz des Preu„ßischen Volkes werde in der Versammlung seiner Vertreter „die Macht der Wahrheit über alles Vorurtheil siegen, und „die freie Erörterung den Anklang, den unsere Gesetzgebung „und unsere Institutionen in den östlichen Provinzen bereits „gefunden haben, noch vermehren, wie denn an den Landta„gen der östlichen Provinzen auf Reform der Rechtsverfas„sung im Sinne der Rheinischen Institutionen schon vielfach „angetragen worden." Ein Abgeordneter der Städte sagte: „wir haben im größten Theile der Rheinprovinz herrliche be„neidenswerthe Gesetze, eine nicht minder werthvolle Gerichts„Verfassung, vollkommene Gleichheit vor dem Gesetze, gänz„liche Befreiung von jedweder Feudalität, unbeschränkte Theil„barkeit des Grundeigenthums," also Güter, welche „die „jenseits gelegenen sieben Provinzen wünschen müssen, die „sie vielleicht niemals erlangen werden," während sie „nichts „haben, um das wir sie beneiden könnten; allein auf Besse-

Digitized by Google

„res hoffen und vertrauen wir; es sind doch keine wegtrag-
„bare Güter, und wenn wir sie unsern Brüdern wünschens-
„werth machen, dann geben wir ihnen die Ableger gern ohne
„Kosten.“ Ein Abgeordneter des Ritterstandes hob in seinem Vortrage ganz besonders hervor, wie unbegründet die Besorgniß sey, daß unsern Rechts-Institutionen durch die Reichsverfassung Gefahr drohe. „Die Prinzipieen, welche sich in ih-
„nen realisirt finden,“ sagte er, „sind dem Bedürfnisse un-
„serer Zeit gemäß; die Repräsentation des Volkes soll
„aber nach dem Gesetze vom 22. Mai 1815 dem Bedürf-
„nisse der Zeit gemäß eingerichtet werden, alle Klassen
„der Staatsbürger sollen daran Theil nehmen, und die Re-
„präsentation soll nicht blos von Staatsbeamten, sondern zu-
„gleich von den einsichtsvollsten Eingesessenen der
„Provinzen berathen werden; hiernach ist den Vertretern
„der Rheinprovinz die Mitwirkung bei Berathung des Ge-
„setzes über die Bildung der Volksrepräsentation zugesichert,“ und man würde also Gelegenheit haben auszusprechen, „daß
„der Gesetzentwurf entweder umgeändert oder gar nicht zum
„Gesetz erhoben werde,“ falls sich dann die von den Gegnern des Antrags ausgesprochene Befürchtung bestätigt fände.
„Wenn man aber,“ fuhr er fort, „jetzt aus der blos mög-
„lichen Zeitwidrigkeit eines solchen Gesetzentwurfs ein Mo-
„tiv gegen jede und selbst die zeitgemäßeste Volksrepräsentation herleiten will, so bringt man es zuwege, daß selbst
„die Möglichkeit des Fortschritts ausgeschlossen ist.“ Der Redner wies dann noch darauf hin, daß nicht nur in Deutschen, sondern auch in andern Staaten, namentlich in England, wo eine allgemeine Volksrepräsentation bestehe, „gerade
„unter der Herrschaft der freiesten Verfassungen die größten
„Verschiedenheiten in den Provinzial-Institutionen bestanden
„haben und noch bestehen.“ Wenn schon zur Zeit des letzten Landtages jene Besorgnisse hinsichtlich der Rheinischen Rechts-Institutionen für irrig zu erachten waren, so sind sie es vollends jetzt. Denn fast jeder Tag bringt neue Belege, wie in

Digitized by Google

„dem Könige von Paris aus am 3. Juni 1814 an das „Volk gerichteten herrlichen Dankesworte; die auf dem Wie„ner Kongresse von Preußen vorgelegten Entwürfe zu einer „Deutschen Bundesakte; die sämmtlich im Jahre 1815 nach „dem Pariser Frieden ergangene Besitznahme-Patente der neuen „und wiedereroberten Provinzen; dem Art. 13 der Bundes„akte vom 8. Juni 1815; die höchst wichtige und bekannte „Verordnung vom 22. Mai 1815; die von dem Staats„kanzler in dem Schreiben an die Stände des Stifts Merse„burg vom 27. Dezb. 1816 gegebene Versicherung, daß die „in dem Gesetze vom 22. Mai 1815 verheißene Maßregel „binnen Kurzem zur Ausführung kommen werde; die auf die „Adresse der Stadt Koblenz unterm 21. März 1818 von Sr. „Majestät dem Könige ertheilte Antwort; das Gesetz vom „Jahre 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwe„sens." Ein Abgeordneter des Ritterstandes, welcher den wesentlichen Inhalt der vorstehenden Gesetze und Erklärungen anführte, setzte hinzu: „es ist klar wie das Licht, daß von „des hochseligen Königs Majestät durch das Gesetz vom 22. „Mai 1815 eine Volksrepräsentation verheißen worden, die „aus den Provinzialständen hervorgehen sollte; das in dem „Eingange dieser Verordnung ausgedrückte Motiv": „„dem „„Volke ein Pfand Königlichen Vertrauens zu geben, und „„der Nachkommenschaft die Grundsätze zu überliefern, nach „„welchen Preußens Königshaus die Regierung des Reichs „„mit ernstlicher Vorsorge für das Glück seiner Unterthanen „„geführt hat,"" drückt am besten die erhabene Intention „ihres Urhebers und die Aufrichtigkeit der Gesinnung, woraus „sie hervorgegangen, aus. Die Nation mußte darin mehr „als ein bloßes Gesetz, sie mußte darin eine feierliche Zusage „und ein Versprechen erkennen." Auch ein Abgeordneter der Landgemeinden wies auf die frühern Verhältnisse zurück und sagte, daß man, wenn man auf die Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 antragen werde, sich „auf „historischem Boden befinde und von streng erhaltenden Grund-

Digitized by Google

„sätzen geleitet werde.“ Hierher gehört noch die in einer spätern Sitzung (der 27.) bei Gelegenheit eines andern Antrages von einem Abgeordneten über das Gesetz vom 22. Mai 1815 gemachte Bemerkung hinsichtlich des demselben „etwa „drohenden Präjudizes einer dreißigjährigen Verjährung,“ so wie die darauf von dem Herrn Landtags-Marschall ertheilte Antwort: „von einem Präjudiz im juristischen Sinne „könne hier wohl nicht die Rede seyn, und glaube er, daß „die Versammlung dies auch nicht so aufgefaßt haben werde,“ wogegen nicht der geringste Widerspruch erfolgte.

In der Darstellung der Verhandlungen über Reichsstände gehe ich jetzt zu der am vielseitigsten erörterten Frage über, ob wirklich ein Bedürfniß zur Einführung einer reichsständischen Verfassung vorhanden sey. Geradezu verneinend sprachen sich über diese Frage nur zwei Abgeordnete der Ritterschaft aus, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Eine (der Referent) nur für jetzt, also weniger scharf als der Andere, verneinte. Die Ansichten beider Abgeordneten habe ich im Wesentlichen bereits angedeutet und insbesondere dargestellt, inwiefern nach den Ansichten des Referenten und nach denen der Gegenseite durch die Stimmung der Provinz jenes Bedürfniß sich ausgesprochen habe; ich kann also ohne Weiteres die Hauptgründe in gedrängten Auszügen angeben, welche für das Bedürfniß einer Reichsverfassung angeführt wurden. Der Koreferent hob hervor: daß die Pflichten des Staatsbürgers, wenn sie nicht mit einem Rechte verbunden sind, keine tiefe Wurzel im Volksgefühle schlagen, daß die Theilnahme am Leben der Gesammtheit gerade die edelsten Tugenden befördere; daß „die „Unterdrückung des Entwickelungstriebes in Bezug auf das „Volksleben den hemmendsten Einfluß auf die sittliche Veredlung hat,“ indem dann „Egoismus, materielles Behagen und „geistige Erschlaffung an die Stelle der selbstverläugnenden „Hingebung an das Gesammtwohl, der kernhaften, selbstbe-

Digitized by Google

„wußten, allein ein dauerndes Fundament der Staaten bildenden „Gesinnung treten; daß Preußens Größe auf seiner moralischen „Kraft beruht und diese nur da vorhanden ist, wo Recht und „Pflicht in Wechselwirkung stehen;“ daß der Mangel einer „Reichsverfassung in Beziehung auf „das Finanzwesen und „den Kredit des Staates“ einen „lähmenden Einfluß auf die „Politik des Staates haben muß, wenn die Ereignisse eine „rasche Kraftentwickelung fordern; daß es unmöglich ist, den „in Deutschland von den ältesten Zeiten her vorhanden ge„wesenen Rechtszustand durch ein bloßes Verwaltungswesen, „und sey es auch das wohlwollendste, zu ersetzen; daß die „Einheit Deutschlands durch Preußens Vorschritt in der Ver„fassungs-Angelegenheit bedingt ist; daß der mit der Vernunft „übereinstimmende Anspruch des Volkes auf eine geordnete „Mitwirkung im Staate durch die provinzialständische Ver„fassung nicht befriedigt werden kann; daß diese den wichtig„sten Interessen unserer Provinz keinen hinreichenden Schutz, „und gegenüber den hereindrohenden Gefahren der Zeit keine „Beruhigung gewährt; daß die Preußische Monarchie, welche „durch das absolut monarchische Prinzip groß geworden, „sank, als sie, die Entwickelung der Zeit verkennend, starr „an jenem Prinzip festhielt, und aus ihrem tiefen Verfall „nur durch die Kraft des Volkes wieder gerettet wurde; daß „die unvergeßlichen Ereignisse jener Zeit (dieser Rettung) dem „Volke eine historische Berechtigung erworben haben, die als „unzerstörbares Element in unserm Staatsleben fortbesteht, „und dessen segensreiche Entwickelung an eine volksthümliche „Verfassung knüpft; daß im Hinblick auf die von dem Volke „dargebrachten zahllosen Opfer und als Aufforderung zu „neuem Kampfe das Gesetz vom 22. Mai 1815 gegeben ist; „daß es mit unberechenbaren Nachtheilen verbunden ist, wenn „ein Gesetz besteht, nicht ausgeführt und nicht aufgehoben.“ Ein Abgeordneter des Ritterstandes äußerte sich wie folgt: „die Stärke des Staates beruht nicht jederzeit in seinem ste„henden Heere, sondern in dem Volke, und selbst eine große

Digitized by Google

„Vergangenheit reicht nicht hin, den Staat zu schirmen, wenn „die Gegenwart nicht ebenfalls in großen Institutionen lebt; in „unserm Jahrhundert kann der Zweck des Staates, auch bei „der weisesten und besten Absicht der Persönlichkeit des Re„genten, ohne Mitwirkung des Volkes gewiß nicht vollstän„dig erreicht werden, und eben darum in der Persönlichkeit „allein die Garantie nicht gefunden werden, welche die Reichs„verfassung dem Volke gewähren soll; mit Ausnahme Rußlands und Oesterreichs stehen alle bedeutenden Europäischen „Nationen auf einer höheren Stufe politischen Fortschritts, „als Preußen, und Preußens Beziehungen zu denselben kön„nen durch sein Zurückbleiben immer nur erschwert, ja un„ter Umständen der Friede und das Glück des Staates dadurch nur gefährdet werden; es ist kaum möglich, einen „Staat sowohl positiv als negativ vollkommener für den „Uebergang zu politischer Freiheit zu denken als Preußen; „schlägt einst die Stunde der Gefahr, so wird gerade diese „politische Freiheit das Volk zu jeder Aufopferung für Kö„nig und Vaterland begeistern und es unüberwindlich machen. „Möchte man doch dem Preußischen Volke endlich das Ver„trauen schenken, welches es verdient! Als in dem verhängnißvollen Jahre 1806 Preußens Selbstständigkeit erlosch, „und Alles über den Haufen geworfen war, und wieder auf„gebaut werden mußte, da stellten Männer, klug durch die „Erleuchtung des Rechtsgefühls und groß durch das Ver„trauen auf die Kraft einer reinen humanen Gesinnung, das „Vaterland wieder her, — kräftiger, größer, sicherer als es „je gewesen, ein Ziel der Achtung und Bewunderung; sie „suchten nicht nach einer geschichtlichen Basis, sondern räum„ten alle geschichtlichen Hindernisse und allen Schutt hinweg, „um ein unerschütterliches Fundament auf dem Boden des „Menschenrechts für ihren Neubau zu gewinnen. Die Zeit jenes Baues ist die Zeit der wahren Bedeutsamkeit Preußens „für die Europäische Kulturgeschichte, eine Zeit in welcher „der gerade Gedanke einmal seine Geltung erhielt; nie wird

Digitized by Google

„Preußen dieſen geraden Gedanken, dieſe Zeit verleugnen, „die Stütze ſeiner Größe wegwerfen, und vor der Kühnheit „ſeiner eigenen That erſchrecken wollen!“ Von dem nämlichen Abgeordneten wurden auch die Aeußerungen der bedeutendſten Preußiſchen Staatsmänner, Hardenberg, Stein und Wilhelm von Humboldt, als Beweis angeführt, daß eine allgemeine Volksrepräſentation ein unabweisbares Bedürfniß für Preußen ſey. In dieſer Beziehung ſagte ein Abgeordneter der Städte: „ſehe ich das Referat den Fortbe„ſtand der Getrenntheit der Monarchie in acht Theile von „großer Verſchiedenartigkeit, ohne irgend einen allgemeinen „Verband, ſogar anrathen, — erkenne ich darin, daß „das divide et impera als Staatsmarime aufgeſtellt und an„empfohlen wird, dann fällt mir dabei der ſo ſehr zu fürch„tende ſchlimme Rath ſchwer aufs Herz. Ich frage mich, ſind „denn die Stein, Hardenberg, Humboldt, Niebuhr, Vincke, „Schön und der übrigen Ehrenmänner ſo viele, alle irrende „und ſchlimme Rathgeber geweſen, und kann ihr Andenken „nicht mehr in Segen fortbeſtehen?! — Ich frage mich fer„ner, ſind denn alle Hoffnungen Deutſchlands auf ein eini„ges und durch ſeine Einheit ſtarkes und großmächtiges Preu„ßen, das ihm Schutz und Wehr ſeyn muß, in Rauch auf„gegangen?!“ Ein Abgeordneter der Landgemeinden äußerte: „noch bildet das Volk einen undurchdringlichen Wall um den „Thron, an dem alle feindlichen Anfälle zerſchellen müſſen; „dieſe ſchöne Vereinigung, noch beſteht ſie, aus wechſelſeiti„gem Vertrauen hervorgegangen; ſie für alle Zeiten durch „bleibende Inſtitutionen feſtzubegründen, iſt unſer Wunſch, „der um ſo dringender, um ſo gerechtfertigter erſcheinen muß, „als entgegengeſetzte Tendenzen vielfach beſtrebt ſind, die Bande „des Vertrauens zu lockern; und, wahrlich! der Same des „Mißtrauens wird ſo vielfältig ausgeſtreut, daß zu beklagen „ſteht, daß er nicht überall unfruchtbaren Boden findet. Laßt „uns ihn im Keime erſticken, damit er nicht giftige Blüthen, „verderbliche Früchte trage.“ Ein Abgeordneter der Städte

Digitized by Google

ſagte: „das Beamtenthum abſorbirt die ganze Adminiſtra„tion und den Haupteinfluß; offenbar geht das Reich des „Mittelalters immer mehr zu Ende, noch viel weniger kann „in einem civiliſirten Staate der Beamten-Abſolutismus von „Dauer ſeyn; er iſt das ſchwächſte aller Regimente, dasje„nige, welches keinen harten Stoß vertragen kann und nicht „geeignet iſt, in kritiſcher Zeit zu thun, was Noth iſt. Vor „1806 war des Rühmens aller herrlichen Einrichtungen und „der Stärke genug, von Lob war Alles voll, und — Ein „Schlag vernichtete die künſtliche Maſchine, in welche der „wahre Geiſt, der Nationalgeiſt nicht gedrungen war. Ferne „von mir, die jetzigen Zuſtände mit denen von 1806 ver„gleichen zu wollen; jene Zeit iſt vorbei, aber nicht die Zeit, „wo man glaubt, daß eine gut organiſirte Maſchine der Ver„waltung den kräftigen Nationalgeiſt erſetzen könne. Das „iſt der große Irrthum, in welchem man ſich befindet — und „ſo lange nicht der kräftige Nationalgeiſt durch freie Inſtitu„tionen geweckt, belebt, geſtärkt, befeſtigt wird, traue ich nicht „dieſer künſtlichen Adminiſtrations-Maſchine, ſobald große „Ereigniſſe uns bedrohen.“ Auch der Hr. Landtags-Marſchall erkannte das Bedürfniß einer Reichsverfaſſung an, indem er ſagte: daß er „den Ausführungen des Referats nicht bei„ſtimme, es nicht für ein Glück anſehe, wenn die Theil„nahme der Provinzialſtände an der Geſetzgebung vermehrt „würde, und eben ſo wenig die Furcht, daß die Rheinpro„vinz im Nachtheile ſeyn möge bei einer künftigen einheitli„chern Verbindung für begründet halte;“ indem er ferner vorſchlug, in das Protokoll die Erklärung niederzulegen: „daß man in Uebereinſtimmung mit dem Ausſpruche des vo„rigen Landtages beharre, daß man es für ein dringendes „Bedürfniß erkenne, daß die ſtändiſchen Verhältniſſe zu einer „Ausbildung, zu einem einheitlichen Mittelpunkte geführt „werden, daß man aber dieſe Ausbildung von dem Ent„ſchluſſe Sr. Majeſtät des Königs erwarte und deshalb das „Geſuch des vorigen Landtags nicht erneuere.“ Selbſt der

Digitized by Google

Hr. Referent äußerte gegen den Schluß der Verhandlung: „freilich sind auch Mißklänge vernehmbar, freilich bedarf „Manches durchgreifender Verbesserungen;“ er wollte zwar nicht „die Gründe dieser Mißstände, dieser Dissonanzen in „dem Mangel einer Volksrepräsentation,“ sondern „zum gro„ßen Theile in den Momenten suchen, welche die Anträge des „Abgeordneten der Stadt Aachen wegen der Rechtsverhältnisse „und die Petition der Stadt Trier wegen des Druckes, der „zumal ungleiche — Censur enthalten,“ aber er sprach dennoch unumwunden aus, daß „Alles in die politische „Sphäre drängt.“

In der Frage des Bedürfnisses einer Reichsverfassung dissentiren also nur wenige Mitglieder, aber zahlreicher war die Minorität, welche der Meinung war, daß man aus Gründen der Schicklichkeit oder Zweckmäßigkeit keine Bitte wegen der Reichsverfassung an Se. Maj. den König richten möge. Ein Theil dieser Minorität hielt es für unschicklich, dem Könige, nachdem auf den Verfassungsantrag des vorhergegangenen Landtages eine abschlägige Antwort ertheilt worden, wiederum eine ähnliche Bitte vorzutragen; es sey dies ein „Drängen,“ welches im Widerspruche mit dem Bescheide des letzten Landtagsabschiedes stehe; es „verletze dies die Pietät und Ehrfurcht gegen die „Majestät;“ man möge „dem gerechten Sinne und der Weis„heit unseres erhabenen Landesvaters die Lösung der Frage „vertrauensvoll überlassen;“ man dürfte indessen „glauben, „daß die ausgesprochenen Wünsche und stattgehabten Verhand„lungen der Allerhöchsten Kenntniß und Würdigung nicht „entgehen würden.“ Der andere Theil jener Minorität dagegen glaubte — das es nützlicher für den Erfolg sey, die Bitte um reichsständische Verfassung nicht direkt vor den Thron zu bringen, sondern nach dem Vorschlage des Herrn Landtagsmarschalls den Ausspruch des Bedürfnisses einer solchen Verfassung nur in das Protokoll niederzulegen. Ich führe einige Aeußerungen der Majorität gegen die zwiefache Auf-

Digitized by Google

fassung der vorerwähnten Minorität an. Ein Abgeordneter der Städte machte darauf aufmerksam, wie wichtig das Votum der Rheinprovinz, „deren eigenthümliche Bedeutung und „Lage für sich allein im Interesse der Monarchie die innige „Verschmelzung aller Provinzen durch eine Landesrepräsen„tion rechtfertigen könnte," in einem Augenblicke sey, wo die große Frage „in hohen Kreisen die Gemüther aufs Lebhafteste „anregt," und bei der Gewißheit, „daß Preußens edler Herr„scher in Seinen Entschließungen keinen andern Motiven fol„gen will als der eigenen Erkenntniß des Wohls Seines „Volkes in der Gegenwart," und setzte dann hinzu: „stellen „wir uns vor, daß die gegenwärtig für und gegen eine „reichsständische Verfassung in Thätigkeit gesetzten Kräfte die „Wage im Gleichgewicht erhalten, so würde vielleicht die „offene Darlegung der Wünsche der Rheinlande den Aus„schlag geben können, und wer, meine Herren, möchte in „einem solchen Falle nicht lieber an die Seite seines Königs „stehen, als an der Seite von Räthen, die mit ängstlicher „Besorgniß von der geistigen Erhebung des Volkes, von „seiner nationalen Vereinigung abrathen? Schon hat Ihr „Ausschuß sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß die Ehr„furcht gegen den König durch die Erneuerung der Bitte „des vorigen Landtags nicht verletzt werde; allein nunmehr „haben sich die Verhältnisse so gewendet, zur wahren Freude „aller Vaterlandsfreunde so gewendet, daß es eine Pflicht „der persönlichen Hingebung geworden, den lauten Zuruf „einer reichen und mächtigen Provinz erstarkend hineintönen „zu lassen in die ernsten Betrachtungen, die einen hohen, „das Wohl von fünfzehn Millionen erwägenden Geist be„schäftigen. Wir alle sind einverstanden, daß, wie ich bereits „in meinem Antrage angedeutet habe, dem Könige das Recht „zustehe, die von einer Rechtsverfassung redenden Gesetze nach „vorheriger Anhörung der Provinzialstände wieder aufzuhe„ben; wir mögen glauben, daß die Aufhebung dem Wohle „des Staates nicht förderlich seyn werde, die traurigen Fol-

Digitized by Google

„gen der Zurücknahme eines theuern Versprechens mögen uns „mit Besorgniß erfüllen; allein wir sind alle einverstanden, „daß dem Monarchen nachher wie vorher unsere volle Treue, „unser voller Gehorsam gebühre, daß wir Ihm nachher wie „vorher unsere volle Treue, unsern vollen Gehorsam bewahren werden; Sie stimmen mir vielleicht auch darin bei, „daß für den Fall des Königs Majestät zu dem Entschlusse „gelangten, eine reichsständische Verfassung nicht zu gewähren, die förmliche Aufhebung jener Gesetze der Fortdauer „des gegenwärtigen Zustandes, den ich für die Ausbildung „des Rechtssinnes im Volke schädlich erachte, vorzuziehen „wäre; wir sind alle einverstanden, daß eine Entwickelung „der ständischen Institutionen wünschenswerth sey; wir sind „beinahe alle einverstanden, daß diese Entwickelung auf dem „Wege einer reichsständischen Verfassung, nicht auf demjenigen einer zu großen Ausdehnung der provinzialständischen „Verfassung gesucht werden möge. Wir können daher, dies „ist ein nothwendiger Schluß, unmöglich darüber uneins „werden, daß wir die Bitte um Gewährung einer reichsständischen Verfassung, insoweit wir darin zugleich einen „Wunsch der Provinz erkennen, Sr. Majestät ehrfurchtsvoll „vorzutragen, verpflichtet sind." Ein Abgeordneter des Ritterstandes: Die „bloße Niederlegung unserer Wünsche in das „Protokoll wäre nicht der gerade und auch nicht der sichere „Weg, den wir als treugesinnte und in dem Streben nach „Recht und Wahrheit auch als muthige Männer doch nur „zu betreten haben;" er „wäre des Landtags, ja der Majestät des Königs nicht würdig; es hieße Seinen großen „Eigenschaften mißtrauen und sie verkennen, wollten wir „denken, daß die ehrfurchtsvolle Bitte um Reichsstände ungnädig könne aufgenommen werden," Der Koreferent: „zu „freimüthiger Darlegung ihrer Ueberzeugung hat die Verfassung die Stände verpflichtet und der König sie berufen; „nie ehren sie ihren Landesherrn mehr, als wenn sie diese „Pflicht treu erfüllen und das Vertrauen hegen, daß an

„Seinem Throne ein freies, dem treuesten Herzen entquolle-
„nes Wort eine gute Stätte finden werde; wollte man durch
„eine offizielle Verschweigung mittelbar den Zweck errei-
„chen, so läge diesem Streben eine Verkennung der schönen
„Unmittelbarkeit, in welcher die Stände zu ihrem Landesherrn
„stehen, zum Grunde; wir würden aus Vertretern der Pro-
„vinz zu Diplomaten werden.“ Ein Abgeordneter der Städte:
„nach meiner Meinung besteht die größte Schicklichkeit darin,
„nach innerer Ueberzeugung dem Rufe der Pflicht zu folgen;
„die Stände sind die gesetzlichen Vertreter der Provinz, die
„unabhängigsten Rathgeber der Krone; wie verträge es sich mit
„ihrer Stellung und ihren Pflichten, wenn sie dem Könige
„die Wünsche der Provinz, wenn sie ihm die Wahrheit vor-
„enthalten, wenn sie schweigen wollten, wo das Pflichtgefühl
„ihnen zu reden gebietet?“ Ein anderer Abgeordneter der
Städte, nachdem er hervorgehoben, daß über die Frage des
Bedürfnisses die Versammlung beinahe einstimmig sey, sagte:
„Worin trennen wir uns nun? — in der Verfahrungsweise;
„und da kämpfen Diejenigen, von denen ich und meine
„Freunde uns trennen, mit eigenthümlichen Waffen; sie spre-
„chen Worte des Gefühls. Wir behandeln hier eine politische
„Angelegenheit; das Gefühl, das Gemüth muß uns erheben
„zur Vaterlandsliebe, aber der Verstand muß uns leiten in
„Dem, was wir thun; so handelt der politische Mann, und
„politische Männer sind wir, die wir hier beisammen sind;
„wir sind es gerade heute, wo es sich um die höchste politische
„Frage des Staates handelt. Vertrauen, Pietät, dem Kö-
„nige es überlassen, wenn Allerhöchstderselbe den Zeitpunkt
„geeignet finden werde, den König nicht drängen wollen; —
„das ist's, womit man die Ansicht begründet, es sey nicht
„zweckmäßig, eine Adresse an Se. Majestät den König zu
„richten. Niemandem räume ich das Recht ein, zu glauben,
„er trage mehr Ehrfurcht in seinem Herzen, mehr Anhäng-
„lichkeit für die erhabene Person Sr. Majestät als ich. Aber
„gerade weil ich den König liebe, weil ich Ihn ehre, muß

Digitized by Google

„ich meine Pflicht gegen Ihn thun, auch wenn sie mir hart „ist. Das ist die bequeme Erfüllung der Pflicht, wenn man von „Vertrauen und Pietät spricht und nicht den Muth hat, dem „Könige zu sagen, was dem Throne, was dem Staate „dient, wenn man den Beruf und die Pflicht hat, es zu sa„gen; und in diesem Falle befinden wir uns hier. Wie! „der erhabene Monarch, dessen großen Geist ich verehre, „sollte uns übel deuten, daß wir in tiefster Ehrfurcht in ei„ner Adresse Ihm ausdrücken, was die Bedürfnisse des Lan„des sind? Nein, ich achte den König zu hoch, das wird der „König nimmer thun! Also hinweg mit dieser Besorgniß, sie „ist nach meiner innigen Ueberzeugung völlig grundlos.“ Nachdem er mehre Hindernisse angegeben, „welche sich der Aus„führung des erhabenen Willens Sr. Majestät des Königs, „die ständische Verfassung weiter auszubilden, entgegenstellen,“ fährt der nämliche Abgeordnete fort: „wird es nun besser „seyn, bei diesen Hindernissen sich zurückzuziehen, kleinmüthig „seine Meinung in's Protokoll zu legen, als in würdiger „Weise, wie es einer Versammlung von freien Menschen, „von Rheinländern, die sich ihrer Freimüthigkeit rühmen, „geziemt, ehrfurchtsvoll vor dem Throne auszusprechen, was „unsere allgemeine Ueberzeugung ist? Nach meiner Meinung „ist das Letztere bei Weitem das Bessere. Se. Majestät der „König ist Geschichtsforscher, der König liebt die historischen „Fortschritte. Nun, meine Herren, das ist nicht die Historie, „daß der Fortschritt komme, wenn man ruhig ist; die Histo„rie sagt das Gegentheil. Das ist aber der schöne Unterschied „unserer von der Civilisation getränkten Zeit gegen die frü„here, daß es nicht die Gewalt ist, welche den Fortschritt „bringt, daß es die ehrfurchtsvollen Bitten treuer gehorsa„samer Unterthanen sind. Ist es denn ein Akt, der so gro„ßen Muth erfordert, in ehrfurchtsvoller Weise eine allge„meine Ueberzeugung auszusprechen, eine Ueberzeugung in der „wichtigsten Angelegenheit, die für den Thron die höchste ist? „Ja, für den Thron! Den Fortschritt in der Freiheit des

Digitized by Google

„Volks, die Zeit bringt ihn von selbst; was die Geschichte „erfüllen will, das wird sie auch erfüllen.“ Hier schildert der Abgeordnete die Gefahren, wenn nicht ein „kräftiger Natio„nalgeist durch freie Institutionen geweckt wird,“ und schließt dann: „und wir, die gesetzmäßigen Organe der Provinz, „die gesetzmäßigen Rathgeber der Krone, wir sollten irgend „einen Anstand nehmen, Sr. Majestät dem Könige den Rath „zu geben, jetzt in der Zeit des Friedens das schöne Werk „zu pflegen, — wir wollten es auf unser Gewissen nehmen, „der unsichern Ferne es zu vertrauen? Nein! unsere Pflicht „ist, dem Könige zu rathen, daß freie Institutionen, daß Reichs„stände die Bande zwischen Fürst und Volk näher knüpfen, „daß das Nationalgefühl erweckt werden möge, daß der Thron „um so glänzender strahle in der gestärkten Macht einer dem „Könige treu ergebenen Nation!“

Die numerische Stärke jener Minorität, welche zwar die reichsständische Verfassung oder „die Entwickelung der ständi„schen Verhältnisse zu einem einheitlichen Mittelpunkte als ein „dringendes Erforderniß“ anerkannte, aber eine desfallsige Adresse an den König für unschicklich oder unzweckmäßig erachtete, ergab sich bei der nun folgenden Abstimmung über die erste Frage: ob nach dem oben angegebenen Vorschlage des Herrn Landtags-Marschalls die Erklärung, daß ein solches dringendes Erforderniß vorhanden ist, in das Protokoll niedergelegt werden solle? Diese Frage ward von 48 Stimmen mit Nein und von 30 mit Ja beantwortet. Die bejahenden 30 Stimmen bilden natürlich die vorerwähnte Minorität. Die verneinenden 48 Stimmen bestehen natürlich aus zwei Fraktionen; die erste enthält diejenigen Mitglieder, welche überhaupt gegen reichsständische Verfassung, gegen Volksrepräsentation und gegen „die Entwickelung der ständischen Ver„hältnisse zu einem einheitlichen Mittelpunkte“ waren, die andere Fraktion diejenigen Mitglieder, welche die Bitte um die allgemeine Volksrepräsentation in einer Adresse vor Sr. Maj. den König bringen wollten.

Digitized by Google

Die numerische Stärke dieser letztern Fraktion ergab sich aus der hierauf vorgenommenen Abstimmung über die zweite Frage: tritt die Versammlung dem Antrage der Majorität des Ausschusses bei, daß wegen Vollziehung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Mai 1815, die Bildung einer Repräsentation des Volks betreffend, für jetzt keine Bitte an Se. Majestät den König zu richten sey? Die Mitglieder, welche diese Frage verneinten, — es waren 42, — wollten natürlich das Gegentheil der Ansicht der Majorität des Ausschusses, also eine Adresse mit der Bitte um Bildung einer Repräsentation des Volks. Die Mitglieder, welche die vorstehende Frage bejahten, — es waren 36, — gehören natürlich zwei Fraktionen an; die erste enthält die Mitglieder, welche überhaupt gegen jede reichsständische Verfassung oder gegen jeden einheitlichen Mittelpunkt der ständischen Verhältnisse waren, die andern diejenigen Mitglieder, welche die erste Frage bejaht hatten. Da die letztere Fraktion aus 30 Mitgliedern bestand, so mußte natürlich die erstere nur aus 6 Mitgliedern bestehen. Hieraus ergibt sich als Resultat: daß von 78 Mitgliedern nur diese 6 keine Reichsverfassung irgend einer Art wollten; daß dagegen 72 Mitglieder entweder für eine allgemeine Volksrepräsentation oder doch für die Fortbildung der ständischen Verhältnisse zu einem einheitlichen Mittelpunkt in irgend einer Art gestimmt waren.

Da zu einem Antrage der Ständeversammlung an den König eine Majorität von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist und die Zahl von 42 Stimmen, obgleich die absolute Majorität enthaltend, nicht die erforderlichen zwei Drittel darstellt, lag der Gedanke nahe, eine Form zu finden, in welcher von jenen 30 Mitgliedern sich diejenigen, welche eine allgemeine Volksrepräsentation wollten, den oben bezeichneten 42 Mitgliedern anschließen konnten. Deshalb wurde auf den Antrag eines Abgeordneten der Städte noch über die dritte Frage abgestimmt, ob folgender Beschluß gefaßt werden solle: „Die Stände, durchdrungen von dem

Digitized by Google

„Wunſche, einen neuen Beweis des Vertrauens in die hoch-
„herzigen Geſinnungen ihres Königlichen Gebieters zu geben,
„bauend auf die Einſicht Sr. Durchlaucht des Hrn. Land-
„tags-Marſchalls und auf deſſen Verſicherung, daß ihre Ver-
„zichtleiſtung auf einen unmittelbaren, die Reichsverfaſſung
„betreffenden Antrag der Erklärung von Sr. Majeſtät in dem
„letzten Allerhöchſten Landtags-Abſchiede entſprechen werde,
„verzichten darauf, Sr. Majeſtät dem Könige ihre Wünſche
„unmittelbar auszudrücken und bitten den Hrn. Landtags-Mar-
„ſchall, bei Sr. Majeſtät, ihrem Allergnädigſten Könige und
„Herrn, der Dollmetſcher ihrer, von dem allgemeinen Verlangen
„der Rheinprovinz getragenen Ueberzeugungen ſeyn zu wollen,
„Ueberzeugungen, welche ſich dahin feſtgeſtellt haben, daß
„eine reichsſtändiſche Verfaſſung, geeignet, die
„Wünſche aller Klaſſen der Bevölkerung in rich-
„tigem Verhältniſſe zu vertreten und zur unmit-
„telbaren Entſcheidung Sr. Majeſtät zu bringen,
„von den Rheinländern als ein für das Wohl der Provinz
„unabweisbares Bedürfniß erkannt und von Sr. Majeſtät
„getreuen Ständen erſehnt werde.“ Dieſer Beſchluß ward mit
einer Majorität von 55 bejahenden gegen 16 verneinende
Stimmen gefaßt. Der Hr. Landtags-Marſchall, welchem durch
dieſen Beſchluß ein Kommiſſorium ertheilt wurde — für deſ-
ſen Annahme die Verſammlung durch das Organ eines ihrer
Mitglieder, dem ſie durch Erhebung von den Sitzen allge-
mein zuſtimmte, lebhaft dankte, — enthielt ſich hierbei natür-
lich der Abſtimmung. Dies thaten auch noch 6 Mitglieder
aus einem andern Grunde, weil ſie nämlich nach den Ab-
ſtimmungen über die erſte und zweite Frage eine Abſtimmung
über die dritte für ordnungswidrig erachteten.

Abgeſehen davon, ob ohne dieſen Grund von den Mitgliedern,
welche ſich der Abſtimmung bei der dritten Frage enthielten, mehre
etwa der Majorität von 55 Stimmen angereiht haben möchten,
iſt doch aus den Verhandlungen und insbeſondere aus den er-
folgten Abſtimmungen erſichtlich, welche reichsſtändiſche

Digitized by Google

Verfassung die imposante Majorität der Ständeversammlung erbittet. Eine solche, die „geeignet ist, die Wünsche aller „Klassen der Bevölkerung im richtigen Verhältnisse zu vertre„ten," steht den mittelalterthümlichen Ansichten, die von wenigen Abgeordneten geäußert wurden, geradezu entgegen. Wie die Rheinprovinz über diese Ansichten denkt und fühlt, habe ich in den frühern Artikeln schon gezeigt.

Welche politischen Rechte sie vermittelst huldvoller Verleihung einer reichsständischen Verfassung von der erhabenen und hochherzigen Gesinnung ihres Königs ersehnt, dies geht aus meinen frühern und den noch folgenden Landtags-Artikeln deutlich hervor. Ich füge deshalb aus der Verhandlung über reichsständische Verfassung nur noch wenige Aeußerungen hinzu. Ein Abgeordneter der Ritterschaft führte an, daß schon der Minister Stein in Beziehung auf Reichsstände ausgesprochen habe: „wesentlich ist Publizität nothwendig." Ein Abgeordneter der Städte sagte: „nothwendig ist, daß die Art der Zusammen„setzung der Reichsstände auf die Wahrscheinlichkeit schließen „lasse, daß sie die wirklichen Wünsche, die wirklichen Ansich„ten des Volkes ausdrücke, daß sie das Volk repräsentire. „Für die reichsständische Verfassung sehe ich als wesentliche „Erfordernisse an: die Preßfreiheit als Mittel zur Ausbil„dung der politischen Kräfte und des Rechtssinnes, als Mit„tel zur Beförderung der Theilnahme an öffentlichen Angele„genheiten, zur Erschaffung und Läuterung der öffentlichen „Meinung; die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Reichs„stände zur Erhaltung ihres unmittelbaren Zusammenhanges „mit dem Volke und einer wohlthätigen Wechselwirkung; die „Heranziehung der jetzt von der Wahl und Wählbarkeit aus„geschlossenen Grundeigenthümer; sodann, falls das Hervor„gehen der Reichsstände aus den Provinzialständen festgehal„ten wird, die direkte Wahl der zum Eintritt in die Reichs„stände bestimmten Mitglieder der Provinzialstände durch die „ersten Wähler. Auf solcher Grundlage wird die Verfassung „sich in sich selbst und aus sich selbst zu entwickeln vermögen."

Digitized by Google

Zehnter und eilfter Artikel;

(22. November 1845 und 10. Juli 1846.)

Unabhängigkeit der Justiz; Sicherung der persönlichen Freiheit.

In mehren Provinzen hat dieser für die Stärke des Staates und für das Rechtsgefühl der Unterthanen hochwichtige Gegenstand die Veranlassung zu Verhandlungen der Stände gegeben; daß der Rheinische Landtag in dieser Beziehung nicht gegen andere Provinzen zurückstehen würde, ließ sich um so mehr erwarten, als gerade in den Rheinlanden der Rechtssinn die tiefsten Wurzeln geschlagen hat. Anträge der Städte Köln, Aachen, Elberfeld, Trier, Koblenz und Dülken, so wie auch ein auf einen großen Theil der Gesetzgebung sich beziehender Antrag des Abgeordneten der Stadt Aachen, führten eine vielseitige Erörterung des Gegenstandes herbei, aus welcher ich die Hauptpunkte hervorhebe.

1. Sicherung der unabhängigen Stellung der Richter. Es ist allgemein anerkannt und bedarf keines Beweises, daß in allen Konflikten der Staatsgewalt mit einzelnen Unterthanen der Rechtsschutz der Letztern nur dann als vollständig zu betrachten ist, wenn die amtliche Stellung des Richters nicht nach administrativem Ermessen wider seinen Willen verändert werden kann; mit andern Worten: wenn die Administration den Richter wider seinen Willen nicht versetzen oder pensioniren kann, und wenn über alle Fälle der Bestrafung oder gezwungenen Entlassung eines Richters nur die Gerichte zu entscheiden haben. Diese Grundsätze sind durch das Preußische Landrecht und noch mehr durch das Rheinische Recht festgestellt. Der Landtag war der Ueberzeugung, daß die „ohne verfassungsmäßigen Beirath der Stände erlassenen „Gesetze vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und „Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte und das bei Pen„sionirung der Beamten zu beobachtende Verfahren" jenen Grundsätzen entgegen stehe, und trug mit einer Majorität

von mehr als zwei Dritteln der Stimmen, auf Aufhebung dieser Gesetze an. Subsidiarisch stellte er mit allen Stimmen, weniger zwei, den Antrag, jene Gesetze in mehren Bestimmungen so zu verändern, daß daraus keine Unsicherheit der Stellung der richterlichen Beamten hervorgehe*). Dieser u bsidiar-Antrag gab zu erheblichen Verhandlungen keine Veranlassung; eben so wenig wurde die Einwirkung der angeführten Gesetze auf die Schwächung der Stellung der richterlichen Beamten bestritten. Es wurden nur Zweifel darüber vorgebracht, ob der Landtag ein verfassungsmäßiges Recht auf Mit-Berathung dieser Gesetze vor deren Erlassung habe. Zur Begründung dieser Zweifel ward angeführt: die Bestimmung in dem Gesetze vom 5. Juni 1823, daß die Stände zur Berathung solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechte zum Gegenstande haben, berechtigt sind, sey wohl nicht auf „solche Rechte, „welche aus Anstellung der Beamten resp. aus Dienstverträgen fließen," anwendbar; „der Begriff der Personen„rechte scheine vielmehr auf die Rechte des persönlichen Zu„standes bei physischen und moralischen Personen im Staate, „Freiheit, Ehre u. s. w. beschränkt zu seyn, welchen Rechten „diejenigen des Eigenthums zur Seite gestellt werden; es sey „ein Unterschied zwischen den Rechten, welche den Besitz, und „denjenigen, welche ein freiwilliges Kontrakts-Verhältniß be„treffen; der Staatsregierung dürfe nicht genommen werden, „diejenigen reglementarischen Bestimmungen zu treffen, welche „sie zur Erhaltung der Disciplin beim Beamtenstande für „nothwendig halte; wo es sich um äußere Verhältnisse handle,

*) Nach dem Landtags-Abschiede sind diese Anträge abgelehnt, und ist ausgesprochen worden, daß Gesetze wie das vom 29. März 1844, „blos das Verhältniß Unserer" (der königlichen) „Be„hörden zu Uns," (dem Könige) „folglich einen Gegenstand re„guliren, der zum innern Staatsrechte gehört und auf den das „(provinzialständische) Gesetz von 1823 keine Anwendung finden „könne."

Digitized by Google

„sey der Stand der Verwaltungsbeamten dem der Richter „gleich.“ Gegen diese Gründe ward angeführt: „in den Per„sonenrechten gebe es Höheres nicht als persönliche Freiheit, „und die Stellung des Beamten stehe in direkter Verbindung „mit der Freiheit der Personen, mithin bleibe kein Zweifel, „daß wo es sich von persönlicher Freiheit und von persön„lichen Rechten handle, den Ständen das Recht des Bei„rathes zustehe; der Staatsdiener, als Diener des Gesetzes, „gehöre auch der Gesammtheit an; der Landtag habe über die „Verträge zu wachen und daher auch ein vollkommenes Recht, „vor Erlassung eines jeden Gesetzes gehört zu werden; in „allen Staaten, monarchischen wie konstitutionellen, sey stets „ein Unterschied zwischen administrativen und richterlichen „Beamten gemacht worden, ohne daß die Erstern je darin „eine Kränkung für sich erkannt hätten.“

2. Gesicherte Stellung der Advokaten. Von mehren Seiten waren Anträge an die Ständeversammlung über das den Stand der Advokaten betreffende Gesetz vom 7. Juni 1844 eingegangen. Ein Abgeordneter der Landgemeinden war Referent des Ausschusses, welchem die Anträge zur Vorberathung zugewiesen waren. In dem Berichte ward gesagt: „welch ein großes Uebel ist es, die Selbstständigkeit des Rich„ters durch Anordnungen zu beschränken, die ihn veranlassen „können, in der Ausübung seines Amtes auf seine persönlichen „Verhältnisse Rücksicht zu nehmen“ und ihm „die strenge Er„füllung der Pflicht zu erschweren vermögen, wie sehr es die „Grundlage der Rechtspflege erschüttere, wenn die dazu be„rufenen Männer in einen Zustand von Abhängigkeit versetzt „werden,“ — dies sey anerkannt; „es gibt aber neben der „Abhängigkeit der Justiz-Kollegien noch eine andere, nicht „minder beklagenswerthe, die der Advokatur; in keinem Stande „ist die freie Bewegung des Geistes, die unerschrockene Aeuße„rung des Gedankens, das muthige, oft kühne Wort so „sehr ein Bedürfniß, als in dem Stande, welcher der Ver„theidigung der politischen und bürgerlichen Rechte aller übri-

Digitized by Google

„gen Stände ſich widmet; die Autorität der Ausſprüche der „Magiſtratur iſt nur da vollſtändig zu erwarten, wo die „Vertheidigung frei geweſen.“ Der Referent ſtellte ſodann dar, daß die Amtslage der Advokaten nach den hier geltenden Napoleoniſchen Geſetzen vom 30. März 1808 und 14. Dez. 1810 allerdings bedauerlich ſey; daß aber in Frankreich ſchon im Jahre 1822 dieſe Geſetzgebung verbeſſert worden iſt; daß man auch in den Rheinlanden auf Abhülfe gehofft habe, daß jedoch „die Verordnung vom 7. Juni 1844 die früheren Ue„belſtände nicht allein nicht gehoben, ſondern noch vergrößert „hat.“ Dieſes Letztere weiſt der Referent durch Beſtimmungen jener Verordnung und aus Folgerungen derſelben nach, insbeſondere: „das neue Geſetz knüpft die Wählbarkeit in den „Disziplinar-Rath an die Anwaltſchaft und ſchließt ſomit „den Advokaten, welcher nicht zugleich Anwalt iſt, aus; die„ſes Unterordnen des Advokaten, welcher das rechtswiſſen„ſchaftliche Element im Prozeſſe vertritt, unter den Anwalt, „der blos das Formelle zu vertreten hat, iſt eine Herabwür„digung des Erſtern; das dem öffentlichen Miniſterium bei„gelegte Recht, die Einleitung und Verfolgung eines Dis„ziplinar-Strafverfahrens gegen einen Advokaten zu verlangen, „iſt eine weſentliche Verringerung der urſprünglichen Zuſtän„digkeiten der Disziplinar-Räthe, die allein zu entſcheiden „befugt waren, ob eine Unterſuchung Statt finden ſolle; das „vorgeſchriebene Verfahren iſt in erſter und zweiter Inſtanz ge„heim und ſchriftlich, widerſtreitet demnach dem Grundſatze „der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit,“ und „dem Beſchul„digten iſt die Befugniß, den gegen ihn vorgeführten Zeugen „bei deren Vernehmung entgegen zu treten, benommen; dieſe „Zeugen werden nicht im Disziplinar-Rathe ſelbſt, ſondern „nur vom Unterſuchungsrichter oder einem Friedensrichter „abgehört,“ obgleich es „eins der weſentlichſten Requiſite „unſeres Strafverfahrens iſt, daß der erkennende Richter die „Zeugen ſelbſt hört; die Aufhebung des Appellationsrechtes, „welches dem verurtheilten Advokaten ertheilt war, und die

Digitized by Google

„Verleihung dieses Rechtes gegen den Freigesprochenen an das „öffentliche Ministerium, welches dasselbe früherhin nicht be„saß," ist für den „Advokatenstand ein doppelter, sehr fühl„barer Nachtheil; jede Kammer eines Landgerichtes hat die „Befugniß über diejenigen Disziplinar-Vergehen, welche in „den Sitzungen vorfallen oder ermittelt werden, sofort zu „erkennen, ohne daß eine Berufung gegen die Entscheidung „zulässig wäre." Dagegen läßt die Verordnung vom 7. Juni 1844 die in dem Napoleonischen Dekrete vom 14. Dezemb. 1810 dem Justiz-Minister ertheilte Befugniß, „aus eigener „Machtvollkommenheit gegen jeden Advokaten jede Disziplinarstrafe, auch die der Amtsentsetzung zu verhängen, fort„bestehen." Der Referent schließt seinen Bericht mit folgenden Worten: „Eine sorgfältige Prüfung der Bestimmungen des „Gesetzes vom 7. Juni gibt zu erkennen, daß dasselbe die „bisherigen Uebelstände im Disziplinarwesen der Advokaten „nicht beseitigt und sogar dieselben noch vermehrt. Es ist evident, daß durch die vorliegende Verordnung Veränderungen „im Personenrechte eines ganzen Standes bewirkt worden, „daß mithin im Sinne des Gesetzes vom 5. Juni 1823, „dieselbe des Beirathes der Provinzialstände bedurft hätte." Einstimmig beschloß darauf der Landtag, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die Verordnung vom 7. Juni 1844 zurückzunehmen „und an deren Stelle „ein neues Gesetz, nach vorgängiger Berathung mit den Stän„den, den Gerichtsbehörden und einem Advokaten-Ausschusse „zu erlassen, welches überall mit den Grundsätzen unseres „Gerichtsverfahrens im Einklange stehe" und in welchem die in dem Berichte des Ausschusses angeführten Uebelstände beseitigt wären. *)

*) Nach dem Landtags-Abschiede ist obige Bitte mit der Erklärung abgelehnt, „daß die Disziplin über Beamte weder zum allge„meinen Personenrechte noch sonst zu denjenigen Gegenständen „gehöre, hinsichtlich welcher der Beirath der Stände vorbehal„ten worden, oder für diensam zu erachten" sey.

Digitized by Google

3. Kompetenz-Konflikte zwischen der Verwaltung und den Gerichten. Der Referent bemerkte hierüber: „Die „Ordnung eines jeden wohlorganisirten Staats bringt es mit „sich, daß der Geschäftskreis der Gerichte und der Verwal„tungsbehörden genau bestimmt und abgegrenzt werde; verschie„dene Ansichten über die Grenzen der Kompetenz" bei den Behörden sind nicht zu vermeiden, und es entsteht dann „ein Kompe„tenz-Konflikt; dieser Streit zwischen den Behörden kann nach „der Natur der Sache nicht von einem aus Verwaltungsbeamten „allein gebildeten Kollegium, auch nicht von einem allein aus „Justizbeamten gebildeten entschieden werden, sondern von ei„ner Behörde, welche aus beiden zusammengesetzt ist;" es entscheiden darüber aber jetzt der Minister der Justiz und der Minister desjenigen Verwaltungs-Departements, in dessen Ressort der Konflikt erhoben wird, gemeinschaftlich, und wenn diese beiden Minister sich nicht verständigen, „findet eine wei„tere Prüfung der Konflikts-Angelegenheit durch das Staats„Ministerium, also durch eine reine Verwaltungsbehörde statt; „der Ausschuß sieht in der Erledigung der Kompetenz-Kon„flikte durch die Einigung der beiden Minister keine „der Wichtigkeit der Angelegenheit entsprechende Garantie," und trug deshalb darauf an, der Landtag möge Se. Majestät den König bitten: „der Staatsverwaltung die Ausarbei„tung eines den Ständen zur Berathung vorzulegenden Ge„setzes zu befehlen, durch welches die jetzt bestehenden gesetzli„chen Bestimmungen über die Kompetenz-Konflikte zwischen „der Verwaltung und den Gerichten aufgehoben würden, und „an deren Stelle ein aus Mitgliedern der höchsten Justiz„und Verwaltungsbehörden zusammengesetztes Kollegium ge„setzt werde." Dieser Antrag des Ausschusses ward von der Ständeversammlung einstimmig angenommen. *)

*) Eine Berathung der Behörden über Regulirung des Verfahrens bei Kompetenz-Konflikten war nach dem Landtags-Abschied bereits früher angeordnet.

Digitized by Google

4. Festsetzung der Grundsätze oder Formen, unter welchen die auf Personen- und Eigenthumsrechte sich beziehenden Erlasse der Staatsgewalt für die Gerichte verbindlich sind. In dieser Beziehung stellte der Landtag mit einer Majorität von mehr als zwei Dritteln der Stimmen die Bitte: „Daß Se. Majestät „der König huldreichst geruhen möge, zur Ausführung und „weitern Ausbildung der ständischen Verfassung, als Preußi„sches Staatsrecht festzustellen, daß keine die Personen- und „Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffende Bestimmung, „insofern solche nicht vorgängig der Berathung der Stände „unterworfen gewesen, für die Entscheidung der Gerichte maß„gebend seyn darf und daß in dieser Beziehung auch die An„ordnungen über die Organisation der Gerichte und der Un„tersuchungs-Behörden, so wie über die Kompetenz, das Ge„richtsverfahren und die Vertheidigung, ebenfalls der Bera„thung der Stände vorgängig unterliegen." *) Der Referent des Ausschusses führte zur Begründung dieses Antrages im Wesentlichen an: „Es müssen bestimmte Formen vorgeschrie„ben werden, unter denen die Berathung und Verkündigung „der Gesetze geschieht, damit jeder Bürger und jeder Richter „wissen kann, was Gesetz ist und also befolgt werden muß; „schlimm ist es, daß bloße Entscheidungen für einen einzel„nen gegebenen Fall, die noch dazu niemals publizirt sind, „von den Verwaltungs-Behörden wie Gesetze angesehen „und gehandhabt werden," wie dies beispielsweise die „Ka„binets-Ordre vom 21. August 1819" und die dadurch her„beigeführte Schwächung der hier über die persönliche Freiheit geltenden Gesetze beweise, nach welchen „Jeder, der unter der „Beschuldigung eines Staatsverbrechens von einer Verwal-

*) Diese Bitte legt nach dem Landtags-Abschied der provinzialständischen Verordnung vom 5. Juni 1823 einen Sinn bei, „der in „den Worten und der Absicht der Verordnung keine Rechtferti„gung findet."

Digitized by Google

„tungsbehörde verhaftet wird, das Recht hat, zu verlangen, „der gerichtlichen Behörde überwiesen zu werden „und die Verwaltung die Pflicht hat, dies unaufgefordert zu „thun; trotzdem halten die Verwaltungsbehörden, wie dies „der aus Saarbrücken erzählte Fall beweist, monatelang ei„nen Beschuldigten in Verhaft; um für die Zukunft ähnlichen „Verletzungen des Rechts und der Landes-Verfassung vorzu„beugen, erscheint der Antrag zweckmäßig.“ Der Herr Landtags-Marschall erachtete die Ausführung des Antrages schwierig und machte auf dessen Wichtigkeit aufmerksam. Dies letztere gewiß mit Recht, denn unverkennbar enthält der Antrag die Bitte an den König, Seinem Volke ein Recht zu verleihen, welches es jetzt thatsächlich nicht besitzt, das Recht nämlich, daß Seitens der Staatsgewalt keine in das Personen- und Eigenthumsrecht einwirkende Bestimmung als Gesetz, d. h. für die Gerichte in ihren Entscheidungen gültig, erlassen werden kann, bevor sie der Berathung der Stände unterlegen hat. Daß jetzt alle von der höchsten Staatsgewalt vollzogenen Verfügungen, wenn sie nur in der vorgeschriebenen Weise publizirt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Inhalt vorgängig von den Ständen berathen worden ist oder nicht, in den Entscheidungen der Gerichte befolgt werden müssen, ist jetzt ein wesentlicher Theil der Preußischen Verfassung; eben so gewiß ist es, daß nach derselben auch Verfügungen, durch welche die Vorschriften über Publikation der Gesetze abgeändert werden, erlassen werden könnten; auch erkennt das hochstehende Kammergericht in Berlin, dessen Jurisdiktion sich auf alle erheblichen politischen Vergehen und Verbrechen in sämmtlichen Provinzen des Staats erstreckt, an, daß die höchste Staatsgewalt „die Macht habe, aus höhern Staats„gründen den Gang des Rechts zu hemmen,“ wie sich dies aus den veröffentlichten Akten des im Jahre 1820 von dem Dr. Jahn gegen den damaligen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath von Kamptz geführten Prozesses ergibt. Auch ein Abgeordneter der Städte hielt den vorliegenden „Antrag

Digitized by Google

„des Ausschusses für den wichtigsten unter allen. Nach dem „Grundgesetze vom Jahre 1823," sagte er, „kann kein Zwei„fel darüber obwalten, daß es zu den Kriterien eines gülti„gen Gesetzes gehöre, daß solches den Ständen vorgelegen „habe; die Erfahrung hat aber gezeigt, daß nichtsdestoweni„ger eine große Zahl von Gesetzen ohne dieses Kriterium von „den Gerichten in Anwendung gebracht wird; wenn es da„her auch den Ständen gelingt, durch ihren Antrag die Be„seitigung der ohne ihren Beirath erlassenen Gesetze zu be„wirken, so gibt es doch keinen andern Weg, um für die „Zukunft eine Wiederholung solcher Gesetzes-Anwendungen zu „vermeiden, als die Anerkennung des vorgeschlagenen Krite„riums, und ich glaube, die Versammlung wird die Wich„tigkeit dieses selbst von der Denkschrift des Ministers" (von welcher später die Rede seyn wird) „nicht angefochtenen Punk„tes anerkennen." Hinsichtlich der von dem Hrn. Landtags-Marschall hervorgehobenen Schwierigkeit der Ausführung des Antrages ward von andern Mitgliedern der Versammlung erklärt: „Das erhobene Bedenken ist nicht stark genug, um „das Prinzip" des Antrages „aufwiegen zu können; es gibt „noch andere bedeutendere Schwierigkeiten als die hier in „Rede stehende für die Entscheidung der Gerichte; diese wer„den solcher Schwierigkeiten von den Verwaltungs-Behörden „nur zu gern enthoben;" die Gerichte hatten vor einer Kabinets-Ordre von 1823 sogar die Kompetenz zur Auslegung von Verträgen mit andern Staaten gehabt und diese Kompetenz ist ihnen wieder beigelegt, nachdem des Königs Majestät jene Kabinets-Ordre wieder aufgehoben hat; die Festhaltung „des scharfen Unterschiedes zwischen Gesetz und „Verwaltungs-Anordnung, wie solche in andern Ländern „besteht," ist „nicht so bedenklich, wenn auch wirklich ein„mal dadurch der Fall nicht so zur Entscheidung kommt, wie er nach der Ansicht der obersten Behörde hätte entschie„den werden müssen;" der Sinn des Antrages ist, daß „eine Maßregel genommen werde, wodurch wirklich die Ge-

Digitized by Google

„richte die allgemein gewünschte Unabhängigkeit erhalten;“ wenn Se. Majestät der König darauf eingehen, „die Maß„regel in den Staats-Organismus einzuführen,“ wird „ohne „Zweifel die genaueste Vorprüfung stattfinden“ und werden „weitere Verordnungen und Gesetze damit in Verbindung“ zu bringen seyn. Die Redner hätten hinzusetzen können, daß der Antrag mit den von dem Landtage ausgesprochenen Wünschen hinsichtlich der Reichsstände in genauem Zusammenhange stehe. Groß wie jene Wünsche ist auch die in dem gestellten Antrage an die Stufen des Thrones gebrachte Bitte. Denn jene Wünsche wie diese Bitte bezwecken, daß der König Seinem Volke wesentliche Rechte verleihe, welche es jetzt thatsächlich nicht besitzt, Rechte, welche die Unterthanen in den civilisirten Staaten Europa's, mit Ausnahme Italiens, Dänemarks und Deutschlands, besitzen und hochstellen.

5. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. August 1819. Diese „spricht den Grundsatz aus, daß die Verwal„tungsbehörden aus Gründen des öffentlichen Wohls Ver„haftungen verfügen dürfen, und daß solche Maßregeln die „Justizbehörden nicht angehen.“ In dem Ausschußberichte wird gesagt: diese Kabinetsordre sey kein Staatsgesetz, weil sie nicht gehörig publizirt ist; wäre sie „Staatsgesetz, so würde „die in unserer Gerichtsverfassung liegende Sicherung der „persönlichen Freiheit mit einem Schlage völlig verloren seyn; „denn der Begriff des öffentlichen Wohls ist so unsicher, „daß ein solches Gesetz nichts mehr hieße als: die Verhaf„tung eines jeden Bürgers ist dem Ermessen der Verwal„tungsbeamten anheimgegeben.“ Obgleich wegen des Mangels einer gehörigen Publikation jene Kabinetsordre nicht als Staatsgesetz betrachtet werden kann, befürwortet der Ausschuß dennoch den Antrag um deren Aufhebung, weil „wenigstens „die frühern Minister nicht nur das Verfahren bei Verhaf„tungen durch die Verwaltungsbehörden aus der in Rede „stehenden Kabinetsordre zu rechtfertigen gesucht, sondern so„gar auf Grund derselben einschlägige Instruktionen an die

Digitized by Google

„ihnen untergebenen Behörden erlassen hätten. Daß die Wie„derholung eines solchen Verfahrens," bemerkte der Berichterstatter, „auch zur Zeit noch möglich sey, beweiset der von „dem Herrn Antragsteller als Beleg vorgetragene, in seiner „faktischen Richtigkeit nicht zu bezweifelnde Fall, welcher sich „im Jahre 1843 in Saarbrücken ereignet hat; ein Hand„werksbursche ist dort von der Verwaltungsbehörde verhaftet „und ohne Ablieferung an das Gericht mehre Monate in „Haft gehalten worden." Einstimmig wurde vom Landtage der Antrag auf Aufhebung der angeführten Kabinetsordre beschlossen. *)

6. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1838. „Sie bestimmt, daß Alle, welche Erlasse auswärtiger geist„lichen Obern überbringen oder übersenden, so wie alle Die„jenigen, welche durch mündliche oder schriftliche Mittheilung „dazu Vorschub leisten, verhaftet und nach Bewandniß der „Umstände in eine Festung abgeliefert werden sollen. Bekannt„lich wurde diese Kabinetsordre zur Zeit der kirchlichen Wirren „erlassen; diese Zeit ist längst vorüber und kein Gegenstand „dieser Verfügung mehr vorhanden. Damit sollte das Gesetz „von selber wegfallen. Es verdient um so mehr abgeschafft „zu werden, als die bürgerliche Freiheit gefährdet, da der „Verhaftete unter den Händen der Verwaltunsbehörden bleiben „kann," und „diese nicht zur Ablieferung an das Gericht „verpflichtet werden." Aus diesen Motiven beantragte der Ausschuß die Aufhebung der Kabinetsordre, und die Versammlung trat diesem Antrage einstimmig bei. **)

---

*) Diese Aufhebung ist im Landtags-Abschiede abgeschlagen worden, da jene Kabinetsordre „ein Ausfluß der landesherrlichen Rechte „sey, und überdieß der persönlichen Freiheit eine weit größere „Gewähr, als . . . nach dem fremdherrlichen Dekret vom 3. „März 1810" gebe.

**) Eine „spezielle Aufhebung" dieser Ordre ist nach dem Landtags-Abschied „nicht als angemessen betrachtet" worden.

Digitized by Google

7, Die Allerhöchsten Kabinetsordern vom 6. März 1821, vom 2. August 1834 und vom 25. April 1835, in Verbindung mit der Verordnung vom 18. Februar 1842. Obgleich diese letztere Verordnung „sehr „erhebliche Veränderungen unserer Gerichtsverfassung abge„schafft hat, sind doch fremdartige Elemente beibehalten, deren „Bestehen nicht durch hinreichende Gründe" als gerechtfertigt erscheint. Nach der Kabinetsordre vom 6. März 1821 können „die Rheinländer ihrem gesetzlichen Richter entzogen und be„liebigen Kommissarien überwiesen werden," was in der Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 näher dahin bestimmt wurde, „daß Jeder, welcher eines Vergehens gegen die Verfassung, „öffentliche Ordnung und Ruhe des Preußischen oder irgend „eines andern Deutschen Bundesstaates beschuldigt wird, von „dem Kammergericht in Berlin zur Untersuchung gezogen und „nach den Preußischen Strafgesetzen gerichtet werden soll. Die „Provinz ist im höchsten Grade dabei interessirt, welches „Verfahren gegen den Beschuldigten stattfindet. Der Unter„schied zwischen hier und dort ist der: hier spreche ich selbst „zu meinem Richter, der die Zeugen in meiner Gegenwart „verhört und meine mündliche Vertheidigung anhört; dort „höre und sehe ich nichts von meinem Richter, der eben so „wenig die Zeugen sieht oder persönlich vernimmt, und was „ich, was die Zeugen ihm zu sagen haben, wird ihm schrift„lich durch den Untersuchungsrichter zugeschickt, der zugleich „die Stelle des Anklägers gegen mich vertritt. Hier urtheilen „meine Mitbürger über mich, dort gelehrte Richter. Die Pro„vinz will die Unvollkommenheit und Hülflosigkeit des schrift„lichen Verfahrens vermeiden," und „es ist außerdem eine „harte Maßregel, wenn jede Beschuldigung dazu berechtigt, „den Beschuldigten nach Berlin zu führen, und ihn seiner „Familie und seinen häuslichen Angelegenheiten zu entziehen." Aus diesen Gründen wurde von dem Ausschuß beantragt und von der Versammlung einstimmig angenommen: daß Seine Majestät der König gebeten werde, die Kabinets-Ordern vom

Digitized by Google

6. März 1821 und 2. August 1834,*) soweit beide in formeller Hinsicht noch gelten, so wie die Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 für die Rheinprovinz zurückzunehmen. **)

8. Die Königlichen Verordnungen vom 17. August 1835 und 30. September 1836. Erstere führt in die Rheinprovinz die Preußischen Vorschriften wegen Bestrafung des Tumults, die andere hierfür ein besonderes Gerichtsverfahren ein. Die Versammlung beschloß einstimmig, die Aufhebung beider Verordnungen für die Rheinprovinz zu beantragen. Zur Begründung dieses Antrages führte der Ausschuß an: „mit Recht bemerkt der Hr. Antragsteller, daß „diese Verordnungen aufs tiefste in die persönliche Freiheit „eingreifen, und wir glauben hinzusetzen zu können, daß das „Rheinland Ursache hat, sich dadurch verletzt zu fühlen. Die „Verordnung vom 17. August 1835 beruht auf Titel 20, Th. „II des allgemeinen Landrechts und auf einer Verordnung „vom 30. Dezember 1798. Hiernach ist in manchen Fällen „auf körperliche Züchtigung zu erkennen, insbesondere auch „in dem Willkommen und Abschied bestehend, d. h. „einer Anzahl Peitschenhiebe beim Eintritt in die, und beim „Austritt aus der Strafanstalt. Das Verfahren bei den Un„tersuchungen ist höchst summarisch. Die Orts-Polizeibehörde „hat die Strafgewalt über Jeden, dessen Vergehen nur eine „Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen nach sich zieht," eine „durch nichts gerechtfertigte Abweichung von der Ver-

*) Diese Kabinets-Ordre deklarirte die frühere vom 6. März 1821 dahin, daß dieselbe auf alle Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten anwendbar sey, und daß auch schon bei den eingeleiteten Untersuchungen die Vorschriften der allgemeinen Preußischen Kriminal-Ordnung zur Richtschnur genommen werden sollen.

**) Diese Anträge haben die Allerhöchste Beistimmung nicht erhalten; indessen wird die Entscheidung über die Angemessenheit der Aufhebung der Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 bis zum „Schluß der Berathung über den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches" vorbehalten.

Digitized by Google

„fassung der Provinz, wonach die Strafgewalt den unabhän-
„gigen Richtern und nicht den abhängigen Polizeibeamten zu-
„steht. Eine vom Landgericht ernannte Kommission von drei
„Richtern hat die Strafgewalt über Diejenigen, welche höch-
„stens Einjährige Einsperrung und körperliche Züchtigung
„verwirkt haben. Das Verfahren vor dieser Kommission ver-
„letzt die überall, auch nach einem Tumult, für heilig zu
„haltenden Rechte der Vertheidigung, indem der Beschuldigte
„nur mündlich zu Protokoll vernommen wird, und die Be-
„stellung eines Vertheidigers nicht stattfindet." *)

9. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November 1837. Sie begründet „eine große Ungleichheit vor dem „Gesetz," weil sie vorschreibt, daß „gegen Personen aus den „höhern Ständen auf Festungsarrest, und gegen die aus „den niederen auf Festungsarbeit wegen Eines und dessel-„ben Vergehens erkannt" werden soll. Der Ausschuß beantragte und die Versammlung beschloß einstimmig die Aufhebung dieser Kabinets-Ordre zu erbitten. **)

10. Nicht angenommene Anträge einzelner Mitglieder der Versammlung. Der Deputirte von Aachen hatte in seinem Hauptantrage nicht allein die Wiederherstellung des Rheinischen Gerichtsverfahrens, sondern auch der Rheinischen Strafgesetze für politische Verbrechen gewünscht. Dieser Ansicht trat der Ausschuß nicht bei, weil „es dem Lande gleichgültig seyn könne, ob auf den überwie-„senen Hoch- oder Landesverräther die Preußischen oder Rhei-„nischen Strafgesetze angewendet werden, indem zuversichtlich „kein Rheinländer wegen solcher Handlungen" (Hoch- oder

*) Durch Verordnung vom 6. April 1846 ist das Strafverfahren, in Beziehung auf Tumult, nach Rheinischen Grundsätzen wieder hergestellt; wegen der Strafen ist keine Aenderung eingetreten.

**) Der Landtags-Abschied hält die nähere Entscheidung hierüber dem „neuen Strafgesetzbuche" vor, „mit dessen Revision die Be-„hörden beschäftigt sind."

Digitized by Google

Landesverrath und andere Verbrechen politischer Natur,) „verurtheilt werden würde.“ So edeln Ursprungs auch diese zuversichtliche Meinung ist, darf doch nicht verkannt werden, daß Strafgesetze, — ganz abgesehen von dem Strafverfahren — eine große Wichtigkeit dadurch haben, daß sie festsezzen, welche Handlungen strafbar und in welchem Maße sie es sind. Deshalb üben die Strafgesetze, welche politische Handlungen betreffen, gerade einen so großen Einfluß auf die Sicherstellung der persönlichen Freiheit aus.

Die von mehren Deputirten beantragte Aufhebung verschiedener, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen beschränkenden Kabinets-Ordern fand ebenfalls bei dem Ausschusse keine Unterstützung; indem er der Meinung war, die noch bestehenden oder anwendbaren Beschränkungen, z. B. bei Münz-Verbrechen, seyen nicht unnöthig oder nicht schädlich, zumal „die Rheinischen Gerichte da„rauf Bedacht nehmen, die Oeffentlichkeit möglichst aufrecht „zu erhalten,“ und auch das die Oeffentlichkeit in einem besondern Falle ausschließende Urtheil unter Konkurrenz sämmtlicher Kammern eines Landgerichts abgefaßt und in öffentlicher Sitzung verkündigt werden müsse. Diese Ansicht fand in der Versammlung Widerspruch, der aber nicht festgehalten wurde, um ihre Einhelligkeit in der Beistimmung zu den gewichtigen Anträgen des Ausschusses nicht zu schwächen.

So wurden noch mehre Anträge, welche die Aufhebung von Abänderungen der Rheinischen Gesetze, oder die Sicherung der persönlichen Freiheit betrafen, beseitigt, unter andern auch der Antrag eines Abgeordneten der Städte, die Versammlung „möge Se. Majestät den König allerunterthä„nigst bitten: eine Zusammenstellung aller derjeni„gen seit 1816 publizirten und nicht publizirten „Kabinetsordern, Verordnungen und Reskripte, „— andere als die im Referate vorkommenden, — „welche noch Gesetzeskraft hätten, aber als Ue„bergriffe der Verwaltung mit dem Geiste der

Digitized by Google

„Rheinischen Gesetzgebung und den Grundsätzen, „worauf sie beruht, so wie dem Rheinischen Ge„richtsverfahren unverträglich sind," anzuordnen, und „die Aufhebung dieser Kabinets-Ordern, Verordnungen „und Reskripte huldreich zusichern zu wollen."

11. Die Denkschrift des Justizministers. Nachdem das Referat des Ausschusses bereits der Ständeversammlung mitgetheilt worden, diese aber noch nicht darüber berathen hatte, erhielt sie eine ministerielle Denkschrift, deren Zweck eine Widerlegung des Antrags des Deputirten von Aachen war. Soviel aus den amtlich veröffentlichten Verhandlungen hervorgeht, war Folgendes der Hauptinhalt dieser Denkschrift:

a. Sie erkennt „den Zweck des Antrags als lobenswerth „an," welcher letztere aber auf der Meinung beruhe, „das Richteramt sey jetzt nicht unabhängig, die persön„liche Freiheit nicht gesichert," — und diese Meinung sey irrig.

b. Auf frühern Landtagen seyen die in dem Antrage enthaltenen Beschwerden und Bitten nicht vorgekommen; „die im Antrage hervorgehobenen Vorfälle, wie die bei „den Landgerichten zu Aachen und Elberfeld vorgekom„menen, gehörten der Vergangenheit an und könnten „sich nicht wiederholen; die Gesetze, über deren Anwen„dung man klage, seyen außer Kraft gesetzt, und die „Rheinischen Gesetze wieder hergestellt, und es bestehe in „der Rheinprovinz kein anderes Strafverfahren, als das „der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung; übrigens werde „in dem Antrage nur Ein Fall angeführt, wo der Ju„stizminister das von einem Gerichte gefällte Urtheil von „einem andern habe verändern lassen."

c. Wenn der Antragsteller die ganze am Rhein gültig gewesene Französische Gesetzgebung wolle, so gelten auch noch die Bestimmungen des — willkührliche Verhaftung gestattenden — Kaiserlichen Dekrets vom 3. März 1810,

Digitized by Google

und die (durch die Strafprozeß-Ordnung begründeten) Spezialgerichte.

d. Die einzelnen Beschwerden des Antragstellers werden als unbegründet zu erweisen gesucht, und für die wenigen, welche die Denkschrift nicht in Abrede stellt, wird theils auf das zu erwartende neue Strafgesetzbuch, theils auf die eingeleitete Erlassung eines Gesetzes über Kompetenz-Konflikte verwiesen.

Ueber diese Denkschrift, oder aus Veranlassung derselben, äußerte sich die Versammlung vielfältig, woraus ich Folgendes anführe. Der Antragsteller: „Erfreulich ist es, daß „man in Berlin die Wichtigkeit des Antrages wegen Sicherung der persönlichen Freiheit und der Unabhängigkeit des „Richteramts sehr wohl erkannt hat; dies läßt hoffen, daß „wenn auch die Staatsverwaltung entgegengesetzte Ansichten „haben möchte, doch der erhabene Sinn des Königs die „Bitten der Stände erhören, die Befugnisse der Verwaltung „einschränken und den Unterthanen völlig gesicherte Rechts-„Institutionen verleihen werde. Schmerzlich dagegen ist es, „daß die ministerielle Denkschrift nicht den unendlichen Un-„terschied anerkennt zwischen den Garantieen, welche feste „gesicherte Rechtsgrundsätze geben, und den Garantieen, die „nur auf dem Vertrauen zu den persönlichen Eigenschaften „der Staatsbeamten beruhen. Der bedauerliche Rechtszustand „ist ja eben der, daß ein Justizminister für einzelne Fälle, „bei besondern Veranlassungen exzeptionelle Bestimmungen „zur Geltung bringen kann, und daß diese ohne den ver-„fassungsmäßigen Beirath der Stände erlassen werden können, „wenn nicht feste Rechtsgrundsätze dagegen schützen." Trauer ist „gewiß das allgemeine Gefühl dieser Versammlung" darüber, „daß das Dekret vom 3. März 1810, — dessen un-„konstitutionelle Erlassung eins der Motive gewesen, mit „welchen der Französische Senat das Urtheil der Absetzung „Napoleons begründete, — noch in einer Preußischen mi-„nisteriellen Denkschrift als gültig anerkannt wird. Die Spe-

„zialgerichte bestehen seit dem Frieden weder in Frankreich „noch in der Rheinprovinz," und „diese Ausnahmsgerichte „können sicherlich nicht ohne ein neues Gesetz wieder einge„führt werden. Die Denkschrift sucht zu beweisen, daß die „Beschränkungen der Oeffentlichkeit entweder durch frühere „Gesetze schon begründet, oder daß sie zweckmäßig seyen. Ist „Ersteres der Fall, weshalb denn die spätern Bestimmungen? „Mindestens sind diese unnöthig, und in der Gesetzgebung „erscheint das Unnöthige nicht als etwas Gutes. Auch hin„sichtlich der Zweckmäßigkeit habe ich eine andere, von höchst „geachteten Rheinischen Juristen getheilte Meinung. (Der Redner stellt diese näher dar, führt dann an, daß ein exzeptionelles Verfahren nicht nur nach der Verordnung vom 30. Sept. 1836, sondern auch nach der Kabinetsordre vom 25. April 1835, welche dem Kammergerichte in Berlin alle politischen Verbrechen zuweiset, für die Rheinprovinz bestehe, weiset darauf hin, daß der Fälle, wo der Justizminister das von einem Gerichte gefällte Urtheil durch ein anderes Gericht verändern ließ, mehr als Einer vorgekommen sind, und fährt dann fort :) „Eben so besteht noch keine Rechts-Institution, „welche den Justizminister hindert, in ähnlicher Weise, wie „es früher geschehen, Kabinetsordern zu erwirken, welche „die rechtskräftigen Urtheile der Gerichtshöfe umstoßen. Un„richtig ist die Behauptung, früherhin sey kein ähnlicher An„trag," wie der vorliegende, „beim Landtage vorgekommen; „ein verehrtes Mitglied der Ritterschaft, welches auch jetzt „sich in unserer Mitte befindet, hat bei dem sechsten Landtage „einen ganz ähnlichen Antrag gestellt. Der wesentliche Unter„schied von damals nnd jetzt besteht nur darin, daß das „Verlangen nach einem völlig gesicherten Rechtszustande seit„dem viel allgemeiner und stärker geworden ist. In der Denk„schrift wird gefragt : „„Seit wann hatten Geschworne über „„Münzverbrechen zu erkennen?"" Antwort : Immer, seitdem „„keine Spezialgerichte mehr bestanden. Weitere Frage in der „Denkschrift : „„was will der Antragsteller?"" Antwort :

„er will was alle Edeln der Nation erſtreben, er will das „Palladium des Throns, er will eine von der Verwaltung unab„hängige, gute Juſtiz, ohne Ausnahmsgeſetze, welche die treuen „und gehorſamen Rheinländer wahrlich nicht verdient haben.“

Ein (anderer) Abgeordneter der Städte tadelt, daß in der Denkſchrift der Verfaſſer des Antrags perſönlich angegriffen werde, und fährt dann fort: „was dieſes Mitglied ſeit Jah„ren öffentlich gewirkt hat, bedarf meiner Vertheidigung nicht; „aber ich will mich ſelbſt und Alle, die als Vertreter der „Provinz hier ſitzen, dagegen verwahren, daß es irgend Je„mand zuſtehe, auch nur einen entfernten Zweifel an der „vaterländiſchen Geſinnung der Stände zu äußern, wenn ſie „Anträge, die dem Miniſterium mißfallen, an den Thron „bringen. — Am Rhein iſt man nicht gewohnt, das heimliche „Verfahren als eine Wohlthat für den Beſchuldigten anzu„ſehen; im Gegentheil, dieſe Wohlthat erkennt man nur in „der Oeffentlichkeit des Verfahrens, welches dem Beſchul„digten eine Sicherheit für eine gerechte und humane Be„handlung Seitens des Gerichts, und dem Schuldloſen den „Triumph gewährt, daß ſeine Unſchuld durch die Anweſen„heit eines theilnehmenden Publikums zu einem öffentlichen „Anerkenntniß gelangt. Dieſe Wohlthat iſt für die disziplinirten Notare, für die Gerichtsvollzieher und Gerichtsſchrei„ber zu wünſchen, — die Gleichſtellung dieſer drei Kathego„rieen von Gerichtsbeamten iſt daher nicht, wie es in der „Denkſchrift heißt, in der Heimlichkeit, ſondern in der Oef„fentlichkeit des Verfahrens zu erzielen. Bei den Amtsverbre„chen der beſoldeten Staatsbeamten iſt das öffentliche Ver„fahren durch die Ordre vom 18. Febr. 1842 wieder herge„ſtellt; warum ſoll denn bei den Disziplinar-Vergehen der „Notare, Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher die Oeffent„lichkeit ausgeſchloſſen ſeyn? Etwa darum, weil dieſe Ver„gehen Disziplinar-Vergehen genannt werden, während „man die andern Amts-Vergehen nennt? Der Name kann „doch da, wo die Sache die nämliche, nichts entſcheiden. — In

Digitized by Google

„der Denkschrift wird gesagt; „„„wenn der Antragsteller einen „„„weitern Uebelstand des in der Provinz theilweise geltenden „„„Preußischen Rechtsverfahrens darin finde, daß der Justiz- „„„minister befugt sey, die Gerichte wegen der von ihnen er- „„„lassenen Urtheile zu reprimandiren, so würde diese Befug- „„„niß, als eine Folge des Preußischen Rechtsverfahrens, mit „„„diesem wegfallen, also nach Publikation der Verordnung „„„vom 18. Febr. 1842 nicht mehr bestehen, eine Abhülfe „„„daher schon eingetreten seyn, ehe der Antrag zum Vorschein „„„gekommen.““ Das im Antrage erwähnte Recht des Justiz- „ministeriums, die Gerichte zu reprimandiren, ist früher nicht „als ein Ausfluß der Preußischen Kriminal-Ordnung, son- „dern als eine Prärogative und als ein Ausfluß des Justiz- „Oberaufsichtsrechtes geltend gemacht worden, würde also „heute noch, obgleich die Kriminal-Ordnung am Rhein weg- „gefallen, fortbestehen. Daß der Herr Minister nicht die Kri- „minal-Ordnung vor Augen gehabt, beweiset die Zurechtwei- „sung der Friedensrichter in dem Reskript vom 13. Dez. 1834, „denn sie haben doch nicht nach der Preußischen Kriminal- „Ordnung zu erkennen. Das in der Denkschrift allegirte „Senatus Konsult vom 16. Thermidor Jahres X Art. 81 „hat dem Justiz-Minister zwar allerdings das Recht gegeben, „Zurechtweisungen zu ertheilen, aber nur in Verbindung mit „dem früheren vom 27. April 1791, also mit der Einschrän- „kung, nicht über den Grund der Sache zu erkennen, — „sodann, was die Denkschrift verschweigt, nur in Bezug auf „die Tribunale erster Instanz und die Friedensrichter. Der in „dem Antrag angeregte eine Fall ist gerade ein solcher, wo „der Appelhof reprimandirt worden, also gegen das klare „Gesetz. — Der Antrag will in der Kritik der Verordnungvom „21. August 1819 ein Prinzip vertheidigen, welches nicht „blos die Rheinprovinz, sondern die ganze Monarchie inte- „ressirt: die Gerechtigkeit erheischt, daß jeder Verhaftete ohne „Verzug vor seinem Richter gestellt werde. Vergegenwärtige „man sich, wie im Jahre 1819, eben unter den Auspizien

Digitized by Google

„jener Ordre vom 21. August desselben Jahres, ein an der „Rheinischen Hochschule wirkender Mann, dessen Namen das „Vaterland mit dankbarer Liebe nennt, und andere hoch„achtbare Mitglieder der Universität mit Nichtachtung der „Rheinischen Gesetzgebung, durch eine von Berlin ausgesandte „Spezial-Kommission in Untersuchung gezogen wurden, die „jahrelang fortdauerte, ohne daß ihnen ein Vergehen nach„zuweisen gewesen wäre. Vergebens verlangten die Verfolgten, „nach den bestehenden Gesetzen gerichtet zu werden; das Mi„nisterium erwirkte eine Kabinets-Ordre vom 6. März 1821, „welche die öffentlichen, mündlichen und Schwurgerichte für „die politischen Prozesse und die Staatsbeamten in den Rhein„landen aufhob, und sofort auf die Untersuchung gegen die „Professoren angewendet wurde; doch sagte man ihnen aus„drücklich zu, ihre Sache solle, wenn die Untersuchung etwas „Nachtheiliges gegen sie herausstelle, an den Gerichtshof zu „Breslau überwiesen werden. Aber auch der Schutz, den sie „hier gefunden haben würden, entging ihnen; eine Kabinets„Ordre vom 12. April 1822 gab dem Minister des Unter„richts und dem Minister der Polizei gemeinschaftlich auf, „„ohne alles gerichtliche Verfahren gegen solche Geistliche „„und Lehrer mit Absetzung derselben einzuschreiten, die auch „„in den Königlichen Staaten den Verirrungen der Zeit hul„„digten, anstatt wahre Intelligenz zu verbreiten, die Aus„„artungen derselben begünstigten, einen Oppositionsgeist ge„„gen die Königlichen Anordnungen zeigten, und sich na„„mentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und „„Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung an„„maßten, so wie auch gegen Diejenigen, gegen welche we„„gen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demago„„gischen Umtrieben von Seiten des Staates Maßregeln ge„„nommen seyen."" So ist denn die Kriminal-Inquisition, „welche die Haare eines von Deutschland mit Ehrfurcht ge„nannten Hauptes buchstäblich binnen Jahresfrist bleichte, „ohne Rücksicht durchgeführt worden."

Digitized by Google

„der Denkschrift wird gesagt; „„„wenn der Antragsteller einen „„„weitern Uebelstand des in der Provinz theilweise geltenden „„„Preußischen Rechtsverfahrens darin finde, daß der Justiz- „„„minister befugt sey, die Gerichte wegen der von ihnen er- „„„lassenen Urtheile zu reprimandiren, so würde diese Befug- „„„niß, als eine Folge des Preußischen Rechtsverfahrens, mit „„„diesem wegfallen, also nach Publikation der Verordnung „„„vom 18. Febr. 1842 nicht mehr bestehen, eine Abhülfe „„„daher schon eingetreten seyn, ehe der Antrag zum Vorschein „„„gekommen.““ Das im Antrage erwähnte Recht des Justiz- „ministeriums, die Gerichte zu reprimandiren, ist früher nicht „als ein Ausfluß der Preußischen Kriminal-Ordnung, son- „dern als eine Prärogative und als ein Ausfluß des Justiz- „Oberaufsichtsrechtes geltend gemacht worden, würde also „heute noch, obgleich die Kriminal-Ordnung am Rhein weg- „gefallen, fortbestehen. Daß der Herr Minister nicht die Kri- „minal-Ordnung vor Augen gehabt, beweiset die Zurechtwei- „sung der Friedensrichter in dem Rescript vom 13. Dez. 1834, „denn sie haben doch nicht nach der Preußischen Kriminal- „Ordnung zu erkennen. Das in der Denkschrift allegirte „Senatus Konsult vom 16. Thermidor Jahres X Art. 81 „hat dem Justiz-Minister zwar allerdings das Recht gegeben, „Zurechtweisungen zu ertheilen, aber nur in Verbindung mit „dem früheren vom 27. April 1791, also mit der Einschrän- „kung, nicht über den Grund der Sache zu erkennen, — „sodann, was die Denkschrift verschweigt, nur in Bezug auf „die Tribunale erster Instanz und die Friedensrichter. Der in „dem Antrag angeregte eine Fall ist gerade ein solcher, wo „der Appelhof reprimandirt worden, also gegen das klare „Gesetz. — Der Antrag will in der Kritik der Verordnungvom „21. August 1819 ein Prinzip vertheidigen, welches nicht „blos die Rheinprovinz, sondern die ganze Monarchie inte- „ressirt: die Gerechtigkeit erheischt, daß jeder Verhaftete ohne „Verzug vor seinem Richter gestellt werde. Vergegenwärtige „man sich, wie im Jahre 1819, eben unter den Auspizien

Digitized by Google

„jener Ordre vom 21. Auguſt deſſelben Jahres, ein an der „Rheiniſchen Hochſchule wirkender Mann, deſſen Namen das „Vaterland mit dankbarer Liebe nennt, und andere hoch„achtbare Mitgliedrr der Univerſität mit Nichtachtung der „Rheiniſchen Geſetzgebung, durch eine von Berlin ausgeſandte „Spezial-Kommiſſion in Unterſuchung gezogen wurden, die „jahrelang fortdauerte, ohne daß ihnen ein Vergehen nach„zuweiſen geweſen wäre. Vergebens verlangten die Verfolgten, „nach den beſtehenden Geſetzen gerichtet zu werden; das Mi„niſterium erwirkte eine Kabinets-Ordre vom 6. März 1821, „welche die öffentlichen, mündlichen und Schwurgerichte für „die politiſchen Prozeſſe und die Staatsbeamten in den Rhein„landen aufhob, und ſofort auf die Unterſuchung gegen die „Profeſſoren angewendet wurde; doch ſagte man ihnen aus„drücklich zu, ihre Sache ſolle, wenn die Unterſuchung etwas „Nachtheiliges gegen ſie herausſtelle, an den Gerichtshof zu „Breslau überwieſen werden. Aber auch der Schutz, den ſie „hier gefunden haben würden, entging ihnen; eine Kabinets„Ordre vom 12. April 1822 gab dem Miniſter des Unter„richts und dem Miniſter der Polizei gemeinſchaftlich auf, „„ohne alles gerichtliche Verfahren gegen ſolche Geiſtliche „„und Lehrer mit Abſetzung derſelben einzuſchreiten, die auch „„in den Königlichen Staaten den Verirrungen der Zeit hul„„digten, anſtatt wahre Intelligenz zu verbreiten, die Aus„„artungen derſelben begünſtigten, einen Oppoſitionsgeiſt ge„„gen die Königlichen Anordnungen zeigten, und ſich na„„mentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfaſſung und „„Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung an„„maßten, ſo wie auch gegen Diejenigen, gegen welche we„„gen vermutheter oder erwieſener Theilnahme an demago„„giſchen Umtrieben von Seiten des Staates Maßregeln ge„„nommen ſeyen.““ So iſt denn die Kriminal-Inquiſition, „welche die Haare eines von Deutſchland mit Ehrfurcht ge„nannten Hauptes buchſtäblich binnen Jahresfriſt bleichte, „ohne Rückſicht durchgeführt worden.“

Digitized by Google

7, Die Allerhöchsten Kabinetsordern vom 6. März 1821, vom 2. August 1834 und vom 25. April 1835, in Verbindung mit der Verordnung vom 18. Februar 1842. Obgleich diese letztere Verordnung „sehr „erhebliche Veränderungen unserer Gerichtsverfassung abge„schafft hat, sind doch fremdartige Elemente beibehalten, deren „Bestehen nicht durch hinreichende Gründe" als gerechtfertigt erscheint. Nach der Kabinetsordre vom 6. März 1821 können „die Rheinländer ihrem gesetzlichen Richter entzogen und be„liebigen Kommissarien überwiesen werden," was in der Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 näher dahin bestimmt wurde, „daß Jeder, welcher eines Vergehens gegen die Verfassung, „öffentliche Ordnung und Ruhe des Preußischen oder irgend „eines andern Deutschen Bundesstaates beschuldigt wird, von „dem Kammergericht in Berlin zur Untersuchung gezogen und „nach den Preußischen Strafgesetzen gerichtet werden soll. Die „Provinz ist im höchsten Grade dabei interessirt, welches „Verfahren gegen den Beschuldigten stattfindet. Der Unter„schied zwischen hier und dort ist der: hier spreche ich selbst „zu meinem Richter, der die Zeugen in meiner Gegenwart „verhört und meine mündliche Vertheidigung anhört; dort „höre und sehe ich nichts von meinem Richter, der eben so „wenig die Zeugen sieht oder persönlich vernimmt, und was „ich, was die Zeugen ihm zu sagen haben, wird ihm schrift„lich durch den Untersuchungsrichter zugeschickt, der zugleich „die Stelle des Anklägers gegen mich vertritt. Hier urtheilen „meine Mitbürger über mich, dort gelehrte Richter. Die Pro„vinz will die Unvollkommenheit und Hülflosigkeit des schrift„lichen Verfahrens vermeiden," und „es ist außerdem eine „harte Maßregel, wenn jede Beschuldigung dazu berechtigt, „den Beschuldigten nach Berlin zu führen, und ihn seiner „Familie und seinen häuslichen Angelegenheiten zu entziehen." Aus diesen Gründen wurde von dem Ausschuß beantragt und von der Versammlung einstimmig angenommen: daß Seine Majestät der König gebeten werde, die Kabinets-Ordern vom

Digitized by Google

6. März 1821 und 2. August 1834,*) soweit beide in formeller Hinsicht noch gelten, so wie die Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 für die Rheinprovinz zurückzunehmen. **)

8. Die Königlichen Verordnungen vom 17. August 1835 und 30. September 1836. Erstere führt in die Rheinprovinz die Preußischen Vorschriften wegen Bestrafung des Tumults, die andere hierfür ein besonderes Gerichtsverfahren ein. Die Versammlung beschloß einstimmig, die Aufhebung beider Verordnungen für die Rheinprovinz zu beantragen. Zur Begründung dieses Antrages führte der Ausschuß an: „mit Recht bemerkt der Hr. Antragsteller, daß „diese Verordnungen aufs tiefste in die persönliche Freiheit „eingreifen, und wir glauben hinzusetzen zu können, daß das „Rheinland Ursache hat, sich dadurch verletzt zu fühlen. Die „Verordnung vom 17. August 1835 beruht auf Titel 20, Th. „II des allgemeinen Landrechts und auf einer Verordnung „vom 30. Dezember 1798. Hiernach ist in manchen Fällen „auf körperliche Züchtigung zu erkennen, insbesondere auch „in dem Willkommen und Abschied bestehend, d. h. „einer Anzahl Peitschenhiebe beim Eintritt in die, und beim „Austritt aus der Strafanstalt. Das Verfahren bei den Un„tersuchungen ist höchst summarisch. Die Orts-Polizeibehörde „hat die Strafgewalt über Jeden, dessen Vergehen nur eine „Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen nach sich zieht," eine „durch nichts gerechtfertigte Abweichung von der Ver-

*) Diese Kabinets-Ordre deklarirte die frühere vom 6. März 1821 dahin, daß dieselbe auf alle Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten anwendbar sey, und daß auch schon bei den eingeleiteten Untersuchungen die Vorschriften der allgemeinen Preußischen Kriminal-Ordnung zur Richtschnur genommen werden sollen.

**) Diese Anträge haben die Allerhöchste Beistimmung nicht erhalten; indessen wird die Entscheidung über die Angemessenheit der Aufhebung der Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 bis zum „Schluß der Berathung über den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches" vorbehalten.

Digitized by Google

„fassung der Provinz, wonach die Strafgewalt den unabhän-
„gigen Richtern und nicht den abhängigen Polizeibeamten zu-
„steht. Eine vom Landgericht ernannte Kommission von drei
„Richtern hat die Strafgewalt über Diejenigen, welche höch-
„stens Einjährige Einsperrung und körperliche Züchtigung
„verwirkt haben. Das Verfahren vor dieser Kommission ver-
„letzt die überall, auch nach einem Tumult, für heilig zu
„haltenden Rechte der Vertheidigung, indem der Beschuldigte
„nur mündlich zu Protokoll vernommen wird, und die Be-
„stellung eines Vertheidigers nicht stattfindet." *)

9. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November 1837. Sie begründet „eine große Ungleichheit vor dem „Gesetz," weil sie vorschreibt, daß „gegen Personen aus den „höhern Ständen auf Festungsarrest, und gegen die aus „den niederen auf Festungsarbeit wegen Eines und dessel-„ben Vergehens erkannt" werden soll. Der Ausschuß beantragte und die Versammlung beschloß einstimmig die Aufhebung dieser Kabinets-Ordre zu erbitten. **)

10. Nicht angenommene Anträge einzelner Mitglieder der Versammlung. Der Deputirte von Aachen hatte in seinem Hauptantrage nicht allein die Wiederherstellung des Rheinischen Gerichtsverfahrens, sondern auch der Rheinischen Strafgesetze für politische Verbrechen gewünscht. Dieser Ansicht trat der Ausschuß nicht bei, weil „es dem Lande gleichgültig seyn könne, ob auf den überwie-„senen Hoch- oder Landesverräther die Preußischen oder Rhei-„nischen Strafgesetze angewendet werden, indem zuversichtlich „kein Rheinländer wegen solcher Handlungen" (Hoch- oder

*) Durch Verordnung vom 6. April 1846 ist das Strafverfahren, in Beziehung auf Tumult, nach Rheinischen Grundsätzen wieder hergestellt; wegen der Strafen ist keine Aenderung eingetreten.

**) Der Landtags-Abschied hält die nähere Entscheidung hierüber dem „neuen Strafgesetzbuche" vor, „mit dessen Revision die Be-„hörden beschäftigt sind."

Digitized by Google

Landesverrath und andere Verbrechen politischer Natur,) „verurtheilt werden würde.“ So edeln Ursprungs auch diese zuversichtliche Meinung ist, darf doch nicht verkannt werden, daß Strafgesetze, — ganz abgesehen von dem Strafverfahren — eine große Wichtigkeit dadurch haben, daß sie festsezzen, welche Handlungen strafbar und in welchem Maße sie es sind. Deshalb üben die Strafgesetze, welche politische Handlungen betreffen, gerade einen so großen Einfluß auf die Sicherstellung der persönlichen Freiheit aus.

Die von mehren Deputirten beantragte Aufhebung verschiedener, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen beschränkenden Kabinets-Ordern fand ebenfalls bei dem Ausschusse keine Unterstützung; indem er der Meinung war, die noch bestehenden oder anwendbaren Beschränkungen, z. B. bei Münz-Verbrechen, seyen nicht unnöthig oder nicht schädlich, zumal „die Rheinischen Gerichte da„rauf Bedacht nehmen, die Oeffentlichkeit möglichst aufrecht „zu erhalten,“ und auch das die Oeffentlichkeit in einem besondern Falle ausschließende Urtheil unter Konkurrenz sämmtlicher Kammern eines Landgerichts abgefaßt und in öffentlicher Sitzung verkündigt werden müsse. Diese Ansicht fand in der Versammlung Widerspruch, der aber nicht festgehalten wurde, um ihre Einhelligkeit in der Beistimmung zu den gewichtigen Anträgen des Ausschusses nicht zu schwächen.

So wurden noch mehre Anträge, welche die Aufhebung von Abänderungen der Rheinischen Gesetze, oder die Sicherung der persönlichen Freiheit betrafen, beseitigt, unter andern auch der Antrag eines Abgeordneten der Städte, die Versammlung „möge Se. Majestät den König allerunterthä„nigst bitten: eine Zusammenstellung aller derjeni„gen seit 1816 publizirten und nicht publizirten „Kabinetsordern, Verordnungen und Reskripte, „— andere als die im Referate vorkommenden, — „welche noch Gesetzeskraft hätten, aber als Ue„bergriffe der Verwaltung mit dem Geiste der

3. Kompetenz-Konflikte zwiſchen der Verwaltung und den Gerichten. Der Referent bemerkte hierüber: „Die „Ordnung eines jeden wohlorganiſirten Staats bringt es mit „ſich, daß der Geſchäftskreis der Gerichte und der Verwal„tungsbehörden genau beſtimmt und abgegrenzt werde; verſchie„dene Anſichten über die Grenzen der Kompetenz" bei den Behörden ſind nicht zu vermeiden, und es entſteht dann „ein Kompe„tenz-Konflikt; dieſer Streit zwiſchen den Behörden kann nach „der Natur der Sache nicht von einem aus Verwaltungsbeamten „allein gebildeten Kollegium, auch nicht von einem allein aus „Juſtizbeamten gebildeten entſchieden werden, ſondern von ei„ner Behörde, welche aus beiden zuſammengeſetzt iſt;" es entſcheiden darüber aber jetzt der Miniſter der Juſtiz und der Miniſter desjenigen Verwaltungs-Departements, in deſſen Reſſort der Konflikt erhoben wird, gemeinſchaftlich, und wenn dieſe beiden Miniſter ſich nicht verſtändigen, „findet eine wei„tere Prüfung der Konflikts-Angelegenheit durch das Staats„Miniſterium, alſo durch eine reine Verwaltungsbehörde ſtatt; „der Ausſchuß ſieht in der Erledigung der Kompetenz-Kon„flikte durch die Einigung der beiden Miniſter keine „der Wichtigkeit der Angelegenheit entſprechende Garantie," und trug deshalb darauf an, der Landtag möge Se. Majeſtät den König bitten: „der Staatsverwaltung die Ausarbei„tung eines den Ständen zur Berathung vorzulegenden Ge„ſetzes zu befehlen, durch welches die jetzt beſtehenden geſetzli„chen Beſtimmungen über die Kompetenz-Konflikte zwiſchen „der Verwaltung und den Gerichten aufgehoben würden, und „an deren Stelle ein aus Mitgliedern der höchſten Juſtiz„und Verwaltungsbehörden zuſammengeſetztes Kollegium ge„ſetzt werde." Dieſer Antrag des Ausſchuſſes ward von der Ständeverſammlung einſtimmig angenommen. *)

*) Eine Berathung der Behörden über Regulirung des Verfahrens bei Kompetenz-Konflikten war nach dem Landtags-Abſchied bereits früher angeordnet.

Digitized by Google

4. Festsetzung der Grundsätze oder Formen, unter welchen die auf Personen- und Eigenthumsrechte sich beziehenden Erlasse der Staatsgewalt für die Gerichte verbindlich sind. In dieser Beziehung stellte der Landtag mit einer Majorität von mehr als zwei Dritteln der Stimmen die Bitte: „Daß Se. Majestät „der König huldreichst geruhen möge, zur Ausführung und „weitern Ausbildung der ständischen Verfassung, als Preußi„sches Staatsrecht festzustellen, daß keine die Personen- und „Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffende Bestimmung, „insofern solche nicht vorgängig der Berathung der Stände „unterworfen gewesen, für die Entscheidung der Gerichte maß„gebend seyn darf und daß in dieser Beziehung auch die An„ordnungen über die Organisation der Gerichte und der Un„tersuchungs-Behörden, so wie über die Kompetenz, das Ge„richtsverfahren und die Vertheidigung, ebenfalls der Bera„thung der Stände vorgängig unterliegen." *) Der Referent des Ausschusses führte zur Begründung dieses Antrages im Wesentlichen an: „Es müssen bestimmte Formen vorgeschrie„ben werden, unter denen die Berathung und Verkündigung „der Gesetze geschieht, damit jeder Bürger und jeder Richter „wissen kann, was Gesetz ist und also befolgt werden muß; „schlimm ist es, daß bloße Entscheidungen für einen einzel„nen gegebenen Fall, die noch dazu niemals publizirt sind, „von den Verwaltungs-Behörden wie Gesetze angesehen „und gehandhabt werden," wie dies beispielsweise die „Ka„binets-Ordre vom 21. August 1819" und die dadurch her„beigeführte Schwächung der hier über die persönliche Freiheit geltenden Gesetze beweise, nach welchen „Jeder, der unter der „Beschuldigung eines Staatsverbrechens von einer Verwal-

*) Diese Bitte legt nach dem Landtags-Abschied der provinzialständischen Verordnung vom 5. Juni 1823 einen Sinn bei, „der in „den Worten und der Absicht der Verordnung keine Rechtferti„gung findet."

Digitized by Google

„tungsbehörde verhaftet wird, das Recht hat, zu verlangen, „der gerichtlichen Behörde überwiesen zu werden „und die Verwaltung die Pflicht hat, dies unaufgefordert zu „thun; trotzdem halten die Verwaltungsbehörden, wie dies „der aus Saarbrücken erzählte Fall beweist, monatelang ei„nen Beschuldigten in Verhaft; um für die Zukunft ähnlichen „Verletzungen des Rechts und der Landes-Verfassung vorzu„beugen, erscheint der Antrag zweckmäßig.“ Der Herr Landtags-Marschall erachtete die Ausführung des Antrages schwierig und machte auf dessen Wichtigkeit aufmerksam. Dies letztere gewiß mit Recht, denn unverkennbar enthält der Antrag die Bitte an den König, Seinem Volke ein Recht zu verleihen, welches es jetzt thatsächlich nicht besitzt, das Recht nämlich, daß Seitens der Staatsgewalt keine in das Personen- und Eigenthumsrecht einwirkende Bestimmung als Gesetz, d. h. für die Gerichte in ihren Entscheidungen gültig, erlassen werden kann, bevor sie der Berathung der Stände unterlegen hat. Daß jetzt alle von der höchsten Staatsgewalt vollzogenen Verfügungen, wenn sie nur in der vorgeschriebenen Weise publizirt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Inhalt vorgängig von den Ständen berathen worden ist oder nicht, in den Entscheidungen der Gerichte befolgt werden müssen, ist jetzt ein wesentlicher Theil der Preußischen Verfassung; eben so gewiß ist es, daß nach derselben auch Verfügungen, durch welche die Vorschriften über Publikation der Gesetze abgeändert werden, erlassen werden könnten; auch erkennt das hochstehende Kammergericht in Berlin, dessen Jurisdiktion sich auf alle erheblichen politischen Vergehen und Verbrechen in sämmtlichen Provinzen des Staats erstreckt, an, daß die höchste Staatsgewalt „die Macht habe, aus höhern Staats„gründen den Gang des Rechts zu hemmen,“ wie sich dies aus den veröffentlichten Akten des im Jahre 1820 von dem Dr. Jahn gegen den damaligen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath von Kamptz geführten Prozesses ergibt. Auch ein Abgeordneter der Städte hielt den vorliegenden „Antrag

Digitized by Google

„des Ausschusses für den wichtigsten unter allen. Nach dem „Grundgesetze vom Jahre 1823," sagte er, „kann kein Zwei„fel darüber obwalten, daß es zu den Kriterien eines gülti„gen Gesetzes gehöre, daß solches den Ständen vorgelegen „habe; die Erfahrung hat aber gezeigt, daß nichtsdestoweni„ger eine große Zahl von Gesetzen ohne dieses Kriterium von „den Gerichten in Anwendung gebracht wird; wenn es da„her auch den Ständen gelingt, durch ihren Antrag die Be„seitigung der ohne ihren Beirath erlassenen Gesetze zu be„wirken, so gibt es doch keinen andern Weg, um für die „Zukunft eine Wiederholung solcher Gesetzes-Anwendungen zu „vermeiden, als die Anerkennung des vorgeschlagenen Krite„riums, und ich glaube, die Versammlung wird die Wich„tigkeit dieses selbst von der Denkschrift des Ministers" (von welcher später die Rede seyn wird) „nicht angefochtenen Punk„tes anerkennen." Hinsichtlich der von dem Hrn. Landtags-Marschall hervorgehobenen Schwierigkeit der Ausführung des Antrages ward von andern Mitgliedern der Versammlung erklärt: „Das erhobene Bedenken ist nicht stark genug, um „das Prinzip" des Antrages „aufwiegen zu können; es gibt „noch andere bedeutendere Schwierigkeiten als die hier in „Rede stehende für die Entscheidung der Gerichte; diese wer„den solcher Schwierigkeiten von den Verwaltungs-Behörden „nur zu gern enthoben;" die Gerichte hatten vor einer Kabinets-Ordre von 1823 sogar die Kompetenz zur Auslegung von Verträgen mit andern Staaten gehabt und diese Kompetenz ist ihnen wieder beigelegt, nachdem des Königs Majestät jene Kabinets-Ordre wieder aufgehoben hat; die Festhaltung „des scharfen Unterschiedes zwischen Gesetz und „Verwaltungs-Anordnung, wie solche in andern Ländern „besteht," ist „nicht so bedenklich, wenn auch wirklich ein„mal dadurch der Fall nicht so zur Entscheidung kommt, wie er nach der Ansicht der obersten Behörde hätte entschie„den werden müssen;" der Sinn des Antrages ist, daß „eine Maßregel genommen werde, wodurch wirklich die Ge-

Digitized by Google

„richte die allgemein gewünschte Unabhängigkeit erhalten;“ wenn Se. Majestät der König darauf eingehen, „die Maß„regel in den Staats-Organismus einzuführen,“ wird „ohne „Zweifel die genaueste Vorprüfung stattfinden“ und werden „weitere Verordnungen und Gesetze damit in Verbindung“ zu bringen seyn. Die Redner hätten hinzusetzen können, daß der Antrag mit den von dem Landtage ausgesprochenen Wünschen hinsichtlich der Reichsstände in genauem Zusammenhange stehe. Groß wie jene Wünsche ist auch die in dem gestellten Antrage an die Stufen des Throns gebrachte Bitte. Denn jene Wünsche wie diese Bitte bezwecken, daß der König Seinem Volke wesentliche Rechte verleihe, welche es jetzt thatsächlich nicht besitzt, Rechte, welche die Unterthanen in den civilisirten Staaten Europa's, mit Ausnahme Italiens, Dänemarks und Deutschlands, besitzen und hochstellen.

5. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. August 1819. Diese „spricht den Grundsatz aus, daß die Verwal„tungsbehörden aus Gründen des öffentlichen Wohls Ver„haftungen verfügen dürfen, und daß solche Maßregeln die „Justizbehörden nicht angehen.“ In dem Ausschußberichte wird gesagt: diese Kabinetsordre sey kein Staatsgesetz, weil sie nicht gehörig publizirt ist; wäre sie „Staatsgesetz, so würde „die in unserer Gerichtsverfassung liegende Sicherung der „persönlichen Freiheit mit einem Schlage völlig verloren seyn; „denn der Begriff des öffentlichen Wohls ist so unsicher, „daß ein solches Gesetz nichts mehr hieße als: die Verhaf„tung eines jeden Bürgers ist dem Ermessen der Verwal„tungsbeamten anheimgegeben.“ Obgleich wegen des Mangels einer gehörigen Publikation jene Kabinetsordre nicht als Staatsgesetz betrachtet werden kann, befürwortet der Ausschuß dennoch den Antrag um deren Aufhebung, weil „wenigstens „die frühern Minister nicht nur das Verfahren bei Verhaf„tungen durch die Verwaltungsbehörden aus der in Rede „stehenden Kabinetsordre zu rechtfertigen gesucht, sondern so„gar auf Grund derselben einschlägige Instruktionen an die

Digitized by Google

„ihnen untergebenen Behörden erlassen hätten. Daß die Wie„derholung eines solchen Verfahrens," bemerkte der Berichterstatter, „auch zur Zeit noch möglich sey, beweiset der von „dem Herrn Antragsteller als Beleg vorgetragene, in seiner „faktischen Richtigkeit nicht zu bezweifelnde Fall, welcher sich „im Jahre 1843 in Saarbrücken ereignet hat; ein Hand„werksbursche ist dort von der Verwaltungsbehörde verhaftet „und ohne Ablieferung an das Gericht mehre Monate in „Haft gehalten worden." Einstimmig wurde vom Landtage der Antrag auf Aufhebung der angeführten Kabinetsordre beschlossen. *)

6. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. April 1838. „Sie bestimmt, daß Alle, welche Erlasse auswärtiger geist„lichen Obern überbringen oder übersenden, so wie alle Die„jenigen, welche durch mündliche oder schriftliche Mittheilung „dazu Vorschub leisten, verhaftet und nach Bewandniß der „Umstände in eine Festung abgeliefert werden sollen. Bekannt„lich wurde diese Kabinetsordre zur Zeit der kirchlichen Wirren „erlassen; diese Zeit ist längst vorüber und kein Gegenstand „dieser Verfügung mehr vorhanden. Damit sollte das Gesetz „von selber wegfallen. Es verdient um so mehr abgeschafft „zu werden, als die bürgerliche Freiheit gefährdet, da der „Verhaftete unter den Händen der Verwaltunsbehörden bleiben „kann," und „diese nicht zur Ablieferung an das Gericht „verpflichtet werden." Aus diesen Motiven beantragte der Ausschuß die Aufhebung der Kabinetsordre, und die Versammlung trat diesem Antrage einstimmig bei. **)

---

*) Diese Aufhebung ist im Landtags-Abschiede abgeschlagen worden, da jene Kabinetsordre „ein Ausfluß der landesherrlichen Rechte „sey, und überdieß der persönlichen Freiheit eine weit größere „Gewähr, als . . . nach dem fremdherrlichen Dekret vom 3. „März 1810" gebe.

**) Eine „spezielle Aufhebung" dieser Ordre ist nach dem Landtags-Abschied „nicht als angemessen betrachtet" worden.

Digitized by Google

7, Die Allerhöchsten Kabinetsordern vom 6. März 1821, vom 2. August 1834 und vom 25. April 1835, in Verbindung mit der Verordnung vom 18. Februar 1842. Obgleich diese letztere Verordnung „sehr „erhebliche Veränderungen unserer Gerichtsverfassung abge„schafft hat, sind doch fremdartige Elemente beibehalten, deren „Bestehen nicht durch hinreichende Gründe" als gerechtfertigt erscheint. Nach der Kabinetsordre vom 6. März 1821 können „die Rheinländer ihrem gesetzlichen Richter entzogen und be„liebigen Kommissarien überwiesen werden," was in der Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 näher dahin bestimmt wurde, „daß Jeder, welcher eines Vergehens gegen die Verfassung, „öffentliche Ordnung und Ruhe des Preußischen oder irgend „eines andern Deutschen Bundesstaates beschuldigt wird, von „dem Kammergericht in Berlin zur Untersuchung gezogen und „nach den Preußischen Strafgesetzen gerichtet werden soll. Die „Provinz ist im höchsten Grade dabei interessirt, welches „Verfahren gegen den Beschuldigten stattfindet. Der Unter„schied zwischen hier und dort ist der: hier spreche ich selbst „zu meinem Richter, der die Zeugen in meiner Gegenwart „verhört und meine mündliche Vertheidigung anhört; dort „höre und sehe ich nichts von meinem Richter, der eben so „wenig die Zeugen sieht oder persönlich vernimmt, und was „ich, was die Zeugen ihm zu sagen haben, wird ihm schrift„lich durch den Untersuchungsrichter zugeschickt, der zugleich „die Stelle des Anklägers gegen mich vertritt. Hier urtheilen „meine Mitbürger über mich, dort gelehrte Richter. Die Pro„vinz will die Unvollkommenheit und Hülfslosigkeit des schrift„lichen Verfahrens vermeiden," und „es ist außerdem eine „harte Maßregel, wenn jede Beschuldigung dazu berechtigt, „den Beschuldigten nach Berlin zu führen, und ihn seiner „Familie und seinen häuslichen Angelegenheiten zu entziehen." Aus diesen Gründen wurde von dem Ausschuß beantragt und von der Versammlung einstimmig angenommen: daß Seine Majestät der König gebeten werde, die Kabinets-Ordern vom

Digitized by Google

6. März 1821 und 2. August 1834,*) soweit beide in formeller Hinsicht noch gelten, so wie die Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 für die Rheinprovinz zurückzunehmen. **)

8. Die Königlichen Verordnungen vom 17. August 1835 und 30. September 1836. Erstere führt in die Rheinprovinz die Preußischen Vorschriften wegen Bestrafung des Tumults, die andere hierfür ein besonderes Gerichtsverfahren ein. Die Versammlung beschloß einstimmig, die Aufhebung beider Verordnungen für die Rheinprovinz zu beantragen. Zur Begründung dieses Antrages führte der Ausschuß an: „mit Recht bemerkt der Hr. Antragsteller, daß „diese Verordnungen aufs tiefste in die persönliche Freiheit „eingreifen, und wir glauben hinzusetzen zu können, daß das „Rheinland Ursache hat, sich dadurch verletzt zu fühlen. Die „Verordnung vom 17. August 1835 beruht auf Titel 20, Th. „II des allgemeinen Landrechts und auf einer Verordnung „vom 30. Dezember 1798. Hiernach ist in manchen Fällen „auf körperliche Züchtigung zu erkennen, insbesondere auch „in dem Willkommen und Abschied bestehend, d. h. „einer Anzahl Peitschenhiebe beim Eintritt in die, und beim „Austritt aus der Strafanstalt. Das Verfahren bei den Un„tersuchungen ist höchst summarisch. Die Orts-Polizeibehörde „hat die Strafgewalt über Jeden, dessen Vergehen nur eine „Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen nach sich zieht," eine „durch nichts gerechtfertigte Abweichung von der Ver-

*) Diese Kabinets-Ordre deklarirte die frühere vom 6. März 1821 dahin, daß dieselbe auf alle Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten anwendbar sey, und daß auch schon bei den eingeleiteten Untersuchungen die Vorschriften der allgemeinen Preußischen Kriminal-Ordnung zur Richtschnur genommen werden sollen.

**) Diese Anträge haben die Allerhöchste Beistimmung nicht erhalten; indessen wird die Entscheidung über die Angemessenheit der Aufhebung der Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 bis zum „Schluß der Berathung über den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches" vorbehalten.

Digitized by Google

„faſſung der Provinz, wonach die Strafgewalt den unabhän-
„gigen Richtern und nicht den abhängigen Polizeibeamten zu-
„ſteht. Eine vom Landgericht ernannte Kommiſſion von drei
„Richtern hat die Strafgewalt über Diejenigen, welche höch-
„ſtens Einjährige Einſperrung und körperliche Züchtigung
„verwirkt haben. Das Verfahren vor dieſer Kommiſſion ver-
„letzt die überall, auch nach einem Tumult, für heilig zu
„haltenden Rechte der Vertheidigung, indem der Beſchuldigte
„nur mündlich zu Protokoll vernommen wird, und die Be-
„ſtellung eines Vertheidigers nicht ſtattfindet." *)

9. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. November 1837. Sie begründet „eine große Ungleichheit vor dem „Geſetz," weil ſie vorſchreibt, daß „gegen Perſonen aus den „höhern Ständen auf Feſtungsarreſt, und gegen die aus „den niederen auf Feſtungsarbeit wegen Eines und deſſel-„ben Vergehens erkannt" werden ſoll. Der Ausſchuß beantragte und die Verſammlung beſchloß einſtimmig die Aufhebung dieſer Kabinets-Ordre zu erbitten. **)

10. Nicht angenommene Anträge einzelner Mitglieder der Verſammlung. Der Deputirte von Aachen hatte in ſeinem Hauptantrage nicht allein die Wiederherſtellung des Rheiniſchen Gerichtsverfahrens, ſondern auch der Rheiniſchen Strafgeſetze für politiſche Verbrechen gewünſcht. Dieſer Anſicht trat der Ausſchuß nicht bei, weil „es dem Lande gleichgültig ſeyn könne, ob auf den überwie-„ſenen Hoch- oder Landesverräther die Preußiſchen oder Rhei-„niſchen Strafgeſetze angewendet werden, indem zuverſichtlich „kein Rheinländer wegen ſolcher Handlungen" (Hoch- oder

*) Durch Verordnung vom 6. April 1846 iſt das Strafverfahren, in Beziehung auf Tumult, nach Rheiniſchen Grundſätzen wieder hergeſtellt; wegen der Strafen iſt keine Aenderung eingetreten.

**) Der Landtags-Abſchied hält die nähere Entſcheidung hierüber dem „neuen Strafgeſetzbuche" vor, „mit deſſen Reviſion die Be-„hörden beſchäftigt ſind."

Digitized by Google

Landesverrath und andere Verbrechen politischer Natur,) „verurtheilt werden würde.“ So edeln Ursprungs auch diese zuversichtliche Meinung ist, darf doch nicht verkannt werden, daß Strafgesetze, — ganz abgesehen von dem Strafverfahren — eine große Wichtigkeit dadurch haben, daß sie festsezzen, welche Handlungen strafbar und in welchem Maße sie es sind. Deshalb üben die Strafgesetze, welche politische Handlungen betreffen, gerade einen so großen Einfluß auf die Sicherstellung der persönlichen Freiheit aus.

Die von mehren Deputirten beantragte Aufhebung verschiedener, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen beschränkenden Kabinets-Ordern fand ebenfalls bei dem Ausschusse keine Unterstützung; indem er der Meinung war, die noch bestehenden oder anwendbaren Beschränkungen, z. B. bei Münz-Verbrechen, seyen nicht unnöthig oder nicht schädlich, zumal „die Rheinischen Gerichte da„rauf Bedacht nehmen, die Oeffentlichkeit möglichst aufrecht „zu erhalten,“ und auch das die Oeffentlichkeit in einem besondern Falle ausschließende Urtheil unter Konkurrenz sämmtlicher Kammern eines Landgerichts abgefaßt und in öffentlicher Sitzung verkündigt werden müsse. Diese Ansicht fand in der Versammlung Widerspruch, der aber nicht festgehalten wurde, um ihre Einhelligkeit in der Beistimmung zu den gewichtigen Anträgen des Ausschusses nicht zu schwächen.

So wurden noch mehre Anträge, welche die Aufhebung von Abänderungen der Rheinischen Gesetze, oder die Sicherung der persönlichen Freiheit betrafen, beseitigt, unter andern auch der Antrag eines Abgeordneten der Städte, die Versammlung „möge Se. Majestät den König allerunterthä„nigst bitten: eine Zusammenstellung aller derjeni„gen seit 1816 publizirten und nicht publizirten „Kabinetsordern, Verordnungen und Reskripte, „— andere als die im Referate vorkommenden, — „welche noch Gesetzeskraft hätten, aber als Ue„bergriffe der Verwaltung mit dem Geiste der

Digitized by Google

„Rheinischen Gesetzgebung und den Grundsätzen, „worauf sie beruht, so wie dem Rheinischen Ge„richtsverfahren unverträglich sind," anzuordnen, und „die Aufhebung dieser Kabinets-Ordern, Verordnungen „und Rescripte huldreich zusichern zu wollen."

11. Die Denkschrift des Justizministers. Nachdem das Referat des Ausschusses bereits der Ständeversammlung mitgetheilt worden, diese aber noch nicht darüber berathen hatte, erhielt sie eine ministerielle Denkschrift, deren Zweck eine Widerlegung des Antrags des Deputirten von Aachen war. Soviel aus den amtlich veröffentlichten Verhandlungen hervorgeht, war Folgendes der Hauptinhalt dieser Denkschrift:

a. Sie erkennt „den Zweck des Antrags als lobenswerth „an," welcher letztere aber auf der Meinung beruhe, „das Richteramt sey jetzt nicht unabhängig, die persön„liche Freiheit nicht gesichert," — und diese Meinung sey irrig.

b. Auf frühern Landtagen seyen die in dem Antrage enthaltenen Beschwerden und Bitten nicht vorgekommen; „die im Antrage hervorgehobenen Vorfälle, wie die bei „den Landgerichten zu Aachen und Elberfeld vorgekom„menen, gehörten der Vergangenheit an und könnten „sich nicht wiederholen; die Gesetze, über deren Anwen„dung man klage, seyen außer Kraft gesetzt, und die „Rheinischen Gesetze wieder hergestellt, und es bestehe in „der Rheinprovinz kein anderes Strafverfahren, als das „der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung; übrigens werde „in dem Antrage nur Ein Fall angeführt, wo der Ju„stizminister das von einem Gerichte gefällte Urtheil von „einem andern habe verändern lassen."

c. Wenn der Antragsteller die ganze am Rhein gültig gewesene Französische Gesetzgebung wolle, so gelten auch noch die Bestimmungen des — willkührliche Verhaftung gestattenden — Kaiserlichen Dekrets vom 3. März 1810,

Digitized by Google

und die (durch die Strafprozeß-Ordnung begründeten) Spezialgerichte.

d. Die einzelnen Beschwerden des Antragstellers werden als unbegründet zu erweisen gesucht, und für die wenigen, welche die Denkschrift nicht in Abrede stellt, wird theils auf das zu erwartende neue Strafgesetzbuch, theils auf die eingeleitete Erlassung eines Gesetzes über Kompetenz-Konflikte verwiesen.

Ueber diese Denkschrift, oder aus Veranlassung derselben, äußerte sich die Versammlung vielfältig, woraus ich Folgendes anführe. Der Antragsteller: „Erfreulich ist es, daß „man in Berlin die Wichtigkeit des Antrages wegen Sicherung der persönlichen Freiheit und der Unabhängigkeit des „Richteramts sehr wohl erkannt hat; dies läßt hoffen, daß „wenn auch die Staatsverwaltung entgegengesetzte Ansichten „haben möchte, doch der erhabene Sinn des Königs die „Bitten der Stände erhören, die Befugnisse der Verwaltung „einschränken und den Unterthanen völlig gesicherte Rechts-„Institutionen verleihen werde. Schmerzlich dagegen ist es, „daß die ministerielle Denkschrift nicht den unendlichen Un-„terschied anerkennt zwischen den Garantieen, welche feste „gesicherte Rechtsgrundsätze geben, und den Garantieen, die „nur auf dem Vertrauen zu den persönlichen Eigenschaften „der Staatsbeamten beruhen. Der bedauerliche Rechtszustand „ist ja eben der, daß ein Justizminister für einzelne Fälle, „bei besondern Veranlassungen exzeptionelle Bestimmungen „zur Geltung bringen kann, und daß diese ohne den ver-„fassungsmäßigen Beirath der Stände erlassen werden können, „wenn nicht feste Rechtsgrundsätze dagegen schützen." Trauer ist „gewiß das allgemeine Gefühl dieser Versammlung" darüber, „daß das Dekret vom 3. März 1810, — dessen un-„konstitutionelle Erlassung eins der Motive gewesen, mit „welchen der Französische Senat das Urtheil der Absetzung „Napoleons begründete, — noch in einer Preußischen mi-„nisteriellen Denkschrift als gültig anerkannt wird. Die Spe-

„zialgerichte bestehen seit dem Frieden weder in Frankreich „noch in der Rheinprovinz," und „diese Ausnahmsgerichte „können sicherlich nicht ohne ein neues Gesetz wieder einge„führt werden. Die Denkschrift sucht zu beweisen, daß die „Beschränkungen der Oeffentlichkeit entweder durch frühere „Gesetze schon begründet, oder daß sie zweckmäßig seyen. Ist „Ersteres der Fall, weshalb denn die spätern Bestimmungen? „Mindestens sind diese unnöthig, und in der Gesetzgebung „erscheint das Unnöthige nicht als etwas Gutes. Auch hin„sichtlich der Zweckmäßigkeit habe ich eine andere, von höchst „geachteten Rheinischen Juristen getheilte Meinung. (Der Redner stellt diese näher dar, führt dann an, daß ein exzeptionelles Verfahren nicht nur nach der Verordnung vom 30. Sept. 1836, sondern auch nach der Kabinetsordre vom 25. April 1835, welche dem Kammergerichte in Berlin alle politischen Verbrechen zuweiset, für die Rheinprovinz bestehe, weiset darauf hin, daß der Fälle, wo der Justizminister das von einem Gerichte gefällte Urtheil durch ein anderes Gericht verändern ließ, mehr als Einer vorgekommen sind, und fährt dann fort :) „Eben so besteht noch keine Rechts-Institution, „welche den Justizminister hindert, in ähnlicher Weise, wie „es früher geschehen, Kabinetsordern zu erwirken, welche „die rechtskräftigen Urtheile der Gerichtshöfe umstoßen. Un„richtig ist die Behauptung, früherhin sey kein ähnlicher An„trag," wie der vorliegende, „beim Landtage vorgekommen; „ein verehrtes Mitglied der Ritterschaft, welches auch jetzt „sich in unserer Mitte befindet, hat bei dem sechsten Landtage „einen ganz ähnlichen Antrag gestellt. Der wesentliche Unter„schied von damals nnd jetzt besteht nur darin, daß das „Verlangen nach einem völlig gesicherten Rechtszustande seit„dem viel allgemeiner und stärker geworden ist. In der Denk„schrift wird gefragt : „„Seit wann hatten Geschworne über „„Münzverbrechen zu erkennen?"" Antwort : Immer, seitdem „„keine Spezialgerichte mehr bestanden. Weitere Frage in der „Denkschrift : „„was will der Antragsteller?"" Antwort :

Digitized by Google

„er will was alle Edeln der Nation erſtreben, er will das „Palladium des Throns, er will eine von der Verwaltung unab„hängige, gute Juſtiz, ohne Ausnahmsgeſetze, welche die treuen „und gehorſamen Rheinländer wahrlich nicht verdient haben.“

Ein (anderer) Abgeordneter der Städte tadelt, daß in der Denkſchrift der Verfaſſer des Antrags perſönlich angegriffen werde, und fährt dann fort: „was dieſes Mitglied ſeit Jah„ren öffentlich gewirkt hat, bedarf meiner Vertheidigung nicht; „aber ich will mich ſelbſt und Alle, die als Vertreter der „Provinz hier ſitzen, dagegen verwahren, daß es irgend Je„mand zuſtehe, auch nur einen entfernten Zweifel an der „vaterländiſchen Geſinnung der Stände zu äußern, wenn ſie „Anträge, die dem Miniſterium mißfallen, an den Thron „bringen. — Am Rhein iſt man nicht gewohnt, das heimliche „Verfahren als eine Wohlthat für den Beſchuldigten anzu„ſehen; im Gegentheil, dieſe Wohlthat erkennt man nur in „der Oeffentlichkeit des Verfahrens, welches dem Beſchul„digten eine Sicherheit für eine gerechte und humane Be„handlung Seitens des Gerichts, und dem Schuldloſen den „Triumph gewährt, daß ſeine Unſchuld durch die Anweſen„heit eines theilnehmenden Publikums zu einem öffentlichen „Anerkenntniß gelangt. Dieſe Wohlthat iſt für die disziplinirten Notare, für die Gerichtsvollzieher und Gerichtsſchreiber zu wünſchen, — die Gleichſtellung dieſer drei Kathegorieen von Gerichtsbeamten iſt daher nicht, wie es in der „Denkſchrift heißt, in der Heimlichkeit, ſondern in der Oeffentlichkeit des Verfahrens zu erzielen. Bei den Amtsverbrechen der beſoldeten Staatsbeamten iſt das öffentliche Verfahren durch die Ordre vom 18. Febr. 1842 wieder hergeſtellt; warum ſoll denn bei den Disziplinar-Vergehen der „Notare, Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen ſeyn? Etwa darum, weil dieſe Vergehen Disziplinar-Vergehen genannt werden, während „man die andern Amts-Vergehen nennt? Der Name kann „doch da, wo die Sache die nämliche, nichts entſcheiden. — In

Digitized by Google

„der Denkschrift wird gesagt; „„„wenn der Antragsteller einen „„„weitern Uebelstand des in der Provinz theilweise geltenden „„„Preußischen Rechtsverfahrens darin finde, daß der Justiz- „„„minister befugt sey, die Gerichte wegen der von ihnen er- „„„lassenen Urtheile zu reprimandiren, so würde diese Befug- „„„niß, als eine Folge des Preußischen Rechtsverfahrens, mit „„„diesem wegfallen, also nach Publikation der Verordnung „„„vom 18. Febr. 1842 nicht mehr bestehen, eine Abhülfe „„„daher schon eingetreten seyn, ehe der Antrag zum Vorschein „„„gekommen.““ Das im Antrage erwähnte Recht des Justiz- „ministeriums, die Gerichte zu reprimandiren, ist früher nicht „als ein Ausfluß der Preußischen Kriminal-Ordnung, son- „dern als eine Prärogative und als ein Ausfluß des Justiz- „Oberaufsichtsrechtes geltend gemacht worden, würde also „heute noch, obgleich die Kriminal-Ordnung am Rhein weg- „gefallen, fortbestehen. Daß der Herr Minister nicht die Kri- „minal-Ordnung vor Augen gehabt, beweiset die Zurechtwei- „sung der Friedensrichter in dem Rescript vom 13. Dez. 1834, „denn sie haben doch nicht nach der Preußischen Kriminal- „Ordnung zu erkennen. Das in der Denkschrift allegirte „Senatus Konsult vom 16. Thermidor Jahres X Art. 81 „hat dem Justiz-Minister zwar allerdings das Recht gegeben, „Zurechtweisungen zu ertheilen, aber nur in Verbindung mit „dem früheren vom 27. April 1791, also mit der Einschrän- „kung, nicht über den Grund der Sache zu erkennen, — „sodann, was die Denkschrift verschweigt, nur in Bezug auf „die Tribunale erster Instanz und die Friedensrichter. Der in „dem Antrag angeregte eine Fall ist gerade ein solcher, wo „der Appelhof reprimandirt worden, also gegen das klare „Gesetz. — Der Antrag will in der Kritik der Verordnungvom „21. August 1819 ein Prinzip vertheidigen, welches nicht „blos die Rheinprovinz, sondern die ganze Monarchie inte- „ressirt: die Gerechtigkeit erheischt, daß jeder Verhaftete ohne „Verzug vor seinem Richter gestellt werde. Vergegenwärtige „man sich, wie im Jahre 1819, eben unter den Auspizien

Digitized by Google

„jener Ordre vom 21. August desselben Jahres, ein an der „Rheinischen Hochschule wirkender Mann, dessen Namen das „Vaterland mit dankbarer Liebe nennt, und andere hoch„achtbare Mitglieder der Universität mit Nichtachtung der „Rheinischen Gesetzgebung, durch eine von Berlin ausgesandte „Spezial-Kommission in Untersuchung gezogen wurden, die „jahrelang fortdauerte, ohne daß ihnen ein Vergehen nach„zuweisen gewesen wäre. Vergebens verlangten die Verfolgten, „nach den bestehenden Gesetzen gerichtet zu werden; das Mi„nisterium erwirkte eine Kabinets-Ordre vom 6. März 1821, „welche die öffentlichen, mündlichen und Schwurgerichte für „die politischen Prozesse und die Staatsbeamten in den Rhein„landen aufhob, und sofort auf die Untersuchung gegen die „Professoren angewendet wurde; doch sagte man ihnen aus„drücklich zu, ihre Sache solle, wenn die Untersuchung etwas „Nachtheiliges gegen sie herausstelle, an den Gerichtshof zu „Breslau überwiesen werden. Aber auch der Schutz, den sie „hier gefunden haben würden, entging ihnen; eine Kabinets„Ordre vom 12. April 1822 gab dem Minister des Unter„richts und dem Minister der Polizei gemeinschaftlich auf, „„ohne alles gerichtliche Verfahren gegen solche Geistliche „„und Lehrer mit Absetzung derselben einzuschreiten, die auch „„in den Königlichen Staaten den Verirrungen der Zeit hul„„digten, anstatt wahre Intelligenz zu verbreiten, die Aus„„artungen derselben begünstigten, einen Oppositionsgeist ge„„gen die Königlichen Anordnungen zeigten, und sich na„„mentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und „„Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung an„„maßten, so wie auch gegen Diejenigen, gegen welche we„„gen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demago„„gischen Umtrieben von Seiten des Staates Maßregeln ge„„nommen seyen.““ So ist denn die Kriminal-Inquisition, „welche die Haare eines von Deutschland mit Ehrfurcht ge„nannten Hauptes buchstäblich binnen Jahresfrist bleichte, „ohne Rücksicht durchgeführt worden.“

Digitized by Google

Ein anderer Abgeordneter der Städte: „der vorliegende „Antrag deckt die wundeste Stelle der diesseitigen Zustände „auf, wie sie eine dreißigjährige nur kurze Zeit unterbrochene „Reaktion gestaltet hat. Diese Stelle kann eben so wenig weg„geläugnet, wie zugedeckt werden," ungeachtet die erschienene ministerielle Denkschrift „diesen Versuch gemacht hat. Diese „bestreitet jedoch nicht den großen Werth einer unpartheii„schen Rechtspflege und der persönlichen Freiheit, worüber „auch in dieser hohen Versammlung ganz sicher „keine Verschiedenheit der Meinung besteht. Der „Antragsteller hält gegenwärtig das Richteramt nicht für „unabhängig, die persönliche Freiheit nicht für gesichert; „diese Ansicht wird auch von Anderen getheilt und zu diesen „Anderen gehöre auch ich. Eben so bin ich der Ansicht, daß „die Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit und der „persönlichen Freiheit nur durch gänzliche Aufhebung der „Gesetze, Verordnungen und Rescripte, welche eine solche Ge„fährdung erzeugten, wieder beseitigt werden kann, ohne daß „ich mich jedoch darum bekümmere, ob, wie der Verfasser „der Denkschrift sagt, die unbeschränkte Beibehaltung oder „Wiederherstellung der Französischen Gesetze die Folge davon „seyn werde; denn daß die Rheinische Justizverfassung frü„her die Französische geheißen, darauf kommt es eben so „wenig an, als wessen Ursprungs das Gute ist, wenn es „nur wirklich gut. Ich bin aber auch noch der Meinung, „daß eine Garantie gegen die Rückkehr erforderlich ist und „daß die Stände, wie es denn schon durch die gegenwärti„gen Verhandlungen geschieht, in einer so heiligen Angele„genheit, wie die Würde und Unabhängigkeit der Gerichts„höfe und das Ansehen des Richters, das ganze Gewicht ih„res moralischen Einflusses nach allen Richtungen hin geltend „machen müssen, damit in einstweiliger Ermangelung wirkli„cher Verantwortlichkeit wenigstens eine desto größere mora„lische jedes Ministerium, welches zu neuen Eingriffen ge„neigt seyn möchte, davon abhalte."

Digitized by Google

Der Ausschuß sprach in den meisten Punkten in gleicher Weise sich aus, wie die vorstehend angeführten Redner, so daß ich, um die Verhandlung der ständischen Versammlung darzustellen, von seinen Aeußerungen nur die folgenden anführe: „Unser Referat spricht sich über die zulässige Beibe„haltung der in den Kabinets-Ordern vom 6. März 1821, „2. August 1834 und 25. April 1835 enthaltenen materiel„len Rechtsbestimmungen aus, und mithin bezieht sich die zu „stellende Bitte (siehe oben sub 7,) nur auf das, was diese „Kabinets-Ordern hinsichtlich des Verfahrens enthalten, na„mentlich auch auf die nach der Kabinets-Ordre vom 6. März „1821 noch immer zulässige Anordnung einer Ministerialkom„mission, daher die Denkschrift eine Modifikation des Refe„rats in dieser Beziehung nicht bedingt. — Hinsichtlich der Oef„fentlichkeit der Gerichtsverhandlung stimmt das Referat mit „der ministeriellen Belehrung überein. — Der Ausschuß verkennt „mit Rücksicht auf die Denkschrift nicht, daß nunmehr dem „Minister nicht länger gestattet sey, die Gerichte wegen der „von ihnen erlassenen Urtheile zu reprimandiren, und daß „das Gesetz ausdrücklich seine Einwirkung auf den Inhalt der „Urtheile ausschließe. Auch hat der Ausschuß die Erwartung „der Denkschrift getheilt, daß im Falle eines erneuerten Ueber„griffs, die Rheinischen Gerichte denselben mit Entschiedenheit „zurückweisen würden, und er ist daher auf den betreffenden „aufgehobenen Uebelstand nicht näher eingegangen. — Dem „Ausschuß ist unerwartet gewesen, die Nichtaufhebung der „Kabinets-Ordre vom 21. August 1819 durch die Existenz des „Napoleonischen Dekrets vom 3. März 1810 motivirt zu se„hen, eines Dekrets, welches in Frankreich nicht nur abge„schafft, sondern sogar seiner Zeit als ein Grund der Abse„zung des Kaisers Napoleon vom Französischen Senat an„geführt worden ist; der Ausschuß hat nicht vorausgesetzt, „daß die Königliche Regierung sich die eventuelle Anwendung „jenes berüchtigten Dekrets vorbehalte. — Da der Ausschuß „dem Antrage hinsichtlich der Münzverbrechen nicht beigetre-

Digitized by Google

„fassung der Provinz, wonach die Strafgewalt den unabhän-„gigen Richtern und nicht den abhängigen Polizeibeamten zu-„steht. Eine vom Landgericht ernannte Kommission von drei „Richtern hat die Strafgewalt über Diejenigen, welche höch-„stens Einjährige Einsperrung und körperliche Züchtigung „verwirkt haben. Das Verfahren vor dieser Kommission ver-„letzt die überall, auch nach einem Tumult, für heilig zu „haltenden Rechte der Vertheidigung, indem der Beschuldigte „nur mündlich zu Protokoll vernommen wird, und die Be-„stellung eines Vertheidigers nicht stattfindet." *)

9. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November 1837. Sie begründet „eine große Ungleichheit vor dem „Gesetz," weil sie vorschreibt, daß „gegen Personen aus den „höhern Ständen auf Festungsarrest, und gegen die aus „den niederen auf Festungsarbeit wegen Eines und dessel-„ben Vergehens erkannt" werden soll. Der Ausschuß beantragte und die Versammlung beschloß einstimmig die Aufhebung dieser Kabinets-Ordre zu erbitten. **)

10. Nicht angenommene Anträge einzelner Mitglieder der Versammlung. Der Deputirte von Aachen hatte in seinem Hauptantrage nicht allein die Wiederherstellung des Rheinischen Gerichtsverfahrens, sondern auch der Rheinischen Strafgesetze für politische Verbrechen gewünscht. Dieser Ansicht trat der Ausschuß nicht bei, weil „es dem Lande gleichgültig seyn könne, ob auf den überwie-„senen Hoch- oder Landesverräther die Preußischen oder Rhei-„nischen Strafgesetze angewendet werden, indem zuversichtlich „kein Rheinländer wegen solcher Handlungen" (Hoch- oder

*) Durch Verordnung vom 6. April 1846 ist das Strafverfahren, in Beziehung auf Tumult, nach Rheinischen Grundsätzen wieder hergestellt; wegen der Strafen ist keine Aenderung eingetreten.

**) Der Landtags-Abschied hält die nähere Entscheidung hierüber dem „neuen Strafgesetzbuche" vor, „mit dessen Revision die Be-„hörden beschäftigt sind."

Digitized by Google

Landesverrath und andere Verbrechen politischer Natur,) „verurtheilt werden würde.“ So edeln Ursprungs auch diese zuversichtliche Meinung ist, darf doch nicht verkannt werden, daß Strafgesetze, — ganz abgesehen von dem Strafverfahren — eine große Wichtigkeit dadurch haben, daß sie festsezzen, welche Handlungen strafbar und in welchem Maße sie es sind. Deshalb üben die Strafgesetze, welche politische Handlungen betreffen, gerade einen so großen Einfluß auf die Sicherstellung der persönlichen Freiheit aus.

Die von mehren Deputirten beantragte Aufhebung verschiedener, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen beschränkenden Kabinets-Ordern fand ebenfalls bei dem Ausschusse keine Unterstützung; indem er der Meinung war, die noch bestehenden oder anwendbaren Beschränkungen, z. B. bei Münz-Verbrechen, seyen nicht unnöthig oder nicht schädlich, zumal „die Rheinischen Gerichte da„rauf Bedacht nehmen, die Oeffentlichkeit möglichst aufrecht „zu erhalten,“ und auch das die Oeffentlichkeit in einem besondern Falle ausschließende Urtheil unter Konkurrenz sämmtlicher Kammern eines Landgerichts abgefaßt und in öffentlicher Sitzung verkündigt werden müsse. Diese Ansicht fand in der Versammlung Widerspruch, der aber nicht festgehalten wurde, um ihre Einhelligkeit in der Beistimmung zu den gewichtigen Anträgen des Ausschusses nicht zu schwächen.

So wurden noch mehre Anträge, welche die Aufhebung von Abänderungen der Rheinischen Gesetze, oder die Sicherung der persönlichen Freiheit betrafen, beseitigt, unter andern auch der Antrag eines Abgeordneten der Städte, die Versammlung „möge Se. Majestät den König allerunterthä„nigst bitten: eine Zusammenstellung aller derjeni„gen seit 1816 publizirten und nicht publizirten „Kabinetsordern, Verordnungen und Reskripte, „— andere als die im Referate vorkommenden, — „welche noch Gesetzeskraft hätten, aber als Ue„bergriffe der Verwaltung mit dem Geiste der

Digitized by Google

„Rheinischen Gesetzgebung und den Grundsätzen, „worauf sie beruht, so wie dem Rheinischen Ge„richtsverfahren unverträglich sind," anzuordnen, und „die Aufhebung dieser Kabinets-Ordern, Verordnungen „und Reskripte huldreich zusichern zu wollen."

11. Die Denkschrift des Justizministers. Nachdem das Referat des Ausschusses bereits der Ständeversammlung mitgetheilt worden, diese aber noch nicht darüber berathen hatte, erhielt sie eine ministerielle Denkschrift, deren Zweck eine Widerlegung des Antrags des Deputirten von Aachen war. Soviel aus den amtlich veröffentlichten Verhandlungen hervorgeht, war Folgendes der Hauptinhalt dieser Denkschrift:

a. Sie erkennt „den Zweck des Antrags als lobenswerth „an," welcher letztere aber auf der Meinung beruhe, „das Richteramt sey jetzt nicht unabhängig, die persön„liche Freiheit nicht gesichert," — und diese Meinung sey irrig.

b. Auf frühern Landtagen seyen die in dem Antrage enthaltenen Beschwerden und Bitten nicht vorgekommen; „die im Antrage hervorgehobenen Vorfälle, wie die bei „den Landgerichten zu Aachen und Elberfeld vorgekom„menen, gehörten der Vergangenheit an und könnten „sich nicht wiederholen; die Gesetze, über deren Anwen„dung man klage, seyen außer Kraft gesetzt, und die „Rheinischen Gesetze wieder hergestellt, und es bestehe in „der Rheinprovinz kein anderes Strafverfahren, als das „der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung; übrigens werde „in dem Antrage nur Ein Fall angeführt, wo der Ju„stizminister das von einem Gerichte gefällte Urtheil von „einem andern habe verändern lassen."

c. Wenn der Antragsteller die ganze am Rhein gültig gewesene Französische Gesetzgebung wolle, so gelten auch noch die Bestimmungen des — willkührliche Verhaftung gestattenden — Kaiserlichen Dekrets vom 3. März 1810,

Digitized by Google

und die (durch die Strafprozeß-Ordnung begründeten) Spezialgerichte.

d. Die einzelnen Beschwerden des Antragstellers werden als unbegründet zu erweisen gesucht, und für die wenigen, welche die Denkschrift nicht in Abrede stellt, wird theils auf das zu erwartende neue Strafgesetzbuch, theils auf die eingeleitete Erlassung eines Gesetzes über Kompetenz-Konflikte verwiesen.

Ueber diese Denkschrift, oder aus Veranlassung derselben, äußerte sich die Versammlung vielfältig, woraus ich Folgendes anführe. Der Antragsteller: „Erfreulich ist es, daß „man in Berlin die Wichtigkeit des Antrages wegen Sicherung der persönlichen Freiheit und der Unabhängigkeit des „Richteramts sehr wohl erkannt hat; dies läßt hoffen, daß „wenn auch die Staatsverwaltung entgegengesetzte Ansichten „haben möchte, doch der erhabene Sinn des Königs die „Bitten der Stände erhören, die Befugnisse der Verwaltung „einschränken und den Unterthanen völlig gesicherte Rechts-„Institutionen verleihen werde. Schmerzlich dagegen ist es, „daß die ministerielle Denkschrift nicht den unendlichen Unterschied anerkennt zwischen den Garantieen, welche feste „gesicherte Rechtsgrundsätze geben, und den Garantieen, die „nur auf dem Vertrauen zu den persönlichen Eigenschaften „der Staatsbeamten beruhen. Der bedauerliche Rechtszustand „ist ja eben der, daß ein Justizminister für einzelne Fälle, „bei besondern Veranlassungen exzeptionelle Bestimmungen „zur Geltung bringen kann, und daß diese ohne den verfassungsmäßigen Beirath der Stände erlassen werden können, „wenn nicht feste Rechtsgrundsätze dagegen schützen." Trauer ist „gewiß das allgemeine Gefühl dieser Versammlung" darüber, „daß das Dekret vom 3. März 1810, — dessen unkonstitutionelle Erlassung eins der Motive gewesen, mit „welchen der Französische Senat das Urtheil der Absetzung „Napoleons begründete, — noch in einer Preußischen ministeriellen Denkschrift als gültig anerkannt wird. Die Spe-

„zialgerichte bestehen seit dem Frieden weder in Frankreich „noch in der Rheinprovinz," und „diese Ausnahmsgerichte „können sicherlich nicht ohne ein neues Gesetz wieder einge„führt werden. Die Denkschrift sucht zu beweisen, daß die „Beschränkungen der Oeffentlichkeit entweder durch frühere „Gesetze schon begründet, oder daß sie zweckmäßig seyen. Ist „Ersteres der Fall, weshalb denn die spätern Bestimmungen? „Mindestens sind diese unnöthig, und in der Gesetzgebung „erscheint das Unnöthige nicht als etwas Gutes. Auch hin„sichtlich der Zweckmäßigkeit habe ich eine andere, von höchst „geachteten Rheinischen Juristen getheilte Meinung. (Der Redner stellt diese näher dar, führt dann an, daß ein exzeptionelles Verfahren nicht nur nach der Verordnung vom 30. Sept. 1836, sondern auch nach der Kabinetsordre vom 25. April 1835, welche dem Kammergerichte in Berlin alle politischen Verbrechen zuweiset, für die Rheinprovinz bestehe, weiset darauf hin, daß der Fälle, wo der Justizminister das von einem Gerichte gefällte Urtheil durch ein anderes Gericht verändern ließ, mehr als Einer vorgekommen sind, und fährt dann fort :) „Eben so besteht noch keine Rechts-Institution, „welche den Justizminister hindert, in ähnlicher Weise, wie „es früher geschehen, Kabinetsordern zu erwirken, welche „die rechtskräftigen Urtheile der Gerichtshöfe umstoßen. Un„richtig ist die Behauptung, früherhin sey kein ähnlicher An„trag," wie der vorliegende, „beim Landtage vorgekommen; „ein verehrtes Mitglied der Ritterschaft, welches auch jetzt „sich in unserer Mitte befindet, hat bei dem sechsten Landtage „einen ganz ähnlichen Antrag gestellt. Der wesentliche Unter„schied von damals nnd jetzt besteht nur darin, daß das „Verlangen nach einem völlig gesicherten Rechtszustande seit„dem viel allgemeiner und stärker geworden ist. In der Denk„schrift wird gefragt : „„Seit wann hatten Geschworne über „„Münzverbrechen zu erkennen?"" Antwort: Immer, seitdem „„keine Spezialgerichte mehr bestanden. Weitere Frage in der „Denkschrift : „„was will der Antragsteller?"" Antwort :

„er will was alle Edeln der Nation erſtreben, er will das „Palladium des Throns, er will eine von der Verwaltung unab„hängige, gute Juſtiz, ohne Ausnahmsgeſetze, welche die treuen „und gehorſamen Rheinländer wahrlich nicht verdient haben.“

Ein (anderer) Abgeordneter der Städte tadelt, daß in der Denkſchrift der Verfaſſer des Antrags perſönlich angegriffen werde, und fährt dann fort: „was dieſes Mitglied ſeit Jah„ren öffentlich gewirkt hat, bedarf meiner Vertheidigung nicht; „aber ich will mich ſelbſt und Alle, die als Vertreter der „Provinz hier ſitzen, dagegen verwahren, daß es irgend Je„mand zuſtehe, auch nur einen entfernten Zweifel an der „vaterländiſchen Geſinnung der Stände zu äußern, wenn ſie „Anträge, die dem Miniſterium mißfallen, an den Thron „bringen. — Am Rhein iſt man nicht gewohnt, das heimliche „Verfahren als eine Wohlthat für den Beſchuldigten anzu„ſehen; im Gegentheil, dieſe Wohlthat erkennt man nur in „der Oeffentlichkeit des Verfahrens, welches dem Beſchul„digten eine Sicherheit für eine gerechte und humane Be„handlung Seitens des Gerichts, und dem Schuldloſen den „Triumph gewährt, daß ſeine Unſchuld durch die Anweſen„heit eines theilnehmenden Publikums zu einem öffentlichen „Anerkenntniß gelangt. Dieſe Wohlthat iſt für die diszipli„nirten Notare, für die Gerichtsvollzieher und Gerichtsſchrei„ber zu wünſchen, — die Gleichſtellung dieſer drei Kathego„rieen von Gerichtsbeamten iſt daher nicht, wie es in der „Denkſchrift heißt, in der Heimlichkeit, ſondern in der Oef„fentlichkeit des Verfahrens zu erzielen. Bei den Amtsverbre„chen der beſoldeten Staatsbeamten iſt das öffentliche Ver„fahren durch die Ordre vom 18. Febr. 1842 wieder herge„ſtellt; warum ſoll denn bei den Disziplinar-Vergehen der „Notare, Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher die Oeffent„lichkeit ausgeſchloſſen ſeyn? Etwa darum, weil dieſe Ver„gehen Disziplinar-Vergehen genannt werden, während „man die andern Amts-Vergehen nennt? Der Name kann „doch da, wo die Sache die nämliche, nichts entſcheiden. — In

Digitized by Google

„der Denkschrift wird gesagt; „„„wenn der Antragsteller einen „„„weitern Uebelstand des in der Provinz theilweise geltenden „„„Preußischen Rechtsverfahrens darin finde, daß der Justiz- „„„minister befugt sey, die Gerichte wegen der von ihnen er- „„„lassenen Urtheile zu reprimandiren, so würde diese Befug- „„„niß, als eine Folge des Preußischen Rechtsverfahrens, mit „„„diesem wegfallen, also nach Publikation der Verordnung „„„vom 18. Febr. 1842 nicht mehr bestehen, eine Abhülfe „„„daher schon eingetreten seyn, ehe der Antrag zum Vorschein „„„gekommen.““ Das im Antrage erwähnte Recht des Justiz- „ministeriums, die Gerichte zu reprimandiren, ist früher nicht „als ein Ausfluß der Preußischen Kriminal-Ordnung, son- „dern als eine Prärogative und als ein Ausfluß des Justiz- „Oberaufsichtsrechtes geltend gemacht worden', würde also „heute noch, obgleich die Kriminal-Ordnung am Rhein weg- „gefallen, fortbestehen. Daß der Herr Minister nicht die Kri- „minal-Ordnung vor Augen gehabt, beweiset die Zurechtwei- „sung der Friedensrichter in dem Rescript vom 13. Dez. 1834, „denn sie haben doch nicht nach der Preußischen Kriminal- „Ordnung zu erkennen. Das in der Denkschrift allegirte „Senatus Konsult vom 16. Thermidor Jahres X Art. 81 „hat dem Justiz-Minister zwar allerdings das Recht gegeben, „Zurechtweisungen zu ertheilen, aber nur in Verbindung mit „dem früheren vom 27. April 1791, also mit der Einschrän- „kung, nicht über den Grund der Sache zu erkennen, — „sodann, was die Denkschrift verschweigt, nur in Bezug auf „die Tribunale erster Instanz und die Friedensrichter. Der in „dem Antrag angeregte eine Fall ist gerade ein solcher, wo „der Appelhof reprimandirt worden, also gegen das klare „Gesetz. — Der Antrag will in der Kritik der Verordnungvom „21. August 1819 ein Prinzip vertheidigen, welches nicht „blos die Rheinprovinz, sondern die ganze Monarchie inte- „ressirt: die Gerechtigkeit erheischt, daß jeder Verhaftete ohne „Verzug vor seinem Richter gestellt werde. Vergegenwärtige „man sich, wie im Jahre 1819, eben unter den Auspizien

Digitized by Google

„jener Ordre vom 21. August desselben Jahres, ein an der „Rheinischen Hochschule wirkender Mann, dessen Namen das „Vaterland mit dankbarer Liebe nennt, und andere hoch„achtbare Mitglieder der Universität mit Nichtachtung der „Rheinischen Gesetzgebung, durch eine von Berlin ausgesandte „Spezial-Kommission in Untersuchung gezogen wurden, die „jahrelang fortdauerte, ohne daß ihnen ein Vergehen nach„zuweisen gewesen wäre. Vergebens verlangten die Verfolgten, „nach den bestehenden Gesetzen gerichtet zu werden; das Mi„nisterium erwirkte eine Kabinets-Ordre vom 6. März 1821, „welche die öffentlichen, mündlichen und Schwurgerichte für „die politischen Prozesse und die Staatsbeamten in den Rhein„landen aufhob, und sofort auf die Untersuchung gegen die „Professoren angewendet wurde; doch sagte man ihnen aus„drücklich zu, ihre Sache solle, wenn die Untersuchung etwas „Nachtheiliges gegen sie herausstelle, an den Gerichtshof zu „Breslau überwiesen werden. Aber auch der Schutz, den sie „hier gefunden haben würden, entging ihnen; eine Kabinets„Ordre vom 12. April 1822 gab dem Minister des Unter„richts und dem Minister der Polizei gemeinschaftlich auf, „„ohne alles gerichtliche Verfahren gegen solche Geistliche „„und Lehrer mit Absetzung derselben einzuschreiten, die auch „„in den Königlichen Staaten den Verirrungen der Zeit hul„„digten, anstatt wahre Intelligenz zu verbreiten, die Aus„„artungen derselben begünstigten, einen Oppositionsgeist ge„„gen die Königlichen Anordnungen zeigten, und sich na„„mentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und „„Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung an„„maßten, so wie auch gegen Diejenigen, gegen welche we„„gen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demago„„gischen Umtrieben von Seiten des Staates Maßregeln ge„„nommen seyen.““ So ist denn die Kriminal-Inquisition, „welche die Haare eines von Deutschland mit Ehrfurcht ge„nannten Hauptes buchstäblich binnen Jahresfrist bleichte, „ohne Rücksicht durchgeführt worden.“

Digitized by Google

Ein anderer Abgeordneter der Städte: ‚der vorliegende „Antrag deckt die wundeste Stelle der diesseitigen Zustände „auf, wie sie eine dreißigjährige nur kurze Zeit unterbrochene „Reaktion gestaltet hat. Diese Stelle kann eben so wenig weg„geläugnet, wie zugedeckt werden," ungeachtet die erschienene ministerielle Denkschrift „diesen Versuch gemacht hat. Diese „bestreitet jedoch nicht den großen Werth einer unpartheii„schen Rechtspflege und der persönlichen Freiheit, worüber „auch in dieser hohen Versammlung ganz sicher „keine Verschiedenheit der Meinung besteht. Der „Antragsteller hält gegenwärtig das Richteramt nicht für „unabhängig, die persönliche Freiheit nicht für gesichert; „diese Ansicht wird auch von Anderen getheilt und zu diesen „Anderen gehöre auch ich. Eben so bin ich der Ansicht, daß „die Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit und der „persönlichen Freiheit nur durch gänzliche Aufhebung der „Gesetze, Verordnungen und Rescripte, welche eine solche Ge„fährdung erzeugten, wieder beseitigt werden kann, ohne daß „ich mich jedoch darum bekümmere, ob, wie der Verfasser „der Denkschrift sagt, die unbeschränkte Beibehaltung oder „Wiederherstellung der Französischen Gesetze die Folge davon „seyn werde; denn daß die Rheinische Justizverfassung frü„her die Französische geheißen, darauf kommt es eben so „wenig an, als wessen Ursprungs das Gute ist, wenn es „nur wirklich gut. Ich bin aber auch noch der Meinung, „daß eine Garantie gegen die Rückkehr erforderlich ist und „daß die Stände, wie es denn schon durch die gegenwärti„gen Verhandlungen geschieht, in einer so heiligen Angele„genheit, wie die Würde und Unabhängigkeit der Gerichts„höfe und das Ansehen des Richters, das ganze Gewicht ih„res moralischen Einflusses nach allen Richtungen hin geltend „machen müssen, damit in einstweiliger Ermangelung wirkli„cher Verantwortlichkeit wenigstens eine desto größere mora„lische jedes Ministerium, welches zu neuen Eingriffen ge„neigt seyn möchte, davon abhalte."

Digitized by Google

Der Ausschuß sprach in den meisten Punkten in gleicher Weise sich aus, wie die vorstehend angeführten Redner, so daß ich, um die Verhandlung der ständischen Versammlung darzustellen, von seinen Aeußerungen nur die folgenden anführe: „Unser Referat spricht sich über die zulässige Beibe„haltung der in den Kabinets-Ordern vom 6. März 1821, „2. August 1834 und 25. April 1835 enthaltenen materiel„len Rechtsbestimmungen aus, und mithin bezieht sich die zu „stellende Bitte (siehe oben sub 7,) nur auf das, was diese „Kabinets-Ordern hinsichtlich des Verfahrens enthalten, na„mentlich auch auf die nach der Kabinets-Ordre vom 6. März „1821 noch immer zulässige Anordnung einer Ministerialkom„mission, daher die Denkschrift eine Modifikation des Refe„rats in dieser Beziehung nicht bedingt. — Hinsichtlich der Oef„fentlichkeit der Gerichtsverhandlung stimmt das Referat mit „der ministeriellen Belehrung überein. — Der Ausschuß verkennt „mit Rücksicht auf die Denkschrift nicht, daß nunmehr dem „Minister nicht länger gestattet sey, die Gerichte wegen der „von ihnen erlassenen Urtheile zu reprimandiren, und daß „das Gesetz ausdrücklich seine Einwirkung auf den Inhalt der „Urtheile ausschließe. Auch hat der Ausschuß die Erwartung „der Denkschrift getheilt, daß im Falle eines erneuerten Ueber„griffs, die Rheinischen Gerichte denselben mit Entschiedenheit „zurückweisen würden, und er ist daher auf den betreffenden „aufgehobenen Uebelstand nicht näher eingegangen. — Dem „Ausschuß ist unerwartet gewesen, die Nichtaufhebung der „Kabinets-Ordre vom 21. August 1819 durch die Existenz des „Napoleonischen Dekrets vom 3. März 1810 motivirt zu se„hen, eines Dekrets, welches in Frankreich nicht nur abge„schafft, sondern sogar seiner Zeit als ein Grund der Absez„zung des Kaisers Napoleon vom Französischen Senat an„geführt worden ist; der Ausschuß hat nicht vorausgesetzt, „daß die Königliche Regierung sich die eventuelle Anwendung „jenes berüchtigten Dekrets vorbehalte. — Da der Ausschuß „dem Antrage hinsichtlich der Münzverbrechen nicht beigetre-

Digitized by Google

„ten iſt, ſo hat er zu dem, was dieſerhalb in der Denkſchrift „geſagt worden, nur ſein Erſtaunen über die Anſicht auszu„drücken, daß weil ein mögliches Ausnahmegericht für gewiſſe „Vergehen und Verbrechen nicht beſteht, dieſe nicht an den ge„wöhnlichen Richter zu verweiſen ſeyen, ſondern an ein beliebiges „Gericht verwieſen werden könnten. Der Ausſchuß wolle nur „vorübergehend erwähnen, daß bei der urſprünglichen Ein„ſetzung der Spezialgerichte zugleich feſtgeſtellt wurde, daß „ſie zwei Jahre nach geſchloſſenem Frieden geſetzlich zu exiſti„ren aufhören ſollten. Gewiß iſt, daß keine Spezialgerichte „beſtehen, daß ſie ohne ein neues Geſetz nicht eingeführt wer„den können, und daß ſo lange ein ſolches nicht erlaſſen iſt, „die betreffenden Vergehen und Verbrechen vor denjenigen „Richter gehören, wohin ſie durch das Strafmaß verwieſen „ſind. — Der Ausſchuß drückt hinſichtlich der Verordnungen „vom 17. Auguſt 1835, 30. September 1836, 28. Novem„ber 1837 und 9. April 1838 die Erwartung aus, daß der „aus den dermaligen Berathungen hervorgehende Strafgeſetz„Entwurf ſowohl dem Publikum zur Prüfung mitgetheilt, als „den Provinzialſtänden zur nochmaligen Begutachtung, und „ſchließlich dem ſtändiſchen Ausſchuſſe vorgelegt werde, daß „daher die Einführung des neuen Strafgeſetzes noch längere „Zeit anſtehen möchte. Aus dieſem Grunde kann er ſich nicht „bewogen finden, ſeinen Antrag auf Zurücknahme der er„wähnten Geſetze zu modifiziren. — Der Antrag wegen der „Kompetenz-Konflikte wird, da nach der erfreulichen Mittei„lung der Denkſchrift darüber legislative Berathungen ſtatt„finden, bei dieſen Berathungen zur Prüfung gelangen kön„nen. — Ein Mitglied des Ausſchuſſes hat darauf angetra„gen, er möge ſich in der Plenarverſammlung mißbilligend „darüber äußern, daß 1. der offiziellen Denkſchrift die Un„terſchrift fehle; 2. daß der Antrag eines Abgeordneten, be„vor er vom Landtage angenommen war, durch die Behörde „einer Kritik unterworfen worden; 3. daß die dem Landtage „zur Belehrung zugeſtellte Denkſchrift in einem gehäſſigen,

Digitized by Google

„übelwollenden Tone abgefaßt sey. Die Majorität des Aus-„schusses war jedoch der Meinung: ad 1. daß das offizielle „Begleitungsschreiben die Unterschrift ersetze; ad 2. und 3. „daß der Ausschuß sich über das Maß der Lebhaftigkeit, wo-„mit es dem Ministerio gefalle, die Anträge und Ausführun-„gen eines Abgeordneten zu bekämpfen, nicht zu äußern habe, „daß es vielmehr dem Interesse der Stände entspreche, wenn „Erörterungen in solcher Form recht häufig den einzelnen „Abgeordneten eine Indemnitätsbill für die Lebhaftigkeit ihrer „Ausdrücke gewährten, und wenn Aufklärungen, welche die „Behörde geben zu können glaubt, der Schlußberathung in „der Plenarversammlung vorhergehen."

12. Das Napoleonische Dekret vom 3. März 1810. In diesem Dekrete legte sich Napoleon das Recht bei, staatsgefährliche Personen während unbestimmter Zeit ohne gerichtliches Urtheil gefangen zu halten; am Ende jedes Jahres sollte ihm ein Bericht über die in dieser Weise Verhafteten erstattet werden, um dann zu beschließen, ob ihre Verhaftung aufhören oder noch fortdauern solle. Oben ist bereits erwähnt worden, daß die Stände dieses Dekret als aufgehoben betrachteten, und erst durch die ministerielle Denkschrift die Belehrung erhielten, daß die Regierung diese Ansicht nicht theile. Dies gab dem Ausschuß Veranlassung, „seinen Anträgen „nachträglich den hinzuzufügen, daß Seine Majestät gebeten „werden möge, das Dekret vom 3. März 1810 als ungültig „zu erklären, insofern nicht nach einer Allergnädigst anzuord-„nenden Untersuchung von dem Staatsministerium erkannt „werde, daß dem Beschlusse des Senats vom 3. April 1814, „welcher jenes Dekret für unverfassungsmäßig, mithin für „ungültig erklärt, beigetreten werden müsse." *)

Die Verhandlungen der Stände und ihre Einstimmigkeit

*) Ueber diesen Antrag enthält der Landtags-Abschied nur die in der Anmerkung auf Seite 79 angeführte Bezugnahme auf das Dekret vom 3. März 1810.

Digitized by Google

in den vor den Thron gebrachten Bitten geben ein getreues Bild von dem faktischen und grundsätzlichen Zustande des öffentlichen Rechts und von dem Bedürfniß fester Rechts-Institutionen für die Sicherung der persönlichen Freiheit. Die Stimme der Stände ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung in der Provinz; in ihr wird offenbar der Wunsch immer allgemeiner, stärker und tiefer gefühlt, der erhabene Herrscher, unter dessen Scepter sie lebt, möge das Band des Vertrauens und der Liebe zwischen der Dynastie und den Unterthanen durch Gewährung fester, die persönliche Freiheit grundsätzlich sichernder Rechts-Institutionen für alle Folgezeit und alle Wechselfälle, die der Schooß der Zukunft verbirgt, festschlingen und unzerstörbar machen.

Zwölfter Artikel; (24. Juli 1846.)

Staat und Kirche.

Die Stände-Versammlung hat ihre Ansicht über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche bei mehren Veranlassungen in einer Art und Weise ausgesprochen, die nicht nur die Beachtung der Parteien sondern auch des Staatsmannes verdient. Ich werde dies durch Darstellung der Verhandlungen über die einschlägigen Gegenstände und durch einige daran zu knüpfenden Bemerkungen zeigen.

Bei dem Landtage war von einem Abgeordneten des Ritterstandes beantragt, es möge „an Se. Majestät die Bitte „um Wiederbesetzung der Stelle eines ordentli„chen Professors der Philosophie von katholischer „Konfession an der Rheinischen Universität „Bonn gerichtet werden.“ Die Stände-Versammlung nahm diesen Antrag einstimmig an. *) Zur Begründung desselben führte ein Abgeordneter der Städte, als Referent des Ausschusses

*) Dem Antrage ist nach dem Landtags-Abschiede gewillfahrt worden.

Digitized by Google

an : „die einzige Professur, welche den Katholiken nach der „Stiftungs-Urkunde der Universität ausdrücklich und gesetzlich „zusteht, sey ihnen seit sechs Jahren vorenthalten worden," obgleich diese Urkunde im § 5 vorschreibe, „daß in der phi„losophischen Fakultät immer ein ordentlicher Professor von „katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor von „evangelischer Konfession angesetzt, außerdem aber in keiner „Fakultät, die beiden theologischen ausgenommen, auf die „Konfession der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen „werden solle." Das paritätische Verhältniß der Universität Bonn sey auch sonst nicht beachtet; in der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät seyen zusammen 11 katholische und 38 evangelische ordentliche und außerordentliche Professoren angestellt; „im § 6 der Stiftungs-Ur„kunde sey vorgeschrieben, daß ein akademischer Gottesdienst „für jede der beiden Konfessionen besonders stattfinden, für „die evangelische dazu die Kapelle des Schlosses in Bonn „eingerichtet, für die katholische Konfession aber dem akade„mischen Gottesdienste der Mitgebrauch einer der dortigen „katholischen Kirchen ausgewirkt werden solle; für die Evan„gelischen sey diese Königliche Ordre von Anfang an erfüllt," dagegen „der katholische akademische Gottesdienst erst vor weni„gen Wochen eingerichtet worden, wahrscheinlich nur, weil „man voraussetzen konnte, daß ein solches Verfahren auf „dem Landtage zur Sprache kommen würde. In der katho„lisch-theologischen Fakultät seyen noch mehre Professuren unbe„setzt." Dennoch sey der Vorschlag der Erzbischöflichen Behörde „eine dieser Professuren dem Professor Alzog, einem „gebornen Schlesier und einer katholischen Notabilität, welcher „am Seminar in Posen als Professor angestellt gewesen," zu übertragen, „abgelehnt worden, weil er in seiner Stellung „unentbehrlich wäre; man habe aber diesen Professor, dessen „höchster Wunsch gewesen, bei der Fakultät in Bonn ange„stellt zu werden, lieber außer Landes gehen lassen, nach „Hildesheim, wo er gegenwärtig als Domherr eine Professur

Digitized by Google

„im Seminar bekleide; dieſe Thatſache bringe er (Referent) „nur darum vor, weil er den Landtag als den Ort hierzu „betrachte — und er auch das Recht zu haben glaube, die „Amendirung der vorgeſchlagenen Bitte in eine Beſchwerde zu „beantragen, da die betreffende Beſtimmung des Art. 5 der „Stiftungs-Urkunde der Univerſität Bonn ſeit 6 Jahren un„berückſichtigt geblieben ſey." — Es fand hierauf nur eine kurze Diskuſſion noch darüber Statt, ob in der Adreſſe an den König das Wort Beſchwerde aufzunehmen ſey. Ein Abgeordneter der Städte bemerkte deshalb, daß das Petitum ja eine Beſchwerde enthalte, wenn ſelbſt dies Wort nicht gebraucht werde. Ein anderer Abgeordneter der Städte ſagte: „hier, wo während eines Zeitraums von 6 Jahren, geſche„hener Anregung ungeachtet, eine geſetzliche Verpflichtung „Seitens der Behörde nicht erfüllt wurde, iſt allerdings Ver„anlaſſung zu einer Beſchwerde vorhanden." Dieſer Anſicht ſchloß ſich auch ein Abgeordneter des Ritterſtandes an, indem er jedoch beiläufig bemerkte, daß „die von dem Referenten „zuſätzlich angeführten Motive in dem Ausſchuſſe nicht „vorgebracht und berathen worden ſeyen, weshalb ſie hier „hätten wegbleiben können, zumal nach der Natur der Sache „bei Beſetzung der Lehrſtühle in den verſchiedenen Fakul„täten das Confeſſions-Verhältniß nicht zum Maßſtab dienen „könne." Schließlich ward „dem Referenten die Abfaſſung „und demnächſt die Vorlage der Adreſſe überlaſſen."

Der Deputirte von Aachen hatte in Folge einer von 464 Bürgern verſchiedener Konfeſſion eingegangenen Petition den Antrag geſtellt, daß Se. Majeſtät der König gebeten werden möge, die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17. Auguſt 1825, betreffend das Glaubensbekenntniß der Kinder aus gemiſchten Ehen aufzuheben. Der Ausſchuß trat dieſem Antrage bei. Aus dem Berichte, den ein Abgeordneter der Städte als Referent vortrug, führe ich Folgendes an: „Der Ausſchuß, von dem „Grundſatze ausgehend, daß in allen Staatsgeſetzen das hei-

Digitized by Google

„lige Gebiet des religiösen Glaubens unberührt bleiben müsse,
„wie dies in allen noch bestehenden Rheinischen Gesetzen, na-
„mentlich im Art. 1388 des bürgerlichen Gesetzbuches festge-
„halten ist, theilt ganz die Ansicht des Antragstellers, daß es
„wünschenswerth erscheint, die Staatsregierung möge sich von
„diesem Standpunkte nicht entfernen. Jenes Gesetzbuch erkennt
„die Ehe nur als einen Civil-Kontrakt an, schreibt die For-
„men vor, unter denen eine Ehe gültig abgeschlossen werden
„kann, und bestimmt mit Beziehung darauf die gesetzlichen
„Folgen in Ansehung der Legitimität der Kinder, der väter-
„lichen Gewalt, der Vormundschaft und der Vermögens- und
„Erbfolge-Verhältnisse der Eheleute und der Kinder, überläßt
„es daher, indem es vollkommene Gewissensfrei-
„heit als obersten Grundsatz anerkennt, den Ehe-
„leuten, ob sie ihre Ehe auch noch nach den Vorschriften ih-
„rer Religion schließen und in welcher Religion sie ihre Kin-
„der erziehen wollen. In konsequenter Durchführung dieses
„Grundsatzes bestimmt der Art. 1388 ferner: „„die Ehegatten
„„können weder an den Rechten, welche aus der Gewalt
„„des Mannes über die Person der Frau und Kinder ent-
„„springen, oder die dem Manne als Oberhaupt zustehen,
„„noch an den Rechten, welche in dem Titel: von der
„„Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der
„„Emancipation, dem überlebenden der Ehegatten beige-
„„legt sind, etwas ändern, noch Verordnungen treffen, welche
„„den Prohibitiv-Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes
„„entgegenlaufen.““ Eine natürliche Folge hiervon so wie
„der Bestimmungen über die väterliche Gewalt in dem Art.
„371 u. f. ist, daß Verträge über die religiöse Erziehung der
„Kinder, sie mögen vor oder nach Eingehung der Ehe ge-
„schlossen worden seyn, gesetzlich ungültig und nur vor
„dem Forum des Gewissens verbindlich sind, — so wie daß
„so lange die Ehe besteht und die väterliche Gewalt dauert,
„der Vater, nach dessen Tode aber die Mutter, das Recht
hat, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen und zu

Digitized by Google

„leiten. Die sehr große Seltenheit bloßer Civilehen, so wie „der Umstand, daß vor der Publikation der Allerhöchsten Ka„binets-Ordre vom 17. August 1825 Streitigkeiten über die „religiöse Erziehung der Kinder entweder gar nicht, oder „doch nur in sehr wenigen Fällen vorgekommen sind, liefern „den besten Beweis dafür, daß diese Bestimmungen für einen „Staat, in dem sich verschiedene gleichberechtigte Religions„genossen befinden, die besten sind. Ferner lehrt die Erfah„rung aus früherer Zeit, daß durch nichts die Eintracht und „das gute Einverständniß zwischen den verschiedenen Konfes„sions-Verwandten besser aufrecht gehalten wird, als wenn „die Staatsgesetze den kirchlichen Angelegenheiten ganz fremd „bleiben und keine Vorschriften enthalten, wodurch die indi„viduelle religiöse Freiheit beschränkt wird. Die Kabinets-Ordre „vom 17. August 1825 entspricht diesen Anforderungen nicht, „und hat schon manchen betrübenden Einfluß auf das innere „Familienleben gehabt, indem dadurch die freie Disposition „über die religiöse Erziehung der Kinder wesentlich beschränkt" und, als Folge hiervon, „oft der eheliche Hausfrieden ge„stört, das Gewissen geängstigt, und das Weib seiner natur„gemäßen Rechte beraubt wird. Zwar hat später eine Aller„höchste Kabinets-Ordre vom 28. Januar 1838 die Anwen„dung der frühern vom 17. August 1825 in etwa gemildert, „indessen sind dadurch nicht alle Bedenken gehoben, indem „die erstere Kabinets-Ordre einestheils mancherlei Interpre„tationen Raum läßt, anderntheils zu einem wirklichen Ge„setze nicht erhoben worden ist; dieselbe berücksichtigt blos, je„doch auf sehr unbefriedigende Weise, die Stellung des Geist„lichen hinsichtlich der Einsegnung einer gemischten Ehe," erhält aber „in Beziehung auf die Beschränkung der Rechte „der Ehegattin die Ordre vom 17. August 1825 in Kraft;" so daß „die Wittwe aus einer gemischten Ehe nun gesetzlich „dazu angehalten werden kann, ihre Kinder in einer andern „Konfession erziehen zu lassen. In einem Staate, dessen Be„wohner verschiedenen Konfessionen angehören, ist nothwen-

Digitized by Google

„dig an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Staat nur „den Staatsbürger, ohne irgend eine Rücksicht „auf seinen religiösen Glauben zu beachten hat, „und demnach Alles aus der Gesetzgebung entfernt „gehalten werden muß, was diesem Prinzip „widerspricht. Der Staat soll und darf sich nicht „um das Gewissen seiner Unterthanen kümmern, „und muß es ihnen daher auch überlassen, ob sie sich durch „Verträge, die sie über die religiöse Erziehung der Kinder „geschlossen haben, in ihrem Gewissen verpflichtet erachten oder „nicht. Entstehen Streitigkeiten, so reichen die gesetzlichen Be„stimmungen über die väterliche Gewalt vollkommen aus." Der Referent bemerkte nun noch, daß im Ausschusse zwar Einstimmigkeit über die an Se. Majestät zu richtende Bitte, die Ordre vom 17. August 1825 aufzuheben, stattgefunden habe, daß jedoch zwei Mitglieder nur mit der Maßgabe beigetreten wären, „daß im Falle dieser Aufhebung zugleich ge„setzlich festgestellt werden möge, daß Niemand ein Recht habe, „den Eltern zu widersprechen, so lange diese über den ihren „Kindern zu gebenden Religionsunterricht einig sind, und daß „die vor oder während der Ehe dieserhalb eingegangenen Ver„abredungen für unverbindlich zu erklären sind."

Für diese abweichende Meinung führte ein Abg. der Städte an: ein Motiv „seines Beitritts zur Minorität sey seine „Abneigung gegen den, ein Gefühl der Unbehaglichkeit er„zeugenden, öftern Wechsel der Gesetze; der Antrag um Auf„hebung der fraglichen Kabinetsordre berühre ihn unange„nehm, da der Staat seiner Würde und dem Interesse der „Staats-Angehörigen für angemessen erachtet habe, die Auf„rechthaltung dieses Gesetzes mit aller Kraft durchzusetzen, „und es das Gefühl der Vaterlandsliebe und der Anhäng„lichkeit an das Königliche Haus schmerzlich berühre, wenn „jetzt von den eigenen Unterthanen die Aufhebung des Gesetzes „beantragt werden solle;" dennoch erkläre er sich theilweise mit dem Antrage einverstanden; er wolle, daß davon das

Digitized by Google

aufgehoben werde, was es gebiete, nämlich die Vorschrift über die Konfession der Kinder im Falle des Ablebens des Vaters, und in dieser Beziehung seyen die sach- und naturgemäßen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches wieder herzustellen, so wie überhaupt „die Staatsverwaltung in Allem, was die Gewissen der Unterthanen berühre, mit ihren „Verordnungen fern bleiben müsse;" dies schließe aber nicht aus, „daß der Staat da, wo den Unterthanen ein Zwang „angelegt werden solle, abwehrend und schützend auftreten „müsse; in seinen bürgerlichen Rechten sey aber Derjenige gekränkt, dessen freier Wille in Beziehung auf die Erziehung „seiner Kinder einer Beschränkung unterliege;" deshalb möge das Verbot „aufrecht erhalten werden, wonach es Niemand „gestattet sey, den Eltern in Betreff der religiösen Erziehung „ihrer Kinder ein Versprechen abzufordern." — Ein anderer Abgeordneter der Städte sagte: er sey mit dem Referenten einverstanden, weil die fragliche Kabinetsordre nicht in Anwendung gebracht werde und auch wohl nicht gebracht werden könne, und es besser sey, daß ein nicht ausführbares Gesetz gar nicht bestehe; „wie im Ausschusse fühle er sich auch „hier gedrungen, auszusprechen, daß er den Grundsatz, die „Staatsgesetze dürfen nimmermehr das Gebiet des „religiösen Glaubens berühren, nur so lange gelten „lassen könne, als auch der religiöse Glaube das Gebiet der „bürgerlichen Rechte und Pflichten nicht berühre; als Beleg „hierfür wolle er nur den zwar nicht wahrscheinlichen, „aber auch nicht unmöglichen Fall" setzen, daß ein großer Theil der Einwohner „zu dem Glaubensbekenntniß der Me„nnoniten überträte, welches das Waffentragen und die Theil„nahme am Kriege verbiete;" da könne der Staat ohne Gefährdung seiner Existenz nicht die jetzt stattfindende Ausnahme zu Gunsten der Menoniten üben; „das Recht aber, welches „hier für den Staat in seiner Gesammtheit als begründet „anerkannt werden müsse, werde seine Geltung auch behaup„ten, wenn unter Einzelnen seiner Bewohner die Parität

Digitized by Google

„der Rechte durch den Einfluß einer religiösen Ueberzeugung „verletzt werde.“

Der Antragsteller trat den beiden letzten Rednern folgendermaßen entgegen: „die Ansicht des ersten Redners „unterscheidet nicht zwischen Dem, was die Moral und „das Gewissen, und Dem, was die Gesetze gebieten; „bei Gelegenheit der Prüfung des Strafgesetz-Entwurfs ist „in dieser Versammlung der Grundsatz, daß die Gesetze nie„mals in das Gebiet der Moral übergreifen sollen, ausge„sprochen, und hiernach aus diesem Entwurfe Alles entfernt „worden, wobei diese Norm nicht beachtet war; der verehr„liche Redner, den ich bekämpfe, müßte dagegen folgerecht „jedes moralisch verbindliche Versprechen verbieten, durch „welches ein Familienglück zerstört werden könnte, z. B. ein „Eheversprechen, denn ein solches ist nach dem Gesetze, we„nigstens nach dem unsrigen, auch nicht verpflichtend, obgleich „es nichtsdestoweniger den gewissenhaften Menschen bindet. „Die Provinz hat sich viele Jahre lang unter ihren Gesetzen,“ nach welchen der Staat sich nicht um die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen bekümmert, „wohl befunden; die „Fälle, wo sich Familien dadurch gedrückt fühlten, waren „nur einzeln. Gerade aus dem Umstande, daß das Gesetz „damals in solchen Fällen nicht eingegriffen hat, konnte die „wichtige Lehre geschöpft werden, daß die Gesetzgebung sich „wohl hüten müsse, in die religiösen Verhältnisse der Familie „einzugreifen. Es handelt sich also bei dem Antrage nicht von „einer Beschränkung, sondern von der vollkommensten Frei„heit der bürgerlichen Rechte. Die Bemerkung des verehrli„chen Redners, daß es nicht gut sey, die Gesetze öfters zu „ändern,“ ist richtig, aber „nach meiner Meinung soll man „sich vorzüglich hüten, die einmal bestehenden Gesetze“ und die daraus folgenden großen Grundsätze wegen „kleiner Ue„belstände zu ändern. Die Folgen hiervon sind bereits bitter „empfunden worden; das Zurückkehren zu solchen Grundsätzen „ist aber keineswegs als eine leichtsinnige Abänderung der

„Gesetze zu betrachten. Der zweite Redner findet es bedenklich, „daß die Vorschriften der Religion der Art seyn könnten, „daß deren Ausübung die Erfüllung der staatsbürgerlichen „Pflichten unstatthaft machte. Die Juden im Preußischen „Staate dürfen an gewissen Tagen, wo die Christen Ge„schäfte machen, keine betreiben, und es ist ihnen auch der „Genuß mancher Speisen untersagt; die Gesetze nehmen hier„auf im Allgemeinen keine Rücksicht, und Jedermann mag „zusehen, wie er mit dem Gesetze" seinen religiösen Glauben vereinigt. Wird „in dieser Hinsicht auch bei den Menoniten „eine Ausnahme vom Gesetze gemacht, — ob dies zweckmäßig „oder nicht zweckmäßig, lasse ich dahin gestellt seyn, — so „habe ich gleichwohl das feste Vertrauen, daß wenn es sich „um die Vertheidigung des Vaterlandes handelt, auch die „Menoniten nicht zurückstehen werden." Ein anderer Abgeordneter des dritten Standes stellte das Unpassende des von den Menoniten hergenommenen Beispiels noch weiter dar, und setzte dann hinzu: „im vorliegendrn Falle aber hat der „Staat keine Mittel, den Einen Theil des Gesetzes zur Aus„führung zu bringen; und was den andern Theil betrifft, „so beschränkt derselbe das ehrwürdige Recht des Familien„Oberhaupts, nach seinem Gewissen die religiöse Erzie„hung der Kinder zu leiten." — Nachdem hierauf noch ein Abgeordneter des Ritterstandes seine Beistimmung zur Ansicht der Minorität des Ausschusses motivirt, ein früherer Redner darauf geantwortet, und ein anderer noch Bemerkungen über die Fragestellung gemacht hatte, wurde der auf die Aufhebung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. August 1825 gerichtete Antrag der Majorität des Ausschusses einstimmig angenommen*), der Antrag der Minorität dagegen „nach der „kundgegebenen Stimmung der Versammlung abgewiesen."

Bei Gelegenheit der Erstattung des Ausschußberichts über

*) Im Landtags-Abschiede abgelehnt, weil der „gegenwärtige Zeitpunkt" zur Abänderung der betreffenden Gesetzgebung „nicht geeignet erscheine."

Digitized by Google

einen die Seelsorge der katholischen Soldaten und die Anstellung von katholischen Militair-Geistlichen in Köln, Berlin, Potsdam und Bensberg betreffenden Antrag bemerkte ein Abgeordneter des Ritterstandes: „Der Ausschuß hat sich dahin ausgesprochen, daß unter Darlegung der bestehenden thatsächlichen Mißverhältnisse „des Königs Majestät zu bitten sey, die Anstellung der erforderlichen katholischen Militair-Geistlichen für die Garnisonen in Köln, Berlin, Potsdam, so wie bei den Kadetten-Anstalten zu Berlin und Bensberg Allergnädigst befehlen „zu wollen. Die Prüfung des Antrages und des darüber erstatteten Referats hat mich auf diejenigen Bestimmungen zurückgeführt, welche der Militair-Seelsorge überhaupt zum „Grunde liegen und in der Militair-Kirchenordnung vom 12. „Februar 1832 enthalten sind. Die Einsicht in dieses Gesetz „muß jedem Unbefangenen die Ueberzeugung gewähren, daß „hier der Grundsatz der Parität der Konfessionen nicht festgehalten, sondern daß auch die billigsten Ansprüche der katholischen Unterthanen Sr. Majestät, sowohl in den Grundsätzen wie auch in der Ausführung, die geeignete Berücksichtigung nicht gefunden haben." Zur Rechtfertigung dieser Behauptung und „um die Nothwendigkeit einer Revision und „gänzlichen Umarbeitung" des fraglichen, aus mehr als hundert Paragraphen bestehenden Gesetzes darzustellen, ging der Redner in eine umfassende Prüfung desselben ein. Er führte sodann aus „einer über die Kirchenparade erlassenenen Kabinets-Ordre vom 2. Februar 1810" eine Bestimmung an, nach welcher es „Allerhöchste Intention" ist, „die Soldaten „der verschiedenen Religions-Sekten, da sie zu Einem Zwecke „vereint leben und streiten müssen, auch an Einen gemeinschaftlichen Gottesdienst und eine damit verbundene nöthige „Achtung für die Hauptreligion des Landes zu gewöhnen, „ohne deshalb ihrem eigenen Glauben und Gewissen irgend „einen Zwang anzulegen." Der Redner wies hierauf nach, daß „die hier ausgesprochenen Grundsätze durch die Mili-

Digitized by Google

„tair-Kirchenordnung in keiner Weise aufgehoben worden sind," und setzte hinzu, daß der „den Katholiken durch „dieselbe zugefügte Zwang" mit der „bekannten Bayerischen „Verordnung wegen der Kniebeugung" zu vergleichen sey, „über welche „die Protestanten aller Länder nicht mit Un„recht Beschwerden erhoben hätten." Der Referent des Ausschusses bemerkte: es werde wohl am besten seyn, „wenn „die Versammlung ausnahmsweise mit Rücksicht der Dring„lichkeit des Gegenstandes den" jetzt nur gelegenheitlich gestellten Antrag wegen Revision der Kirchen-Ordnung zur „Berichterstattung an den zweiten Ausschuß verweise," ohne dieserhalb einen förmlichen Antrag abzuwarten. Dieser Ansicht trat die Versammlung bei, und in einer spätern Sitzung wurde, nach abermaliger Berichterstattung des Ausschusses, der Antrag auf Erlassung einer neuen Militair-Kirchenordnung und auf Anstellung von katholischen Militair-Geistlichen in den oben erwähnten Garnisonen und Kadetten-Anstalten einstimmig angenommen.*)

Auf die bei dem Landtage eingegangene Petition, die Dotation der katholischen Bisthümer betreffend, ging der einstimmige Antrag des Ausschusses dahin, „in einer beson„dern Adresse Se. Majestät zu bitten, die endliche Ausfüh„rung der Bulle de salute animarum hinsichtlich der Dota„tion der Rheinischen Bisthümer und nicht minder „die dort zugesagte Stiftung der Eremiten- und De„meriten-Anstalten für katholische Priester Aller„gnädigst befehlen zu wollen." Die Versammlung nahm diesen Antrag ebenfalls einstimmig an.**)

*) Bescheidung hierauf: die Umarbeitung der Militair-Kirchenordnung ist schon früher „aus eigener Bewegung befohlen," und der Allerhöchste „Beschluß wegen weiterer Anstellung katholischer „Militair-Geistlichen wird vorbehalten."

**) Der Landtags-Abschied erinnert, daß dieser Gegenstand nicht zur ständischen Berathung gehöre, sagt übrigens aber thunliche Förderung zu.

Digitized by Google

Die Ansicht der Ständeversammlung über die staatliche Stellung der Juden ist ebenfalls in einem Artikel, der den Geist des Landtages in der wichtigen Frage über das Verhältniß des Staates zur Kirche zeigen soll, darzustellen. Schon der Landtag vom Jahre 1843 hatte sich für die Aufhebung des Napoleonischen Dekrets vom 11. März 1808, und für Beseitigung der Hindernisse, welche noch der gleichen bürgerlichen und politischen Berechtigung der Juden entgegenstehen, mit Majorität ausgesprochen. Der letzte Landtag ging weiter, indem er nicht nur wiederum mit großer Majorität die Aufhebung jenes Dekrets, sondern auch mit 56 gegen 16 Stimmen beantragte, den Juden gleiche bürgerliche und politische Rechte mit allen Unterthanen zu bewilligen.*)

In der desfallsigen Verhandlung sprachen nur wenige Mitglieder gegen den Antrag. Ein Abg. des Ritterstandes bezog sich in dieser Hinsicht auf Autoritäten, nämlich auf Napoleon als Gesetzgeber, welcher die in dem fraglichen Dekrete enthaltenen Beschränkungen der bürgerlichen Rechte gewiß mit gutem Grunde festgesetzt habe, und auf Dahlmann, der in einer frühern Schrift die vollständige Emanzipation der Juden, wegen ihrer festen Anhänglichkeit an, mit den allgemeinen Verhältnissen nicht wohl vereinbaren Satzungen und Lebensweisen für nicht räthlich erachtet hatte. Hierauf erwiederte ein Abgeordneter der Städte: jene Schrift von Dahlmann sey vor 10 Jahren „unter dem Eindruck der Zustände „geschrieben, in welchen er die Juden im Königreiche Hanno„ver gesehen haben möge, seitdem habe derselbe die Verhält„nisse in den Rheinlanden kennen gelernt und gewiß eine an-

*) Der Antrag soll nach dem Landtags-Abschiede „bei der bevorste„henden legislativen Berathung über die bürgerlichen Verhält„nisse der Juden in Erwägung gezogen werden," doch wird ihre völlige Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen nicht beabsichtigt, zumal „ein so weit gehender Antrag bei der Mehrzahl „der Letzteren keine Unterstützung finden würde."

Digitized by Google

„dere Ansicht gewonnen.“ Ein anderer Abgeordneter der Städte entgegnete: „das Mitglied der Ritterschaft habe den Urheber „des Dekrets von 1808 einen großen Gesetzgeber genannt, „dann ist es aber auch groß, daß das Gesetz wieder von „ihm aufgehoben wurde,“ (nämlich durch die Bestimmung, daß es 10 Jahre nach seinem Bestehen von selbst aufhören solle;) „übrigens ist es von Interesse gewesen, daß „der Abgeordnete aus dem Ritterstande sich andern Autori„täten unterordnet, aber in der Anwendung wird sich dies „anders gestalten müssen, denn es kann nicht darauf ankom„men, daß man sich einzelne Stellen eines Buches als Auto„rität selbst aussucht; will dagegen jener Abgeordnete den „ganzen Dahlmann als Autorität annehmen, so wird „mir diese Erklärung angenehm seyn.“ — Jener Abgeordnete der Ritterschaft motivirte seine Ansicht gegen die Emancipation der Juden auch mit nicht günstigen Beispielen ihrer Erwerbsquellen im Siegkreise, wogegen aber von andern Seiten nicht nur aus diesem Kreise, sondern auch aus den Erfahrungen mehrer Land- und Handelsgerichte die günstigsten Zeugnisse vorgebracht wurden. Auch ward angeführt, daß in den die Rheinprovinz westlich begränzenden Ländern die Juden seit geraumer Zeit volle bürgerliche und politische Rechte besitzen, ohne daß hieraus die geringsten Nachtheile für den Staat hervorgehen. — Von einem Abgeordneten wurde, um sein Votum gegen die Emancipation zu rechtfertigen, Bezug auf die in der Bibel enthaltenen Prophezeihungen, die an den Juden in Erfüllung gingen, genommen, worauf aber ein anderer Abgeordneter „auf das höhere ewige göttliche Gebot „verwies, Gott über Alles und den Nächsten wie sich selbst „zu lieben.“ — Auf das Argument der Gegner, daß die Juden, um vollständig emanzipirt zu werden, noch in Gesinnung und Lebensweise so weit zurückständen und zu schroff sich absonderten, ward erwidert: gerade der auf ihnen lastende Druck erniedriege sie, und die Gleichstellung in bürgerlichen und politischen Rechten würde sie erheben; in den Freiheitskriegen

hätten die Juden wie die Christen für das Vaterland gekämpft, so wie sie auch jetzt wie die „christlichen Staatsbürger, den „gleichen Kampf für politische Freiheit" führten; der auf den Juden lastende Druck befördere auch ihre Absonderung, und dessen Aufhebung werde insbesondere dazu beitragen, das Aufgehen der jüdischen Nationalität in die der übrigen Staatsgenossen zu beschleunigen.

In gleichem Geiste wie bei den bisher dargestellten Fragen sprach sich der Landtag auch noch bei andern Veranlassungen, (wie z. B. in den Verhandlungen wegen einer das Censurwesen betreffenden ministeriellen Denkschrift,) über das Verhältniß des Staats zu den Bekennern der verschiedenen Konfessionen aus. Welches ist der höhere politische Sinn, der die Abstimmungen des Landtags bei jenen Fragen geleitet hat, in einer Zeit, wo die Deutschen wiederum im konfessionellen Hader einen guten Theil ihrer Kräfte verbrauchen und zersplittern? Der Landtag hat deutlich aussprechen und zeigen wollen: daß in allen Fragen der bürgerlichen und politischen Rechte, des materiellen und geistigen Fortschritts in staatlichen Einrichtungen die Konfession ohne Einfluß seyn muß und kann; daß auch Preußen die große Errungenschaft der neuern Civilisation, die gleiche Berechtigung aller Konfessionen im Staate, wie wir sie in den westlichen Nachbarländern, Holland, Belgien und Frankreich verwirklicht sehen, formell und thatsächlich sich anzueignen habe; daß hierzu, wie in jenen Ländern, die Trennung der Civilgesetze von dem religiösen Gebiete eins der besten Mittel ist; daß gerade Preußen, mit seiner fast zu gleichen Theilen konfessionell gemischten Bevölkerung, eine dringende Veranlassung hat, in der Gesetzgebung und Verwaltung die Staatsgewalt so fern wie möglich vom religiösen Gebiete zu halten; endlich, daß Alle, welche die Provinz und das Vaterland lieben, ihre Kräfte vereinigen mögen in dem großen Ziele eines gesicherten Rechtszustandes, des materiellen und geistigen Fortschritts und insbesondere eines gleichberechtigten Staatsbürgerthums ohne Rücksicht auf die

Digitized by Google

Konfession der Staatsgenossen. Die Stände haben vor dem über Preußens Geschicke waltenden Throne die Ueberzeugung nicht verschweigen wollen, daß für seine Erhabenheit, für die Macht und Kraft des Staates und für die Erhaltung der so nothwendigen Harmonie der Staatsverwaltung mit den Staatsgenossen, die frühere Zeit, wo Preußen als protestantischer Staat sich betrachten mochte, vergangen ist, und daß die daraus herstammenden Einrichtungen und Verwaltungs-Grundsätze einer gründlichen Reform bedürfen. Ist auch eine wesentlich veränderte Anschauungsweise bei einem großen Theile der Staatsbeamten durch diese Reform bedingt, so mögen wir doch vertrauen, daß sie, — von der fortschreitenden politischen Einsicht bei den immer schwieriger werdenden Verhältnissen mehr und mehr als Nothwendigkeit anerkannt, — in nicht ferner Zukunft sich verwirkliche.

Dreizehnter Artikel; (28. August 1846.)

Handel und Gewerbe.

Unter den civilisirten Staaten Europa's ist keiner, der zur Erhaltung seiner National-Unabhängigkeit und Macht ein größeres Interesse hätte, als Preußen, Handel und Gewerbe, diese mächtigen Hebel des National-Reichthums zu befördern. An gutem Willen hat es auch nie gefehlt, aber in den Mitteln und Wegen reift der Entschluß sehr schwer. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß die Rheinischen Stände manche auf Handel und Gewerbe sich beziehenden Fragen zur Sprache brachten, von welchen ich die politisch wichtigern anführe.

Ist auch das Preußische Postwesen besser alsdas mehrer andern Deutschen Staaten, in welchen noch, zum größten Schaden des Gemeinwohls und im Widerspruch mit den anerkanntesten Lehren der Staatswirthschaft, das in frührer

Zeit staatlicher Kindheit und Rohheit einer reichen Familie verliehene Post-Privilegium besteht, so ist doch an den Preußischen Posten noch viel zu verbessern, wenn sie den erfüllbaren Ansprüchen der neuern Zeit genügen und in dieser Hinsicht auf gleiche Höhe mit andern nicht Deutschen Staaten gebracht werden sollen. Welch' außerordentlichen Vorsprung hat nicht England, (wo jeder einfache Brief durch ganz Großbritannien und Irland nur 10 Pfennige Porto kostet,) in der Wohlfeilheit und Schnelligkeit der Briefbeförderung! Fast das gleiche Verhältniß findet in dem weiten Gebiete der Nordamerikanischen Freistaaten statt, und selbst in Frankreich werden die Briefe, überall und auch nach den Dörfern hin, schneller befördert als in Preußen. Nicht nur für die Gewerbe, sondern auch für die ganze Civilisation des Volks ist die Wohlfeilheit und Schnelligkeit der Briefbeförderung von der höchsten Wichtigkeit; vorzüglich ist auch die rasche Cirkulation der Zeitungen ein Hauptmittel der Volksbildung. Deshalb besteht auch in England und Nordamerika nicht die bedauernswerthe Gleichgültigkeit und Unwissenheit, in welchen ein großer Theil der Volksklassen und insbesondere der Landbewohner, sich hinsichtlich der sie nahe berührenden allgemeinen Interessen befindet. Dies sind die Motive, welche den Landtag zu dem Antrage bewogen, das Porto möge herabgesetzt und außerdem eine Vervielfältigung der Postverbindungen mit den Dörfern eingerichtet werden.

In Preußen besteht unter dem Namen Seehandlung ein Institut, welches für Rechnung des Staates Geschäfte allerlei Art betreibt, in Geld, Wechseln, Staatspapieren, Aktien, Bau-Unternehmungen, Schifffahrt, Produkten und Manufakturwaaren, Fabrikanlagen, Güterkäufe u. s. w. Der Chef dieses Instituts ist Staatsminister, so daß „unsre Staats„verwaltung, welche eines besondern Ministeriums für Han„del und Gewerbe entbehrt, dagegen ein handel- und ge„werbetreibendes Ministerium besitzt.“ Die Staatsregierung tritt hierdurch „in ein Verhältniß, welches von ihrem eigent-

Digitized by Google

„lichen Berufe abweicht. Die Förderung von Handel und „Gewerbe zu allseitiger Befriedigung darf füglich nicht an„ders als auf dem Wege allgemeiner Maßregeln erstrebt „werden, und selbst in gewissen Fällen isolirter unmittelbarer „Unterstützungen ist doch möglichst ein für Alle gültiger Grund„satz zu bewahren." Auf „die Verhältnisse des Geldmarktes „und die wechselnden Einflüsse, welche denselben beherrschen," hat „die Seehandlung, in Verbindung mit der unter derselben „Leitung stehenden Königlichen Bank, eine bedeutende Ein„wirkung, die jedoch dem handeltreibenden Publikum wegen „mangelnder Oeffentlichkeit jener beiden Institute in der Re„gel nur in ihren Folgen, nicht in den veranlassenden Ur„sachen bekannt wird. Für die Anstalten, welche die Haupt„Geldumsätze eines Landes vermitteln, ist das Prinzip der „Oeffentlichkeit nicht zu entbehren," auf welchem auch dergleichen in andern Staaten bestehende Anstalten beruhen, die dort „Privat-Anstalten sind und zum Theil die frühern Staats„Anstalten" ersetzt haben. Diese von einem Abgeordneten der Städte, als Referenten des Ausschusses vorgetragenen Gründe waren es, welche den Landtag zu dem Antrage bestimmten, „es möge die allmählige Abwickelung der in den „Privatverkehr eingreifenden Unternehmungen „der Seehandlung angeordnet und zugleich un„tersucht werden, inwiefern die Dienste der „Staats-Anstalten für die Vermittelung der Geld„geschäfte des Staates und des Publikums ent„behrt, und durch eine auf Oeffentlichkeit beru„hende Privat-Anstalt ersetzt werden können." Die Rheinischen Stände haben also zu Anfang des Jahres 1845 in Beziehung auf den Geldverkehr die nämlichen Maßregeln empfohlen, welche später vom ganzen Handelsstande, von einsichtsvollen Publizisten, von dem kürzlich abgetretenen Finanzminister Flottwell und dem Königlichen Handelsamte mit seltener Uebereinstimmung als dringliche Nothwendigkeit dargestellt worden sind.

Digitized by Google

Die Ausbildung des Zollvereins, sowohl hinsichtlich seiner Ausdehnung als seiner innern Organisation wird von Jahr zu Jahr lebhafter gewünscht. Es ist dies eine große National-Angelegenheit, und deshalb konnte es bei dem den Landtag beherrschenden Geiste nicht fehlen, daß dieserhalb bedeutsame Anträge vor den Thron gebracht wurden. Der wichtigste derselben ist unstreitig, es möge mit den übrigen Regierungen des Zollvereins vereinbart werden, daß die periodische Revision und Feststellung des Zolltarifs in Zukunft nur unter Zuziehung ständischer Deputirten aus allen Zollvereinsstaaten erfolge. Außerdem beantragte der Landtag, daß so lange diese Theilnahme der ständischen Deputirten nicht stattfinde, wenigstens die Zuziehung von Gewerbe- und Handeltreibenden aller Vereinsstaaten bei den Berathungen der Zollkongresse eintreten, so wie auch daß allezeit diese Zuziehung bei den vorläufigen Berathungen über Zölle und über Zoll- und Handels-System angeordnet werden möge. Die Theilnahme ständischer Deputirten erschien dem Landtage nicht nur nützlich und zweckmäßig, sondern auch gesetzlich begründet; dies letztere, weil in den meisten Vereinsstaaten die Stände bei Steuern das Bewilligungsrecht, in Preußen dagegen das Recht des Beiraths verfassungsmäßig haben. Die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit ist durch die Erfahrungen, sowohl in Preußen wie in andern Ländern hinlänglich erwiesen. Dadurch nämlich, daß da wo die Regierung die Zollgesetze den Ständen oder Parlamenten vorlegt, und vor denselben als sachgemäß zu erweisen hat, auch die Resultate am sichersten den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, während nach der Natur der Sache da, wo nur Beamte die entscheidenden Berathungen führen, eine gewisse Einseitigkeit eben so unvermeidlich ist, als wenn die Beschlüsse allein von Gewerbtreibenden gefaßt würden. Die Vereinigung verschiedenartiger Kenntnisse und Ansichten,

Digitized by Google

verbunden mit dem Vertragen verſchiedenartiger Intereſſen untereinander, kann allein zu wohlerwogenen, den höhern und geſammten Intereſſen erſprießlichen Entſcheidungen führen. Aus dieſem Grunde iſt es offenbar auch beſſer, wenn zu den Zollkongreſſen nicht Gewerbtreibende als ſolche, ſondern ſtändiſche Deputirte zugezogen werden, denn alsdann wird nicht nur das Intereſſe der Fabrikanten, ſondern auch das der Landwirthſchaft und die Anſicht des freien Handels gehörig vertreten ſeyn. Deshalb beantragte der Landtag die Zuziehung von Gewerbtreibenden auch nur für ſo lange, als ſtändiſche Deputirte nicht dazu berufen werden. Daß dagegen vor dem Zuſammentritt der Zollkongreſſe die Gewerbtreibenden mit ihren Anſichten gehört werden, erſcheint ſo ſehr als allgemeines Bedürfniß, daß faſt in allen Staaten die Regierungen vor dem Erlaſſe von Zoll-Beſtimmungen nicht verabſäumen, Berathungen darüber mit den Gewerbtreibenden anzuordnen; ſelbſt in Preußen iſt dies im Jahre 1845 bereits geſchehen. Der hierauf bezügliche Antrag des Landtags hatte deshalb auch nur den Zweck, daß dieſe Vorberathungen zur Regel erhoben werden, und daß ſie in einer Verſammlung, gebildet aus Gewerbtreibenden aller Vereinsſtaaten ſtattfinden mögen; dies letztere, damit in allen den Zollverein betreffenden Angelegenheiten die Idee der einheitlichen Intereſſen mehr und mehr verwirklicht werde.

Hinſichtlich der Ausdehnung des Zollvereins erklärte der Landtag: „der Beitritt der Norddeutſchen Staaten und „vermittelſt deſſelben die Gewinnung der Deutſchen Häfen der „Nordſee iſt die unerläßliche Bedingung zur Erreichung Deſſen, was der Zollverein werden muß. Nothwendig iſt dieſer „Beitritt, wenn Handel und Induſtrie in Deutſchland einen „großen und dauernden Aufſchwung nehmen ſollen, wenn das „allgemeine Vertrauen auf Sicherheit geſchaffen werden ſoll, „welches die Kapitale und die Gewerbthätigkeit des In- und „Auslandes unwiderſtehlich herbeizieht, — mit einem Worte, „wenn der Zollverein eine von allen Nationen hochgeachtete

Digitized by Google

„Handelsmacht werden soll.“ In der Verwirklichung dieser Ansicht sind die Zollvereinsregierungen nicht glücklich gewesen, zum Theil deshalb nicht, weil vor drei Jahren die Verhandlungen mit Hannover an dem Umstande scheiterten, daß man von vornherein gar nicht einmal auf eine Unterhandlung über die Forderung dieses Staates, ihm wegen des nachgewiesenen verhältnißmäßig größern Verbrauchs von Kaffe, Zucker und andern Gegenständen einen etwas stärkern Antheil, als den nach der Kopfzahl, an den Zoll-Einkünften zu gewähren, eingehen wollte. Eins der Haupt-Argumente für die von dem Landtage gestellten Anträge, „daß dem Handelsamte „eine einflußreichere Stellung in Beziehung auf „Handelsverhältnisse mit dem Zollvereine ge„währt, und daß eine wesentliche Umgestaltung „des dermaligen Handels- und Zoll-Systems, zum „Zwecke der Beförderung der National-Schiff„fahrt und der inländischen Industrie angeord„net werden möge,“ war die Ansicht, daß hierdurch der Beitritt der norddeutschen Staaten befördert werden würde.

Der Antrag auf eine wesentliche Umgestaltung des Zoll- und Handelssystems war durch viele dem Landtage zugegangene Bittschriften hervorgerufen, und wurde durch den von den Ständen adoptirten Ausschuß-Bericht näher motivirt und erläutert. Ich führe daraus einiges an. „Das Prohibitiv„System, wie es in Frankreich und Oesterreich besteht, kön„nen wir nicht für zweckmäßig erachten; wir glauben, daß „es besser ist, die Konkurrenz des Auslandes nicht zu ver„nichten, weil sie, wenn auch in angemessene Schranken „zurückgedrängt, ein Sporn zur Vervollkommnung bleibt und „weil die Annahme des Prohibitiv-Systems ein schlechtes „Mittel seyn möchte, die noch nicht zum Zollverein gehöri„gen norddeutschen Staaten zum Beitritt zu bewegen.“ Im Gegensatz zu England und andern Ländern hat das Zollsystem des Deutschen Vereins erhebliche Mängel: „es kennt „nur Gewicht, Maß oder Stückzahl und ist nicht auf den

Digitized by Google

„Werth der Waaren berechnet; es beachtet wenig das Ver-
„hältniß, in welchem durch Erzeugung von Produkten
„und Halbfabrikaten die Arbeitskräfte im Inlande vermehrt
„werden können; es nimmt keine Rücksicht weder auf den
„Ursprung der eingehenden Waaren noch darauf, ob solche
„direkt vom Ursprungsorte eingeführt werden; es gewährt
„keine Rückzölle auf Fabrikate des Inlandes bei deren Aus-
„fuhr, wenn darin Rohstoffe oder Halbfabrikate enthalten
„sind, die vom Auslande bezogen werden und einen nicht
„unerheblichen Eingangszoll tragen; es befördert den Absatz
„ausländischer Manufakturwaaren, indem gestattet wird, sie
„vermittelst des Kontirungs-Systems auf den Meßplätzen in
„den eigenen Wohnungen und Lagerräumen der Verkäufer
„unverzollt feil zu bieten." Sodann führte der Ausschußbericht
als nachtheilig noch an: „In Preußen sind Handel und
„Gewerbe als Neben-Attributionen einem Ministerium zuge-
„theilt, welches außerdem vielseitige und wichtige Verwal-
„tungsgegenstände zu leiten hat; in Deutschland hindert die
„Staatsverwaltung fast überall die öffentliche und freie Dis-
„kussion, während diese in England, Frankreich und Bel-
„gien vermittelst der Presse und sonst gestattet ist; auch hat
„in diesen Ländern das Volk in verfassungsmäßiger Weise
„einen wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung über Handel
„und Gewerbe, und daraus ist das allgemeine Bewußtseyn
„eines festen Rechtszustandes, so wie die allgemeine Ueber-
„zeugung entsprungen, daß die Gesetze nur als Resultat der
„vielseitigsten öffentlichen Besprechungen, Berathungen und
„Kontroversen erlassen oder verändert werden können, wäh-
„rend in Deutschland, namentlich in Preußen die Einrich-
„tungen und Zustände den entgegengesetzten Karakter tragen;
„auch in dem System des Geldumlaufs oder der Zirkulati-
„onsmittel findet zwischen jenen Ländern und Deutschland"
ein ähnlicher Gegensatz Statt. Endlich werden in dem Aus-
schußberichte zur Belebung und Erstarkung des Handels und
der Gewerbe und zur Beförderung des Beitritts der nord-

Digitized by Google

deutschen Staaten zum Zollverein empfohlen; „die Annahme „solcher Schifffahrtsgesetze, welche die ernste und feste Absicht „zeigen, daß eine kräftige Marine des Zollvereins geschaffen „werden soll, also eine wesentliche Bevorzugung der inländi„schen Schiffe und der direkten Importationen der Waaren „aus deren Ursprungsländern, so wie die Beförderung der „direkten Versendungen von Produkten und Manufakturen „des Zollvereins nach außereuropäischen Ländern; die An„nahme einer gemeinsamen Flagge für die Marine des Zoll„vereins; die geeigneten Schutzzölle, um dem Inlande die „Erzeugung derjenigen Fabrikate und Halbfabrikate zu sichern, „welche dasselbe mit Erfolg zu erzeugen im Stande ist, insbe„sondere die wirksame Anwendung des Schutzsystems zur Er„haltung bestehender Industriezweige, für welche das Inland „die erforderlichen Rohprodukte liefert, da ein Staatenverein, „welcher verhältnißmäßig weit mehr Binnenland als Küsten„land einnimmt, eine starke und mächtige Industrie haben „muß, wenn Schifffahrt und Handel im Großen betrieben „werden und gedeihen sollen; die Festsetzung der Zölle mehr, „als es jetzt der Fall ist, nach dem Werthe und der Qua„lität der Waaren, oder auch für gewisse Gegenstände die „Einführung von Werthzöllen; die Annahme des Grundsatzes „der Gewährung von Rückzöllen; die Anordnung von Ein„richtungen, durch welche bei Annahme des oben dargestellten „Schifffahrt-Systems der Handel der Rheinstädte und der „von Magdeburg vor wesentlichem Schaden behütet werde; „die Abschaffung oder doch mindestens eine wesentliche Modi„fikation der Einrichtung des Kontirens auf den Meßplätzen; „eine besondere Vorsicht bei dem Abschluß von Handelsver„trägen, damit durch dieselben dem anzunehmenden neuen „Systeme in nichts präjudizirt werde."

Der Landtag hat, wie aus Vorstehendem sich ergibt, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen er eine wesentliche Umgestaltung des Zoll- und Handels-System zu verwirklichen beantragte, deutlich, umfassend und in praktischer Weise

Digitized by Google

dargestellt, und sich dagegen des Eingehens in weitere Spezialitäten der Ausführung fast ganz enthalten, weil „hierzu „die vielseitigsten Forschungen, die genaueste Prüfung aller „Verhältnisse, überhaupt solche Einleitungen und Vorarbeiten „erforderlich sind, zu welchen ihm die Befugniß, das Mate„rial und die Zeit mangeln.“ Nur über ein paar sehr wichtige Industriezweige stellte er spezielle Anträge.

Der erste lautet dahin, „daß zur Beförderung der „inländischen Baumwollenspinnerei eine wirk„same Erhöhung des Eingangszolles auf Baum„wollengarn, und zugleich die Gewährung eines „angemessenen Rückzolles auf baumwollene Waa„ren angeordnet werden möge.“ Der Landtag sprach die Ueberzeugung aus: „daß der Zollverein nicht durch „halbe, sondern durch völlig wirksame Maßregeln „die Baumwollenspinnerei heben und schützen muß, ohne dem „Absatze baumwollener Manufakte und gefärbter baumwolle„nen Garne aus dem Zollvereine nach dem Auslande zu scha„den; daß zu dem Ende eine beträchtliche Erhöhung des Ein„gangszolles auf Baumwollengarn, verbunden mit der Ge„währung von Rückzöllen nothwendig ist. Die Erzeugung ei„ner so großen Masse von Baumwollengarn“*) — erklärt der Landtag weiter, — „wird ein so mächtiger Hebel der in„ländischen Industrie seyn, wird so stark auf die Vermehrung „der Arbeit wirken, wird so beträchtlich zur Hebung der Na„tional-Schifffahrt und so wesentlich zur Beschaffung einer „Marine beitragen, daß dabei entgegenstehende, selbst erheb„liche Schwierigkeiten nicht in Betracht kommen. In der That „gibt es aber auch deren keine so bedeutende, wie solche frü„her geglaubt oder angenommen wurden. Die Opposition der „Baumwollen-Fabrikanten ist dem Erlöschen nahe, und sie „erkennen jetzt selbst an, daß es für sie nützlich ist, ihren Be„darf an Baumwollengarn durch inländische Spinnereien be-

*) Die jährliche Einfuhr beträgt etwa 500,000 Centner.

Digitized by Google

„friedigen zu können; sie verlangen nur, daß durch Gewäh-
„rung eines angemessenen Rückzolles der Schmälerung ihres
„Absatzes nach dem Auslande vorgebeugt werde. Der Rück-
„zoll ist hoffentlich für die Preußischen Finanzbeamten auch
„nicht mehr eine so unausführbare und verwerfliche Maßre-
„gel, wie früherhin; sie werden die Mittel zur Ausführung
„einer Maßregel finden, welche im höheren Staats-Interesse
„als unabweisbar erscheint und welche längst in andern Staa-
„ten zur Anwendung gekommen ist, ohne daß daraus eine
„Unordnung in den Finanzen entstanden wäre.“ Der Land-
tag sprach sich nicht darüber aus, um wie viel Thaler der
Eingangszoll zu erhöhen und der Rückzoll festzusetzen sey; er
äußerte sich nur dahin: „daß es ungeeignet seyn würde, die-
„serhalb spezielle Anträge zu stellen, daß es vielmehr genüge,
„die lebendige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit
„einer vollkommen wirksamen Erhöhung des Ein-
„gangszolles und der Gewährung eines hinreichen-
„den Rückzolles auszusprechen, und daß dagegen die Er-
„örterung über das Maß der Erhöhung und des Rückzolles
„nur von der Staatsverwaltung in Gemeinschaft mit Kauf-
„leuten und Gewerbtreibenden mit der gehörigen Gründlich-
„keit geschehen könne.“ Es mag gehofft werden, daß die leider
auf dem Zollkongresse des Jahres 1845 unerledigt gebliebene
Frage der Erhöhung des Zolles auf Baumwollengarn genü-
gend entschieden werde, denn wem sollte es nicht einleuchten,
daß die von dem Landtage ausgesprochene Ueberzeugung voll-
kommen begründet ist, und daß eine nicht genügende Erhö-
hung des Eingangszolles, (etwa nur von 1 bis 2 Thalern)
keineswegs dem großen Zwecke entsprechen, sondern nur eine
fiskalische Maßregel seyn würde.

Der andere, eine einzelne Industrie betreffende Antrag des
Landtags war: „daß die dringende Nothwendigkeit
„der Erhaltung und Beförderung der inländischen
„Leinen-Industrie in Erwägung gezogen, und die
„wirksamsten und nachhaltigsten Mittel zur Bes-

Digitized by Google

„ſerung der Flachs-Kultur und zur Beförderung „der inländiſchen Flachs-Maſchinenſpinnereien und „Leinenwebereien angeordnet werden mögen.“ Dieſen Antrag motivirte und erläuterte der Landtag im Weſentlichen wie folgt: „Gerade bei dieſer Induſtrie hat es ſich ſeit „einigen Jahren recht klar herausgeſtellt, wie weit Deutſch„land noch hinter England in der Verwaltung von gewerb„lichen Angelegenheiten zurückſteht; ein in Deutſchland ganz „eingebürgerter Induſtriezweig geräth mehr und mehr in Ver„fall und — England bemächtigt ſich ſeiner. Hier iſt wirk„ſame und gründliche Hülfe nothwendig, und deshalb muß „ſie auf die Verbeſſerung der Flachsbereitung, auf die Leinen„garnſpinnerei und auf die Leinenweberei ſich erſtrecken. Die „Flachsbereitung betreffend, werden die beſſern Methoden des „Auslandes, namentlich des benachbarten Belgiens, heimiſch „zu machen ſeyn. Die Flachs-Maſchinenſpinnerei muß, — „will Deutſchland ſich nicht einen ſeiner älteſten Induſtrie„zweige rauben laſſen, — in eben ſo hinreichendem Maße „und vollkommenem Zuſtande, wie die Wollſpinnerei, erlangt „werden. Hiermit ſteht die Beſchützung der Leinenweberei in „engem Zuſammenhang; vor Allem wird daher ein wirkſa„mer Schutzzoll auf ausländiſches Leinen anzuordnen ſeyn, „damit der inländiſche Verbrauch auch der inländiſchen In„duſtrie erhalten werde. Sodann ſind ſichere und nachhaltige „Maßregeln zu ergreifen, durch welche ein gehöriger Reiz „zur Anlage inländiſcher Maſchinen-Flachsſpinnereien entſteht; „ob dies am beſten durch genügende Erhöhung des Einfuhr„zolles von Leinengarn und die damit zu verbindende Ge„währung von Rückzöllen auf Leinenwaaren, oder im vor„liegenden Falle durch die Ertheilung von Spindel-Prämien „zu bewirken iſt, mag mit Erfolg nur von der Staatsver„waltung in Gemeinſchaft mit Sachkundigen ermittelt werden.“

Die verſchiedenen bisher dargeſtellten Anträge wurden entweder einſtimmig oder doch nur gegen den Diſſens von ein paar Stimmen beſchloſſen, die ſich entweder ganz und gar

Digitized by Google

gegen das von der Majorität adoptirte Zoll- und Schifffahrts-System, oder gegen die Art und Weise erklärten, in welcher darnach die Industrie beschützt werden würde.

Die Mehrheit der andern Preußischen Provinzial-Landtage hat sich in ähnlicher Weise wie der Rheinische ausgesprochen, und die Stände der übrigen zum Zollverein gehörigen Staaten haben dies fast alle noch entschiedener gethan. In neuester Zeit ist dies noch von den Badischen Kammern geschehen, und zwar in Uebereinstimmung mit der Badischen Regierung, wie dies aus den Verhandlungen hervorgeht. Man hat also in Baden die (von mehren Seiten, auch von der Aachener Handelskammer mit starken Gründen behauptete) Ansicht getheilt, daß die neuerlichen in England angenommenen Zollmaßregeln, die man dort im Gegensatz zu dem frühern sehr restriktiven System Freihandel nennt, keine Veranlassung für den Zollverein seyn dürfen, das so allgemein verlangte in den Anträgen der Rheinischen Stände dargestellte Schutzsystem nicht anzunehmen; daß im Gegentheil dadurch die Annahme dieses Systems noch um so nothwendiger geworden ist. In der That sind auch jene Englischen Maßregeln sehr verschieden von den Ansichten, welche die gouvernementalen Gegner der Anträge des Rheinischen Landtags durch ihr Festhalten an dem bestehenden Zolltarif bekunden. Die Englischen Maßregeln sind vorzüglich darauf berechnet, die Bedürfnisse der handarbeitenden Volksklassen wohlfeiler zu machen; nur solche Fabrikate, in welchen England bereits überwiegende Vortheile besitzt, werden Zollfrei oder zu sehr niedrigem Zollsatze zugelassen, dagegen werden die andern, insbesondere diejenigen, welche viel Arbeit erfordern, noch immer mit einem Eingangszolle belegt, der für die meisten Artikel höher ist, als im Zollverein. Die Lage der Deutschen Industrie wird also durch die Englischen Maßregeln viel bedenklicher werden. Denn zu den großen Vortheilen, welche England voraus hatte, — langjährige Uebung der vollständigsten politischen Freiheit mit allen damit verbundenen Konsequenzen, ausgebreitete Schiff-

Digitized by Google

fahrt, vollendete innere Kommunikationsmittel, Ueberfluß und Wohlfeilheit der Kapitale, ein geregeltes System des Geldumlaufs, — wird nun noch erlangt, was früherhin Deutschland voraus hatte, — ein niedriger Preis der ersten Lebensbedürfnisse. Unter solchen Verhältnissen mögen die Staatsmänner, in deren Hände jetzt das Geschick der gewerblichen Verhältnisse Deutschlands gelegt ist, die große moralische Verantwortlichkeit bedenken, welche mit ihren Entscheidungen verknüpft ist. Mögen sie erwägen, daß es sich keineswegs in der Hauptsache um den Wohlstand oder Reichthum einiger tausend Fabrikanten handelt; nein, das Wohlseyn und die Zufriedenheit der arbeitenden Volksklassen, also der großen Mehrzahl der Bevölkerung, und die Hauptelemente der Nationalstärke stehen in Frage.*)

Vierzehnter, fünfzehnter und sechszehnter Artikel;

(18., 20. und 25. September 1846.)

Steuern.

Wenn auch in der Regel bei politischen Fragen der Landtag durch die Ansichten und Gesinnungen der Provinz mehr geleitet wird, als diese letztere durch ihn, so sollte doch, — da in Preußen die in England und Belgien zur Aufklärung der öffentlichen Meinung gestatteten politischen Anregungsmittel nur in sehr beschränktem Maße zulässig sind, — in Beziehung auf die Kenntniß des Umfangs, der Art und des Rechts der Besteuerung ein entgegengesetztes Verhältniß obwalten. Eine einfache politische Frage, z. B. die der Preßfreiheit,

*) Bekanntlich haben bis jetzt die von dem Landtage ausgesprochenen Ansichten über Handel und Gewerbe sich keiner thatsächlichen Beistimmung der Staatsregierung zu erfreuen.

Digitized by Google

kann leicht Aufnahme und Verständniß unter der großen Mehrzahl der Staatsgenossen finden, ohne daß es hierzu einer Untersuchung des Zusammenhanges solcher positiven Verhältnisse bedürfte, die einzeln betrachtet, trockner Natur also nicht sonderlich interressant sind, wie dies bei Steuerfragen der Fall ist. Hier also hat der Landtag die Aufgabe, durch ein gründliches Eingehen in die Verhältnisse und durch eine höhere Auffassung die Provinz darüber aufzuklären, was gerecht, zweckmäßig und ausführbar ist. Ich mag es nicht verschweigen, daß nach meiner Ansicht am Wenigsten in der Lösung dieser Aufgabe der Glanzpunkt des Wirkens des Rheinischen Landtags vom Anfang seines Bestehens an zu finden ist, und daß in dieser Beziehung die Landtage anderer Provinzen, namentlich Westphalens, wohl mehr geleistet haben.

Diese Bemerkung führt mich darauf, das Andenken an einen längst verstorbenen Mann in dankbare Erinnerung zu bringen, welcher um einen großen Theil der Provinz wesentliche Verdienste hat. Peter Peltzer in Burtscheid war Mitglied des Departements-Raths des ehemaligen Roer-Departements, und in dieser Eigenschaft hat er während der Französischen Herrschaft durch Abwendung einer Steuer-Ueberbürdung der von ihm vertretenen Landestheile viel geleistet. Er besaß die gründlichsten und umfassendsten Kenntnisse der Steuer-Verhältnisse, und von ihm habe ich in den Jahren 1831, 1832 viel gelernt, und manches Material für die politisch-finanzielle Schrift Preußen und Frankreich erhalten. Es hätte ein glücklicher Umstand für die Provinz seyn können, daß gerade dieser Mann auch zum Mitglied des ersten Rheinischen Landtages gewählt worden war. „Aber" sagte er, „ich fand für die Darstellung der Steuerverhältnisse nicht „genug Gehör, und man sah ihre Wichtigkeit, insbesondere ihren Zusammenhang mit den übrigen politischen Ver„hältnissen nicht gehörig ein." Dieß verdroß den die Wichtigkeit und Seltenheit seiner finanziellen Kenntnisse lebhaft

Digitized by Google

fühlenden Mann; anstatt geduldig und beharrlich fortzuwirken, bis seine Kenntnisse und Ansichten Eingang und Beistimmung gefunden haben würden, verließ er in den ersten Wochen den Landtag und kehrte niemals wieder zu demselben zurück. Wenn hierdurch, — wie es wahrscheinlich ist, — die Interessen der Provinz benachtheiligt worden sind, so mag zur Entschuldigung des ersten Landtages angeführt werden: daß überhaupt die politische Einsicht vor 20 Jahren weit geringer als jetzt war, daß Peltzer nicht die Gabe besaß, ohne Weitschweifigkeit bei Darstellung der Steuerverhältnisse deutlich zu seyn, daß damals das allgemeine Interesse der Provinz für die Frage der Erhaltung ihrer Gerichts-Verfassung, welche ihr ganz genommen werden sollte, am lebhaftesten rege war, und daß in der Ständeversammlung der desfallsige Kampf die Geister um so stärker in Anspruch nahm, als damals ein Theil des Rheinischen Adels, zu seinem und zum allgemeinen Nachtheil, in jener Frage dem in der Provinz herrschenden Gefühle entgegentrat, und auf Wiedererlangung von Sonder-Rechten hinwirkte.

So gingen die ersten Landtage vorüber, ohne daß in gründlicher Weise zur Sprache gebracht worden wäre: in welchem Maße die Rheinprovinz durch die in den Jahren 1818—1822 eingeführten Steuern höher, als durch die frühern dagegen abgeschafften, (die Personal- und Mobiliar-Steuer, die Thür- und Fenster-Steuer, die Patentsteuer, die droits réunis, das Octroi und das Enregistrement,) belastet werde, in welchem Verhältniß sich hiernach in der Rheinprovinz der Gesammtbetrag der Besteuerung zu dem in den andern Provinzen stelle; welche Rechte die Rheinprovinz bei der Festsetzung von Steuern nach den frühern in Kraft gewesenen Verfassungen,*) nach dem Finanz-Edikt vom 27.

*) Bekanntlich hatte nach den verschiedenen Deutschen Verfassungen die Landeshoheit grundsätzlich oder thatsächlich fast überall das Recht der Besteurung nur unter Zustimmung der Landstände. Nach der auf dem linken Rheinufer später in Kraft gewesenen

Oktob. 1810,*) nach dem Besitznahme-Patent vom 5. April 1815,**) nach der Verordnung vom 22. Mai 1815,***) nach dem Grundsteuergesetze vom 30. Mai 1820 †) und nach dem die Provinzialstände einführenden Gesetze vom 5. Juni 1823 ††) bittweise oder rechtmäßig in Anspruch nehmen möge.

Französischen Verfassung waren die Steuern, um gesetzlich erhoben zu werden, jährlich von den gesetzgebenden Kammern zu bewilligen.

*) „Nach diesem Edikte sollen alle Steuer-Exemptionen wegfallen, „da solche weder mit der natürlichen Gerechtigkeit noch mit dem „Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger ver„einbar sind," und alle bis dahin von der Grundsteuer frei gebliebenen Grundstücke sollen ohne Ausnahme damit belegt werden.

**) In diesem Patente heißt es: „Ich werde Euch nicht durch „öffentliche Abgaben drücken. Die Steuern sollen mit Eurer „Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem „allgemeinen auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden „Plane."

***) Diese Verordnung enthält folgende Bestimmungen: § 1. „Es „soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. § 4. Die „Wirksamkeit der Landesrepräsentation erstreckt sich auf die Be„rathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die „persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit „Einschluß der Besteuerung, betreffen."

†) Dieses Gesetz sagt: daß zur Vollendung der Reform der Steuergesetzgebung vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen nothwendig sey, die aber, wegen der damit verbundenen Schwierigkeit, der Berathung der Stände vorbehalten bleibe, und daß bis dahin die Grundsteuer in jeder Provinz nach den bisher angewendeten Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden soll; auch ward die Steuerpflichtigkeit der Domainen-Grundstücke und Forsten ausgesprochen.

††) Dieses Gesetz bestimmt: „Wir werden ihnen, (den Provinzial-Ständen), so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie

Digitized by Google

„Werth der Waaren berechnet; es beachtet wenig das Ver-
„hältniß, in welchem durch Erzeugnng von Produkten
„und Halbfabrikaten die Arbeitskräfte im Inlande vermehrt
„werden können; es nimmt keine Rücksicht weder auf den
„Ursprung der eingehenden Waaren noch darauf, ob solche
„direkt vom Ursprungsorte eingeführt werden; es gewährt
„keine Rückzölle auf Fabrikate des Inlandes bei deren Aus-
„fuhr, wenn darin Rohstoffe oder Halbfabrikate enthalten
„sind, die vom Auslande bezogen werden und einen nicht
„unerheblichen Eingangszoll tragen; es befördert den Absatz
„ausländischer Manufakturwaaren, indem gestattet wird, sie
„vermittelst des Kontirungs-Systems auf den Meßplätzen in
„den eigenen Wohnungen und Lagerräumen der Verkäufer
„unverzollt feil zu bieten." Sodann führte der Ausschußbericht
als nachtheilig noch an: „In Preußen sind Handel und
„Gewerbe als Neben-Attributionen einem Ministerium zuge-
„theilt, welches außerdem vielseitige und wichtige Verwal-
„tungsgegenstände zu leiten hat; in Deutschland hindert die
„Staatsverwaltung fast überall die öffentliche und freie Dis-
„kussion, während diese in England, Frankreich und Bel-
„gien vermittelst der Presse und sonst gestattet ist; auch hat
„in diesen Ländern das Volk in verfassungsmäßiger Weise
„einen wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung über Handel
„und Gewerbe, und daraus ist das allgemeine Bewußtseyn
„eines festen Rechtszustandes, so wie die allgemeine Ueber-
„zeugung entsprungen, daß die Gesetze nur als Resultat der
„vielseitigsten öffentlichen Besprechungen, Berathungen und
„Kontroversen erlassen oder verändert werden können, wäh-
„rend in Deutschland, namentlich in Preußen die Einrich-
„tungen und Zustände den entgegengesetzten Karakter tragen;
„auch in dem System des Geldumlaufs oder der Zirkulati-
„onsmittel findet zwischen jenen Ländern und Deutschland"
ein ähnlicher Gegensatz Statt. Endlich werden in dem Aus-
schußberichte zur Belebung und Erstarkung des Handels und
der Gewerbe und zur Beförderung des Beitritts der nord-

Digitized by Google

deutschen Staaten zum Zollverein empfohlen; „die Annahme „solcher Schifffahrtsgesetze, welche die ernste und feste Absicht „zeigen, daß eine kräftige Marine des Zollvereins geschaffen „werden soll, also eine wesentliche Bevorzugung der inländi„schen Schiffe und der direkten Importationen der Waaren „aus deren Ursprungsländern, so wie die Beförderung der „direkten Versendungen von Produkten und Manufakturen „des Zollvereins nach außereuropäischen Ländern; die An„nahme einer gemeinsamen Flagge für die Marine des Zoll„vereins; die geeigneten Schutzzölle, um dem Inlande die „Erzeugung derjenigen Fabrikate und Halbfabrikate zu sichern, „welche dasselbe mit Erfolg zu erzeugen im Stande ist, insbe„sondere die wirksame Anwendung des Schutzsystems zur Er„haltung bestehender Industriezweige, für welche das Inland „die erforderlichen Rohprodukte liefert, da ein Staatenverein, „welcher verhältnißmäßig weit mehr Binnenland als Küsten„land einnimmt, eine starke und mächtige Industrie haben „muß, wenn Schifffahrt und Handel im Großen betrieben „werden und gedeihen sollen; die Festsetzung der Zölle mehr, „als es jetzt der Fall ist, nach dem Werthe und der Qua„lität der Waaren, oder auch für gewisse Gegenstände die „Einführung von Werthzöllen; die Annahme des Grundsatzes „der Gewährung von Rückzöllen; die Anordnung von Ein„richtungen, durch welche bei Annahme des oben dargestellten „Schifffahrt-Systems der Handel der Rheinstädte und der „von Magdeburg vor wesentlichem Schaden behütet werde; „die Abschaffung oder doch mindestens eine wesentliche Modi„fikation der Einrichtung des Kontirens auf den Meßplätzen; „eine besondere Vorsicht bei dem Abschluß von Handelsver„trägen, damit durch dieselben dem anzunehmenden neuen „Systeme in nichts präjudizirt werde."

Der Landtag hat, wie aus Vorstehendem sich ergibt, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen er eine wesentliche Umgestaltung des Zoll- und Handels-System zu verwirklichen beantragte, deutlich, umfassend und in praktischer Weise

Digitized by Google

dargestellt, und sich dagegen des Eingehens in weitere Spezialitäten der Ausführung fast ganz enthalten, weil „hierzu „die vielseitigsten Forschungen, die genaueste Prüfung aller „Verhältnisse, überhaupt solche Einleitungen und Vorarbeiten „erforderlich sind, zu welchen ihm die Befugniß, das Mate„rial und die Zeit mangeln." Nur über ein paar sehr wichtige Industriezweige stellte er spezielle Anträge.

Der erste lautet dahin, „daß zur Beförderung der „inländischen Baumwollenspinnerei eine wirk„same Erhöhung des Eingangszolles auf Baum„wollengarn, und zugleich die Gewährung eines „angemessenen Rückzolles auf baumwollene Waa„ren angeordnet werden möge." Der Landtag sprach die Ueberzeugung aus: „daß der Zollverein nicht durch „halbe, sondern durch völlig wirksame Maßregeln „die Baumwollenspinnerei heben und schützen muß, ohne dem „Absatze baumwollener Manufakte und gefärbter baumwolle„nen Garne aus dem Zollvereine nach dem Auslande zu scha„den; daß zu dem Ende eine beträchtliche Erhöhung des Ein„gangszolles auf Baumwollengarn, verbunden mit der Ge„währung von Rückzöllen nothwendig ist. Die Erzeugung ei„ner so großen Masse von Baumwollengarn"*) — erklärt der Landtag weiter, — „wird ein so mächtiger Hebel der in„ländischen Industrie seyn, wird so stark auf die Vermehrung „der Arbeit wirken, wird so beträchtlich zur Hebung der Na„tional-Schifffahrt und so wesentlich zur Beschaffung einer „Marine beitragen, daß dabei entgegenstehende, selbst erheb„liche Schwierigkeiten nicht in Betracht kommen. In der That „gibt es aber auch deren keine so bedeutende, wie solche frü„her geglaubt oder angenommen wurden. Die Opposition der „Baumwollen-Fabrikanten ist dem Erlöschen nahe, und sie „erkennen jetzt selbst an, daß es für sie nützlich ist, ihren Be„darf an Baumwollengarn durch inländische Spinnereien be-

*) Die jährliche Einfuhr beträgt etwa 500,000 Centner.

Digitized by Google

„friedigen zu können; sie verlangen nur, daß durch Gewäh-
„rung eines angemessenen Rückzolles der Schmälerung ihres
„Absatzes nach dem Auslande vorgebeugt werde. Der Rück-
„zoll ist hoffentlich für die Preußischen Finanzbeamten auch
„nicht mehr eine so unausführbare und verwerfliche Maßre-
„gel, wie früherhin; sie werden die Mittel zur Ausführung
„einer Maßregel finden, welche im höheren Staats-Interesse
„als unabweisbar erscheint und welche längst in andern Staa-
„ten zur Anwendung gekommen ist, ohne daß daraus eine
„Unordnung in den Finanzen entstanden wäre.“ Der Land-
tag sprach sich nicht darüber aus, um wie viel Thaler der
Eingangszoll zu erhöhen und der Rückzoll festzusetzen sey; er
äußerte sich nur dahin: „daß es ungeeignet seyn würde, die-
„serhalb spezielle Anträge zu stellen, daß es vielmehr genüge,
„die lebendige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit
„einer vollkommen wirksamen Erhöhung des Ein-
„gangszolles und der Gewährung eines hinreichen-
„den Rückzolles auszusprechen, und daß dagegen die Er-
„örterung über das Maß der Erhöhung und des Rückzolles
„nur von der Staatsverwaltung in Gemeinschaft mit Kauf-
„leuten und Gewerbtreibenden mit der gehörigen Gründlich-
„keit geschehen könne.“ Es mag gehofft werden, daß die leider
auf dem Zollkongresse des Jahres 1845 unerledigt gebliebene
Frage der Erhöhung des Zolles auf Baumwollengarn genü-
gend entschieden werde, denn wem sollte es nicht einleuchten,
daß die von dem Landtage ausgesprochene Ueberzeugung voll-
kommen begründet ist, und daß eine nicht genügende Erhö-
hung des Eingangszolles, (etwa nur von 1 bis 2 Thalern)
keineswegs dem großen Zwecke entsprechen, sondern nur eine
fiskalische Maßregel seyn würde.

Der andere, eine einzelne Industrie betreffende Antrag des
Landtags war: „daß die dringende Nothwendigkeit
„der Erhaltung und Beförderung der inländischen
„Leinen-Industrie in Erwägung gezogen, und die
„wirksamsten und nachhaltigsten Mittel zur Bes-

Digitized by Google

„serung der Flachs-Kultur und zur Beförderung „der inländischen Flachs-Maschinenspinnereien und „Leinenwebereien angeordnet werden mögen.“ Diesen Antrag motivirte und erläuterte der Landtag im Wesentlichen wie folgt: „Gerade bei dieser Industrie hat es sich seit „einigen Jahren recht klar herausgestellt, wie weit Deutsch„land noch hinter England in der Verwaltung von gewerb„lichen Angelegenheiten zurückſteht; ein in Deutschland ganz „eingebürgerter Industriezweig geräth mehr und mehr in Ver„fall und — England bemächtigt sich seiner. Hier ist wirk„same und gründliche Hülfe nothwendig, und deshalb muß „sie auf die Verbesserung der Flachsbereitung, auf die Leinen„garnspinnerei und auf die Leinenweberei sich erstrecken. Die „Flachsbereitung betreffend, werden die bessern Methoden des „Auslandes, namentlich des benachbarten Belgiens, heimisch „zu machen seyn. Die Flachs-Maschinenspinnerei muß, — „will Deutschland sich nicht einen seiner ältesten Industrie„zweige rauben lassen, — in eben so hinreichendem Maße „und vollkommenem Zustande, wie die Wollspinnerei, erlangt „werden. Hiermit steht die Beschützung der Leinenweberei in „engem Zusammenhang; vor Allem wird daher ein wirksa„mer Schutzzoll auf ausländisches Leinen anzuordnen seyn, „damit der inländische Verbrauch auch der inländischen In„dustrie erhalten werde. Sodann sind sichere und nachhaltige „Maßregeln zu ergreifen, durch welche ein gehöriger Reiz „zur Anlage inländischer Maschinen-Flachsspinnereien entsteht; „ob dies am besten durch genügende Erhöhung des Einfuhr„zolles von Leinengarn und die damit zu verbindende Ge„währung von Rückzöllen auf Leinenwaaren, oder im vor„liegenden Falle durch die Ertheilung von Spindel-Prämien „zu bewirken ist, mag mit Erfolg nur von der Staatsver„waltung in Gemeinschaft mit Sachkundigen ermittelt werden.“

Die verschiedenen bisher dargestellten Anträge wurden entweder einstimmig oder doch nur gegen den Dissens von ein paar Stimmen beschlossen, die sich entweder ganz und gar

Digitized by Google

gegen das von der Majorität adoptirte Zoll- und Schifffahrts-System, oder gegen die Art und Weise erklärten, in welcher darnach die Industrie beschützt werden würde.

Die Mehrheit der andern Preußischen Provinzial-Landtage hat sich in ähnlicher Weise wie der Rheinische ausgesprochen, und die Stände der übrigen zum Zollverein gehörigen Staaten haben dies fast alle noch entschiedener gethan. In neuester Zeit ist dies noch von den Badischen Kammern geschehen, und zwar in Uebereinstimmung mit der Badischen Regierung, wie dies aus den Verhandlungen hervorgeht. Man hat also in Baden die (von mehren Seiten, auch von der Aachener Handelskammer mit starken Gründen behauptete) Ansicht getheilt, daß die neuerlichen in England angenommenen Zollmaßregeln, die man dort im Gegensatz zu dem frühern sehr restriktiven System Freihandel nennt, keine Veranlassung für den Zollverein seyn dürfen, das so allgemein verlangte in den Anträgen der Rheinischen Stände dargestellte Schutzsystem nicht anzunehmen; daß im Gegentheil dadurch die Annahme dieses Systems noch um so nothwendiger geworden ist. In der That sind auch jene Englischen Maßregeln sehr verschieden von den Ansichten, welche die gouvernementalen Gegner der Anträge des Rheinischen Landtags durch ihr Festhalten an dem bestehenden Zolltarif bekunden. Die Englischen Maßregeln sind vorzüglich darauf berechnet, die Bedürfnisse der handarbeitenden Volksklassen wohlfeiler zu machen; nur solche Fabrikate, in welchen England bereits überwiegende Vortheile besitzt, werden Zollfrei oder zu sehr niedrigem Zollsatze zugelassen, dagegen werden die andern, insbesondere diejenigen, welche viel Arbeit erfordern, noch immer mit einem Eingangszolle belegt, der für die meisten Artikel höher ist, als im Zollverein. Die Lage der Deutschen Industrie wird also durch die Englischen Maßregeln viel bedenklicher werden. Denn zu den großen Vortheilen, welche England voraus hatte, — langjährige Uebung der vollständigsten politischen Freiheit mit allen damit verbundenen Konsequenzen, ausgebreitete Schiff-

Digitized by Google

fahrt, vollendete innere Kommunikationsmittel, Ueberfluß und Wohlfeilheit der Kapitale, ein geregeltes System des Geldumlaufs, — wird nun noch erlangt, was früherhin Deutschland voraus hatte, — ein niedriger Preis der ersten Lebensbedürfnisse. Unter solchen Verhältnissen mögen die Staatsmänner, in deren Hände jetzt das Geschick der gewerblichen Verhältnisse Deutschlands gelegt ist, die große moralische Verantwortlichkeit bedenken, welche mit ihren Entscheidungen verknüpft ist. Mögen sie erwägen, daß es sich keineswegs in der Hauptsache um den Wohlstand oder Reichthum einiger tausend Fabrikanten handelt; nein, das Wohlseyn und die Zufriedenheit der arbeitenden Volksklassen, also der großen Mehrzahl der Bevölkerung, und die Hauptelemente der Nationalstärke stehen in Frage.*)

Vierzehnter, fünfzehnter und sechszehnter Artikel;

(18., 20. und 25. September 1846.)

Steuern.

Wenn auch in der Regel bei politischen Fragen der Landtag durch die Ansichten und Gesinnungen der Provinz mehr geleitet wird, als diese letztere durch ihn, so sollte doch, — da in Preußen die in England und Belgien zur Aufklärung der öffentlichen Meinung gestatteten politischen Anregungsmittel nur in sehr beschränktem Maße zulässig sind, — in Beziehung auf die Kenntniß des Umfangs, der Art und des Rechts der Besteuerung ein entgegengesetztes Verhältniß obwalten. Eine einfache politische Frage, z. B. die der Preßfreiheit,

*) Bekanntlich haben bis jetzt die von dem Landtage ausgesprochenen Ansichten über Handel und Gewerbe sich keiner thatsächlichen Beistimmung der Staatsregierung zu erfreuen.

Digitized by Google

kann leicht Aufnahme und Verständniß unter der großen Mehrzahl der Staatsgenossen finden, ohne daß es hierzu einer Untersuchung des Zusammenhanges solcher positiven Verhältnisse bedürfte, die einzeln betrachtet, trockner Natur also nicht sonderlich interressant sind, wie dies bei Steuerfragen der Fall ist. Hier also hat der Landtag die Aufgabe, durch ein gründliches Eingehen in die Verhältnisse und durch eine höhere Auffassung die Provinz darüber aufzuklären, was gerecht, zweckmäßig und ausführbar ist. Ich mag es nicht verschweigen, daß nach meiner Ansicht am Wenigsten in der Lösung dieser Aufgabe der Glanzpunkt des Wirkens des Rheinischen Landtags vom Anfang seines Bestehens an zu finden ist, und daß in dieser Beziehung die Landtage anderer Provinzen, namentlich Westphalens, wohl mehr geleistet haben.

Diese Bemerkung führt mich darauf, das Andenken an einen längst verstorbenen Mann in dankbare Erinnerung zu bringen, welcher um einen großen Theil der Provinz wesentliche Verdienste hat. Peter Peltzer in Burtscheid war Mitglied des Departements-Raths des ehemaligen Roer-Departements, und in dieser Eigenschaft hat er während der Französischen Herrschaft durch Abwendung einer Steuer-Ueberbürdung der von ihm vertretenen Landestheile viel geleistet. Er besaß die gründlichsten und umfassendsten Kenntnisse der Steuer-Verhältnisse, und von ihm habe ich in den Jahren 1831, 1832 viel gelernt, und manches Material für die politisch-finanzielle Schrift Preußen und Frankreich erhalten. Es hätte ein glücklicher Umstand für die Provinz seyn können, daß gerade dieser Mann auch zum Mitglied des ersten Rheinischen Landtages gewählt worden war. „Aber" sagte er, „ich fand für die Darstellung der Steuerverhältnisse nicht „genug Gehör, und man sah ihre Wichtigkeit, insbesondere ihren Zusammenhang mit den übrigen politischen Ver„hältnissen nicht gehörig ein." Dieß verdroß den die Wichtigkeit und Seltenheit seiner finanziellen Kenntnisse lebhaft

Digitized by Google

fühlenden Mann; anstatt geduldig und beharrlich fortzuwirken, bis seine Kenntnisse und Ansichten Eingang und Beistimmung gefunden haben würden, verließ er in den ersten Wochen den Landtag und kehrte niemals wieder zu demselben zurück. Wenn hierdurch, — wie es wahrscheinlich ist, — die Interessen der Provinz benachtheiligt worden sind, so mag zur Entschuldigung des ersten Landtages angeführt werden: daß überhaupt die politische Einsicht vor 20 Jahren weit geringer als jetzt war, daß Peltzer nicht die Gabe besaß, ohne Weitschweifigkeit bei Darstellung der Steuerverhältnisse deutlich zu seyn, daß damals das allgemeine Interesse der Provinz für die Frage der Erhaltung ihrer Gerichts-Verfassung, welche ihr ganz genommen werden sollte, am lebhaftesten rege war, und daß in der Ständeversammlung der desfallsige Kampf die Geister um so stärker in Anspruch nahm, als damals ein Theil des Rheinischen Adels, zu seinem und zum allgemeinen Nachtheil, in jener Frage dem in der Provinz herrschenden Gefühle entgegentrat, und auf Wiedererlangung von Sonder-Rechten hinwirkte.

So gingen die ersten Landtage vorüber, ohne daß in gründlicher Weise zur Sprache gebracht worden wäre: in welchem Maße die Rheinprovinz durch die in den Jahren 1818—1822 eingeführten Steuern höher, als durch die frühern dagegen abgeschafften, (die Personal- und Mobiliar-Steuer, die Thür- und Fenster-Steuer, die Patentsteuer, die droits réunis, das Octroi und das Enregistrement,) belastet werde, in welchem Verhältniß sich hiernach in der Rheinprovinz der Gesammtbetrag der Besteuerung zu dem in den andern Provinzen stelle; welche Rechte die Rheinprovinz bei der Festsetzung von Steuern nach den frühern in Kraft gewesenen Verfassungen,*) nach dem Finanz-Edikt vom 27.

*) Bekanntlich hatte nach den verschiedenen Deutschen Verfassungen die Landeshoheit grundsätzlich oder thatsächlich fast überall das Recht der Besteurung nur unter Zustimmung der Landstände. Nach der auf dem linken Rheinufer später in Kraft gewesenen

Oktob. 1810,*) nach dem Beſitznahme-Patent vom 5. April 1815,**) nach der Verordnung vom 22. Mai 1815,***) nach dem Grundſteuergeſetze vom 30. Mai 1820 †) und nach dem die Provinzialſtände einführenden Geſetze vom 5. Juni 1823 ††) bittweiſe oder rechtmäßig in Anſpruch nehmen möge.

Franzöſiſchen Verfaſſung waren die Steuern, um geſetzlich erhoben zu werden, jährlich von den geſetzgebenden Kammern zu bewilligen.

*) „Nach dieſem Edikte ſollen alle Steuer-Exemptionen wegfallen, „da ſolche weder mit der natürlichen Gerechtigkeit noch mit dem „Geiſte der Verwaltung in benachbarten Staaten länger ver„einbar ſind," und alle bis dahin von der Grundſteuer frei gebliebenen Grundſtücke ſollen ohne Ausnahme damit belegt werden.

**) In dieſem Patente heißt es: „Ich werde Euch nicht durch „öffentliche Abgaben drücken. Die Steuern ſollen mit Eurer „Zuziehung regulirt und feſtgeſtellt werden, nach einem „allgemeinen auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden „Plane."

***) Dieſe Verordnung enthält folgende Beſtimmungen: § 1. „Es „ſoll eine Repräſentation des Volks gebildet werden. § 4. Die „Wirkſamkeit der Landesrepräſentation erſtreckt ſich auf die Be„rathung über alle Gegenſtände der Geſetzgebung, welche die „perſönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit „Einſchluß der Beſteuerung, betreffen."

†) Dieſes Geſetz ſagt: daß zur Vollendung der Reform der Steuergeſetzgebung vor Allem eine Reviſion der Grundſteuer in ſämmtlichen Provinzen nothwendig ſey, die aber, wegen der damit verbundenen Schwierigkeit, der Berathung der Stände vorbehalten bleibe, und daß bis dahin die Grundſteuer in jeder Provinz nach den bisher angewendeten Grundſätzen und Vorſchriften erhoben werden ſoll; auch ward die Steuerpflichtigkeit der Domainen-Grundſtücke und Forſten ausgeſprochen.

††) Dieſes Geſetz beſtimmt: „Wir werden ihnen, (den Provinzial-Ständen), ſo lange keine allgemeine ſtändiſche Verſammlungen ſtattfinden, die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in den Steuern zum Gegenſtande haben, ſoweit ſie

Digitized by Google

Und doch hätten die ersten Landtage, — weil sie das zuerst verwirklichte gesetzmäßige Organ zur Wahrnahme der Rechte und Interessen der Provinz waren, — am Nützlichsten unter den günstigsten Umständen alle diese Fragen erörtern, vor den Thron bringen, und hierdurch ein, durch Hervorhebung der auf Recht oder Billigkeit beruhenden Besteuerungs-Verhältnisse, wohlbegründetes Fundament für die Anträge der nachfolgenden Landtage legen können.

Einige Andeutungen über diese Verhältnisse mögen mir gestattet seyn:

a, Die Besteuerung, namentlich die gleichmäßige Veranlagung der Grundsteuer im ganzen Staate, steht mit den öffentlichen Rechts-Verhältnissen desselben in einem innigen Zusammenhange, und diese sind daher für die Rheinprovinz auch hinsichtlich des von ihr aufzubringenden Steuerbetrages von der erheblichsten Wichtigkeit.

b, Ein Absondern von den übrigen Provinzen hinsichtlich einzelner Steuern ist also der Rheinprovinz für die Ausbildung ihrer politischen Rechte und für ihre materiellen Interessen höchst nachtheilig.

c, Dauernde Festsetzung eines bestimmten Beitrages (Kontingentirung) der Rheinprovinz zu irgend einer Steuer ist Absonderung, ist Gegensatz des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Steuern im ganzen Staate, gereicht der Provinz (insbesondere wegen der Grundsteuer) zu großem Schaden, befördert die Erhaltung von Steuer-Exemptionen und von, dem allgemeinen Wohle nachtheiligen Sonder-Interessen eines Theiles der Bewohner einiger östlichen Provinzen, und stört also die Entwickelung eines nationalen staatsbürgerlichen Geistes der Nation.

d, Ausgleichung einzelner Steuern in der Rheinprovinz oder in einzelnen Theilen derselben ist, im Vergleiche zur Aus-

---

die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen" und „die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht überlassen."

Ausgleichung im Großen, d. h. in der ganzen Monarchie, nicht nur eine Nebensache, sondern ein Hinderungsmittel dieser großen Ausgleichung, weil selbst eine für eine Provinz verhältnißmäßig hohe Steuer bequemer getragen wird, wenn sie auf die Bewohner nach gleichmäßigen Grundsätzen vertheilt ist.

c, Für eine direkte Steuer ein bestimmtes Kontingent festsetzen, und dieses nicht durch die Steuerbehörden des Staates, sondern durch Kommunalbehörden oder Einsassen vertheilen zu lassen, heißt nichts anderes, als den Steuerbehörden die Unbequemlichkeit der Steuerveranlagung abnehmen und von ihnen die desfallsigen Klagen abwenden, ist also ein geeignetes Mittel zur Schwächung derjenigen Volksstimmung, durch welche erfahrungsmäßig die Fehler oder das Uebermaß einer Steuer am besten zur Einsicht und Erkenntniß der Staatsregierung gelangen.

Nach Darstellung meiner Ansicht darüber, wie die Steuerfragen aufzufassen gewesen seyn würden, führe ich das Wesentliche der hierauf sich beziehenden Wirksamkeit der früheren Rheinischen Landtage an: 1. sie haben stets das bereits vor ihrem ersten Zusammentritt begonnene Rheinisch-Westphälische Grundsteuer-Kataster befördert und zu dessen Vollendung die erforderlichen Summen bereitwillig votirt;*) 2. sie haben zur

*) Nachträglich ist der durch spätere Erwerbung zur Rheinprovinz gekommene Kreis St. Wendel katastrirt worden, und zwar nach den sonst in Rheinland und Westphalen angenommenen Grundsätzen. Das Resultat stellt dem Vernehmen nach eine Erhöhung der Grundsteuer von mehr als um die Hälfte heraus, und liefert hierdurch einen Beitrag zu der Richtigkeit der in meiner Schrift „Preußen und Frankreich" dargestellten Erhöhung der Rheinischen Grundsteuer seit dem Jahre 1815, so wie der oben angedeuteten Ansicht, daß die Ausgleichung der Grundsteuer in der Rheinprovinz, ohne Ausgleichung im Großen in der ganzen Monarchie, mehr geschadet als genützt habe.

Digitized by Google

Erleichterung der Veranlagung der Klassensteuer und der Gewerbsteuer mehre Zwischenstufen in den ursprünglich festgesetzten verschiedenen Steuersätzen beantragt und für die Rheinprovinz erreicht; 3. veranlaßt durch die von den Staatsbehörden von Jahr zu Jahr in manchen Kreisen angeordnete Erhöhung der Klassensteuer wurde auf einem der ersten Landtage beantragt, daß ein fester Beitrag zu dieser Steuer für die Rheinprovinz festgesetzt (eine Kontingentirung bestimmt) werden möge, und dieses Gesuch ist von der Staatsregierung in der Art, daß das Kontingent mit der alle drei Jahre sich herausstellenden Zu- oder Abnahme der Bevölkerung steigt oder fällt, im Jahre 1828 um so bereitwilliger bewilligt worden, als diese Steuer damals (nach einer bei anderer Veranlassung gegebenen Erklärung des Finanzministers) auf denjenigen Ertrag gebracht worden war, welchen man vor Erlassung des Klassensteuer-Gesetzes vom Jahre 1820 veranschlagt hatte; 4. sie haben mehrmalen, jedoch ohne Erfolg eine Verminderung und eine allgemeine Ausgleichung der Grundsteuer beantragt, aber sie haben 5. doch das Gesetz vom 21. Januar 1839, welches ein festes Kontingent der Grundsteuer der Rheinprovinz und Westphalens festsetzt, bei der vorgängigen Berathung angenommen, und nach Ausweis der gedruckten Verhandlungen gegen diese Kontingentirung damals nichts eingewendet. Die nachfolgende Darstellung der wichtigeren auf dem letzten Landtage vorgekommenen Steuerfragen mag zeigen, ob und in welchem Maße die Stände bei Auffassung und Behandlung der Steuer-Angelegenheiten, wie bei andern politischen Fragen, Fortschritte gemacht haben.

Bei der Feststellung der Zölle wurde, wie im vorigen Artikel angeführt worden, das Recht des ständischen Beiraths beansprucht, indem man die Bitte um die Zuziehung ständischer Deputirten zu den Zollkongressen stellte.

Der Kontingentirung der Klassensteuer ungeachtet, wurden später aus den Regierungsbezirken Trier und Koblenz Beschwerden über eine beträchtliche Ueberbürdung vor die

Digitized by Google

Stände gebracht, und auf den Antrag des vorletzten Landtags ward zu deren Untersuchung eine aus Staatsbeamten und Ständemitgliedern bestehende Kommission ernannt; über deren gutachtlichen Bericht, oder vielmehr über die von dem Herrn Ober-Präsidenten zu machenden Vorschläge hatte der letzte Landtag zu berathen. Der Ausschuß, dem die Sache zur Vorberathung überwiesen war, stellte den Antrag, *die Kontingentirung möge wieder aufgehoben, und die Staatsverwaltungs-Behörden mögen angewiesen werden, bei der Veranlagung darauf zu wachen, daß das Maß der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 normirten Besteuerung nicht überschritten werde.*

Zur Begründung dieses Antrages führte der Referent u. a. Folgendes an: der Herr Ober-Präsident habe mit gerechter Vorsicht nicht bestimmte Vorschläge gemacht, sondern nur ein Mittel angedeutet, wie etwa die Ungleichmäßigkeit der Klassensteuer unter den fünf Rheinischen Regierungsbezirken in Zahlen festgestellt, und hiernach eine Ausgleichung bewirkt werden könne, nämlich indem der Gesammtsteuer-Beitrag zu $^1/_3$ nach der Bevölkerung, zu $^1/_3$ nach der Grundsteuer, zu $^1/_6$ nach dem Verhältniß der Steigerung des Grundwerthes und zu $^1/_6$ nach der Gewerbesteuer vertheilt werde. Aber „es „ist durch nichts erwiesen, daß diese verschiedenen Maßstäbe „und die Verhältnißmäßigkeit eines jeden derselben zu einer „richtigen Vertheilung der Klassensteuer unter die Regierungsbezirke dienen können;" auch ist es „überhaupt gesetzlich nicht „zulässig, die Klassensteuer nach solchen Maßstäben oder nach „ähnlichen, allgemeinen statistischen Grundlagen unter die „Bezirke zu vertheilen, denn es würde dann an die Stelle „des Klassensteuer-Gesetzes ein ganz anderes und zwar sehr „verschiedenes hingestellt werden. Möge man die Klassen„steuer an und für sich selbst mit Recht tadeln können, daß „sie im Verhältniß zum Vermögen die untere Klasse zu sehr „drücke, oder daß die Merkmale für die Abstufung der Steuer-

Digitized by Google

„sätze nicht gut seyen, so kann dies zwar Veranlassung zu „der Erwägung geben, ob die Klassensteuer abgeschafft und „an ihre Stelle eine andere bessere Steuer gesetzt werden soll; „aber so lange dies nicht geschehen ist, würde es gegen die „Gesetze der Staatswirthschaft wie des Rechts verstoßen, die „Steuer nach andern Grundsätzen als den gesetzmäßig festge„stellten zum Nachtheil von Individuen zu vertheilen, die „nach diesen Grundsätzen bereits hoch genug besteuert sind. „Selbst eine in der ganzen Rheinprovinz anzulegende Indi„vidual-Veranlagung darf eben so wenig zur Vertheilung des „jetzigen Klassensteuer-Kontingentes unter die fünf Rheinischen „Regierungsbezirke benutzt werden; denn falls diese, nur „nach dem Gesetze zu machende Veranlagung ergäbe, daß die „steuerpflichtigen Individuen der Bezirke Köln und Düsseldorf „nach Maßgabe des Gesetzes hoch genug besteuert sind, wenn „diese Bezirke im Ganzen den Betrag ihrer dermaligen Kon„tingente aufbringen, daß dagegen aber die Bezirke Trier „und Koblenz jetzt mit 42000 Thaler überbürdet wären, — „mit welchem Rechte kann dann diese Summe den beiden erst„genannten Bezirken aufgebürdet werden? Es hätte sich ja „dann weiter nichts herausgestellt, als daß zwei Bezirke ge„setzmäßig zu hoch, zwei andre dagegen gesetzmäßig hoch ge„nug besteuert sind. Wir können daher nicht rathen, daß die „jetzt bestehende Kontingentirung der einzelnen Regierungsbe„zirke durch ein Zusammenwerfen der Kontingente in Ein „bestimmtes von der Provinz aufzubringendes Kontingent „ohne Rücksicht auf die gesetzmäßige Beitragspflichtigkeit der „Individuen verwandelt werde; schon deshalb nicht, weil „hierdurch der eigentliche mit dem Klassensteuer-Gesetze unver„einbare Grundsatz der Kontingentirung eine weitere Ausdeh„nung und Sanktion erlangen würde, als ihm durch die Ka„binets-Ordre vom 1. Dez. 1828 eingeräumt ist, welche of„fenbar nur die Kontingentirung der Rheinischen Regierungs„bezirke, nicht deren Zusammenwerfung in einen einzigen „Klassensteuer-Verband bewilligt. Die Richtigkeit unserer An-

Digitized by Google

ſicht hinſichtlich der Kontingentirung, wird durch die unum-
„wundene Aeußerung des Herrn Finanzminiſters beſtätigt,
„daß hinſichtlich keines der fünf Rheiniſchen Re-
„gierungsbezirke eine über das Geſetz vom 30.
„Mai 1820 hinausgehende Heranziehung zur
„Klaſſenſteuer anerkannt werden könne. Es bleibt,
„um die muthmaßliche Ueberbürdung einzelner Regierungsbe-
„zirke, reſp. einzelner Kreiſe oder Bürgermeiſtereien aufzuheben,
„nichts übrig, als dieſerhalb den geſetzmäßigen Weg einzu-
„ſchlagen, mit andern Worten: die Klaſſenſteuer werde wie-
„derum in den Rheiniſchen Regierungsbezirken, was ſie grund-
„ſätzlich iſt, eine individuelle Steuer; man werde den Indi-
„viduen, die zu hoch beſteuert ſind, gerecht; wenn in einer
„Bürgermeiſterei oder in einem Kreiſe die Mehrzahl der In-
„dividuen muthmaßlich zu hoch beſteuert iſt, ſo mache man
„dort eine neue Veranlagung in der Art und Weiſe, wie
„das Geſetz ſie vorſchreibt, durch die Kommunalbehörde,
„unter Aufſicht des Landraths; man gebe die mit dem Geſetze
„in Widerſpruch ſtehende Annahme auf, daß ein Regierungs-
„bezirk, ein Kreis oder eine Bürgermeiſterei ein gewiſſes feſtes
„Kontingent zur Klaſſenſteuer aufbringen müſſe. Werden dieſe
„einfachen mit dem Geſetze übereinſtimmenden Grundſätze an-
„genommen, ſo iſt nicht von einer neuen Individual-Veran-
„lagung in der ganzen Rheinprovinz die Rede, ſondern es
„finden nur Berichtigungen der Steuerſätze von Individuen
„oder einzelnen Ortſchaften Statt. Wie das Aufheben der
„Kontingentirung als einziger Weg zur Rückkehr in den le-
„galen Zuſtand erſcheint, ſo wird er auch aus höhern poli-
„tiſchen Rückſichten angerathen. Das Abſonderungsſyſtem iſt
„in der Verwaltung zu verwerfen, es ſtört ſie nicht nur,
„ſondern leitet ſie auch auf Irrwege, befördert die Ausbil-
„dung eines nachtheiligen Provinzialgeiſtes und ſteht der
„Ausbildung eines wahren nationalen ſtaatsbürgerlichen Geiſtes
„hemmend im Wege. Die Abſonderung hinſichtlich der Klaſ-
„ſenſteuer von den übrigen Provinzen ſteht im Widerſpruch

Digitized by Google

„mit einem Grundsatze, welchen die Rheinischen Stände nie „aufgeben werden, und dessen Ausführung zu verlangen, sie „nie ermüden dürfen, — dem Grundsatze, daß die Steuern „nach Maßgabe des Bedürfnisses des Staates „erhoben und in gleichmäßigen Verhältnissen „auf alle Unterthanen vertheilt werden müssen. „Die Stände würden also, wenn sie die Kontingentirung der „Klassensteuer festhalten wollten, selbst die guten Gründe „schwächen, mit welchen die Bitten um gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer unterstützt werden können. Durch das „Aufgeben der Kontingentirung der Klassensteuer ist für die „Rheinprovinz eine Erhöhung des Gesammtbetrages nicht zu „besorgen, im Gegentheil vielmehr eine Erniedrigung zu erwarten. Denn aus manchen Gründen, insbesondere wegen „der verhältnißmäßig großen Zahl der Individuen aus den „untern Volksklassen, wird wahrscheinlich in keinem Rheinischen Regierungsbezirke eine Erhöhung des von demselben „aufzubringenden Klassensteuer-Betrages in Anspruch genommen „werden können, während die wahrscheinlich in manchen Gemeinden einzelner Bezirke, namentlich des Bezirkes Trier „stattfindende Ueberbürdung aufhören zu lassen, eine gerechte „Staatsverwaltung gewiß keinen Anstand nehmen wird. Hieran „ist um so weniger zu zweifeln, weil Billigkeitsgründe dafür „ebenfalls sprechen, und zwar: 1. im Allgemeinen sind die „Grundsätze, nach welchen bei Veranlagung der Klassensteuer „zu verfahren ist, in der Anwendung noch gemildert worden; „2. wenn auch in den ersten zehn Jahren des Bestehens der „Klassensteuer in einigen Gegenden mit einer gewissen Strenge „verfahren seyn möchte, um den ursprünglich präsumirten „Ertrag der Klassensteuer herauszubringen, so ist dies doch „jetzt nicht mehr zu besorgen, weil der Gesammtertrag der „Klassensteuer durch die Zunahme der Bevölkerung seit zwanzig Jahren erheblich gestiegen ist, und außerdem die Staats„Revenüen im Allgemeinen durch den anhaltenden Friedenszustand beträchtlich steigen; 3. die Rheinprovinz darf um so

Digitized by Google

„mehr hinsichtlich der Klassensteuer jede billige Rücksicht von „der Staatsverwaltung zuversichtlich erwarten, als bei Je„dem in der Finanzwissenschaft und in der Statistik erfahre„nen Staatsbeamten kein Zweifel darüber mehr vorhanden „ist, daß diese Provinz jährlich im Verhältnisse „gegen die östlichen Provinzen eine sehr bedeu„tende Summe zu viel an Grundsteuer entrichtet, „eine Summe, welche höchst wahrscheinlich mehr „als die Hälfte derjenigen beträgt, welche von „der Rheinprovinz an Klassensteuer aufgebracht „wird.“ *) Schließlich erwies der Referent noch durch Zahlen, daß in den übrigen Provinzen der Monarchie die Klassensteuer seit dem Jahre 1828 verhältnißmäßig nicht mehr, als in der Rheinprovinz gestiegen ist, so daß also auch durch die Erfahrung die Behauptung, daß die unpolitische Kontingentirung der Rheinischen Bezirke auch nicht einmal von einem direkten materiellen Nutzen für die Provinz begleitet sey, sich bestätige.

Ungeachtet keiner der im Referate aufgestellten Hauptgrundsätze als irrig angegriffen, und dagegen nur die Besorgniß vorgebracht wurde, es möchte doch nach Aufhebung der Kontingentirung wieder die frühere Klage über das Hinaufschrauben der Klassensteuer entstehen, erlangte doch der Antrag des Ausschusses nicht die Majorität der Stimmen. Aus der Diskussion mag noch angeführt werden, daß ein Gegner des Antrags hervorhob, jetzt würden in den Gemeinden bei der Steuervertheilung die unteren Volksklassen günstiger behandelt, als es ohne Kontingentirung geschehen würde; worauf jedoch erwidert wurde: diese Einwendung werde nicht nur dadurch widerlegt, daß nach einer offiziellen Erklärung des Finanzministers die Grundsätze der Veranlagung von Jahr zu Jahr gemildert werden, sondern auch durch den Umstand,

*) Die Klassensteuer der Rheinprovinz beträgt in runder Summe 1,200,000 Thlr.

Digitized by Google

daß in der Provinz Westphalen, wo die Zahl der unbemittelten Bewohner verhältnißmäßig groß sey, die Klassensteuer weit weniger, als in der Rheinprovinz zugenommen habe. Nach Verwerfung des Antrages des Ausschusses ward noch von einem Abgeordneten aus dem Regierungsbezirke Trier der von mehren Seiten, insbesondere auch von dem Referenten lebhaft unterstützte Antrag gestellt, die Bitte um Aufhebung der Kontingentirung in diesem Bezirk vor den Thron zu bringen. Für diesen Antrag erklärten sich 35 bejahende gegen 34 verneinende Stimmen.

Von mehren Seiten waren bei dem Landtage Anträge und Bittschriften eingegangen, die auf Abschaffung oder Modifikation der Mahl- und Schlachtsteuer, auf Verbesserung des Stempelgesetzes, auf Umwandlung auch anderer Steuern und auf Einführung einer Vermögens- oder Einkommensteuer an die Stelle aller Steuern, welche vorzüglich die nicht wohlhabenden Volksklassen treffen, gerichtet waren. Der Landtag fand sich hierdurch veranlaßt, die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit einer umfassenden Steuerreform zu erörtern. Es ward darüber von dem nämlichen Abgeordneten der Städte, welcher Referent über die Frage der Kontingentirung der Klassensteuer, so wie über die Beförderung von Handel, Gewerbe und Schifffahrt gewesen war, ein umfassender Ausschußbericht vorgetragen, aus welchem ich den Hauptinhalt anführe.

„Die Regeneration, welche der Preußische Staat nothgedrungen zur Selbsterhaltung nach den unglücklichen Ereignissen von 1806 und 1807 in fast allen Zweigen der Staatsverwaltung und in manchen sozialen Verhältnissen vornehmen mußte, erstreckte sich auch auf das gesammte Steuersystem; dasselbe ward durch die in 1818—1822 erlassenen Gesetze größtentheils neu geordnet, nicht aber nach den durch frühere Edikte ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen vollständig durchgeführt, namentlich blieb die frühere Verord-

„nung unausgeführt, nach welcher die Grundsteuer, wie jede „andere Steuer, nach gleichen Grundsätzen erhoben werden „sollte. Es folgte nun, als die neu eingeführten Steuern „nicht nur das Bedürfniß des Staatshaushaltes völlig deck„ten, sondern auch noch über dasselbe hinaus eintrugen, „jene zwanzigjährige Periode, in welcher Ruhe, Stillstehen „das Hauptziel der höhern Staatsbeamten zu seyn schien, „eine Periode, in welcher die Bildung des Deutschen Zoll„vereins als einziger Glanzpunkt im politischen Leben des „Staates leuchtet."

„Nach so langer Ruhe ist seit einigen Jahren wieder Bewe„gung entstanden, als Folge des Naturgesetzes der Reaktion, „und auch theilweise hervorgerufen und befördert durch den „großen Geist eines erhabenen Herrschers, welcher erkennt, „daß ohne Bewegung und Fortschritt die Erstarrung eintritt, „die entweder zum Tode oder im weniger unglücklichen Fall „zum Wiedererwachen unter konvulsivischen und gefährlichen „Ereignissen führt. Es ist daher erfreulich, daß überall auch „die Frage der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Steu„ern erörtert wird."

Die Klassensteuer „trifft verhältnißmäßig die untern „Volksklassen zu stark," weil „sie eigentlich eine Kopfsteuer „seyn soll, in welcher die Steuerpflichtigen in wenige Klas„sen getheilt werden," so daß sie „ein Mittelding zwischen „Kopfsteuer, Vermögens- und Luxussteuer darstellt, in wel„chem kein hinreichender Anhaltspunkt für die Veranlagung „gegeben ist;" sodann „führt sie nothwendig große Ungleich„heiten der Besteuerung zwischen verschiedenen Kreisen oder „Orten herbei," indem reich, wohlhabend und arm sehr relative Begriffe sind, und hiernach die Behörden Jemand in einem Orte nur als wohlhabend betrachten werden, der in einem andern als reich gilt; „danach wird die Steuer den „einen Kreis härter treffen, als den andern, und es werden „Ungleichheiten entstehen, die bei einer Steuer, welche durch„schnittlich auf den Kopf der Bevölkerung 16 bis 18 Sgr.

Digitized by Google

„beträgt, weder gerecht noch zweckmäßig genannt werden „können."

„Aber nicht nur die Klassensteuer, sondern überhaupt „das Preußische Steuersystem ist unverkennbar für die „untern Volksklassen drückend," indem es „die nöthigsten Nah„rungsmittel und Lebensbedürfnisse des geringen Mannes" vorzugsweise trifft. Die „Behauptung der Theorie, daß in„direkt die Steuern der untern Volksklassen durch Erhöhung „des Arbeitslohnes auf die Wohlhabendern zurückfallen, ist „in der Wirklichkeit keinesweges in dem behaupteten Maße „richtig, weil das soziale Leben des Preußischen Volkes kein „in sich abgeschlossenes ist, sondern vielmehr vermittelst des „Zollvereins in nahe Verbindungen und in freien Verkehr „mit andern Staaten gesetzt ist; ein Umstand, welcher beharr„lich auf Annäherung zur Gleichheit im Arbeitslohne, ohne „Rücksicht auf die in jedem Staate bestehenden Steuern hin„wirken muß. Preußen hat also sein Steuersystem so einzu„richten, daß daraus im Vergleich gegen dasjenige der an„dern Zollvereinsstaaten kein Nachtheil für die Produktion „und kein Hinderniß für die Zunahme der Wohlhabenheit „entstehe." Hierbei ist auch die „mit jedem Jahre zunehmende „politische Wichtigkeit der untern Volksklassen" zu beachten, damit „sie nicht einmal scheinbar, geschweige denn „in der Wirklichkeit von den Steuern verhältnißmäßig hart „bedrückt werden. In neuerer Zeit hat die Philantropie die „Verbesserung des Zustandes jener Volksklassen lebhaft ergriffen. Ist dabei auch nicht überall mit staatsmännischem Ver„stande und mit hinreichender Sachkenntniß verfahren, sind „auch manche Schilderungen von der allgemeinen Noth der „untern Volksklassen nicht immer ganz richtig, — so viel ist „aber gewiß, daß die Gesetzgebung sich nicht wird erwehren „können, der philantropischen Richtung zu folgen, und daß „dies wirksam vorzugsweise im Gebiete der Besteuerung wird „geschehen müssen."

Die über das Stempelgesetz erhobenen Beschwerden be-

Digitized by Google

treffend, „iſt ſeit langer Zeit ſogar im Kreiſe der Staats„beamten dieſes Geſetz als mangelhaft anerkannt und deſſen „weſentliche Verbeſſerung, dem Vernehmen nach, längſt beab„ſichtigt.“

Hiernach „erſcheint eine Reviſion der Steuerge„ſetze, und zwar derjenigen, welche verhältnißmäßig „die untern Volksklaſſen ſtark treffen, zum Zwecke „der Feſtſetzung einer zweckmäßigern Beitragspflich„tigkeit der Unterthanen nützlich und wünſchens„werth.“ Aber die Ständeverſammlung iſt nicht in der Lage, ſpezielle das ganze Syſtem umfaſſende Vorſchläge zu machen, und muß ſich auf einzelne, beſtimmte Anträge und auf folgende Andeutungen beſchränken:

a, „Es erſcheint nicht praktiſch und zuläſſig, einen gro„ßen Theil der verſchiedenen Steuern durch eine ein„zige Einkommen- oder Vermögensſteuer zu erſetzen, wie „es ein Abgeordneter der Landgemeinden beantragt hat; „der Verſuch, dieſe humaniſtiſche Idee ins Leben zu ru„fen, würde auf unüberwindliche Hinderniſſe ſtoßen, auch „die ſehr nachtheilige Folge haben, daß reiche und an„geſehene Perſonen auswandern würden.“

b, Wohl aber „fordert die kürzlich in England mit glän„zendem Erfolge verwirklichte Einkommenſteuer zur Ein„führung einer ſolchen in Preußen auf; es dürfte in„deſſen nicht zu wagen ſeyn,“ ſie höher als zur Hälfte des in England angenommenen Steuerſatzes, welcher dort 3 Prozent vom Einkommen iſt, feſtzuſtellen; denn „in dieſer Höhe erſcheint die Einkommenſteuer nur in „einem Lande ausführbar, in welchem als Folge der „freieſten Inſtitutionen, der lebendigſte Nationalgeiſt oder „die höhere Idee des Staatsbürgerthums alle Volks„klaſſen durchdrungen hat.“

c, Aller „Einwendungen gegen indirekte Steuern“ ungeachtet, ſind ſie doch „praktiſch und zweckmäßig in jedem „Staate, welcher einen erheblichen Staatshaushaltungs-

Digitized by Google

Erleichterung der Veranlagung der Klassensteuer und der Gewerbsteuer mehre Zwischenstufen in den ursprünglich festgesetzten verschiedenen Steuersätzen beantragt und für die Rheinprovinz erreicht; 3. veranlaßt durch die von den Staatsbehörden von Jahr zu Jahr in manchen Kreisen angeordnete Erhöhung der Klassensteuer wurde auf einem der ersten Landtage beantragt, daß ein fester Beitrag zu dieser Steuer für die Rheinprovinz festgesetzt (eine Kontingentirung bestimmt) werden möge, und dieses Gesuch ist von der Staatsregierung in der Art, daß das Kontingent mit der alle drei Jahre sich herausstellenden Zu- oder Abnahme der Bevölkerung steigt oder fällt, im Jahre 1828 um so bereitwilliger bewilligt worden, als diese Steuer damals (nach einer bei anderer Veranlassung gegebenen Erklärung des Finanzministers) auf denjenigen Ertrag gebracht worden war, welchen man vor Erlassung des Klassensteuer-Gesetzes vom Jahre 1820 veranschlagt hatte; 4. sie haben mehrmalen, jedoch ohne Erfolg eine Verminderung und eine allgemeine Ausgleichung der Grundsteuer beantragt, aber sie haben 5. doch das Gesetz vom 21. Januar 1839, welches ein festes Kontingent der Grundsteuer der Rheinprovinz und Westphalens festsetzt, bei der vorgängigen Berathung angenommen, und nach Ausweis der gedruckten Verhandlungen gegen diese Kontingentirung damals nichts eingewendet. Die nachfolgende Darstellung der wichtigeren auf dem letzten Landtage vorgekommenen Steuerfragen mag zeigen, ob und in welchem Maße die Stände bei Auffassung und Behandlung der Steuer-Angelegenheiten, wie bei andern politischen Fragen, Fortschritte gemacht haben.

Bei der Feststellung der Zölle wurde, wie im vorigen Artikel angeführt worden, das Recht des ständischen Beiraths beansprucht, indem man die Bitte um die Zuziehung ständischer Deputirten zu den Zollkongressen stellte.

Der Kontingentirung der Klassensteuer ungeachtet, wurden später aus den Regierungsbezirken Trier und Koblenz Beschwerden über eine beträchtliche Ueberbürdung vor die

Stände gebracht, und auf den Antrag des vorletzten Landtags ward zu deren Untersuchung eine aus Staatsbeamten und Ständemitgliedern bestehende Kommission ernannt; über deren gutachtlichen Bericht, oder vielmehr über die von dem Herrn Ober-Präsidenten zu machenden Vorschläge hatte der letzte Landtag zu berathen. Der Ausschuß, dem die Sache zur Vorberathung überwiesen war, stellte den Antrag, *die Kontingentirung möge wieder aufgehoben, und die Staatsverwaltungs-Behörden mögen angewiesen werden, bei der Veranlagung darauf zu wachen, daß das Maß der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 normirten Besteuerung nicht überschritten werde.*

Zur Begründung dieses Antrages führte der Referent u. a. Folgendes an: der Herr Ober-Präsident habe mit gerechter Vorsicht nicht bestimmte Vorschläge gemacht, sondern nur ein Mittel angedeutet, wie etwa die Ungleichmäßigkeit der Klassensteuer unter den fünf Rheinischen Regierungsbezirken in Zahlen festgestellt, und hiernach eine Ausgleichung bewirkt werden könne, nämlich indem der Gesammtsteuer-Beitrag zu $^1/_3$ nach der Bevölkerung, zu $^1/_3$ nach der Grundsteuer, zu $^1/_6$ nach dem Verhältniß der Steigerung des Grundwerthes und zu $^1/_6$ nach der Gewerbesteuer vertheilt werde. Aber „es „ist durch nichts erwiesen, daß diese verschiedenen Maßstäbe „und die Verhältnißmäßigkeit eines jeden derselben zu einer „richtigen Vertheilung der Klassensteuer unter die Regierungsbezirke dienen können;" auch ist es „überhaupt gesetzlich nicht „zulässig, die Klassensteuer nach solchen Maßstäben oder nach „ähnlichen, allgemeinen statistischen Grundlagen unter die „Bezirke zu vertheilen, denn es würde dann an die Stelle „des Klassensteuer-Gesetzes ein ganz anderes und zwar sehr „verschiedenes hingestellt werden. Möge man die Klassen„steuer an und für sich selbst mit Recht tadeln können, daß „sie im Verhältniß zum Vermögen die untere Klasse zu sehr „drücke, oder daß die Merkmale für die Abstufung der Steuer-

Digitized by Google

„sätze nicht gut seyen, so kann dies zwar Veranlassung zu „der Erwägung geben, ob die Klassensteuer abgeschafft und „an ihre Stelle eine andere bessere Steuer gesetzt werden soll; „aber so lange dies nicht geschehen ist, würde es gegen die „Gesetze der Staatswirthschaft wie des Rechts verstoßen, die „Steuer nach andern Grundsätzen als den gesetzmäßig festge„stellten zum Nachtheil von Individuen zu vertheilen, die „nach diesen Grundsätzen bereits hoch genug besteuert sind. „Selbst eine in der ganzen Rheinprovinz anzulegende Indi„vidual-Veranlagung darf eben so wenig zur Vertheilung des „jetzigen Klassensteuer-Kontingentes unter die fünf Rheinischen „Regierungsbezirke benutzt werden; denn falls diese, nur „nach dem Gesetze zu machende Veranlagung ergäbe, daß die „steuerpflichtigen Individuen der Bezirke Köln und Düsseldorf „nach Maßgabe des Gesetzes hoch genug besteuert sind, wenn „diese Bezirke im Ganzen den Betrag ihrer dermaligen Kon„tingente aufbringen, daß dagegen aber die Bezirke Trier „und Koblenz jetzt mit 42000 Thaler überbürdet wären, — „mit welchem Rechte kann dann diese Summe den beiden erst„genannten Bezirken aufgebürdet werden? Es hätte sich ja „dann weiter nichts herausgestellt, als daß zwei Bezirke ge„setzmäßig zu hoch, zwei andre dagegen gesetzmäßig hoch ge„nug besteuert sind. Wir können daher nicht rathen, daß die „jetzt bestehende Kontingentirung der einzelnen Regierungsbe„zirke durch ein Zusammenwerfen der Kontingente in Ein „bestimmtes von der Provinz aufzubringendes Kontingent „ohne Rücksicht auf die gesetzmäßige Beitragspflichtigkeit der „Individuen verwandelt werde; schon deshalb nicht, weil „hierdurch der eigentliche mit dem Klassensteuer-Gesetze unver„einbare Grundsatz der Kontingentirung eine weitere Ausdeh„nung und Sanktion erlangen würde, als ihm durch die Ka„binets-Ordre vom 1. Dez. 1828 eingeräumt ist, welche of„fenbar nur die Kontingentirung der Rheinischen Regierungs„bezirke, nicht deren Zusammenwerfung in einen einzigen „Klassensteuer-Verband bewilligt. Die Richtigkeit unserer An-

Digitized by Google

ſicht hinſichtlich der Kontingentirung, wird durch die unum-
„wundene Aeußerung des Herrn Finanzminiſters beſtätigt,
„daß hinſichtlich keines der fünf Rheiniſchen Re-
„gierungsbezirke eine über das Geſetz vom 30.
„Mai 1820 hinausgehende Heranziehung zur
„Klaſſenſteuer anerkannt werden könne. Es bleibt,
„um die muthmaßliche Ueberbürdung einzelner Regierungsbe-
„zirke, reſp. einzelner Kreiſe oder Bürgermeiſtereien aufzuheben,
„nichts übrig, als dieſerhalb den geſetzmäßigen Weg einzu-
„ſchlagen, mit andern Worten: die Klaſſenſteuer werde wie-
„derum in den Rheiniſchen Regierungsbezirken, was ſie grund-
„ſätzlich iſt, eine individuelle Steuer; man werde den Indi-
„viduen, die zu hoch beſteuert ſind, gerecht; wenn in einer
„Bürgermeiſterei oder in einem Kreiſe die Mehrzahl der In-
„dividuen muthmaßlich zu hoch beſteuert iſt, ſo mache man
„dort eine neue Veranlagung in der Art und Weiſe, wie
„das Geſetz ſie vorſchreibt, durch die Kommunalbehörde,
„unter Aufſicht des Landraths; man gebe die mit dem Geſetze
„in Widerſpruch ſtehende Annahme auf, daß ein Regierungs-
„bezirk, ein Kreis oder eine Bürgermeiſterei ein gewiſſes feſtes
„Kontingent zur Klaſſenſteuer aufbringen müſſe. Werden dieſe
„einfachen mit dem Geſetze übereinſtimmenden Grundſätze an-
„genommen, ſo iſt nicht von einer neuen Individual-Veran-
„lagung in der ganzen Rheinprovinz die Rede, ſondern es
„finden nur Berichtigungen der Steuerſätze von Individuen
„oder einzelnen Ortſchaften Statt. Wie das Aufheben der
„Kontingentirung als einziger Weg zur Rückkehr in den le-
„galen Zuſtand erſcheint, ſo wird er auch aus höhern poli-
„tiſchen Rückſichten angerathen. Das Abſonderungsſyſtem iſt
„in der Verwaltung zu verwerfen, es ſtört ſie nicht nur,
„ſondern leitet ſie auch auf Irrwege, befördert die Ausbil-
„dung eines nachtheiligen Provinzialgeiſtes und ſteht der
„Ausbildung eines wahren nationalen ſtaatsbürgerlichen Geiſtes
„hemmend im Wege. Die Abſonderung hinſichtlich der Klaſ-
„ſenſteuer von den übrigen Provinzen ſteht im Widerſpruch

Digitized by Google

„mit einem Grundsatze, welchen die Rheinischen Stände nie „aufgeben werden, und dessen Ausführung zu verlangen, sie „nie ermüden dürfen, — dem Grundsatze, daß die Steuern „nach Maßgabe des Bedürfnisses des Staates „erhoben und in gleichmäßigen Verhältnissen „auf alle Unterthanen vertheilt werden müssen. „Die Stände würden also, wenn sie die Kontingentirung der „Klassensteuer festhalten wollten, selbst die guten Gründe „schwächen, mit welchen die Bitten um gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer unterstützt werden können. Durch das „Aufgeben der Kontingentirung der Klassensteuer ist für die „Rheinprovinz eine Erhöhung des Gesammtbetrages nicht zu „besorgen, im Gegentheil vielmehr eine Erniedrigung zu erwarten. Denn aus manchen Gründen, insbesondere wegen „der verhältnißmäßig großen Zahl der Individuen aus den „untern Volksklassen, wird wahrscheinlich in keinem Rheinischen Regierungsbezirke eine Erhöhung des von demselben „aufzubringenden Klassensteuer-Betrages in Anspruch genommen „werden können, während die wahrscheinlich in manchen Gemeinden einzelner Bezirke, namentlich des Bezirkes Trier „stattfindende Ueberbürdung aufhören zu lassen, eine gerechte „Staatsverwaltung gewiß keinen Anstand nehmen wird. Hieran „ist um so weniger zu zweifeln, weil Billigkeitsgründe dafür „ebenfalls sprechen, und zwar: 1. im Allgemeinen sind die „Grundsätze, nach welchen bei Veranlagung der Klassensteuer „zu verfahren ist, in der Anwendung noch gemildert worden; „2. wenn auch in den ersten zehn Jahren des Bestehens der „Klassensteuer in einigen Gegenden mit einer gewissen Strenge „verfahren seyn möchte, um den ursprünglich präsumirten „Ertrag der Klassensteuer herauszubringen, so ist dies doch „jetzt nicht mehr zu besorgen, weil der Gesammtertrag der „Klassensteuer durch die Zunahme der Bevölkerung seit zwanzig Jahren erheblich gestiegen ist, und außerdem die Staats„Revenüen im Allgemeinen durch den anhaltenden Friedenszustand beträchtlich steigen; 3. die Rheinprovinz darf um so

Digitized by Google

„mehr hinsichtlich der Klassensteuer jede billige Rücksicht von „der Staatsverwaltung zuversichtlich erwarten, als bei Je„dem in der Finanzwissenschaft und in der Statistik erfahre„nen Staatsbeamten kein Zweifel darüber mehr vorhanden „ist, daß diese Provinz jährlich im Verhältnisse „gegen die östlichen Provinzen eine sehr bedeu„tende Summe zu viel an Grundsteuer entrichtet, „eine Summe, welche höchst wahrscheinlich mehr „als die Hälfte derjenigen beträgt, welche von „der Rheinprovinz an Klassensteuer aufgebracht „wird.“*) Schließlich erwies der Referent noch durch Zahlen, daß in den übrigen Provinzen der Monarchie die Klassensteuer seit dem Jahre 1828 verhältnißmäßig nicht mehr, als in der Rheinprovinz gestiegen ist, so daß also auch durch die Erfahrung die Behauptung, daß die unpolitische Kontingentirung der Rheinischen Bezirke auch nicht einmal von einem direkten materiellen Nutzen für die Provinz begleitet sey, sich bestätige.

Ungeachtet keiner der im Referate aufgestellten Hauptgrundsätze als irrig angegriffen, und dagegen nur die Besorgniß vorgebracht wurde, es möchte doch nach Aufhebung der Kontingentirung wieder die frühere Klage über das Hinaufschrauben der Klassensteuer entstehen, erlangte doch der Antrag des Ausschusses nicht die Majorität der Stimmen. Aus der Diskussion mag noch angeführt werden, daß ein Gegner des Antrags hervorhob, jetzt würden in den Gemeinden bei der Steuervertheilung die unteren Volksklassen günstiger behandelt, als es ohne Kontingentirung geschehen würde; worauf jedoch erwidert wurde: diese Einwendung werde nicht nur dadurch widerlegt, daß nach einer offiziellen Erklärung des Finanzministers die Grundsätze der Veranlagung von Jahr zu Jahr gemildert werden, sondern auch durch den Umstand,

*) Die Klassensteuer der Rheinprovinz beträgt in runder Summe 1,200,000 Thlr.

daß in der Provinz Westphalen, wo die Zahl der unbemittelten Bewohner verhältnißmäßig groß sey, die Klassensteuer weit weniger, als in der Rheinprovinz zugenommen habe. Nach Verwerfung des Antrages des Ausschusses ward noch von einem Abgeordneten aus dem Regierungsbezirke Trier der von mehren Seiten, insbesondere auch von dem Referenten lebhaft unterstützte Antrag gestellt, die Bitte um Aufhebung der Kontingentirung in diesem Bezirk vor den Thron zu bringen. Für diesen Antrag erklärten sich 35 bejahende gegen 34 verneinende Stimmen.

Von mehren Seiten waren bei dem Landtage Anträge und Bittschriften eingegangen, die auf Abschaffung oder Modifikation der Mahl- und Schlachtsteuer, auf Verbesserung des Stempelgesetzes, auf Umwandlung auch anderer Steuern und auf Einführung einer Vermögens- oder Einkommensteuer an die Stelle aller Steuern, welche vorzüglich die nicht wohlhabenden Volksklassen treffen, gerichtet waren. Der Landtag fand sich hierdurch veranlaßt, die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit einer umfassenden Steuerreform zu erörtern. Es ward darüber von dem nämlichen Abgeordneten der Städte, welcher Referent über die Frage der Kontingentirung der Klassensteuer, so wie über die Beförderung von Handel, Gewerbe und Schifffahrt gewesen war, ein umfassender Ausschußbericht vorgetragen, aus welchem ich den Hauptinhalt anführe.

„Die Regeneration, welche der Preußische Staat nothgedrungen zur Selbsterhaltung nach den unglücklichen Ereignissen von 1806 und 1807 in fast allen Zweigen der Staatsverwaltung und in manchen sozialen Verhältnissen vornehmen mußte, erstreckte sich auch auf das gesammte Steuersystem; dasselbe ward durch die in 1818—1822 erlassenen Gesetze größtentheils neu geordnet, nicht aber nach den durch frühere Edikte ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen vollständig durchgeführt, namentlich blieb die frühere Verord-

„nung unausgeführt, nach welcher die Grundsteuer, wie jede „andere Steuer, nach gleichen Grundsätzen erhoben werden „sollte. Es folgte nun, als die neu eingeführten Steuern „nicht nur das Bedürfniß des Staatshaushaltes völlig deck„ten, sondern auch noch über dasselbe hinaus eintrugen, „jene zwanzigjährige Periode, in welcher Ruhe, Stillstehen „das Hauptziel der höhern Staatsbeamten zu seyn schien, „eine Periode, in welcher die Bildung des Deutschen Zoll„vereins als einziger Glanzpunkt im politischen Leben des „Staates leuchtet."

„Nach so langer Ruhe ist seit einigen Jahren wieder Bewe„gung entstanden, als Folge des Naturgesetzes der Reaktion, „und auch theilweise hervorgerufen und befördert durch den „großen Geist eines erhabenen Herrschers, welcher erkennt, „daß ohne Bewegung und Fortschritt die Erstarrung eintritt, „die entweder zum Tode oder im weniger unglücklichen Fall „zum Wiedererwachen unter konvulsivischen und gefährlichen „Ereignissen führt. Es ist daher erfreulich, daß überall auch „die Frage der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Steu„ern erörtert wird."

Die Klassensteuer „trifft verhältnißmäßig die untern „Volksklassen zu stark," weil „sie eigentlich eine Kopfsteuer „seyn soll, in welcher die Steuerpflichtigen in wenige Klas„sen getheilt werden," so daß sie „ein Mittelding zwischen „Kopfsteuer, Vermögens- und Luxussteuer darstellt, in wel„chem kein hinreichender Anhaltspunkt für die Veranlagung „gegeben ist;" sodann „führt sie nothwendig große Ungleich„heiten der Besteuerung zwischen verschiedenen Kreisen oder „Orten herbei," indem reich, wohlhabend und arm sehr relative Begriffe sind, und hiernach die Behörden Jemand in einem Orte nur als wohlhabend betrachten werden, der in einem andern als reich gilt; „danach wird die Steuer den „einen Kreis härter treffen, als den andern, und es werden „Ungleichheiten entstehen, die bei einer Steuer, welche durch„schnittlich auf den Kopf der Bevölkerung 16 bis 18 Sgr.

Digitized by Google

„beträgt, weder gerecht noch zweckmäßig genannt werden „können."

„Aber nicht nur die Klassensteuer, sondern überhaupt „das Preußische Steuersystem ist unverkennbar für die „untern Volksklassen drückend," indem es „die nöthigsten Nah„rungsmittel und Lebensbedürfnisse des geringen Mannes" vorzugsweise trifft. Die „Behauptung der Theorie, daß in„direkt die Steuern der untern Volksklassen durch Erhöhung „des Arbeitslohnes auf die Wohlhabendern zurückfallen, ist „in der Wirklichkeit keinesweges in dem behaupteten Maße „richtig, weil das soziale Leben des Preußischen Volkes kein „in sich abgeschlossenes ist, sondern vielmehr vermittelst des „Zollvereins in nahe Verbindungen und in freien Verkehr „mit andern Staaten gesetzt ist; ein Umstand, welcher beharr„lich auf Annäherung zur Gleichheit im Arbeitslohne, ohne „Rücksicht auf die in jedem Staate bestehenden Steuern hin„wirken muß. Preußen hat also sein Steuersystem so einzu„richten, daß daraus im Vergleich gegen dasjenige der an„dern Zollvereinsstaaten kein Nachtheil für die Produktion „und kein Hinderniß für die Zunahme der Wohlhabenheit „entstehe." Hierbei ist auch die „mit jedem Jahre zunehmende „politische Wichtigkeit der untern Volksklassen" zu beachten, damit „sie nicht einmal scheinbar, geschweige denn „in der Wirklichkeit von den Steuern verhältnißmäßig hart „bedrückt werden. In neuerer Zeit hat die Philantropie die „Verbesserung des Zustandes jener Volksklassen lebhaft ergrif„fen. Ist dabei auch nicht überall mit staatsmännischem Ver„stande und mit hinreichender Sachkenntniß verfahren, sind „auch manche Schilderungen von der allgemeinen Noth der „untern Volksklassen nicht immer ganz richtig, — so viel ist „aber gewiß, daß die Gesetzgebung sich nicht wird erwehren „können, der philantropischen Richtung zu folgen, und daß „dies wirksam vorzugsweise im Gebiete der Besteuerung wird „geschehen müssen."

Die über das Stempelgesetz erhobenen Beschwerden be-

Digitized by Google

treffend, „ist seit langer Zeit sogar im Kreise der Staats-„beamten dieses Gesetz als mangelhaft anerkannt und dessen „wesentliche Verbesserung, dem Vernehmen nach, längst beab-„sichtigt."

Hiernach „erscheint eine Revision der Steuerge-„setze, und zwar derjenigen, welche verhältnißmäßig „die untern Volksklassen stark treffen, zum Zwecke „der Festsetzung einer zweckmäßigern Beitragspflich-„tigkeit der Unterthanen nützlich und wünschens-„werth." Aber die Ständeversammlung ist nicht in der Lage, spezielle das ganze System umfassende Vorschläge zu machen, und muß sich auf einzelne, bestimmte Anträge und auf folgende Andeutungen beschränken:

a, „Es erscheint nicht praktisch und zulässig, einen gro-„ßen Theil der verschiedenen Steuern durch eine ein-„zige Einkommen- oder Vermögenssteuer zu ersetzen, wie „es ein Abgeordneter der Landgemeinden beantragt hat; „der Versuch, diese humanistische Idee ins Leben zu ru-„fen, würde auf unüberwindliche Hindernisse stoßen, auch „die sehr nachtheilige Folge haben, daß reiche und an-„gesehene Personen auswandern würden."

b, Wohl aber „fordert die kürzlich in England mit glän-„zendem Erfolge verwirklichte Einkommensteuer zur Ein-„führung einer solchen in Preußen auf; es dürfte in-„dessen nicht zu wagen seyn," sie höher als zur Hälfte des in England angenommenen Steuersatzes, welcher dort 3 Prozent vom Einkommen ist, festzustellen; denn „in dieser Höhe erscheint die Einkommensteuer nur in „einem Lande ausführbar, in welchem als Folge der „freiesten Institutionen, der lebendigste Nationalgeist oder „die höhere Idee des Staatsbürgerthums alle Volks-„klassen durchdrungen hat."

c, Aller „Einwendungen gegen indirekte Steuern" ungeach-tet, sind sie doch „praktisch und zweckmäßig in jedem „Staate, welcher einen erheblichen Staatshaushaltungs-

Digitized by Google

„bedarf hat; auch stehen sie nicht im Widerspruche mit „der politischen Freiheit, denn sie sind bei den freiesten „Völkern der Neuzeit allgemein eingeführt, und sie „werden also nur so zu normiren seyn, daß sie verhält„nißmäßig die untern Volksklassen nicht zu stark treffen," und daß „bei den Objekten und der Erhebungsweise nicht, „wie bei den jetzt in Preußen bestehenden indirekten Steu„ern, zu viel Rücksicht auf die fiskalische Sicherheit und „Bequemlichkeit, und dagegen zu wenig Rücksicht" auf die starke Belastung „der Lebensbedürfnisse der untern „Volksklassen" und auf die Erschwerung „der Produktion „in den Fällen genommen werde, wo die Produzenten „die Steuer für den Konsumenten eine geraume Zeit vorschießen müssen.

d, „Gerade im Gegensatz mit den humanistischen Ansichten „dürfte eine Vielseitigkeit der Besteuerungsarten zur Er„leichterung des Steuerdruckes beitragen und eine ver„hältnißmäßige Gleichheit der Besteuerung befördern."

e, Nach philantropischen Ideen, „die handarbeitenden, nicht „mit Grundbesitz versehenen Staatsbürger der untern „Volksklassen (Proletarier) von jeder direkten Steuer zu „entbinden, ist nicht anräthlich. Damit man wisse und „stolz darauf sey, daß man der großen Genossenschaft „des Staates angehöre, gebe es eine Kopfsteuer, die ei„nen Jeden, der von seiner Händearbeit, seinem Amte, „Gewerbe oder Vermögen leben kann, mit einem glei„chen Satze treffe, welcher niedrig, etwa zu 8 Sgr., „zu normiren seyn dürfte.

f, „An die Stelle der Klassensteuer und der Mahl- und „Schlachtsteuer würde nicht nur die unter b bemerkte Ein„kommensteuer und die unter e angegebene Kopfsteuer, „sondern auch außerdem eine oder mehre direkte Steuern „eingeführt werden können, welche den Luxus oder auch „nur das Wohlleben durch gehörig erkennbare Merkmale „treffen, wie z. B. die mehr oder weniger theuere Woh-

Digitized by Google

„nung, die Zahl der nicht zum Erwerbe erforderlichen „Dienstboten u. d. m.“

Die im Vorstehenden dargestellte wesentliche Umgestaltung des Steuersystems würde mehrjährige Prüfungen und Vorbereitungen erfordern, und daraufhin darf „die baldige Auf„hebung oder Modifikation der Mahl- und „Schlachtsteuer“ nicht aufgeschoben werden. Die hiergegen anzuführenden Gründe reduziren sich auf folgende: wenn diese Steuer durch die gesetzmäßig zu veranlagende Klassensteuer in der ganzen Monarchie ersetzt wird, so ergibt sich „hieraus ein zu 1,400,000 Thlr. zu veranschlagender Aus„fall für die Staatskasse;“ es ist in mancher Stadt schwer, die beträchtlichen durch Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer bewirkten Kommunalrevenüen durch andere Kommunalsteuern zu ersetzen; die Mahl- und Schlachtsteuer wird nicht allein von den Bewohnern der steuerpflichtigen Städte entrichtet, sondern die sie besuchenden Fremden tragen auch dazu bei, so daß die Bewohner dieser Städte nicht ganz so hoch von dieser Steuer betroffen werden, wie die Statistik es ergibt.

„Die vorstehenden Gründe,“ (von welchen der letzte zu unbedeutend ist, um einer Widerlegung zu bedürfen,) „sind nicht „erheblich genug, um die ihnen entgegenzusetzenden zu ent„kräften. Die Gerechtigkeit in der Steuervertheilung ist eine „unabweisbare von der Staatsverwaltung stets anerkannte „Pflicht; sie ist es besonders dann, wenn es sich wie im vor„liegenden Falle von einer Steuer handelt, die eigentlich ex„zeptionell anstatt der Klassensteuer besteht, und im Durch„schnitt die Bewohner etwa doppelt so stark trifft. Es kann „nicht gerechtfertigt werden, daß eine Stadt, weil zufällig „die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer durch Ring„mauern oder andere lokale Verhältnisse begünstigt wird, be„deutend höher als eine andere Stadt, in welcher solche Ver„hältnisse nicht stattfinden, zu den Staatslasten beitragen muß. „Mehr als irgend eine andere Steuer, drückt diese vorzugs-

Digitized by Google

„weise die untern Volksklassen und vertheuert für sie die ge„sundesten und nothwendigsten Nahrungsmittel. Diese Ver„theuerung findet in einem noch höheren Grade, als solcher „durch die Steuer an und für sich bestimmt wird, durch die „den Verkehr erschwerende Absonderung von Stadt und Land „Statt."

Die Bedingung, unter welcher „die Aufhebung der Mahl„und Schlachtsteuer schon seit geraumer Zeit von der Staats„verwaltung einer jeden Stadt freigestellt ist," nämlich die Verpflichtung, „vermittelst der Klassensteuer einen gleichen Er„trag, wie den durch die erste Steuer erzielten, für den Staat „aufzubringen, kann nur in einzelnen Ausnahme-Fällen ein„gegangen werden, weil meistens dann die Klassensteuer zu „einer noch viel drückendern Last als die Mahl- und Schlacht„steuer werden würde. Abgesehen hiervon, müssen wir nicht „nur die Ansicht, auf welcher eine solche Festsetzung beruhen „würde, als völlig unvereinbar mit dem feststehenden Grund„satze der gleichvertheilenden Gerechtigkeit und überhaupt mit „allen anerkannten Grundsätzen der innern Staatspolitik und „der Finanzwissenschaft erachten. In Preußen, dem Staate „der Intelligenz und der Gerechtigkeit, kann unmöglich auf „die Dauer eine Ansicht Bestand haben, nach welcher die „Aufgabe der Finanzverwaltung nicht darin bestände, den für den „Staatshaushalt erforderlichen Bedarf an Steuern nach gleich„mäßigen Grundsätzen auf die Unterthanen zu vertheilen, „sondern nur in einer gewissen Kunst, eine hohe Steuer, zu „deren Entrichtung einzelne Städte oder Korporationen oder „gewisse Volksklassen zufällig während einer kürzern oder län„gern Reihe von Jahren herangezogen worden sind, als eine „feststehende Belastung aufrecht zu erhalten, uud zwar ohne „alle Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse die übrigen „Unterthanen besteuert sind. Nur die Noth, die unabweisbare „Nothwendigkeit kann eine Ansicht wie die vorbezeichnete hö„her stellen, als den Grundsatz der gleichvertheilenden Gerech„tigkeit. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß die

Digitized by Google

„Verletzung des letztern, wie solche in der Mahl- und Schlacht-
„steuer stattfindet, vor der Gerechtigkeit des Thrones jetzt
„nicht länger bestehen bleibe; in den Finanzen des Staates
„ist ja weder eine Noth, noch eine Nothwendigkeit begrün-
„det," da von Jahr zu Jahr die meisten Steuern, vorzüg-
lich die Zölle beträchtlich mehr aufbringen, so daß der früher
„auf Salz bewilligte Steuererlaß längst kompensirt und zu
„einem anderweiten Nachlasse die Deckung aus den Steuern
„gesichert ist.

„Die Steuererträge reichen gewiß für die gewöhnlichen
„Bedürfnisse des Staatshaushalts aus; für außerordentliche,
„eine bedeutende Zunahme der Macht, Sicherheit und Pros-
„perität des Staates bezweckende Ausgaben, z. B. für große
„Eisenbahnen, Festungen u. dgl., deren Früchte in großem
„Maße den folgenden Generationen zugutkommen," mögen
die letztern auch beitragen durch Tilgung eines großen Thei-
les der dafür aufzunehmenden Anleihen. Dieses Verfahren ist
nicht nur billig, sondern auch „ganz in Uebereinstimmung mit
„den Grundsätzen der höhern auf die möglich größte Ent-
„wickelung der Staatskräfte gerichteten Finanzpolitik. Die
„Stände aller Provinzen und gewiß die Rheinischen werden
„stolz darauf seyn, wenn sie vom Throne berufen würden in
„verfassungsmäßiger Weise mitzuwirken zur Beschaffung der
„außergewöhnlichen Mittel, welche zur Erfüllung großer
„Staatszwecke erforderlich seyn möchten."

Die bei Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ent-
stehende Schwierigkeit, die dermaligen Kommunalzuschläge zu
ersetzen, wird in den meisten Städten, nach Einführung der
„Klassensteuer zu den für dieselbe feststehenden gesetzlichen Nor-
„men" dadurch beseitigt werden, daß „direkte Kommunalsteu-
„ern in der Weise, wie solche in verschiedener Art schon in
„vielen Gemeinden bestehen," eingeführt werden; dies ist um
so unbedenklicher, „als nach dem Gesammtbetrage der Steu-
„erbelastung eine wesentliche Erleichterung eintreten wird. In
„den Städten dagegen, in welchen" man durch solche direkte

Digitized by Google

Kommunalsteuern den Bedarf ganz aufzubringen nicht für thunlich erachtet, möge durch ein vorgängig von den Ständen zu berathendes Gesetz gestattet werden, Fleisch mit Ausnahme des Schweinefleisches, Wildpret, Geflügel und frische Fische zu einem im Maximum niedrig zu normirenden Steuersatze zu belegen. „Der Uebelstand, daß für Lebensbedürfnisse kein „ganz freier Verkehr zwischen Stadt und Land überall statt„findet, wird zwar, wenn einzelne Städte eine solche Kom„munalsteuer erheben, nicht ganz und gar aufhören, aber „er wird doch vergleichsweise gegen den dermaligen Zustand „unerheblich seyn, sowohl nach der Zahl der Städte wie auch „nach dem Objekte und der Höhe der Besteuerung."

Soweit der Hauptinhalt des Ausschuß-Berichts, den der Referent mit dem Antrage schloß, die Stände-Versammlung „möge Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll bitten, daß „Allerhöchst Dieselben geruhen wollen:

1. „der Staats-Verwaltung eine gründliche Prü„fung der Frage zu befehlen, ob und inwieweit „eine Revision der Steuergesetzgebung zum Zwecke „einer gleichmäßigern Vertheilung der Steuern, „und zwar insbesondere zur Erleichterung der „Steuerlasten der untern Volksklassen noth„wendig und ausführbar sey;
2. „jedoch abgesehen von der vorgedachten Revi„sion der Steuergesetzgebung, zur baldigsten Er„leichterung der Steuerlast der mittlern und un„tern Volksklassen und zum Zwecke einer gerech„ten und mildern Besteuerung, die baldigste „Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer Aller„gnädigst zu beschließen, und zwar dergestalt:
   a, „daß jeder Stadt freigestellt werde, anstatt „der Mahl- und Schlachtsteuer die nach den ge„setzmäßig festgestellten Prinzipien zu veran„lagende Klassensteuer einzuführen, wenn sie „die bisherigen Kommunalzuschläge zu der

„erstern Steuer ohne Kommunalbesteuerung „von Nahrungsmitteln in anderweiter Weise „aufzubringen erklärt, und

b. „daß in den übrigen Städten," wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, diese erst dann aufhöre und in vorerwähnter Weise die Klassensteuer eingeführt werde, nachdem das oben angedeutete „Gesetz wegen der Kommunalbe„steuerung gewisser Nahrungsmittel erschienen „seyn würde."

Ein Abgeordneter der Städte, welcher die Diskussion über den Ausschußbericht eröffnete, erachtete den Antrag wegen Revision der Steuergesetzgebung zu allgemein gefaßt; „so sehr „er die weise Zurückhaltung lobe, mit welcher der Ausschuß „in diese wichtige Frage eingegangen," hätte dieser doch, um jenen Antrag zu stellen, bestimmtere Vorschläge machen müssen; in dieser Beziehung sey vielleicht eine Einkommensteuer von 3 Prozent räthlich, jedoch möge er (Redner) diesen Antrag nicht stellen, weil der Ausschuß die Höhe dieses Steuersatzes nach reiflicher Erwägung bedenklich erachtet habe; dagegen stimme er (Redner) für die unbedingte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ohne theilweise Beibehaltung der Schlachtsteuer als Kommunalsteuer, insbesondere auch deshalb, damit die innern Steuerlinien, welche vielfach Stadt und Land trennen, völlig aufhören möchten.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden, (welcher den Antrag gestellt hatte, die meisten Steuern aufzuheben, und durch eine einzige Vermögens- oder Einkommenssteuer zu ersetzen,) bemerkte: „wenn auch die gar zu enge Begränzung der An„wendung meiner Andeutungen vielleicht von der jetzigen Zeit „geboten wäre, ist doch auch für diese das Streben nach „Wahrheit nothwendig, und es scheint der Herr Referent „wider seine Gewohnheit etwas schüchtern und etwas zu ehr„erbietig gegen die Verkehrtheiten der Zeit zu seyn; die Haupt„tendenz meines Antrages geht dahin, ein der Billigkeit an-

Digitized by Google

„gemessenes Verhältniß zwischen Lasten und Vortheilen, Ver-
„pflichtungen und Berechtigungen der Staatsgenossen als Haupt-
„bedingung einer wieder zu belebenden gesunden Moral zu ver-
„anlassen; das Bedürfniß einer mittelst der Vernunft mög-
„lichst zu bewirkenden Emanzipation aller Klassen aus der
„niedern Vormundschaft der Selbstsucht und ihres Gefolges habe
„ich um so mehr anzudeuten mir erlaubt, als die so sehr zu
„wünschende größere politische Selbstständigkeit vornämlich
„von der innern moralischen abhängt; es mag seine Vortheile
„haben, die Staatsbürger möglichst unvermerkt zu den Staats-
„bedürfnissen heranzuziehen, aber mir scheint dies eines Staats-
„bürgerthums wenig würdig und besonders unvereinbar mit
„den Ansprüchen auf politische Bildung und Oeffentlichkeit zu
„seyn; der Patriotismus besteht in freudiger Darbringung der
„Opfer für die Erhebung dieses Bürgerthums zu seiner alten
„moralischen Würde," und „den Reichen" wird deshalb durch
die im Referate beantragte niedrige Einkommensteuer „kein
„Kompliment gemacht; wären Reiche abgeneigt den Schutz
„ihres Mammons zu bezahlen, und wandelten wegen der
„besagten Steuer als der einzig gerechten aus, so ist es kein
„Verlust, wenn man sich nach der Decke zu strecken lernt und
„daran gewöhnt, das Glück und die Kraft des Staates in
„den Herzen des Volkes zu suchen; übrigens dürfte die Stimme
„der nach dem Verhältniß ihres Ueberflusses besteuerten Rei-
„chen zur Erzielung mancher bedeutenden Ersparnisse im
„(Staats-) Haushalte wirksam seyn."

Ein Abgeordneter des Ritterstandes, obgleich die Uebelstände der Mahl- und Schlachtsteuer anerkennend, „konnte doch dem „angeblichen Druck der untern Volksklassen durch ungleiche „Steuervertheilung nicht die im Ausschußberichte motivirte „außerordentliche Erheblichkeit beilegen," da in Folge dieser Steuer die Arbeiter in der Stadt auch einen höhern Taglohn hätten, und da „eine Vermögenssteuer noch schlimmer als die „Klassensteuer" sey; wogegen jedoch von einem andern Abgeordneten des nämlichen Standes angeführt wurde, daß ein

Digitized by Google

erhöhter Taglohn weniger „die reichen Familien als den ge-
„werbtreibenden Mittelstand, welcher die meisten Arbeiter halte,
„treffen würde."

Ein dritter Abgeordneter des Ritterstandes wünschte, daß in dem Ausschußberichte die Gebrechen des Stempelgesetzes mehr als geschehen hervorgehoben wären, trat aber übrigens den Anträgen des Referenten unter der Modifikation bei, daß eine Kommunalsteuer nicht auf Fleisch, wohl aber auf Wein, Obstwein und Baumaterialien gelegt werden dürfe.

Ein vierter Abgeordneter desselben Standes wollte den Antrag wegen der Mahl- und Schlachtsteuer darauf beschränkt wissen, daß die Mahlsteuer von Roggen ganz aufgehoben, die Schlachtsteuer auf die Hälfte ihrer jetzigen Höhe ermäßigt und der Ausfall durch Besteuerung von Wildpret, Geflügel und Wein, so wie durch eine Erhöhung der höhern Stufen der Gewerbesteuer in den größern Städten gedeckt werde.

Ein fünfter Abgeordneter desselben Standes glaubte, daß man nur den Antrag auf die allgemeine Revision der Steuergesetzgebung, nicht aber den der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer stellen solle, weil „der Landtag sich nicht in „der Lage befinde, einen so wesentlichen Theil wie diese Steuer „aus dem System der Preußischen Steuergesetzgebung, mit der „nothwendigen Gewährung eines Surrogats herauszureißen."

Ein sechster Abgeordneter desselben Standes sprach sich ebenfalls dahin aus, daß nur dem Antrage wegen der allgemeinen Steuerreform, nicht aber dem wegen der Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer beizustimmen sey.

Mehre Abgeordnete aus dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden sprachen sich für eine allgemeine Revision des Steuersystems und für die alsbaldige Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer im Sinne des Ausschußberichts, jedoch unter der Beschränkung aus, daß keine Kommunalsteuer auf Nahrungsmittel eingeführt werden solle, damit die Absonderung von Stadt und Land gänzlich aufhöre; zugleich erklärte man sich mehrseitig gegen die von zwei Ritterstands-

Digitized by Google

„beträgt, weder gerecht noch zweckmäßig genannt werden „können.“

„Aber nicht nur die Klassensteuer, sondern überhaupt „das Preußische Steuersystem ist unverkennbar für die „untern Volksklassen drückend,“ indem es „die nöthigsten Nah„rungsmittel und Lebensbedürfnisse des geringen Mannes“ vorzugsweise trifft. Die „Behauptung der Theorie, daß in„direkt die Steuern der untern Volksklassen durch Erhöhung „des Arbeitslohnes auf die Wohlhabendern zurückfallen, ist „in der Wirklichkeit keinesweges in dem behaupteten Maße „richtig, weil das soziale Leben des Preußischen Volkes kein „in sich abgeschlossenes ist, sondern vielmehr vermittelst des „Zollvereins in nahe Verbindungen und in freien Verkehr „mit andern Staaten gesetzt ist; ein Umstand, welcher beharr„lich auf Annäherung zur Gleichheit im Arbeitslohne, ohne „Rücksicht auf die in jedem Staate bestehenden Steuern hin„wirken muß. Preußen hat also sein Steuersystem so einzu„richten, daß daraus im Vergleich gegen dasjenige der an„dern Zollvereinsstaaten kein Nachtheil für die Produktion „und kein Hinderniß für die Zunahme der Wohlhabenheit „entstehe.“ Hierbei ist auch die „mit jedem Jahre zunehmende „politische Wichtigkeit der untern Volksklassen“ zu beachten, damit „sie nicht einmal scheinbar, geschweige denn „in der Wirklichkeit von den Steuern verhältnißmäßig hart „bedrückt werden. In neuerer Zeit hat die Philantropie die „Verbesserung des Zustandes jener Volksklassen lebhaft ergriffen. Ist dabei auch nicht überall mit staatsmännischem Ver„stande und mit hinreichender Sachkenntniß verfahren, sind „auch manche Schilderungen von der allgemeinen Noth der „untern Volksklassen nicht immer ganz richtig, — so viel ist „aber gewiß, daß die Gesetzgebung sich nicht wird erwehren „können, der philantropischen Richtung zu folgen, und daß „dies wirksam vorzugsweise im Gebiete der Besteuerung wird „geschehen müssen.“

Die über das Stempelgesetz erhobenen Beschwerden be-

Digitized by Google

treffend, „ist seit langer Zeit sogar im Kreise der Staats-„beamten dieses Gesetz als mangelhaft anerkannt und dessen „wesentliche Verbesserung, dem Vernehmen nach, längst beab-„sichtigt."

Hiernach „erscheint eine Revision der Steuerge-„setze, und zwar derjenigen, welche verhältnißmäßig „die untern Volksklassen stark treffen, zum Zwecke „der Festsetzung einer zweckmäßigern Beitragspflich-„tigkeit der Unterthanen nützlich und wünschens-„werth." Aber die Ständeversammlung ist nicht in der Lage, spezielle das ganze System umfassende Vorschläge zu machen, und muß sich auf einzelne, bestimmte Anträge und auf folgende Andeutungen beschränken:

a, „Es erscheint nicht praktisch und zulässig, einen gro-„ßen Theil der verschiedenen Steuern durch eine ein-„zige Einkommen- oder Vermögenssteuer zu ersetzen, wie „es ein Abgeordneter der Landgemeinden beantragt hat; „der Versuch, diese humanistische Idee ins Leben zu ru-„fen, würde auf unüberwindliche Hindernisse stoßen, auch „die sehr nachtheilige Folge haben, daß reiche und an-„gesehene Personen auswandern würden."

b, Wohl aber „fordert die kürzlich in England mit glän-„zendem Erfolge verwirklichte Einkommensteuer zur Ein-„führung einer solchen in Preußen auf; es dürfte in-„dessen nicht zu wagen seyn," sie höher als zur Hälfte des in England angenommenen Steuersatzes, welcher dort 3 Prozent vom Einkommen ist, festzustellen; denn „in dieser Höhe erscheint die Einkommensteuer nur in „einem Lande ausführbar, in welchem als Folge der „freiesten Institutionen, der lebendigste Nationalgeist oder „die höhere Idee des Staatsbürgerthums alle Volks-„klassen durchdrungen hat."

c, Aller „Einwendungen gegen indirekte Steuern" ungeach-tet, sind sie doch „praktisch und zweckmäßig in jedem „Staate, welcher einen erheblichen Staatshaushaltungs-

Digitized by Google

„bedarf hat; auch stehen sie nicht im Widerspruche mit „der politischen Freiheit, denn sie sind bei den freiesten „Völkern der Neuzeit allgemein eingeführt, und sie „werden also nur so zu normiren seyn, daß sie verhält„nißmäßig die untern Volksklassen nicht zu stark treffen," und daß „bei den Objekten und der Erhebungsweise nicht, „wie bei den jetzt in Preußen bestehenden indirekten Steu„ern, zu viel Rücksicht auf die fiskalische Sicherheit und „Bequemlichkeit, und dagegen zu wenig Rücksicht" auf die starke Belastung „der Lebensbedürfnisse der untern „Volksklassen" und auf die Erschwerung „der Produktion „in den Fällen genommen werde, wo die Produzenten „die Steuer für den Konsumenten eine geraume Zeit vorschießen müssen.

d, „Gerade im Gegensatz mit den humanistischen Ansichten „dürfte eine Vielseitigkeit der Besteuerungsarten zur Er„leichterung des Steuerdruckes beitragen und eine ver„hältnißmäßige Gleichheit der Besteuerung befördern."

e, Nach philantropischen Ideen, „die handarbeitenden, nicht „mit Grundbesitz versehenen Staatsbürger der untern „Volksklassen (Proletarier) von jeder direkten Steuer zu „entbinden, ist nicht anräthlich. Damit man wisse und „stolz darauf sey, daß man der großen Genossenschaft „des Staates angehöre, gebe es eine Kopfsteuer, die ei„nen Jeden, der von seiner Händearbeit, seinem Amte, „Gewerbe oder Vermögen leben kann, mit einem glei„chen Satze treffe, welcher niedrig, etwa zu 8 Sgr., „zu normiren seyn dürfte.

f, „An die Stelle der Klassensteuer und der Mahl- und „Schlachtsteuer würde nicht nur die unter b bemerkte Ein„kommensteuer und die unter e angegebene Kopfsteuer, „sondern auch außerdem eine oder mehre direkte Steuern „eingeführt werden können, welche den Luxus oder auch „nur das Wohlleben durch gehörig erkennbare Merkmale „treffen, wie z. B. die mehr oder weniger theuere Woh-

Digitized by Google

„nung, die Zahl der nicht zum Erwerbe erforderlichen „Dienſtboten u. d. m.“

Die im Vorſtehenden dargeſtellte weſentliche Umgeſtaltung des Steuerſyſtems würde mehrjährige Prüfungen und Vorbereitungen erfordern, und daraufhin darf „die baldige Auf„hebung oder Modifikation der Mahl- und „Schlachtſteuer“ nicht aufgeſchoben werden. Die hiergegen anzuführenden Gründe reduziren ſich auf folgende: wenn dieſe Steuer durch die geſetzmäßig zu veranlagende Klaſſenſteuer in der ganzen Monarchie erſetzt wird, ſo ergibt ſich „hieraus ein zu 1,400,000 Thlr. zu veranſchlagender Aus„fall für die Staatskaſſe;“ es iſt in mancher Stadt ſchwer, die beträchtlichen durch Zuſchläge zur Mahl- und Schlachtſteuer bewirkten Kommunalrevenüen durch andere Kommunalſteuern zu erſetzen; die Mahl- und Schlachtſteuer wird nicht allein von den Bewohnern der ſteuerpflichtigen Städte entrichtet, ſondern die ſie beſuchenden Fremden tragen auch dazu bei, ſo daß die Bewohner dieſer Städte nicht ganz ſo hoch von dieſer Steuer betroffen werden, wie die Statiſtik es ergibt.

„Die vorſtehenden Gründe,“ (von welchen der letzte zu unbedeutend iſt, um einer Widerlegung zu bedürfen,) „ſind nicht „erheblich genug, um die ihnen entgegenzuſetzenden zu ent„kräften. Die Gerechtigkeit in der Steuervertheilung iſt eine „unabweisbare von der Staatsverwaltung ſtets anerkannte „Pflicht; ſie iſt es beſonders dann, wenn es ſich wie im vor„liegenden Falle von einer Steuer handelt, die eigentlich ex„zeptionell anſtatt der Klaſſenſteuer beſteht, und im Durch„ſchnitt die Bewohner etwa doppelt ſo ſtark trifft. Es kann „nicht gerechtfertigt werden, daß eine Stadt, weil zufällig „die Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer durch Ring„mauern oder andere lokale Verhältniſſe begünſtigt wird, be„deutend höher als eine andere Stadt, in welcher ſolche Ver„hältniſſe nicht ſtattfinden, zu den Staatslaſten beitragen muß. „Mehr als irgend eine andere Steuer, drückt dieſe vorzugs-

Digitized by Google

„weise die untern Volksklassen und vertheuert für sie die ge„sundesten und nothwendigsten Nahrungsmittel. Diese Ver„theuerung findet in einem noch höheren Grade, als solcher „durch die Steuer an und für sich bestimmt wird, durch die „den Verkehr erschwerende Absonderung von Stadt und Land „Statt."

Die Bedingung, unter welcher „die Aufhebung der Mahl„und Schlachtsteuer schon seit geraumer Zeit von der Staats„verwaltung einer jeden Stadt freigestellt ist," nämlich die Verpflichtung, „vermittelst der Klassensteuer einen gleichen Er„trag, wie den durch die erste Steuer erzielten, für den Staat „aufzubringen, kann nur in einzelnen Ausnahme-Fällen ein„gegangen werden, weil meistens dann die Klassensteuer zu „einer noch viel drückendern Last als die Mahl- und Schlacht„steuer werden würde. Abgesehen hiervon, müssen wir nicht „nur die Ansicht, auf welcher eine solche Festsetzung beruhen „würde, als völlig unvereinbar mit dem feststehenden Grund„satze der gleichvertheilenden Gerechtigkeit und überhaupt mit „allen anerkannten Grundsätzen der innern Staatspolitik und „der Finanzwissenschaft erachten. In Preußen, dem Staate „der Intelligenz und der Gerechtigkeit, kann unmöglich auf „die Dauer eine Ansicht Bestand haben, nach welcher die „Aufgabe der Finanzverwaltung nicht darin bestände, den für den „Staatshaushalt erforderlichen Bedarf an Steuern nach gleich„mäßigen Grundsätzen auf die Unterthanen zu vertheilen, „sondern nur in einer gewissen Kunst, eine hohe Steuer, zu „deren Entrichtung einzelne Städte oder Korporationen oder „gewisse Volksklassen zufällig während einer kürzern oder län„gern Reihe von Jahren herangezogen worden sind, als eine „feststehende Belastung aufrecht zu erhalten, uud zwar ohne „alle Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse die übrigen „Unterthanen besteuert sind. Nur die Noth, die unabweisbare „Nothwendigkeit kann eine Ansicht wie die vorbezeichnete hö„her stellen, als den Grundsatz der gleichvertheilenden Gerech„tigkeit. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß die

„Verletzung des letztern, wie solche in der Mahl- und Schlacht-
„steuer stattfindet, vor der Gerechtigkeit des Thrones jetzt
„nicht länger bestehen bleibe; in den Finanzen des Staates
„ist ja weder eine Noth, noch eine Nothwendigkeit begrün-
„det," da von Jahr zu Jahr die meisten Steuern, vorzüg-
lich die Zölle beträchtlich mehr aufbringen, so daß der früher
„auf Salz bewilligte Steuererlaß längst kompensirt und zu
„einem anderweiten Nachlasse die Deckung aus den Steuern
„gesichert ist.

„Die Steuererträge reichen gewiß für die gewöhnlichen
„Bedürfnisse des Staatshaushalts aus; für außerordentliche,
„eine bedeutende Zunahme der Macht, Sicherheit und Pros-
„perität des Staates bezweckende Ausgaben, z. B. für große
„Eisenbahnen, Festungen u. dgl., deren Früchte in großem
„Maße den folgenden Generationen zugutkommen," mögen
die letztern auch beitragen durch Tilgung eines großen Thei-
les der dafür aufzunehmenden Anleihen. Dieses Verfahren ist
nicht nur billig, sondern auch „ganz in Uebereinstimmung mit
„den Grundsätzen der höhern auf die möglich größte Ent-
„wickelung der Staatskräfte gerichteten Finanzpolitik. Die
„Stände aller Provinzen und gewiß die Rheinischen werden
„stolz darauf seyn, wenn sie vom Throne berufen würden in
„verfassungsmäßiger Weise mitzuwirken zur Beschaffung der
„außergewöhnlichen Mittel, welche zur Erfüllung großer
„Staatszwecke erforderlich seyn möchten."

Die bei Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ent-
stehende Schwierigkeit, die dermaligen Kommunalzuschläge zu
ersetzen, wird in den meisten Städten, nach Einführung der
„Klassensteuer zu den für dieselbe feststehenden gesetzlichen Nor-
„men" dadurch beseitigt werden, daß „direkte Kommunalsteu-
„ern in der Weise, wie solche in verschiedener Art schon in
„vielen Gemeinden bestehen," eingeführt werden; dies ist um
so unbedenklicher, „als nach dem Gesammtbetrage der Steu-
„erbelastung eine wesentliche Erleichterung eintreten wird. In
„den Städten dagegen, in welchen" man durch solche direkte

Digitized by Google

Kommunalsteuern den Bedarf ganz aufzubringen nicht für thunlich erachtet, möge durch ein vorgängig von den Ständen zu berathendes Gesetz gestattet werden, Fleisch mit Ausnahme des Schweinefleisches, Wildpret, Geflügel und frische Fische zu einem im Maximum niedrig zu normirenden Steuersatze zu belegen. „Der Uebelstand, daß für Lebensbedürfnisse kein „ganz freier Verkehr zwischen Stadt und Land überall statt„findet, wird zwar, wenn einzelne Städte eine solche Kom„munalsteuer erheben, nicht ganz und gar aufhören, aber „er wird doch vergleichsweise gegen den dermaligen Zustand „unerheblich seyn, sowohl nach der Zahl der Städte wie auch „nach dem Objekte und der Höhe der Besteuerung."

Soweit der Hauptinhalt des Ausschuß-Berichts, den der Referent mit dem Antrage schloß, die Stände-Versammlung „möge Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll bitten, daß „Allerhöchst Dieselben geruhen wollen:

1. „der Staats-Verwaltung eine gründliche Prü„fung der Frage zu befehlen, ob und inwieweit „eine Revision der Steuergesetzgebung zum Zwecke „einer gleichmäßigern Vertheilung der Steuern, „und zwar insbesondere zur Erleichterung der „Steuerlasten der untern Volksklassen noth„wendig und ausführbar sey;
2. „jedoch abgesehen von der vorgedachten Revi„sion der Steuergesetzgebung, zur baldigsten Er„leichterung der Steuerlast der mittlern und un„tern Volksklassen und zum Zwecke einer gerech„ten und mildern Besteuerung, die baldigste „Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer Aller„gnädigst zu beschließen, und zwar dergestalt:
   a, „daß jeder Stadt freigestellt werde, anstatt „der Mahl- und Schlachtsteuer die nach den ge„setzmäßig festgestellten Prinzipien zu veran„lagende Klassensteuer einzuführen, wenn sie „die bisherigen Kommunalzuschläge zu der

Digitized by Google

„erstern Steuer ohne Kommunalbesteuerung „von Nahrungsmitteln in anderweiter Weise „aufzubringen erklärt, und

b. „daß in den übrigen Städten," wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, diese erst dann aufhöre und in vorerwähnter Weise die Klassensteuer eingeführt werde, nachdem das oben angedeutete „Gesetz wegen der Kommunalbe„steuerung gewisser Nahrungsmittel erschienen „seyn würde."

Ein Abgeordneter der Städte, welcher die Diskussion über den Ausschußbericht eröffnete, erachtete den Antrag wegen Revision der Steuergesetzgebung zu allgemein gefaßt; „so sehr „er die weise Zurückhaltung lobe, mit welcher der Ausschuß „in diese wichtige Frage eingegangen," hätte dieser doch, um jenen Antrag zu stellen, bestimmtere Vorschläge machen müssen; in dieser Beziehung sey vielleicht eine Einkommensteuer von 3 Prozent räthlich, jedoch möge er (Redner) diesen Antrag nicht stellen, weil der Ausschuß die Höhe dieses Steuersatzes nach reiflicher Erwägung bedenklich erachtet habe; dagegen stimme er (Redner) für die unbedingte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ohne theilweise Beibehaltung der Schlachtsteuer als Kommunalsteuer, insbesondere auch deshalb, damit die innern Steuerlinien, welche vielfach Stadt und Land trennen, völlig aufhören möchten.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden, (welcher den Antrag gestellt hatte, die meisten Steuern aufzuheben, und durch eine einzige Vermögens- oder Einkommenssteuer zu ersetzen,) bemerkte: „wenn auch die gar zu enge Begränzung der An„wendung meiner Andeutungen vielleicht von der jetzigen Zeit „geboten wäre, ist doch auch für diese das Streben nach „Wahrheit nothwendig, und es scheint der Herr Referent „wider seine Gewohnheit etwas schüchtern und etwas zu ehr„erbietig gegen die Verkehrtheiten der Zeit zu seyn; die Haupt„tendenz meines Antrages geht dahin, ein der Billigkeit an-

Digitized by Google

„gemessenes Verhältniß zwischen Lasten und Vortheilen, Ver-
„pflichtungen und Berechtigungen der Staatsgenossen als Haupt-
„bedingung einer wieder zu belebenden gesunden Moral zu ver-
„anlassen; das Bedürfniß einer mittelst der Vernunft mög-
„lichst zu bewirkenden Emanzipation aller Klassen aus der
„niedern Vormundschaft der Selbstsucht und ihres Gefolges habe
„ich um so mehr anzudeuten mir erlaubt, als die so sehr zu
„wünschende größere politische Selbstständigkeit vornämlich
„von der innern moralischen abhängt; es mag seine Vortheile
„haben, die Staatsbürger möglichst unvermerkt zu den Staats-
„bedürfnissen heranzuziehen, aber mir scheint dies eines Staats-
„bürgerthums wenig würdig und besonders unvereinbar mit
„den Ansprüchen auf politische Bildung und Oeffentlichkeit zu
„seyn; der Patriotismus besteht in freudiger Darbringung der
„Opfer für die Erhebung dieses Bürgerthums zu seiner alten
„moralischen Würde," und „den Reichen" wird deshalb durch
die im Referate beantragte niedrige Einkommensteuer „kein
„Kompliment gemacht; wären Reiche abgeneigt den Schutz
„ihres Mammons zu bezahlen, und wandelten wegen der
„besagten Steuer als der einzig gerechten aus, so ist es kein
„Verlust, wenn man sich nach der Decke zu strecken lernt und
„daran gewöhnt, das Glück und die Kraft des Staates in
„den Herzen des Volkes zu suchen; übrigens dürfte die Stimme
„der nach dem Verhältniß ihres Ueberflusses besteuerten Rei-
„chen zur Erzielung mancher bedeutenden Ersparnisse im
„(Staats-) Haushalte wirksam seyn."

Ein Abgeordneter des Ritterstandes, obgleich die Uebelstände der Mahl- und Schlachtsteuer anerkennend, „konnte doch dem „angeblichen Druck der untern Volksklassen durch ungleiche „Steuervertheilung nicht die im Ausschußberichte motivirte „außerordentliche Erheblichkeit beilegen," da in Folge dieser Steuer die Arbeiter in der Stadt auch einen höhern Taglohn hätten, und da „eine Vermögenssteuer noch schlimmer als die „Klassensteuer" sey; wogegen jedoch von einem andern Abgeordneten des nämlichen Standes angeführt wurde, daß ein

Digitized by Google

erhöhter Taglohn weniger „die reichen Familien als den ge-
„werbtreibenden Mittelstand, welcher die meisten Arbeiter halte,
„treffen würde."

Ein dritter Abgeordneter des Ritterstandes wünschte, daß in dem Ausschußberichte die Gebrechen des Stempelgesetzes mehr als geschehen hervorgehoben wären, trat aber übrigens den Anträgen des Referenten unter der Modifikation bei, daß eine Kommunalsteuer nicht auf Fleisch, wohl aber auf Wein, Obstwein und Baumaterialien gelegt werden dürfe.

Ein vierter Abgeordneter desselben Standes wollte den Antrag wegen der Mahl- und Schlachtsteuer darauf beschränkt wissen, daß die Mahlsteuer von Roggen ganz aufgehoben, die Schlachtsteuer auf die Hälfte ihrer jetzigen Höhe ermäßigt und der Ausfall durch Besteuerung von Wildpret, Geflügel und Wein, so wie durch eine Erhöhung der höhern Stufen der Gewerbesteuer in den größern Städten gedeckt werde.

Ein fünfter Abgeordneter desselben Standes glaubte, daß man nur den Antrag auf die allgemeine Revision der Steuergesetzgebung, nicht aber den der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer stellen solle, weil „der Landtag sich nicht in
„der Lage befinde, einen so wesentlichen Theil wie diese Steuer
„aus dem System der Preußischen Steuergesetzgebung, mit der
„nothwendigen Gewährung eines Surrogats herauszureißen."

Ein sechster Abgeordneter desselben Standes sprach sich ebenfalls dahin aus, daß nur dem Antrage wegen der allgemeinen Steuerreform, nicht aber dem wegen der Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer beizustimmen sey.

Mehre Abgeordnete aus dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden sprachen sich für eine allgemeine Revision des Steuersystems und für die alsbaldige Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer im Sinne des Ausschußberichts, jedoch unter der Beschränkung aus, daß keine Kommunalsteuer auf Nahrungsmittel eingeführt werden solle, damit die Absonderung von Stadt und Land gänzlich aufhöre; zugleich erklärte man sich mehrseitig gegen die von zwei Ritterstands-

Digitized by Google

Abgeordneten vorgeschlagene Kommunalsteuer auf Wein. Nur Ein Abgeordneter der Landgemeinden „widersprach ausdrücklich" dem Antrage des Ausschusses „der einstweilen freizustellenden Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer."

Der Referent, indem er die Anträge des Ausschusses gegen die gemachten Einwendungen vertheidigte, bemerkte u. a.: ein Redner habe den Antrag wegen Revision der Steuergesetzgebung zu weit gehend gefunden, nach der Ansicht eines andern Redners sey dagegen „der Ausschuß in zu engen „Gränzen geblieben," so daß die Ansichten dieser beiden Redner sich völlig wiedersprächen und sich eigentlich gegenseitig aufhöben; dieser Umstand und die sonst in der Diskussion geäußerten verschiedenartigen Ansichten bewiesen zur Genüge, daß der Ausschuß Recht gehabt habe, sich darauf zu beschränken, die Fehler der jetzigen Besteuerung zu zeigen, Verbesserungen anzudeuten, die Erwägung derselben der Staatsregierung zu empfehlen und nur hinsichtlich der Mahl- und Schlachtsteuer den bestimmten Antrag wegen ihrer baldigen Aufhebung zu stellen; „die Diskussion wird von den dem „Referate gemachten Vorwurf der Schüchternheit widerlegt „und klar gezeigt haben, daß bei Steuerfragen keine Poesie, „sondern nur trockene Praxis anwendbar ist;" die Mangelhaftigkeit des Stempelgesetzes und die Nothwendigkeit seiner Abänderung sey im Referate hinlänglich hervorgehoben worden, in welchem unmöglich jede einzelne Bestimmung der Steuergesetze hätte erörtert werden können; hinsichtlich der gegen die Kommunalbesteuerung gewisser Nahrungsmittel in einzelnen Städten gemachten Erinnerungen und anderweiten Vorschläge „sey zu bedenken, daß von allen Seiten Klagen „über die zu hohe Besteuerung der untern Volksklassen gehört „würden, und daß dieser Vorwurf in gewisser Beziehung, „namentlich bei der Mahl- und Schlachtsteuer als wahr anerkannt werde; auch die zunehmende Wichtigkeit dieser Volksklassen und die ihnen nach Moral und Staatspolitik schuldige Gerechtigkeit werde nicht bezweifelt;" hier wirksam durch

Digitized by Google

„praktische Mittel“ zu helfen, sey der Zweck der Anträge des Ausschusses; unpraktisch würde es dagegen seyn, wenn die Versammlung den Antrag wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer aus dem Grunde nicht annehmen wolle, daß es vielleicht in einzelnen Städten unthunlich sey, ohne eine mäßige Kommunal-Besteuerung gewisser Lebensbedürfnisse jene Steuer aufzuheben; dies sey im Vergleich gegen die jetzt bestehende Mahl- und Schlachtsteuer doch nur ein kleines Uebel, und „zwischen zwei nothwendigen Uebeln müsse man stets das „kleinere wählen;“ vielleicht trete auch diese Nothwendigkeit nicht einmal ein, „denn nach dem Ausschußantrage werde die „alsbaldige Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer den „Städten nur für den Fall freigestellt, daß die Kommunalbedürfnisse ohne Besteuerung von Nahrungsmitteln gedeckt werden könnten,“ während da, wo dies Letztere nicht geschähe, die Mahl- und Schlachtsteuer erst nach dem, der Berathung des Landtages vorgängig vorzulegenden, folglich wohl erst nach Jahren erscheinenden neuen Steuergesetze abgeschafft werden dürfe; bei Berathung dieses Gesetzes werde es dann an der Zeit seyn, sich über die Objekte und das zu gestattende Maß der Kommunalbesteuerung auszusprechen; bis dahin werde aber gewiß „die allgemeine Stimme in den Städten, wo Mahl- „und Schlachtsteuer besteht, für die Abschaffung derselben“ sich so stark aussprechen, daß möglicher Weise ein die mäßige Besteuerung gewisser Lebensbedürfnisse gestattendes Gesetz nicht einmal mehr erforderlich sey; nichtsdestoweniger sey es zweckmäßig, die Aussicht auf die Möglichkeit der Einführung solcher Kommunalbesteuerung hinzustellen.

Hierauf ward der oben unter 1. bemerkte Antrag wegen allgemeiner Revision der Steuergesetzgebung zur Abstimmung gebracht, und von der Versammlung mit 66 gegen 6 Stimmen angenommen. *).

*) Diese Bitte ist abgelehnt, jedoch die Erwägung der Thunlich-

Zur Abstimmung wegen der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer übergehend, erklärte der Referent zuförderst, daß er den desfallsigen (oben unter 2 a und b bemerkten) Antrag in zwei Fragen theile, indem zuerst nur über den Antrag unter 2 a abgestimmt werden würde; auf diese Weise werde jedes Bedenken derjenigen Mitglieder beseitigt, welche zwar über das Prinzip der Abschaffung dieser Steuer einverstanden, jedoch gegen die Gestattung irgend einer Kommunalbesteuerung von Lebensbedürfnissen sich erklärt hätten. Ein Abgeordneter des Ritterstandes fragte: „ob durch „die Klassensteuer in den Städten der Betrag gesichert wer„den würde, den bisher die Mahl- und Schlachtsteuer dort „aufzubringen vermocht hätte?" Der Referent verneinte diese Frage und bemerkte, daß der Antrag und der Bericht des Ausschusses deutlich dahin gerichtet wären, daß ein Ausfall an den Steuern, folglich eine Steuerermäßigung eintrete. Aus diesem Grunde lehnte der Referent auch den von einem andern Abgeordneten des Ritterstandes gestellten Antrag ab, in die Bitte wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer den Zusatz, „ohne erhöhte Besteuerung der Klassensteuerpflichtigen" aufzunehmen. In der That mußte ein solcher Zusatz auch als ein durch nichts begründeter Pleonasmus erscheinen, durch dessen Annahme die vor den Thron zu bringende Bitte keine zweckmäßige und würdige Form erhalten haben würde. Die über den bemerkten Antrag unter 2 a erfolgte Abstimmung hatte das Resultat, daß die Bitte um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht vor den Thron gebracht werden konnte, weil der Antrag von 33 Stimmen verneint und von 38 bejaht wurde, und folglich die zur Stellung einer solchen Bitte vorgeschriebene Majorität von zwei Dritteln der Stimmen nicht erhielt.

Durch diese Abstimmung fiel der zweite Theil (b) des An-

---

keit, die Mahl- und Schlachtsteuer zu ermäßigen, und deren Verwandlung in Klassensteuer zu erleichtern, zugesagt worden.

trages von selbst weg, so daß darüber gar keine Abstimmung stattfand. Dagegen beschloß die Versammlung einstimmig, sich bei des Königs Majestät für die von der Stadt Jülich gestellte, von einem Deputirten der Städte lebhaft unterstützte Bitte zu verwenden, daß in dieser Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft und an ihre Stelle die Klassensteuer ohne Erhöhung der regelmäßigen gewöhnlichen Steuersätze eingeführt werde.*)

Die auf frühern Landtagen mehrmals vorgebrachte Bitte um Ermäßigung der Grundsteuer in der Rheinprovinz resp. um gleichmäßige Veranlagung der Grundsteuer in der ganzen Monarchie, ward von der letzten Ständeversammlung mit Einstimmigkeit wiederholt. **) Einen Auszug aus den desfallsigen Verhandlungen gebe ich hier nicht, weil die vorgebrachten Gründe in Dem, was ich über diese Angelegenheit aus anderer Veranlassung zu sagen habe, enthalten sind. Die in dem Referate über Kontingentirung der Klassensteuer gemachte Bemerkung über die unverhältnißmäßige Höhe der Rheinischen Grundsteuer ***) veranlaßte den frühern Rheinischen Oberpräsidenten, jetzigen General-Postmeister Herrn von Schaper zur Veröffentlichung einer Berichtigung, gegen deren Inhalt ich als Referent mir einige Gegenbemerkungen erlaubte. So entstand in der Aachener Zeitung im vorigen Jahre eine Polemik, an welcher auch Herr Bülow-Cummerow Theil nahm; sie schloß damals mit einer von hoher Gerechtigkeitsliebe zeugenden Erklärung des Herrn von Schaper, daß wenn ich die behauptete Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz näher nachweisen könne, auch er es (in seiner damaligen Stellung) für seine Pflicht erachten würde, sich für die Abstellung dieses Uebelstandes

*) Diese Bitte ist gewährt worden.

**) Im Landtags-Abschiede unter Hinweisung auf eine frühere Bescheidung abgelehnt.

***) S. Seite 131.

zu verwenden. Was von meiner Seite hierauf zu erwiedern ist, findet wie mir scheint, die beste Stelle in gegenwärtigem die Steuern betreffenden Landtags-Artikel. Ist auch Herr von Schaper zu einer höhern Stellung im Staatsdienste, in welcher provinzielle Grundsteuer-Verhältnisse nicht mehr von ihm ressortiren, befördert worden, so halte ich mich nichtsdestoweniger verpflichtet, auf die von diesem hohen Staatsbeamten an mich ergangene Aufforderung zu antworten; denn die Grundsteuer-Frage betrifft nicht nur das Interesse der Rheinprovinz, sondern steht auch in nahem Zusammenhange mit der Ausführung und weitern Fortbildung bestehender Verfassungs-Grundsätze.

Bevor ich in die Sache näher eingehe ist zu bemerken, daß in Allem, was die Vertheilung und Höhe der Grundsteuer betrifft, Das was für die Rheinprovinz gesagt wird, auch für Westphalen gilt, weil diese beiden Provinzen, getrennt von den übrigen, in einem abgesonderten Grundsteuer-Verbande stehen, und das Kataster für beide nach gleichen Normen angefertigt ist.

Zum Erweise des verfassungs- oder gesetzmäßigen Anspruchs der Rheinprovinz darauf, daß die Grundsteuer gleichmäßig in der ganzen Monarchie vertheilt werde, ist es gar nicht einmal nöthig, den allgemeinen Rechtssatz in Anspruch zu nehmen, daß in einem gerecht verwalteten Lande *) nicht der Eine für den Andern die Staatslasten zu tragen, und vielmehr jeder Unterthan zu einer im Staate bestehenden Steuer nach gleichen Normen beizutragen habe; es sind positive Zusicherungen und Gesetze vorhanden, aus welchen die Rechtsfrage für jeden Unpartheiischen deutlich und unzweifelhaft gelöst wird. Das Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 sagt: „überall soll das Drükkende jener neuen Auflagen," (die in dem Edikt näher an-

*) Die Worte in einem gerecht verwalteten Lande sind durch das Ober-Censurgericht zum Druck verstattet.

gegeben, und faſt alle ſpäter eingeführt worden ſind,) „dadurch möglichſt vergütigt werden, daß Wir mittelſt einer „gänzlichen Reform des Abgaben-Syſtems alle nach **gleichen** „**Grundſätzen** für Unſere ganze Monarchie **von** „**Jedermann** wollen tragen laſſen. Auf dem kür„zeſten Wege wird daher auch ein neues Kataſter angelegt „werden, um die Grundſteuer danach zu beſtimmen. Unſere „Abſicht iſt hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bis„her aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und „verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grund„ſteuerpflichtigen. Jedoch ſollen alle Exemptionen „wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, „noch mit dem Geiſte der Verwaltung in den benachbarten „Staaten vereinbar ſind. Die bis jetzt von der Grund„ſteuer befreit gebliebenen Grundſtücke ſollen „alſo **ohne Ausnahme** damit belegt werden. Wir „hoffen, daß Diejenigen auf welche dieſe Maßregel Anwen„dung findet, ſich damit beruhigen werden, daß künftig der „Vorwurf ſie nicht weiter treffen kann, daß ſie ſich auf Ko„ſten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Laſten „entziehen, ſowie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen „künftig zu entrichtenden Grundſteuern dem Aufwande nicht „gleich kommen, den ſie haben würden, wenn man die ur„ſprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritterdienſt-Ver„pflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen „ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundſteuer „wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigen„thums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern „Laſten, die ſonſt nothwendig geweſen ſeyn würden, ſtatt„finden ſollen; endlich daß die Grundſteuer ſchon in einem „großen Theile Unſerer Monarchie von den Grundbeſitzern „wirklich getragen wird.“ Jeder Zweifel darüber, ob die wegen der Beſteuerung, insbeſondere wegen der Grundſteuer vorſtehend angeführten öffentlichen Rechtsgrundſätze auch der Rheinprovinz angehören, wird durch den Aufruf des Königs

Digitized by Google

vom 5. April 1815, (bei der Besitznahme dieser Provinz erlassen,) beseitigt: „Ich werde Euch nicht durch öffentliche „Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung „regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen „auch für **meine übrigen Staaten** zu entwerfen„den Plane.“ Wenn in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 auch bestimmt worden ist, daß „die Grundsteuer in jeder Provinz nach den „Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden solle, welche „darin gegenwärtig zur Anwendung kommen,“ so hat hierdurch der den Rheinländern bei ihrer Vereinigung mit der Preußischen Mönarchie zugesagte öffentliche Rechtsgrundsatz der Feststellung der Steuern nach einem allgemeinen für sämmtliche Preußische Staaten zu entwerfenden Plane weder aufgehoben, noch verändert werden sollen. Wie hieran auch gar nicht einmal gedacht worden ist, ergibt sich daraus, daß im Eingange dieses Gesetzes ausdrücklich auf die durch das Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 angeordnete Reform der Steuergesetzgebung Bezug genommen und gesagt wird, daß zur Vollendung dieser Reform „Wir vor Allem eine Revi„sion der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nö„thig gefunden haben würden, wenn Wir nicht in Betracht „der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, „rathsam gefunden hätten, diesen die Provinzial-Interessen „mehr berührenden Gegenstand *) der Berathung mit den „Ständen vorbehalten.“ Der hiernach bei der Einführung der durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 verliehenen provinzialständischen Verfassung unverändert gewesene, oben bezeichnete öffentliche Rechtsgrundsatz ist auch seitdem weder aufgehoben noch verändert worden; denn kein Gesetz, wodurch

*) Weil die Grundsteuer im Ganzen für den Staat nicht erhöht, sondern nur gleichmäßig vertheilt werden sollte, war dies Letztere allerdings eine Frage, welche die verschiedenen Provinzen zunächst berührt.

Digitized by Google

eine Aufhebung oder Veränderung ausgsprochen wäre, ist den Ständen, — wie es nach Vorschrift jener Verfassung geschehen seyn würde, — zur Berathung vorgelegt worden. Ist auch zu beda uern, daßdie Rheinischen Stände das Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 in der Art wie oben (Seite 126) dargestellt worden, angenommen haben, so darf hieraus doch keine Verzichtleistung auf jenen Rechtsgrundsatz hergeleitet werden; denn eine solche hätte, um einigermaßen einen Anspruch auf Gültigkeit zu begründen, klar und deutlich ausgedrückt seyn müssen, weil ein kostbares Recht der Unterthanen nicht durch zweifelhafte Induktionen aus dem Schweigen der Stände über dasselbe verloren gehen kann. Uebrigens haben die Rheinischen Stände auch bei anderer Gelegenheit darüber nicht geschwiegen, sondern durch mehrmalige Wiederholung des Gesuchs um allgemeine Ausgleichung der Grundsteuer den erwähnten Rechtsgrundsatz auch formell aufrecht erhalten.

Die Rechtsfrage habe ich in Vorstehendem nicht aus dem Grunde hervergehoben, weil etwa eine entgegengesetzte Ansicht der Staatsregierung zu bekämpfen wäre; nein, diese hat niemals erklärt, daß der in dem Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 festgestellte und durch den Königlichen Aufruf vom 15. April 1815 bestätigte staatsrechtliche Grundsatz, daß die Steuer von Jedermann nach gleichen Grundsätzen unter Wegfall aller Steuer-Exemptionen zu tragen ist, nicht mehr gelten solle, und sie hat durch das Organ des Finanz-Ministers den Rheinischen wie den Westphälischen Ständen auf ihre wegen der Grundsteuer erhobenen Beschwerden, — jenen Grundsätzen entsprechend, — erwiedert, daß wenn die behauptete Ueberbürdung wirklich stattfände, auch die Grundsteuer verhältnißmäßig vermindert werden müsse. Von der Staatsregierung ist auch die Aufhebung dieses Grundsatzes gar nicht zu besorgen. Denn wie schwer auch dessen vollständige Verwirklichung einem Finanzminister seyn möge, wird doch sicherlich keiner seinen Namen zu der Aufhebung

Digitized by Google

des Grundsatzes hergeben; schon deshalb nicht, weil eine Zeit eintreten kann, wo es für die Staatsregierung einen unschätzbaren Werth hat, daß staatsrechtlich die Steuer-Befreiungen längst aufgehoben, und nur noch, — wegen der Schwierigkeit der allgemeinen Grundsteuer-Ausgleichung, — tolerirt worden sind. Die Rechtsfrage habe ich daher aus einem andern Grunde dargestellt, nämlich weil sie von dabei interessirten Personen theils öffentlich, meistens aber nicht öffentlich in höhern Cirkeln der Residenz*) bestritten wird. Diese Personen gerathen dadurch in einen schlimmen Widerspruch mit den Ansichten, zu welchen sie sich sonst in der Regel bekennen. Wenn sie behaupten, sie hätten noch ein Recht auf das Bestehenbleiben ihrer Steuer-Befreiungen, so heißt dies nichts anders, als die Rechtsgültigkeit der in dem Finanz-Edikte vom 27. Oktober 1810 festgestellten staatsrechtlichen Grundsätze bestreiten. Und wer dies thut, möge wenigstens mit vorzugsweiser monarchischer Gesinnung sich nicht brüsten, denn die Rechtsgültigkeit dieses Ediktes wurzelt in demselbem Boden der unumschränkten höchsten Staatsgewalt, wie die übrigen organischen Gesetze Preußens.

Zur eigentlichen Beantwortung der von dem Herrn von Schaper an mich ergangenen Aufforderung übergehend, stelle ich zuförderst Das zusammen, was ich als Beweis der Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz bereits angeführt habe, und noch hinzusetzen kann.

1. In den Preußischen Provinzen bestehen die verschiedensten Grundsteuer-Einrichtungen. In Rheinland und Westphalen besteht die auf der allgemeinen gleichmäßigen Steuerpflichtigkeit beruhende, von der Französischen, der Großherzoglich Bergischen und der Königlich Westphälischen Regiernng herrührende Grundsteuer. In Pommern, **Brandenburg und etwa der Hälfte der Provinz Sachsen**

*) **Die Worte in höhern Cirkeln der Residenz sind durch das Ober-Censurgericht zum Druck verstattet.**

ist ein sehr großer Theil der Grundbesitzungen, nämlich beinahe jedes Rittergut, fast ganz steuerfrei; was unter dem Namen Grundsteuer im Staatshaushaltungs-Etat aufgeführt ist, wird dort unter den verschiedensten Benennungen aufgebracht, und begreift Abgaben, die in frühern Jahrhunderten festgestellt worden sind, und offenbar nicht alle die Eigenschaft einer Grundsteuer, sondern mitunter die einer Grundrente haben. In dem übrigen Theile der Provinz Sachsen besteht die Königlich Westphälische Grundsteuer. In den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien kommen Grundsteuer-Befreiungen wenig vor, aber übrigens besteht nicht nur eine große Ungleichheit der Grundsteuer, sondern es findet meistens auch Das Anwendung, was vorstehend über den Ursprung und die Eigenschaft derselben in den Provinzen Pommern und Brandenburg bemerkt wurde. Daß unter diesen Umständen eine Gleichmäßigkeit der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen nicht vorausgesetzt werden darf, ist selbstredend; daß die neuere Grundsteuer in der Rheinprovinz viel höher normirt wurde, als die alte Grundsteuer der östlichen Provinzen, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

2. Die Grundsteuer der letztern, mit Ausnahme des verhältnißmäßig kleinen Landestheiles, in welchem die Königlich Westphälische Grundsteuer eingeführt wurde, ist nicht erhöht worden sondern so geblieben, wie sie, aus älterer Zeit herstammend, zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts entrichtet wurde. Im Durchschnitt ist diese Grundsteuer, im Vergleich gegen die Rheinisch-Westphälische niedrig, weil: a, überhaupt noch im vorigen Jahrhundert die Steuern viel niedriger als jetzt waren; b, weil auch das Aufbringen einer hohen Grundsteuer bei der Ungleichheit ihrer Vertheilung, den Steuer-Befreiungen und den die Bodenkultur drückenden Feudal-Verhältnissen unmöglich gewesen wäre. Die Stände der

Provinz Westphalen haben dies Verhältniß der frühern Preußischen Grundsteuer zu der jetzt bestehenden Rheinisch-Westphälischen durch den Nachweis belegt, daß die zu dieser Provinz gehörige Grafschaft Mark, welche selbst vor 1806 im Vergleich gegen andere Preußische Landestheile nicht niedrig belastet war, jetzt über das Doppelte der damaligen Grundsteuer aufbringen muß. Auch die aus dem Königreich Westphalen herstammende Grundsteuer ist höher als die frühere, aus dem Grunde, daß bei ihrer Veranlagung die Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung nicht durch wesentliche Verminderung der Grundsteuer der damit belasteten Güter, sondern dadurch erzielt wurde, daß steuerfreie oder sehr niedrig besteuerte Güter mit einer angemessenen Grundsteuer belegt wurden.

3. Aus Ursachen, deren Darstellung hier zu viel Raum erfordern würde, war die allgemeine Französische Grundsteuer in den Rheinischen Departements, (also im größten Theile der jetzigen Rheinprovinz,) notorisch höher als in Belgien und den alt-Französischen Departements eingeführt worden, und sie ward noch von 1806 bis zum Aufheben der Französischen Herrschaft im Jahre 1814, durch allerlei Zulage-Centimen erhöht; von da an bis 1828 fand keine Verminderung, eher eine Erhöhung statt. Aehnlich wie am linken, gestaltete sich auch am rechten Rheinufer und in der Provinz Westphalen die Grundsteuer hinsichtlich ihrer Höhe. Die Vollendung des Rheinisch-Westphälischen Katasters trug zur Verminderung der hohen Grundsteuer im Ganzen nichts bei, sondern bewirkte nur eine gleichmäßigere Vertheilung derselben in allen Theilen der beiden Provinzen. Wie begründet auch die frühere Beschwerde, daß in den Französischen Rhein-Departements die Steuer höher als in den Belgischen und alt-Französischen Departements von dem Französischen Gouvernement eingeführt worden, ge-

Digitized by Google

wesen ist, war doch damals in vielen Theilen der Rheinprovinz die Steuer weit niedriger, als sie seit 1828 besteht. Ein Beleg hierfür ist, daß die im Kreise St. Wendel, wo die frühere Französische Grundsteuer unverändert geblieben war, kürzlich vorgenommene Katastrirung ergab, daß darnach die Grundsteuer dieses Kreises etwa um die Hälfte zu erhöhen seyn wird.

4. Der Unterschied der Rheinischen Grundsteuer und der in den östlichen Provinzen bestehenden möge in ein paar speziellen Beispielen gezeigt werden. Magdeburg, (wo die Königlich Westphälische Grundsteuer entrichtet wird, die im Vergleich gegen die in Pommern, Brandenburg und einem Theile der Provinz Sachsen bestehende altherkömmliche Grundsteuer hoch genannt werden kann,) hat 3100 zum großen Theile nicht kleine und darunter viele theure, große Wohnhäuser, die man nach dem Maßstabe des Rheinisch-Westphälischen Katasters im Durchschnitt zu 90 Thlr. Reinertrag nicht zu hoch veranschlagt; dies ergibt einen Reinertrag von 279,000 Thlr. Der gesammte Katastral-Reinertrag des Stadtkreises Aachen ist 228,716 Thlr. Im Jahre 1828, (welchem Zeitpunkte die vorstehenden Verhältnisse entnommen sind,) betrug in runder Summe die Grundsteuer, mit Ausschluß der Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse: in Magdeburg 17,500 Thlr., im Stadtkreise Aachen 38,700 Thlr. In Berlin wurde schon im Jahre 1829 der Miethwerth der Häuser, mit Ausschluß der Königlichen, Kommunal-, Kirchen- und Schulgebäude amtlich zu 4,405,340 Thaler abgeschätzt, und seitdem ist der Werth noch durch die vielen Neubauten bedeutend gestiegen; die von Berlin an den Staat zu entrichtende Grundsteuer beträgt aber noch immer, wie im vorigen Jahrhundert, 131,416 Thlr. In Brandenburg, Pommern und einem Theile der Provinz Sachsen wird von Rittergütern, die Tausende von Thalern einbringen, nur eine Grundsteuer von we-

Digitized by Google

Zur Abstimmung wegen der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer übergehend, erklärte der Referent zuförderst, daß er den desfallsigen (oben unter 2 a und b bemerkten) Antrag in zwei Fragen theile, indem zuerst nur über den Antrag unter 2 a abgestimmt werden würde; auf diese Weise werde jedes Bedenken derjenigen Mitglieder beseitigt, welche zwar über das Prinzip der Abschaffung dieser Steuer einverstanden, jedoch gegen die Gestattung irgend einer Kommunalbesteuerung von Lebensbedürfnissen sich erklärt hätten. Ein Abgeordneter des Ritterstandes fragte: „ob durch „die Klassensteuer in den Städten der Betrag gesichert wer„den würde, den bisher die Mahl- und Schlachtsteuer dort „aufzubringen vermocht hätte?" Der Referent verneinte diese Frage und bemerkte, daß der Antrag und der Bericht des Ausschusses deutlich dahin gerichtet wären, daß ein Ausfall an den Steuern, folglich eine Steuerermäßigung eintrete. Aus diesem Grunde lehnte der Referent auch den von einem andern Abgeordneten des Ritterstandes gestellten Antrag ab, in die Bitte wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer den Zusatz, „ohne erhöhte Besteuerung der Klassensteuerpflichtigen" aufzunehmen. In der That mußte ein solcher Zusatz auch als ein durch nichts begründeter Pleonasmus erscheinen, durch dessen Annahme die vor den Thron zu bringende Bitte keine zweckmäßige und würdige Form erhalten haben würde. Die über den bemerkten Antrag unter 2 a erfolgte Abstimmung hatte das Resultat, daß die Bitte um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht vor den Thron gebracht werden konnte, weil der Antrag von 33 Stimmen verneint und von 38 bejaht wurde, und folglich die zur Stellung einer solchen Bitte vorgeschriebene Majorität von zwei Dritteln der Stimmen nicht erhielt.

Durch diese Abstimmung fiel der zweite Theil (b) des An-

---

keit, die Mahl- und Schlachtsteuer zu ermäßigen, und deren Verwandlung in Klassensteuer zu erleichtern, zugesagt worden.

Digitized by Google

trages von selbst weg, so daß darüber gar keine Abstimmung stattfand. Dagegen beschloß die Versammlung einstimmig, sich bei des Königs Majestät für die von der Stadt Jülich gestellte, von einem Deputirten der Städte lebhaft unterstützte Bitte zu verwenden, daß in dieser Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft und an ihre Stelle die Klassensteuer ohne Erhöhung der regelmäßigen gewöhnlichen Steuersätze eingeführt werde.*)

Die auf frühern Landtagen mehrmals vorgebrachte Bitte um Ermäßigung der Grundsteuer in der Rheinprovinz resp. um gleichmäßige Veranlagung der Grundsteuer in der ganzen Monarchie, ward von der letzten Ständeversammlung mit Einstimmigkeit wiederholt.**) Einen Auszug aus den desfallsigen Verhandlungen gebe ich hier nicht, weil die vorgebrachten Gründe in Dem, was ich über diese Angelegenheit aus anderer Veranlassung zu sagen habe, enthalten sind. Die in dem Referate über Kontingentirung der Klassensteuer gemachte Bemerkung über die unverhältnißmäßige Höhe der Rheinischen Grundsteuer ***) veranlaßte den frühern Rheinischen Oberpräsidenten, jetzigen General-Postmeister Herrn von Schaper zur Veröffentlichung einer Berichtigung, gegen deren Inhalt ich als Referent mir einige Gegenbemerkungen erlaubte. So entstand in der Aachener Zeitung im vorigen Jahre eine Polemik, an welcher auch Herr Bülow-Cummerow Theil nahm; sie schloß damals mit einer von hoher Gerechtigkeitsliebe zeugenden Erklärung des Herrn von Schaper, daß wenn ich die behauptete Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz näher nachweisen könne, auch er es (in seiner damaligen Stellung) für seine Pflicht erachten würde, sich für die Abstellung dieses Uebelstandes

*) Diese Bitte ist gewährt worden.

**) Im Landtags-Abschiede unter Hinweisung auf eine frühere Bescheidung abgelehnt.

***) S. Seite 131.

Digitized by Google

zu verwenden. Was von meiner Seite hierauf zu erwiedern ist, findet wie mir scheint, die beste Stelle in gegenwärtigem die Steuern betreffenden Landtags-Artikel. Ist auch Herr von Schaper zu einer höhern Stellung im Staatsdienste, in welcher provinzielle Grundsteuer-Verhältnisse nicht mehr von ihm ressortiren, befördert worden, so halte ich mich nichtsdestoweniger verpflichtet, auf die von diesem hohen Staatsbeamten an mich ergangene Aufforderung zu antworten; denn die Grundsteuer-Frage betrifft nicht nur das Interesse der Rheinprovinz, sondern steht auch in nahem Zusammenhange mit der Ausführung und weitern Fortbildung bestehender Verfassungs-Grundsätze.

Bevor ich in die Sache näher eingehe ist zu bemerken, daß in Allem, was die Vertheilung und Höhe der Grundsteuer betrifft, Das was für die Rheinprovinz gesagt wird, auch für Westphalen gilt, weil diese beiden Provinzen, getrennt von den übrigen, in einem abgesonderten Grundsteuer-Verbande stehen, und das Kataster für beide nach gleichen Normen angefertigt ist.

Zum Erweise des verfassungs- oder gesetzmäßigen Anspruchs der Rheinprovinz darauf, daß die Grundsteuer gleichmäßig in der ganzen Monarchie vertheilt werde, ist es gar nicht einmal nöthig, den allgemeinen Rechtssatz in Anspruch zu nehmen, daß in einem gerecht verwalteten Lande *) nicht der Eine für den Andern die Staatslasten zu tragen, und vielmehr jeder Unterthan zur einer im Staate bestehenden Steuer nach gleichen Normen beizutragen habe; es sind positive Zusicherungen und Gesetze vorhanden, aus welchen die Rechtsfrage für jeden Unpartheiischen deutlich und unzweifelhaft gelöst wird. Das Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 sagt: „überall soll das Drükkende jener neuen Auflagen," (die in dem Edikt näher an-

*) Die Worte in einem gerecht verwalteten Lande sind durch das Ober-Censurgericht zum Druck verstattet.

gegeben, und faſt alle ſpäter eingeführt worden ſind,) „dadurch möglichſt vergütigt werden, daß Wir mittelſt einer „gänzlichen Reform des Abgaben-Syſtems alle nach **gleichen** „**Grundſätzen** für Unſere ganze Monarchie **von** „**Jedermann** wollen tragen laſſen. Auf dem kür„zeſten Wege wird daher auch ein neues Kataſter angelegt „werden, um die Grundſteuer danach zu beſtimmen. Unſere „Abſicht iſt hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bis„her aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und „verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grund„ſteuerpflichtigen. Jedoch ſollen alle Exemptionen „wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, „noch mit dem Geiſte der Verwaltung in den benachbarten „Staaten vereinbar ſind. Die bis jetzt von der Grund„ſteuer befreit gebliebenen Grundſtücke ſollen „alſo **ohne Ausnahme** damit belegt werden. Wir „hoffen, daß Diejenigen auf welche dieſe Maßregel Anwen„dung findet, ſich damit beruhigen werden, daß künftig der „Vorwurf ſie nicht weiter treffen kann, daß ſie ſich auf Ko„ſten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Laſten „entziehen, ſowie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen „künftig zu entrichtenden Grundſteuern dem Aufwande nicht „gleich kommen, den ſie haben würden, wenn man die ur„ſprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritterdienſt-Ver„pflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen „ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundſteuer „wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigen„thums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern „Laſten, die ſonſt nothwendig geweſen ſeyn würden, ſtatt„finden ſollen; endlich daß die Grundſteuer ſchon in einem „großen Theile Unſerer Monarchie von den Grundbeſitzern „wirklich getragen wird." Jeder Zweifel darüber, ob die wegen der Beſteuerung, insbeſondere wegen der Grundſteuer vorſtehend angeführten öffentlichen Rechtsgrundſätze auch der Rheinprovinz angehören, wird durch den Aufruf des Königs

Digitized by Google

vom 5. April 1815, (bei der Besitznahme dieser Provinz erlassen,) beseitigt: „Ich werde Euch nicht durch öffentliche „Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung „regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen „auch für **meine übrigen Staaten** zu entwerfenden Plane." Wenn in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 auch bestimmt worden ist, daß „die Grundsteuer in jeder Provinz nach den „Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden solle, welche „darin gegenwärtig zur Anwendung kommen," so hat hierdurch der den Rheinländern bei ihrer Vereinigung mit der Preußischen Monarchie zugesagte öffentliche Rechtsgrundsatz der Feststellung der Steuern nach einem allgemeinen für sämmtliche Preußische Staaten zu entwerfenden Plane weder aufgehoben, noch verändert werden sollen. Wie hieran auch gar nicht einmal gedacht worden ist, ergibt sich daraus, daß im Eingange dieses Gesetzes ausdrücklich auf die durch das Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 angeordnete Reform der Steuergesetzgebung Bezug genommen und gesagt wird, daß zur Vollendung dieser Reform „Wir vor Allem eine Revi„sion der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nö„thig gefunden haben würden, wenn Wir nicht in Betracht „der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, „rathsam gefunden hätten, diesen die Provinzial-Interessen „mehr berührenden Gegenstand *) der Berathung mit den „Ständen vorbehalten." Der hiernach bei der Einführung der durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 verliehenen provinzialständischen Verfassung unverändert gewesene, oben bezeichnete öffentliche Rechtsgrundsatz ist auch seitdem weder aufgehoben noch verändert worden; denn kein Gesetz, wodurch

*) Weil die Grundsteuer im Ganzen für den Staat nicht erhöht, sondern nur gleichmäßig vertheilt werden sollte, war dies Letztere allerdings eine Frage, welche die verschiedenen Provinzen zunächst berührt.

Digitized by Google

eine Aufhebung oder Veränderung ausgſprochen wäre, iſt den Ständen, — wie es nach Vorſchrift jener Verfaſſung geſchehen ſeyn würde, — zur Berathung vorgelegt worden. Iſt auch zu beda uern, daßdie Rheiniſchen Stände das Grundſteuergeſetz vom 21. Januar 1839 in der Art wie oben (Seite 126) dargeſtellt worden, angenommen haben, ſo darf hieraus doch keine Verzichtleiſtung auf jenen Rechtsgrundſatz hergeleitet werden; denn eine ſolche hätte, um einigermaßen einen Anſpruch auf Gültigkeit zu begründen, klar und deutlich ausgedrückt ſeyn müſſen, weil ein koſtbares Recht der Unterthanen nicht durch zweifelhafte Induktionen aus dem Schweigen der Stände über daſſelbe verloren gehen kann. Uebrigens haben die Rheiniſchen Stände auch bei anderer Gelegenheit darüber nicht geſchwiegen, ſondern durch mehrmalige Wiederholuug des Geſuchs um allgemeine Ausgleichung der Grundſteuer den erwähnten Rechtsgrundſatz auch formell aufrecht erhalten.

Die Rechtsfrage habe ich in Vorſtehendem nicht aus dem Grunde hervergehoben, weil etwa eine entgegengeſetzte Anſicht der Staatsregierung zu bekämpfen wäre; nein, dieſe hat niemals erklärt, daß der in dem Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 feſtgeſtellte und durch den Königlichen Aufruf vom 15. April 1815 beſtätigte ſtaatsrechtliche Grundſatz, daß die Steuer von Jedermann nach gleichen Grundſätzen unter Wegfall aller Steuer-Exemptionen zu tragen iſt, nicht mehr gelten ſolle, und ſie hat durch das Organ des Finanz-Miniſters den Rheiniſchen wie den Weſtphäliſchen Ständen auf ihre wegen der Grundſteuer erhobenen Beſchwerden, — jenen Grundſätzen entſprechend, — erwiedert, daß wenn die behauptete Ueberbürdung wirklich ſtattfände, auch die Grundſteuer verhältnißmäßig vermindert werden müſſe. Von der Staatsregierung iſt auch die Aufhebung dieſes Grundſatzes gar nicht zu beſorgen. Denn wie ſchwer auch deſſen vollſtändige Verwirklichung einem Finanzminiſter ſeyn möge, wird doch ſicherlich keiner ſeinen Namen zu der Aufhebung

Digitized by Google

des Grundsatzes hergeben; schon deshalb nicht, weil eine Zeit eintreten kann, wo es für die Staatsregierung einen unschätzbaren Werth hat, daß staatsrechtlich die Steuer-Befreiungen längst aufgehoben, und nur noch, — wegen der Schwierigkeit der allgemeinen Grundsteuer-Ausgleichung, — tolerirt worden sind. Die Rechtsfrage habe ich daher aus einem andern Grunde dargestellt, nämlich weil sie von dabei interessirten Personen theils öffentlich, meistens aber nicht öffentlich in höhern Cirkeln der Residenz*) bestritten wird. Diese Personen gerathen dadurch in einen schlimmen Widerspruch mit den Ansichten, zu welchen sie sich sonst in der Regel bekennen. Wenn sie behaupten, sie hätten noch ein Recht auf das Bestehenbleiben ihrer Steuer-Befreiungen, so heißt dies nichts anders, als die Rechtsgültigkeit der in dem Finanz-Edikte vom 27. Oktober 1810 festgestellten staatsrechtlichen Grundsätze bestreiten. Und wer dies thut, möge wenigstens mit vorzugsweiser monarchischer Gesinnung sich nicht brüsten, denn die Rechtsgültigkeit dieses Ediktes wurzelt in demselbem Boden der unumschränkten höchsten Staatsgewalt, wie die übrigen organischen Gesetze Preußens.

Zur eigentlichen Beantwortung der von dem Herrn von Schaper an mich ergangenen Aufforderung übergehend, stelle ich zuförderst Das zusammen, was ich als Beweis der Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz bereits angeführt habe, und noch hinzusetzen kann.

1. In den Preußischen Provinzen bestehen die verschiedensten Grundsteuer-Einrichtungen. In Rheinland und Westphalen besteht die auf der allgemeinen gleichmäßigen Steuerpflichtigkeit beruhende, von der Französischen, der Großherzoglich Bergischen und der Königlich Westphälischen Regiernng herrührende Grundsteuer. In Pommern, Brandenburg und etwa der Hälfte der Provinz Sachsen

*) Die Worte in höhern Cirkeln der Residenz sind durch das Ober-Censurgericht zum Druck verstattet.

ist ein sehr großer Theil der Grundbesitzungen, nämlich beinahe jedes Rittergut, fast ganz steuerfrei; was unter dem Namen Grundsteuer im Staatshaushaltungs-Etat aufgeführt ist, wird dort unter den verschiedensten Benennungen aufgebracht, und begreift Abgaben, die in frühern Jahrhunderten festgestellt worden sind, und offenbar nicht alle die Eigenschaft einer Grundsteuer, sondern mitunter die einer Grundrente haben. In dem übrigen Theile der Provinz Sachsen besteht die Königlich Westphälische Grundsteuer. In den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien kommen Grundsteuer-Befreiungen wenig vor, aber übrigens besteht nicht nur eine große Ungleichheit der Grundsteuer, sondern es findet meistens auch Das Anwendung, was vorstehend über den Ursprung und die Eigenschaft derselben in den Provinzen Pommern und Brandenburg bemerkt wurde. Daß unter diesen Umständen eine Gleichmäßigkeit der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen nicht vorausgesetzt werden darf, ist selbstredend; daß die neuere Grundsteuer in der Rheinprovinz viel höher normirt wurde, als die alte Grundsteuer der östlichen Provinzen, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

2. Die Grundsteuer der letztern, mit Ausnahme des verhältnißmäßig kleinen Landestheiles, in welchem die Königlich Westphälische Grundsteuer eingeführt wurde, ist nicht erhöht worden sondern so geblieben, wie sie, aus älterer Zeit herstammend, zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts entrichtet wurde. Im Durchschnitt ist diese Grundsteuer, im Vergleich gegen die Rheinisch-Westphälische niedrig, weil: a, überhaupt noch im vorigen Jahrhundert die Steuern viel niedriger als jetzt waren; b, weil auch das Aufbringen einer hohen Grundsteuer bei der Ungleichheit ihrer Vertheilung, den Steuer-Befreiungen und den die Bodenkultur drückenden Feudal-Verhältnissen unmöglich gewesen wäre. Die Stände der

Provinz Westphalen haben dies Verhältniß der frühern Preußischen Grundsteuer zu der jetzt bestehenden Rheinisch-Westphälischen durch den Nachweis belegt, daß die zu dieser Provinz gehörige Grafschaft Mark, welche selbst vor 1806 im Vergleich gegen andere Preußische Landestheile nicht niedrig belastet war, jetzt über das Doppelte der damaligen Grundsteuer aufbringen muß. Auch die aus dem Königreich Westphalen herstammende Grundsteuer ist höher als die frühere, aus dem Grunde, daß bei ihrer Veranlagung die Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung nicht durch wesentliche Verminderung der Grundsteuer der damit belasteten Güter, sondern dadurch erzielt wurde, daß steuerfreie oder sehr niedrig besteuerte Güter mit einer angemessenen Grundsteuer belegt wurden.

3. Aus Ursachen, deren Darstellung hier zu viel Raum erfordern würde, war die allgemeine Französische Grundsteuer in den Rheinischen Departements, (also im größten Theile der jetzigen Rheinprovinz,) notorisch höher als in Belgien und den alt-Französischen Departements eingeführt worden, und sie ward noch von 1806 bis zum Aufheben der Französischen Herrschaft im Jahre 1814, durch allerlei Zulage-Centimen erhöht; von da an bis 1828 fand keine Verminderung, eher eine Erhöhung statt. Aehnlich wie am linken, gestaltete sich auch am rechten Rheinufer und in der Provinz Westphalen die Grundsteuer hinsichtlich ihrer Höhe. Die Vollendung des Rheinisch-Westphälischen Katasters trug zur Verminderung der hohen Grundsteuer im Ganzen nichts bei, sondern bewirkte nur eine gleichmäßigere Vertheilung derselben in allen Theilen der beiden Provinzen. Wie begründet auch die frühere Beschwerde, daß in den Französischen Rhein-Departements die Steuer höher als in den Belgischen und alt-Französischen Departements von dem Französischen Gouvernement eingeführt worden, ge-

Digitized by Google

wesen ist, war doch damals in vielen Theilen der Rheinprovinz die Steuer weit niedriger, als sie seit 1828 besteht. Ein Beleg hierfür ist, daß die im Kreise St. Wendel, wo die frühere Französische Grundsteuer unverändert geblieben war, kürzlich vorgenommene Katastrirung ergab, daß darnach die Grundsteuer dieses Kreises etwa um die Hälfte zu erhöhen seyn wird.

4. Der Unterschied der Rheinischen Grundsteuer und der in den östlichen Provinzen bestehenden möge in ein paar speziellen Beispielen gezeigt werden. Magdeburg, (wo die Königlich Westphälische Grundsteuer entrichtet wird, die im Vergleich gegen die in Pommern, Brandenburg und einem Theile der Provinz Sachsen bestehende altherkömmliche Grundsteuer hoch genannt werden kann,) hat 3100 zum großen Theile nicht kleine und darunter viele theure, große Wohnhäuser, die man nach dem Maßstabe des Rheinisch-Westphälischen Katasters im Durchschnitt zu 90 Thlr. Reinertrag nicht zu hoch veranschlagt; dies ergibt einen Reinertrag von 279,000 Thlr. Der gesammte Katastral-Reinertrag des Stadtkreises Aachen ist 228,716 Thlr. Im Jahre 1828, (welchem Zeitpunkte die vorstehenden Verhältnisse entnommen sind,) betrug in runder Summe die Grundsteuer, mit Ausschluß der Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse: in Magdeburg 17,500 Thlr., im Stadtkreise Aachen 38,700 Thlr. In Berlin wurde schon im Jahre 1829 der Miethwerth der Häuser, mit Ausschluß der Königlichen, Kommunal-, Kirchen- und Schulgebäude amtlich zu 4,405,340 Thaler abgeschätzt, und seitdem ist der Werth noch durch die vielen Neubauten bedeutend gestiegen; die von Berlin an den Staat zu entrichtende Grundsteuer beträgt aber noch immer, wie im vorigen Jahrhundert, 131,416 Thlr. In Brandenburg, Pommern und einem Theile der Provinz Sachsen wird von Rittergütern, die Tausende von Thalern einbringen, nur eine Grundsteuer von we-

Digitized by Google

nigen Thalern, — etwa 10—40 Thlrn., — entrichtet, was einer Steuerbefreiung gleich zu achten ist. Daß dort städtische und bäuerliche Grundgüter eine höhere Grundsteuer als die Rheinisch-Westphälische oder auch nur eine eben so hohe tragen, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; auch hat Niemand mir desfallsige Beweise mitgetheilt, obgleich meine als Schriftsteller und als Ständemitglied öffentlich gemachten Bemerkungen über die dortigen Grundsteuer-Verhältnisse Aufforderung genug waren, durch spezielle Belege die Thatsachen, wenn ich sie unrichtig angeführt hätte, zu berichtigen.

5. Da in Pommern, Brandenburg und einem Theile der Provinz Sachsen die dort vorhandenen vielen Rittergüter fast Grundsteuer-Freiheit genießen, so müßten andere Grundgüter der östlichen Provinzen, wenn diese gleich hoch wie Rheinland und Westphalen besteuert wären, eine sehr viel höhere Grundsteuer als die Rheinisch-Westphälische tragen. Es entsteht daher die von mir schon vor 15 Jahren öffentlich bekannt gemachte, unbeantwortet gebliebene Frage: wo sind diese Grundgüter? — der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach Nirgends, weil bei keiner Ständeversammlung der östlichen Provinzen die Behauptung oder Beschwerde vorgekommen ist, daß die Grundsteuer so hoch wie in Rheinland und Westphalen ist.

6. Abgesehen davon, daß Ungleichheit der Grundsteuer durch die Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 30. Mai 1820, (s. oben) von der Staatsregierung anerkannt worden ist, hat selbst eine Regierungs-Kommission die übermäßige Grundsteuer-Belastung der Rheinprovinz ausgesprochen. Diese Kommission trat im Jahre 1818 in Koblenz zusammen, um ein Gutachten über die Einführung der damals beabsichtigten und später verwirklichten neuen direkten und indirekten Steuern abzugeben. Der Ober-Präsident, sämmtliche Rheinische Regierungs-Präsidenten

Digitized by Google

und einige angesehene, von der Regierung berufene Eingesessene bildeten die Kommission, die nach Einsicht der ihr zur Beurtheilung des Steuerwesens mitgetheilten reichhaltigen Materialien einstimmig erklärte: daß die Einführung jener Steuern die Rheinprovinz wegen der in der letztern bestehenden, vergleichsweise gegen die östlichen Provinzen so hohen Grundsteuer außerordentlich überbürden würde*).

Stärkere und nähere Beweise als die vorstehenden vermag ich jetzt für die behauptete Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz nicht beizubringen, weil ich einige statistische Nachweise nicht erhalten konnte. Indessen dürften, wie ich glaube, die von mir angeführten Verhältnisse bei jedem Unpartheiischen zur Begründung der Ueberzeugung hinreichen, daß der ständische Ausschuß nicht so Unrecht hatte, als er in seinem Berichte sagte: „es ist wohl bei jedem in der Fi„nanzwissenschaft und in der Statistik erfahrenen Staatsbe„amten kein Zweifel mehr darüber vorhanden, daß die „Rheinprovinz jährlich im Verhältniß gegen „die östlichen Provinzen eine sehr bedeutende „Summe zu viel an Grundsteuer entrichtet, eine „Summe, welche höchst wahrscheinlich mehr als „die Hälfte derjenigen beträgt, welche von der „Rheinprovinz an Klassensteuer aufgebracht wird." Eine vollständige Herausstellung des Maßes der behaupteten Steuer-Ueberbürdung kann ich, der Privatmann nur liefern, wenn die Regierung etwa geneigt seyn sollte, mir die dazu

*) Die oben 1—6 angeführten Verhältnisse sind fast alle auch in der Schrift „Preußen und Frankreich" zur Sprache gebracht, und können dort näher nachgesehen werden. Das Thatsächliche derselben ist meines Wissens von keiner Seite in Abrede gestellt worden, was ebenfalls als ein Beweis für die Richtigkeit der behaupteten Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz gelten kann.

Digitized by Google

erforderlichen Mittel anzuvertrauen. Daß dies geschehe, ist unwahrscheinlich doch möglich. Deshalb, und um zugleich einen augenfälligen Beweis von der Stärke und Aufrichtigkeit meiner Ueberzeugung hinsichtlich der behaupteten Steuer Ueberbürdung zu geben, erkläre ich Folgendes. Möchte das hohe Finanz-Ministerium bald beschließen, daß mir die erforderlichen, die Grundsteuer betreffenden Nachweisen mitgetheilt, und mir außerdem alle Befugnisse und Mittel zur Anordnung von Kataster-Abschätzungen für eine hinreichende Zeit eingeräumt werden, so erbiete ich mich zur Erbringung des Beweises, daß nach dem Verhältniß des Reinertrages der Grundstücke in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen, soweit dort nicht die vom Königreich Westphalen herstammende Grundsteuer besteht, nicht mehr als die Hälfte der Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer an den Staat entrichtet wird. Mit diesem Erbieten übernehme ich zugleich die Verpflichtung, im Falle der Nichterbringung jenes Beweises die Kosten der anzuordnenden Kataster-Abschätzungen zu ersetzen, insofern die Staatsverwaltung vorgängig dagegen zusagen möchte, daß nach Erbringung des Beweises das Mißverhältniß der Grundsteuer der Rheinprovinz aufhören, und ihr für das langjährige Bestehen desselben eine angemessene Entschädigung, — die billiger Weise doch nicht niedriger als zur Hälfte desjenigen Betrages festzustellen wäre, welchen sie nach Maßgabe des sich herausstellenden Mißverhältnisses, seit dem Zeitpunkte der ersten von den Rheinischen Ständen wegen der Grundsteuer-Ermäßigung eingereichten Petition zu viel entrichtet haben würde, — gewährt werden solle. Hinsichtlich des erbotenen Beweises und der übernommenen Verpflichtung wird noch bemerkt: a, daß aus verschiedenen Theilen jener drei Provinzen mehre Kreise generell zu katastriren sind, die nach ihrer Lage, dem Werthe und der Kultur des Bodens und den Industrie-Verhältnissen als durchschnittlicher Maßstab dienen können, um danach in den übrigen Theilen der besagten Provinzen annähernd abzuschätzen; b, daß bei der

Digitized by Google

Katastrirung dieselben Grundsätze, wie bei dem Rheinisch-Westphälischen Kataster, in Anwendung kommen, und hiernach also auch Zehnten, Frohnden, Grundrenten und andere aus früherer Zeit herstammende Grundlasten in Beziehung zur Staatsgrundsteuer zu beurtheilen sind; c, daß die Entscheidung darüber, ob der erbotene Beweis erbracht ist oder nicht, einer aus fünf Beamten bestehenden Kommission zu übertragen ist, in welcher jeder seine moralische Ueberzeugung auszusprechen hat, und dann nach Mehrheit der Stimmen geurtheilt wird.

Mit dem vorstehendem Erbieten glaube ich der an mich ergangenen Aufforderung genügt zu haben. Wenn die Annahme desselben durch Verwendung des hohen Staatsbeamten, der mir durch seine wohlwollende Aeußerung Veranlassung dazu gab, befördert werden möchte, so würde ich mich dadurch zu ehrerbietigem Danke verpflichtet fühlen. Ich würde mich bestreben dann praktisch zu zeigen, daß es keinesweges, wie von gewisser Seite oft behauptet wird, so unendlich schwer sey und so viele Jahre erfordere, eine Ausgleichung der Grundsteuer in der Monarchie zu bewirken; eine Ausgleichung, die zwar nicht absolut vollkommen wäre, die aber die jetzt bestehenden grellen Verschiedenheiten abstellen, der richtigen Vertheilung sich wesentlich nähern und hiermit die, mit der Nichtausführung der in dem Finanz-Edikte vom 27. Okt. 1810 enthaltenen staatsrechtlichen Grundsätze verbundenen Uebelstände und Gefahren beseitigen würde. Daß man anfängt, diese auch in Brandenburg zu erkennen, und die unschätzbaren Vortheile einzusehen, die eine gleichmäßige Belastung und Berechtigung der Unterthanen für die Ausbildung und Kräftigung des die Macht des Staates bedingenden Nationalgeistes hat, beweist die erfreuliche Erscheinung, daß in neuerer Zeit auch von dort schon Stimmen für die Regulirung des Grundsteuerwesens sich erheben, wie z. B. die des edeln von Holtzendorf-Vietmannsdorf. Ein Fingerzeig über die Wichtigkeit der Grundsteuerfrage und über ihren engen Zusammenhang mit der po-

Digitized by Google

litischen Entwickelung des Staates liegt übrigens in dem Umstande, daß die Ständeversammlungen, in welchen dem Stabilitätssystem am meisten gehuldigt wird, denjenigen Provinzen angehören, wo vorzüglich nur Grundsteuer-Befreiungen bestehen, nämlich Pommern, Brandenburg und Sachsen. Mir ist wahrscheinlich, daß bei Ausgleichung der Grundsteuer eine nennenswerthe Erhöhung derselben auch nur bei den Kontingenten dieser Provinzen, vermittelst Besteuerung der Rittergüter, eintreten würde.

Ich schließe diesen Aufsatz mit folgender aus dem Berichte des ständischen Finanz-Ausschusses bereits angeführten Stelle: „In Preußen, dem Staate der Intelligenz und der „Gerechtigkeit, kann unmöglich auf die Dauer eine „Ansicht Bestand haben, nach welcher die Aufgabe „der Finanzverwaltung nicht darin bestände, den „für den Staatshaushalt erforderlichen Bedarf an „Steuern nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die „Unterthanen zu vertheilen, sondern nur in einer „gewissen Kunst, eine hohe Steuer, zu deren Ent„richtung einzelne Städte oder Korporationen „oder gewisse Volksklassen zufällig während ei„ner kürzern oder längern Reihe von Jahren heran„gezogen worden sind, als eine feststehende Be„lastung aufrecht zu erhalten, und zwar ohne alle „Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse die übri„gen Unterthanen besteuert sind."

Siebzehnter (letzter) Artikel;*) (30. Sept. 1846.)

Resultate.

Der vor neun Monat publizirte Landtags-Abschied hat die wichtigsten politischen Bitten der Stände verneinend zurück-

*) Theilweise zum Druck durch das Ober-Censurgericht verstattet, welches für drei Zeilen die Druckverweigerung bestätigt hat.

gewiesen, oder die Entscheidung auf ungewisse Ferne vertagt; bei Ablehnung der Bitte um Preßfreiheit ist sogar eine Verschärfung der jetzigen, die Presse einschränkenden Gesetze als möglich angedeutet worden, indem es heißt: „Wir verkennen „nicht, daß während die bestehende Gesetzgebung der Presse „ein, billigen Anforderungen entsprechendes Maß der freien „Bewegung sichert, dennoch der Zustand derselben insofern „Erhebliches zu wünschen übrig läßt, als besonders die Ta„gesliteratur die ihr gewiesenen Schranken täglich zu durch„brechen sucht, und diesem Mißbrauch nicht immer rechtzei„tig gesteuert werden kann." Ueber die nach dem Bescheide der Staatsregierung erlangten unerheblichen Resultate habe ich manche Leute äußern hören: „wozu die Landtage? — „sie werden doch nichts Wesentliches erreichen, was auch die „Stände bitten und vorstellen mögen." Dies sind bedauerliche Aeußerungen; denn die Volksstimmung, aus welcher sie entspringen, beweiset, daß die alte politische Untugend der Deutschen, welche die Grundursache des staatlichen Verfalls Deutschlands gewesen ist, noch immer nicht aufgehört hat. Diese Untugend weiß ich nicht besser zu bezeichnen, als mit politischer Geistesträgheit und kindlich einfältiger Gemüthlichkeit.

Euch, die Ihr während eines Viertel-Jahrhunderts in Bezug auf Politik die Hände in den Schooß gelegt, um das Gedeihen des Staates, um die öffentlichen Rechtsverhältnisse Euch nicht bekümmert, und nicht einmal den Muth gehabt habt, darauf bezügliche Wünsche und Ansichten in anständiger und bescheidener Form vor Beamten auszusprechen, Euch, die Ihr nur für die Befriedigung Eurer leiblichen Bedürfnisse gelebt habt, Euch steht es wahrlich übel an, wenn Ihr die Erfolglosigkeit patriotischer Bestrebungen bekrittelt und Euch wundert, daß diese nicht gleich ihr Ziel erreichen. Nicht der Staatsregierung sondern Eurer politischen Trägheit und Schwäche meßt es bei, wenn die Zustände im Vaterlande in mancher Beziehung bedenklich seyn und erhebliche Refor-

Digitized by Google

men erheischen möchten. Denn diese Zustände würden sich nicht wie geschehen ausgebildet haben, hättet Ihr stets zu geeigneter Zeit, anstatt zu schweigen, anständig und würdevoll geredet und manchmal, anstatt lobwedelnd zu reden, ernst und ehrfurchtsvoll geschwiegen. Erkennt mit Dank an, daß wenn jetzt eine größere Theilnahme am öffentlichen Wohl immer allgemeiner wird, der König seit Seinem Regierungs-Antritt die Anregung dazu durch die Lockerung der Censurbande und die Gestattung einer theilweisen Veröffentlichung von Staats-, Provinzial- und Kommunal-Angelegenheiten gegeben hat, weil Sein erhabener Geist die Gefahr der im Volke herrschenden Apathie und die Nothwendigkeit der Ausbildung einer öffentlichen Meinung erkannte. Euren Dank für die vom Thron zum Meinungs-Kampfe gewährten Mittel könnt Ihr nicht besser bekunden, als indem Ihr patriotisch und eifrig in gesetzmäßiger Weise mitwirkt an der staatlichen Erstarkung des Vaterlandes, das heißt: an der Vereinigung des mächtigen monarchischen Prinzips mit der Feststellung und Sicherung des öffentlichen Rechts für die Unterthanen, und mit einer tüchtigen und kräftigen Verwaltung.

Die Ansicht jener Leute über die Erfolglosigkeit des Landtags ist übrigens völlig unrichtig, wie dies schon daraus hervorgeht, daß ihre Zahl täglich abnimmt. Kein unbedeutsames Blatt in der Geschichte der politischen Entwickelung des Rheinlandes und des Preußischen Staats bildet der letzte Landtag. Er hat sich die Achtung selbst seiner politischen Gegner erworben, und hierdurch die erste Bedingung zur Erlangung eines Einflusses erfüllt; denn eine politische Versammlung hat nur Geltung durch ihre Grundsätze und ihre Haltung. Auf diese Weise hat der Landtag gewiß Erfolge verschiedener Art gehabt.

Erstlich hat er wesentlich zur Ausbildung einer öffentlichen Meinung und zu einer größeren Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten beigetragen. Dem aufmerksamen Beobachter des Volksgeistes kann der erhebliche Fortschritt nicht

unbemerkt geblieben seyn, den die Rheinländer seit dem letzten Landtage in der Erkennung und Beurtheilung politischer Verhältnisse gemacht haben. Durch das Bekanntwerden der Landtagsverhandlungen sind die Gegensätze der politischen Ansichten, die Mängel der öffentlichen Rechts- und Verwaltungs-Zustände, die Grundursachen dieser Mängel, und die Mittel und Wege zu ihrer Abhülfe ins Klare gesetzt oder wenigstens angedeutet worden. Indem der Landtag hierüber die Einsicht der Rheinländer erweiterte, wies er zugleich darauf hin, daß nur von einer wahrhaft nationalen Gesinnung, die der Absonderung feind, durch Verschmelzung aller Interessen der verschiedenen Theile des Staates das Staatsbürgerthum begründen hilft, das Heil des Vaterlandes gehofft werden darf. Insbesondere hat sich in den Wahlen zum Ersatze der ordnungsmäßig ausgetretenen Hälfte der Landtags-Mitglieder ein Fortschritt der politischen Bildung in der Provinz gezeigt. Zu keiner frühern Zeit war die Theilnahme an diesen Wahlen so lebendig und die Rücksicht auf politische Freisinnigkeit so entschieden hervortretend, wie diesmal; nur die Wahlen im Ritterstande machen hiervon eine Ausnahme und deuten entweder auf die eben getadelte politische Indolenz, oder darauf hin, daß ein Theil des durch das provinzialständische Gesetz von 1823 neu geschaffenen Ritterstandes verschmäht, seine Interessen und politischen Grundsätze völlig mit denjenigen der großen Mehrzahl der Rheinländer zu identifiziren. Wenn auch die ersten allgemeinen Kommunal-Wahlen der Rheinprovinz dem Geiste des Landtags, — der auf Erlangung politischer Rechte und allgemeiner Wohlfahrt, ohne Rücksicht auf konfessionelle Verschiedenheit der Staatsgenossen, gerichtet war, — nicht überall huldigen, so bekunden sie gleichwohl ebenfalls einen politischen Fortschritt; denn die Parteien sonderten sich mit dem Bewußtseyn ihrer verschiedenen Grundsätze, kämpften oder lernten kämpfen wie in konstitutionellen Staaten, und bewiesen hierdurch, wie geeignet die Rheinländer zur Aufnahme und Durchführung der freieren Verfas-

Digitized by Google

Provinz Westphalen haben dies Verhältniß der frühern Preußischen Grundsteuer zu der jetzt bestehenden Rheinisch-Westphälischen durch den Nachweis belegt, daß die zu dieser Provinz gehörige Grafschaft Mark, welche selbst vor 1806 im Vergleich gegen andere Preußische Landestheile nicht niedrig belastet war, jetzt über das Doppelte der damaligen Grundsteuer aufbringen muß. Auch die aus dem Königreich Westphalen herstammende Grundsteuer ist höher als die frühere, aus dem Grunde, daß bei ihrer Veranlagung die Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung nicht durch wesentliche Verminderung der Grundsteuer der damit belasteten Güter, sondern dadurch erzielt wurde, daß steuerfreie oder sehr niedrig besteuerte Güter mit einer angemessenen Grundsteuer belegt wurden.

3. Aus Ursachen, deren Darstellung hier zu viel Raum erfordern würde, war die allgemeine Französische Grundsteuer in den Rheinischen Departements, (also im größten Theile der jetzigen Rheinprovinz,) notorisch höher als in Belgien und den alt-Französischen Departements eingeführt worden, und sie ward noch von 1806 bis zum Aufheben der Französischen Herrschaft im Jahre 1814, durch allerlei Zulage-Centimen erhöht; von da an bis 1828 fand keine Verminderung, eher eine Erhöhung statt. Aehnlich wie am linken, gestaltete sich auch am rechten Rheinufer und in der Provinz Westphalen die Grundsteuer hinsichtlich ihrer Höhe. Die Vollendung des Rheinisch-Westphälischen Katasters trug zur Verminderung der hohen Grundsteuer im Ganzen nichts bei, sondern bewirkte nur eine gleichmäßigere Vertheilung derselben in allen Theilen der beiden Provinzen. Wie begründet auch die frühere Beschwerde, daß in den Französischen Rhein-Departements die Steuer höher als in den Belgischen und alt-Französischen Departements von dem Französischen Gouvernement eingeführt worden, ge-

Digitized by Google

wesen ist, war doch damals in vielen Theilen der Rheinprovinz die Steuer weit niedriger, als sie seit 1828 besteht. Ein Beleg hierfür ist, daß die im Kreise St. Wendel, wo die frühere Französische Grundsteuer unverändert geblieben war, kürzlich vorgenommene Katastrirung ergab, daß darnach die Grundsteuer dieses Kreises etwa um die Hälfte zu erhöhen seyn wird.

4. Der Unterschied der Rheinischen Grundsteuer und der in den östlichen Provinzen bestehenden möge in ein paar speziellen Beispielen gezeigt werden. Magdeburg, (wo die Königlich Westphälische Grundsteuer entrichtet wird, die im Vergleich gegen die in Pommern, Brandenburg und einem Theile der Provinz Sachsen bestehende altherkömmliche Grundsteuer hoch genannt werden kann,) hat 3100 zum großen Theile nicht kleine und darunter viele theure, große Wohnhäuser, die man nach dem Maßstabe des Rheinisch-Westphälischen Katasters im Durchschnitt zu 90 Thlr. Reinertrag nicht zu hoch veranschlagt; dies ergibt einen Reinertrag von 279,000 Thlr. Der gesammte Katastral-Reinertrag des Stadtkreises Aachen ist 228,716 Thlr. Im Jahre 1828, (welchem Zeitpunkte die vorstehenden Verhältnisse entnommen sind,) betrug in runder Summe die Grundsteuer, mit Ausschluß der Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse: in Magdeburg 17,500 Thlr., im Stadtkreise Aachen 38,700 Thlr. In Berlin wurde schon im Jahre 1829 der Miethwerth der Häuser, mit Ausschluß der Königlichen, Kommunal-, Kirchen- und Schulgebäude amtlich zu 4,405,340 Thaler abgeschätzt, und seitdem ist der Werth noch durch die vielen Neubauten bedeutend gestiegen; die von Berlin an den Staat zu entrichtende Grundsteuer beträgt aber noch immer, wie im vorigen Jahrhundert, 131,416 Thlr. In Brandenburg, Pommern und einem Theile der Provinz Sachsen wird von Rittergütern, die Tausende von Thalern einbringen, nur eine Grundsteuer von we-

Digitized by Google

nigen Thalern, — etwa 10—40 Thlrn., — entrichtet, was einer Steuerbefreiung gleich zu achten ist. Daß dort städtische und bäuerliche Grundgüter eine höhere Grundsteuer als die Rheinisch-Westphälische oder auch nur eine eben so hohe tragen, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; auch hat Niemand mir desfallsige Beweise mitgetheilt, obgleich meine als Schriftsteller und als Ständemitglied öffentlich gemachten Bemerkungen über die dortigen Grundsteuer-Verhältnisse Aufforderung genug waren, durch spezielle Belege die Thatsachen, wenn ich sie unrichtig angeführt hätte, zu berichtigen.

5. Da in Pommern, Brandenburg und einem Theile der Provinz Sachsen die dort vorhandenen vielen Rittergüter fast Grundsteuer-Freiheit genießen, so müßten andere Grundgüter der östlichen Provinzen, wenn diese gleich hoch wie Rheinland und Westphalen besteuert wären, eine sehr viel höhere Grundsteuer als die Rheinisch-Westphälische tragen. Es entsteht daher die von mir schon vor 15 Jahren öffentlich bekannt gemachte, unbeantwortet gebliebene Frage: wo sind diese Grundgüter? — der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach Nirgends, weil bei keiner Ständeversammlung der östlichen Provinzen die Behauptung oder Beschwerde vorgekommen ist, daß die Grundsteuer so hoch wie in Rheinland und Westphalen ist.

6. Abgesehen davon, daß Ungleichheit der Grundsteuer durch die Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 30. Mai 1820, (s. oben) von der Staatsregierung anerkannt worden ist, hat selbst eine Regierungs-Kommission die übermäßige Grundsteuer-Belastung der Rheinprovinz ausgesprochen. Diese Kommission trat im Jahre 1818 in Koblenz zusammen, um ein Gutachten über die Einführung der damals beabsichtigten und später verwirklichten neuen direkten und indirekten Steuern abzugeben. Der Ober-Präsident, sämmtliche Rheinische Regierungs-Präsidenten

und einige angesehene, von der Regierung berufene Eingesessene bildeten die Kommission, die nach Einsicht der ihr zur Beurtheilung des Steuerwesens mitgetheilten reichhaltigen Materialien einstimmig erklärte: daß die Einführung jener Steuern die Rheinprovinz wegen der in der letztern bestehenden, vergleichsweise gegen die östlichen Provinzen so hohen Grundsteuer außerordentlich überbürden würde*).

Stärkere und nähere Beweise als die vorstehenden vermag ich jetzt für die behauptete Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz nicht beizubringen, weil ich einige statistische Nachweise nicht erhalten konnte. Indessen dürften, wie ich glaube, die von mir angeführten Verhältnisse bei jedem Unpartheiischen zur Begründung der Ueberzeugung hinreichen, daß der ständische Ausschuß nicht so Unrecht hatte, als er in seinem Berichte sagte: „es ist wohl bei jedem in der Finanzwissenschaft und in der Statistik erfahrenen Staatsbeamten kein Zweifel mehr darüber vorhanden, daß die „Rheinprovinz jährlich im Verhältniß gegen „die östlichen Provinzen eine sehr bedeutende „Summe zu viel an Grundsteuer entrichtet, eine „Summe, welche höchst wahrscheinlich mehr als „die Hälfte derjenigen beträgt, welche von der „Rheinprovinz an Klassensteuer aufgebracht wird." Eine vollständige Herausstellung des Maßes der behaupteten Steuer-Ueberbürdung kann ich, der Privatmann nur liefern, wenn die Regierung etwa geneigt seyn sollte, mir die dazu

*) Die oben 1—6 angeführten Verhältnisse sind fast alle auch in der Schrift „Preußen und Frankreich" zur Sprache gebracht, und können dort näher nachgesehen werden. Das Thatsächliche derselben ist meines Wissens von keiner Seite in Abrede gestellt worden, was ebenfalls als ein Beweis für die Richtigkeit der behaupteten Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz gelten kann.

Digitized by Google

erforderlichen Mittel anzuvertrauen. Daß dies geschehe, ist unwahrscheinlich doch möglich. Deshalb, und um zugleich einen augenfälligen Beweis von der Stärke und Aufrichtigkeit meiner Ueberzeugung hinsichtlich der behaupteten Steuer Ueberbürdung zu geben, erkläre ich Folgendes. Möchte das hohe Finanz-Ministerium bald beschließen, daß mir die erforderlichen, die Grundsteuer betreffenden Nachweisen mitgetheilt, und mir außerdem alle Befugnisse und Mittel zur Anordnung von Kataster-Abschätzungen für eine hinreichende Zeit eingeräumt werden, so erbiete ich mich zur Erbringung des Beweises, daß nach dem Verhältniß des Reinertrages der Grundstücke in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen, soweit dort nicht die vom Königreich Westphalen herstammende Grundsteuer besteht, nicht mehr als die Hälfte der Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer an den Staat entrichtet wird. Mit diesem Erbieten übernehme ich zugleich die Verpflichtung, im Falle der Nichterbringung jenes Beweises die Kosten der anzuordnenden Kataster-Abschätzungen zu ersetzen, insofern die Staatsverwaltung vorgängig dagegen zusagen möchte, daß nach Erbringung des Beweises das Mißverhältniß der Grundsteuer der Rheinprovinz aufhören, und ihr für das langjährige Bestehen desselben eine angemessene Entschädigung, — die billiger Weise doch nicht niedriger als zur Hälfte desjenigen Betrages festzustellen wäre, welchen sie nach Maßgabe des sich herausstellenden Mißverhältnisses, seit dem Zeitpunkte der ersten von den Rheinischen Ständen wegen der Grundsteuer-Ermäßigung eingereichten Petition zu viel entrichtet haben würde, — gewährt werden solle. Hinsichtlich des erbotenen Beweises und der übernommenen Verpflichtung wird noch bemerkt: a, daß aus verschiedenen Theilen jener drei Provinzen mehre Kreise generell zu katastriren sind, die nach ihrer Lage, dem Werthe und der Kultur des Bodens und den Industrie-Verhältnissen als durchschnittlicher Maßstab dienen können, um danach in den übrigen Theilen der besagten Provinzen annähernd abzuschätzen; b, daß bei der

Digitized by Google

Kataſtrirung dieſelben Grundſätze, wie bei dem Rheiniſch-Weſtphäliſchen Kataſter, in Anwendung kommen, und hiernach alſo auch Zehnten, Frohnden, Grundrenten und andere aus früherer Zeit herſtammende Grundlaſten in Beziehung zur Staatsgrundſteuer zu beurtheilen ſind; c, daß die Entſcheidung darüber, ob der erbotene Beweis erbracht iſt oder nicht, einer aus fünf Beamten beſtehenden Kommiſſion zu übertragen iſt, in welcher jeder ſeine moraliſche Ueberzeugung auszuſprechen hat, und dann nach Mehrheit der Stimmen geurtheilt wird.

Mit dem vorſtehendem Erbieten glaube ich der an mich ergangenen Aufforderung genügt zu haben. Wenn die Annahme deſſelben durch Verwendung des hohen Staatsbeamten, der mir durch ſeine wohlwollende Aeußerung Veranlaſſung dazu gab, befördert werden möchte, ſo würde ich mich dadurch zu ehrerbietigem Danke verpflichtet fühlen. Ich würde mich beſtreben dann praktiſch zu zeigen, daß es keineswegs, wie von gewiſſer Seite oft behauptet wird, ſo unendlich ſchwer ſey und ſo viele Jahre erfordere, eine Ausgleichung der Grundſteuer in der Monarchie zu bewirken; eine Ausgleichung, die zwar nicht abſolut vollkommen wäre, die aber die jetzt beſtehenden grellen Verſchiedenheiten abſtellen, der richtigen Vertheilung ſich weſentlich nähern und hiermit die, mit der Nichtausführung der in dem Finanz-Edikte vom 27. Okt. 1810 enthaltenen ſtaatsrechtlichen Grundſätze verbundenen Uebelſtände und Gefahren beſeitigen würde. Daß man anfängt, dieſe auch in Brandenburg zu erkennen, und die unſchätzbaren Vortheile einzuſehen, die eine gleichmäßige Belaſtung und Berechtigung der Unterthanen für die Ausbildung und Kräftigung des die Macht des Staates bedingenden Nationalgeiſtes hat, beweiſt die erfreuliche Erſcheinung, daß in neuerer Zeit auch von dort ſchon Stimmen für die Regulirung des Grundſteuerweſens ſich erheben, wie z. B. die des edeln von Holtzendorf-Vietmannsdorf. Ein Fingerzeig über die Wichtigkeit der Grundſteuerfrage und über ihren engen Zuſammenhang mit der po-

Digitized by Google

vom 5. April 1815, (bei der Besitznahme dieser Provinz erlassen,) beseitigt: „Ich werde Euch nicht durch öffentliche „Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung „regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen „auch für **meine übrigen Staaten** zu entwerfenden Plane." Wenn in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 auch bestimmt worden ist, daß „die Grundsteuer in jeder Provinz nach den „Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden solle, welche „darin gegenwärtig zur Anwendung kommen," so hat hierdurch der den Rheinländern bei ihrer Vereinigung mit der Preußischen Monarchie zugesagte öffentliche Rechtsgrundsatz der Feststellung der Steuern nach einem allgemeinen für sämmtliche Preußische Staaten zu entwerfenden Plane weder aufgehoben, noch verändert werden sollen. Wie hieran auch gar nicht einmal gedacht worden ist, ergibt sich daraus, daß im Eingange dieses Gesetzes ausdrücklich auf die durch das Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 angeordnete Reform der Steuergesetzgebung Bezug genommen und gesagt wird, daß zur Vollendung dieser Reform „Wir vor Allem eine Revi„sion der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nö„thig gefunden haben würden, wenn Wir nicht in Betracht „der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, „rathsam gefunden hätten, diesen die Provinzial-Interessen „mehr berührenden Gegenstand *) der Berathung mit den „Ständen vorbehalten." Der hiernach bei der Einführung der durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 verliehenen provinzialständischen Verfassung unverändert gewesene, oben bezeichnete öffentliche Rechtsgrundsatz ist auch seitdem weder aufgehoben noch verändert worden; denn kein Gesetz, wodurch

*) Weil die Grundsteuer im Ganzen für den Staat nicht erhöht, sondern nur gleichmäßig vertheilt werden sollte, war dies Letztere allerdings eine Frage, welche die verschiedenen Provinzen zunächst berührt.

Digitized by Google

eine Aufhebung oder Veränderung ausgsprochen wäre, ist den Ständen, — wie es nach Vorschrift jener Verfassung geschehen seyn würde, — zur Berathung vorgelegt worden. Ist auch zu beda uern, daßdie Rheinischen Stände das Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 in der Art wie oben (Seite 126) dargestellt worden, angenommen haben, so darf hieraus doch keine Verzichtleistung auf jenen Rechtsgrundsatz hergeleitet werden; denn eine solche hätte, um einigermaßen einen Anspruch auf Gültigkeit zu begründen, klar und deutlich ausgedrückt seyn müssen, weil ein kostbares Recht der Unterthanen nicht durch zweifelhafte Induktionen aus dem Schweigen der Stände über dasselbe verloren gehen kann. Uebrigens haben die Rheinischen Stände auch bei anderer Gelegenheit darüber nicht geschwiegen, sondern durch mehrmalige Wiederholuug des Gesuchs um allgemeine Ausgleichung der Grundsteuer den erwähnten Rechtsgrundsatz auch formell aufrecht erhalten.

Die Rechtsfrage habe ich in Vorstehendem nicht aus dem Grunde hervergehoben, weil etwa eine entgegengesetzte Ansicht der Staatsregierung zu bekämpfen wäre; nein, diese hat niemals erklärt, daß der in dem Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 festgestellte und durch den Königlichen Aufruf vom 15. April 1815 bestätigte staatsrechtliche Grundsatz, daß die Steuer von Jedermann nach gleichen Grundsätzen unter Wegfall aller Steuer-Exemptionen zu tragen ist, nicht mehr gelten solle, und sie hat durch das Organ des Finanz-Ministers den Rheinischen wie den Westphälischen Ständen auf ihre wegen der Grundsteuer erhobenen Beschwerden, — jenen Grundsätzen entsprechend, — erwiedert, daß wenn die behauptete Ueberbürdung wirklich stattfände, auch die Grundsteuer verhältnißmäßig vermindert werden müsse. Von der Staatsregierung ist auch die Aufhebung dieses Grundsatzes gar nicht zu besorgen. Denn wie schwer auch dessen vollständige Verwirklichung einem Finanzminister seyn möge, wird doch sicherlich keiner seinen Namen zu der Aufhebung

Digitized by Google

Zur Abstimmung wegen der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer übergehend, erklärte der Referent zuförderst, daß er den desfallsigen (oben unter 2 a und b bemerkten) Antrag in zwei Fragen theile, indem zuerst nur über den Antrag unter 2 a abgestimmt werden würde; auf diese Weise werde jedes Bedenken derjenigen Mitglieder beseitigt, welche zwar über das Prinzip der Abschaffung dieser Steuer einverstanden, jedoch gegen die Gestattung irgend einer Kommunalbesteuerung von Lebensbedürfnissen sich erklärt hätten. Ein Abgeordneter des Ritterstandes fragte: „ob durch „die Klassensteuer in den Städten der Betrag gesichert wer„den würde, den bisher die Mahl- und Schlachtsteuer dort „aufzubringen vermocht hätte?" Der Referent verneinte diese Frage und bemerkte, daß der Antrag und der Bericht des Ausschusses deutlich dahin gerichtet wären, daß ein Ausfall an den Steuern, folglich eine Steuerermäßigung eintrete. Aus diesem Grunde lehnte der Referent auch den von einem andern Abgeordneten des Ritterstandes gestellten Antrag ab, in die Bitte wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer den Zusatz, „ohne erhöhte Besteuerung der Klassensteuerpflichtigen" aufzunehmen. In der That mußte ein solcher Zusatz auch als ein durch nichts begründeter Pleonasmus erscheinen, durch dessen Annahme die vor den Thron zu bringende Bitte keine zweckmäßige und würdige Form erhalten haben würde. Die über den bemerkten Antrag unter 2 a erfolgte Abstimmung hatte das Resultat, daß die Bitte um Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht vor den Thron gebracht werden konnte, weil der Antrag von 33 Stimmen verneint und von 38 bejaht wurde, und folglich die zur Stellung einer solchen Bitte vorgeschriebene Majorität von zwei Dritteln der Stimmen nicht erhielt.

Durch diese Abstimmung fiel der zweite Theil (b) des An-

---

keit, die Mahl- und Schlachtsteuer zu ermäßigen, und deren Verwandlung in Klassensteuer zu erleichtern, zugesagt worden.

trages von selbst weg, so daß darüber gar keine Abstimmung stattfand. Dagegen beschloß die Versammlung einstimmig, sich bei des Königs Majestät für die von der Stadt Jülich gestellte, von einem Deputirten der Städte lebhaft unterstützte Bitte zu verwenden, daß in dieser Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft und an ihre Stelle die Klassensteuer ohne Erhöhung der regelmäßigen gewöhnlichen Steuersätze eingeführt werde.*)

Die auf frühern Landtagen mehrmals vorgebrachte Bitte um Ermäßigung der Grundsteuer in der Rheinprovinz resp. um gleichmäßige Veranlagung der Grundsteuer in der ganzen Monarchie, ward von der letzten Ständeversammlung mit Einstimmigkeit wiederholt.**) Einen Auszug aus den desfallsigen Verhandlungen gebe ich hier nicht, weil die vorgebrachten Gründe in Dem, was ich über diese Angelegenheit aus anderer Veranlassung zu sagen habe, enthalten sind. Die in dem Referate über Kontingentirung der Klassensteuer gemachte Bemerkung über die unverhältnißmäßige Höhe der Rheinischen Grundsteuer***) veranlaßte den frühern Rheinischen Oberpräsidenten, jetzigen General-Postmeister Herrn von Schaper zur Veröffentlichung einer Berichtigung, gegen deren Inhalt ich als Referent mir einige Gegenbemerkungen erlaubte. So entstand in der Aachener Zeitung im vorigen Jahre eine Polemik, an welcher auch Herr Bülow-Cummerow Theil nahm; sie schloß damals mit einer von hoher Gerechtigkeitsliebe zeugenden Erklärung des Herrn von Schaper, daß wenn ich die behauptete Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz näher nachweisen könne, auch er es (in seiner damaligen Stellung) für seine Pflicht erachten würde, sich für die Abstellung dieses Uebelstandes

*) Diese Bitte ist gewährt worden.

**) Im Landtags-Abschiede unter Hinweisung auf eine frühere Bescheidung abgelehnt.

***) S. Seite 131.

Digitized by Google

zu verwenden. Was von meiner Seite hierauf zu erwiedern ist, findet wie mir scheint, die beste Stelle in gegenwärtigem die Steuern betreffenden Landtags-Artikel. Ist auch Herr von Schaper zu einer höhern Stellung im Staatsdienste, in welcher provinzielle Grundsteuer-Verhältnisse nicht mehr von ihm ressortiren, befördert worden, so halte ich mich nichtsdestoweniger verpflichtet, auf die von diesem hohen Staatsbeamten an mich ergangene Aufforderung zu antworten; denn die Grundsteuer-Frage betrifft nicht nur das Interesse der Rheinprovinz, sondern steht auch in nahem Zusammenhange mit der Ausführung und weitern Fortbildung bestehender Verfassungs-Grundsätze.

Bevor ich in die Sache näher eingehe ist zu bemerken, daß in Allem, was die Vertheilung und Höhe der Grundsteuer betrifft, Das was für die Rheinprovinz gesagt wird, auch für Westphalen gilt, weil diese beiden Provinzen, getrennt von den übrigen, in einem abgesonderten Grundsteuer-Verbande stehen, und das Kataster für beide nach gleichen Normen angefertigt ist.

Zum Erweise des verfassungs- oder gesetzmäßigen Anspruchs der Rheinprovinz darauf, daß die Grundsteuer gleichmäßig in der ganzen Monarchie vertheilt werde, ist es gar nicht einmal nöthig, den allgemeinen Rechtssatz in Anspruch zu nehmen, daß in einem gerecht verwalteten Lande *) nicht der Eine für den Andern die Staatslasten zu tragen, und vielmehr jeder Unterthan zu einer im Staate bestehenden Steuer nach gleichen Normen beizutragen habe; es sind positive Zusicherungen und Gesetze vorhanden, aus welchen die Rechtsfrage für jeden Unpartheiischen deutlich und unzweifelhaft gelöst wird. Das Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 sagt: „überall soll das Drückende jener neuen Auflagen," (die in dem Edikt näher an-

*) Die Worte in einem gerecht verwalteten Lande sind durch das Ober-Censurgericht zum Druck verstattet.

gegeben, und faſt alle ſpäter eingeführt worden ſind,) „dadurch möglichſt vergütigt werden, daß Wir mittelſt einer „gänzlichen Reform des Abgaben-Syſtems alle nach **gleichen** „**Grundſätzen** für Unſere ganze Monarchie **von** „**Jedermann** wollen tragen laſſen. Auf dem kürzeſten Wege wird daher auch ein neues Kataſter angelegt „werden, um die Grundſteuer danach zu beſtimmen. Unſere „Abſicht iſt hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bis„her aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und „verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grund„ſteuerpflichtigen. Jedoch ſollen alle Exemptionen „wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, „noch mit dem Geiſte der Verwaltung in den benachbarten „Staaten vereinbar ſind. Die bis jetzt von der Grund„ſteuer befreit gebliebenen Grundſtücke ſollen „alſo **ohne Ausnahme** damit belegt werden. Wir „hoffen, daß Diejenigen auf welche dieſe Maßregel Anwen„dung findet, ſich damit beruhigen werden, daß künftig der „Vorwurf ſie nicht weiter treffen kann, daß ſie ſich auf Ko„ſten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Laſten „entziehen, ſowie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen „künftig zu entrichtenden Grundſteuern dem Aufwande nicht „gleich kommen, den ſie haben würden, wenn man die ur„ſprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritterdienſt-Ver„pflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen „ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundſteuer „wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigen„thums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern „Laſten, die ſonſt nothwendig geweſen ſeyn würden, ſtatt„finden ſollen; endlich daß die Grundſteuer ſchon in einem „großen Theile Unſerer Monarchie von den Grundbeſitzern „wirklich getragen wird." Jeder Zweifel darüber, ob die wegen der Beſteuerung, insbeſondere wegen der Grundſteuer vorſtehend angeführten öffentlichen Rechtsgrundſätze auch der Rheinprovinz angehören, wird durch den Aufruf des Königs

vom 5. April 1815, (bei der Besitznahme dieser Provinz erlassen,) beseitigt: „Ich werde Euch nicht durch öffentliche „Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung „regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen „auch für **meine übrigen Staaten** zu entwerfen„den Plane." Wenn in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 auch bestimmt worden ist, daß „die Grundsteuer in jeder Provinz nach den „Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden solle, welche „darin gegenwärtig zur Anwendung kommen," so hat hierdurch der den Rheinländern bei ihrer Vereinigung mit der Preußischen Monarchie zugesagte öffentliche Rechtsgrundsatz der Feststellung der Steuern nach einem allgemeinen für sämmtliche Preußische Staaten zu entwerfenden Plane weder aufgehoben, noch verändert werden sollen. Wie hieran auch gar nicht einmal gedacht worden ist, ergibt sich daraus, daß im Eingange dieses Gesetzes ausdrücklich auf die durch das Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 angeordnete Reform der Steuergesetzgebung Bezug genommen und gesagt wird, daß zur Vollendung dieser Reform „Wir vor Allem eine Revi„sion der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nö„thig gefunden haben würden, wenn Wir nicht in Betracht „der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, „rathsam gefunden hätten, diesen die Provinzial-Interessen „mehr berührenden Gegenstand *) der Berathung mit den „Ständen vorbehalten." Der hiernach bei der Einführung der durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 verliehenen provinzialständischen Verfassung unverändert gewesene, oben bezeichnete öffentliche Rechtsgrundsatz ist auch seitdem weder aufgehoben noch verändert worden; denn kein Gesetz, wodurch

*) Weil die Grundsteuer im Ganzen für den Staat nicht erhöht, sondern nur gleichmäßig vertheilt werden sollte, war dies Letztere allerdings eine Frage, welche die verschiedenen Provinzen zunächst berührt.

Digitized by Google

eine Aufhebung oder Veränderung ausgsprochen wäre, ist den Ständen, — wie es nach Vorschrift jener Verfassung geschehen seyn würde, — zur Berathung vorgelegt worden. Ist auch zu beda uern, daßdie Rheinischen Stände das Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 in der Art wie oben (Seite 126) dargestellt worden, angenommen haben, so darf hieraus doch keine Verzichtleistung auf jenen Rechtsgrundsatz hergeleitet werden; denn eine solche hätte, um einigermaßen einen Anspruch auf Gültigkeit zu begründen, klar und deutlich ausgedrückt seyn müssen, weil ein kostbares Recht der Unterthanen nicht durch zweifelhafte Induktionen aus dem Schweigen der Stände über dasselbe verloren gehen kann. Uebrigens haben die Rheinischen Stände auch bei anderer Gelegenheit darüber nicht geschwiegen, sondern durch mehrmalige Wiederholuug des Gesuchs um allgemeine Ausgleichung der Grundsteuer den erwähnten Rechtsgrundsatz auch formell aufrecht erhalten.

Die Rechtsfrage habe ich in Vorstehendem nicht aus dem Grunde hervergehoben, weil etwa eine entgegengesetzte Ansicht der Staatsregierung zu bekämpfen wäre; nein, diese hat niemals erklärt, daß der in dem Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 festgestellte und durch den Königlichen Aufruf vom 15. April 1815 bestätigte staatsrechtliche Grundsatz, daß die Steuer von Jedermann nach gleichen Grundsätzen unter Wegfall aller Steuer-Exemptionen zu tragen ist, nicht mehr gelten solle, und sie hat durch das Organ des Finanz-Ministers den Rheinischen wie den Westphälischen Ständen auf ihre wegen der Grundsteuer erhobenen Beschwerden, — jenen Grundsätzen entsprechend, — erwiedert, daß wenn die behauptete Ueberbürdung wirklich stattfände, auch die Grundsteuer verhältnißmäßig vermindert werden müsse. Von der Staatsregierung ist auch die Aufhebung dieses Grundsatzes gar nicht zu besorgen. Denn wie schwer auch dessen vollständige Verwirklichung einem Finanzminister seyn möge, wird doch sicherlich keiner seinen Namen zu der Aufhebung

Digitized by Google

des Grundſatzes hergeben; ſchon deshalb nicht, weil eine Zeit eintreten kann, wo es für die Staatsregierung einen unſchätzbaren Werth hat, daß ſtaatsrechtlich die Steuer-Befreiungen längſt aufgehoben, und nur noch, — wegen der Schwierigkeit der allgemeinen Grundſteuer-Ausgleichung, — tolerirt worden ſind. Die Rechtsfrage habe ich daher aus einem andern Grunde dargeſtellt, nämlich weil ſie von dabei intereſſirten Perſonen theils öffentlich, meiſtens aber nicht öffentlich in höhern Cirkeln der Reſidenz*) beſtritten wird. Dieſe Perſonen gerathen dadurch in einen ſchlimmen Widerſpruch mit den Anſichten, zu welchen ſie ſich ſonſt in der Regel bekennen. Wenn ſie behaupten, ſie hätten noch ein Recht auf das Beſtehenbleiben ihrer Steuer-Befreiungen, ſo heißt dies nichts anders, als die Rechtsgültigkeit der in dem Finanz-Edikte vom 27. Oktober 1810 feſtgeſtellten ſtaatsrechtlichen Grundſätze beſtreiten. Und wer dies thut, möge wenigſtens mit vorzugsweiſer monarchiſcher Geſinnung ſich nicht brüſten, denn die Rechtsgültigkeit dieſes Ediktes wurzelt in demſelbem Boden der unumſchränkten höchſten Staatsgewalt, wie die übrigen organiſchen Geſetze Preußens.

Zur eigentlichen Beantwortung der von dem Herrn von Schaper an mich ergangenen Aufforderung übergehend, ſtelle ich zuförderſt Das zuſammen, was ich als Beweis der Grundſteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz bereits angeführt habe, und noch hinzuſetzen kann.

1. In den Preußiſchen Provinzen beſtehen die verſchiedenſten Grundſteuer-Einrichtungen. In Rheinland und Weſtphalen beſteht die auf der allgemeinen gleichmäßigen Steuerpflichtigkeit beruhende, von der Franzöſiſchen, der Großherzoglich Bergiſchen und der Königlich Weſtphäliſchen Regiernng herrührende Grundſteuer. In Pommern, Brandenburg und etwa der Hälfte der Provinz Sachſen

*) Die Worte in höhern Cirkeln der Reſidenz ſind durch das Ober-Cenſurgericht zum Druck verſtattet.

ist ein sehr großer Theil der Grundbesitzungen, nämlich beinahe jedes Rittergut, fast ganz steuerfrei; was unter dem Namen Grundsteuer im Staatshaushaltungs-Etat aufgeführt ist, wird dort unter den verschiedensten Benennungen aufgebracht, und begreift Abgaben, die in frühern Jahrhunderten festgestellt worden sind, und offenbar nicht alle die Eigenschaft einer Grundsteuer, sondern mitunter die einer Grundrente haben. In dem übrigen Theile der Provinz Sachsen besteht die Königlich Westphälische Grundsteuer. In den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien kommen Grundsteuer-Befreiungen wenig vor, aber übrigens besteht nicht nur eine große Ungleichheit der Grundsteuer, sondern es findet meistens auch Das Anwendung, was vorstehend über den Ursprung und die Eigenschaft derselben in den Provinzen Pommern und Brandenburg bemerkt wurde. Daß unter diesen Umständen eine Gleichmäßigkeit der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen nicht vorausgesetzt werden darf, ist selbstredend; daß die neuere Grundsteuer in der Rheinprovinz viel höher normirt wurde, als die alte Grundsteuer der östlichen Provinzen, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

2. Die Grundsteuer der letztern, mit Ausnahme des verhältnißmäßig kleinen Landestheiles, in welchem die Königlich Westphälische Grundsteuer eingeführt wurde, ist nicht erhöht worden sondern so geblieben, wie sie, aus älterer Zeit herstammend, zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts entrichtet wurde. Im Durchschnitt ist diese Grundsteuer, im Vergleich gegen die Rheinisch-Westphälische niedrig, weil: a, überhaupt noch im vorigen Jahrhundert die Steuern viel niedriger als jetzt waren; b, weil auch das Aufbringen einer hohen Grundsteuer bei der Ungleichheit ihrer Vertheilung, den Steuer-Befreiungen und den die Bodenkultur drückenden Feudal-Verhältnissen unmöglich gewesen wäre. Die Stände der

Provinz Westphalen haben dies Verhältniß der frühern Preußischen Grundsteuer zu der jetzt bestehenden Rheinisch-Westphälischen durch den Nachweis belegt, daß die zu dieser Provinz gehörige Grafschaft Mark, welche selbst vor 1806 im Vergleich gegen andere Preußische Landestheile nicht niedrig belastet war, jetzt über das Doppelte der damaligen Grundsteuer aufbringen muß. Auch die aus dem Königreich Westphalen herstammende Grundsteuer ist höher als die frühere, aus dem Grunde, daß bei ihrer Veranlagung die Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung nicht durch wesentliche Verminderung der Grundsteuer der damit belasteten Güter, sondern dadurch erzielt wurde, daß steuerfreie oder sehr niedrig besteuerte Güter mit einer angemessenen Grundsteuer belegt wurden.

3. Aus Ursachen, deren Darstellung hier zu viel Raum erfordern würde, war die allgemeine Französische Grundsteuer in den Rheinischen Departements, (also im größten Theile der jetzigen Rheinprovinz,) notorisch höher als in Belgien und den alt-Französischen Departements eingeführt worden, und sie ward noch von 1806 bis zum Aufheben der Französischen Herrschaft im Jahre 1814, durch allerlei Zulage-Centimen erhöht; von da an bis 1828 fand keine Verminderung, eher eine Erhöhung statt. Aehnlich wie am linken, gestaltete sich auch am rechten Rheinufer und in der Provinz Westphalen die Grundsteuer hinsichtlich ihrer Höhe. Die Vollendung des Rheinisch-Westphälischen Katasters trug zur Verminderung der hohen Grundsteuer im Ganzen nichts bei, sondern bewirkte nur eine gleichmäßigere Vertheilung derselben in allen Theilen der beiden Provinzen. Wie begründet auch die frühere Beschwerde, daß in den Französischen Rhein-Departements die Steuer höher als in den Belgischen und alt-Französischen Departements von dem Französischen Gouvernement eingeführt worden, ge-

Digitized by Google

wesen ist, war doch damals in vielen Theilen der Rheinprovinz die Steuer weit niedriger, als sie seit 1828 besteht. Ein Beleg hierfür ist, daß die im Kreise St. Wendel, wo die frühere Französische Grundsteuer unverändert geblieben war, kürzlich vorgenommene Katastrirung ergab, daß darnach die Grundsteuer dieses Kreises etwa um die Hälfte zu erhöhen seyn wird.

4. Der Unterschied der Rheinischen Grundsteuer und der in den östlichen Provinzen bestehenden möge in ein paar speziellen Beispielen gezeigt werden. Magdeburg, (wo die Königlich Westphälische Grundsteuer entrichtet wird, die im Vergleich gegen die in Pommern, Brandenburg und einem Theile der Provinz Sachsen bestehende altherkömmliche Grundsteuer hoch genannt werden kann,) hat 3100 zum großen Theile nicht kleine und darunter viele theure, große Wohnhäuser, die man nach dem Maßstabe des Rheinisch-Westphälischen Katasters im Durchschnitt zu 90 Thlr. Reinertrag nicht zu hoch veranschlagt; dies ergibt einen Reinertrag von 279,000 Thlr. Der gesammte Katastral-Reinertrag des Stadtkreises Aachen ist 228,716 Thlr. Im Jahre 1828, (welchem Zeitpunkte die vorstehenden Verhältnisse entnommen sind,) betrug in runder Summe die Grundsteuer, mit Ausschluß der Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse: in Magdeburg 17,500 Thlr., im Stadtkreise Aachen 38,700 Thlr. In Berlin wurde schon im Jahre 1829 der Miethwerth der Häuser, mit Ausschluß der Königlichen, Kommunal-, Kirchen- und Schulgebäude amtlich zu 4,405,340 Thaler abgeschätzt, und seitdem ist der Werth noch durch die vielen Neubauten bedeutend gestiegen; die von Berlin an den Staat zu entrichtende Grundsteuer beträgt aber noch immer, wie im vorigen Jahrhundert, 131,416 Thlr. In Brandenburg, Pommern und einem Theile der Provinz Sachsen wird von Rittergütern, die Tausende von Thalern einbringen, nur eine Grundsteuer von we-

Digitized by Google

nigen Thalern, — etwa 10—40 Thlrn., — entrichtet, was einer Steuerbefreiung gleich zu achten ist. Daß dort städtische und bäuerliche Grundgüter eine höhere Grundsteuer als die Rheinisch-Westphälische oder auch nur eine eben so hohe tragen, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; auch hat Niemand mir desfallsige Beweise mitgetheilt, obgleich meine als Schriftsteller und als Ständemitglied öffentlich gemachten Bemerkungen über die dortigen Grundsteuer-Verhältnisse Aufforderung genug waren, durch spezielle Belege die Thatsachen, wenn ich sie unrichtig angeführt hätte, zu berichtigen.

5. Da in Pommern, Brandenburg und einem Theile der Provinz Sachsen die dort vorhandenen vielen Rittergüter fast Grundsteuer-Freiheit genießen, so müßten andere Grundgüter der östlichen Provinzen, wenn diese gleich hoch wie Rheinland und Westphalen besteuert wären, eine sehr viel höhere Grundsteuer als die Rheinisch-Westphälische tragen. Es entsteht daher die von mir schon vor 15 Jahren öffentlich bekannt gemachte, unbeantwortet gebliebene Frage: wo sind diese Grundgüter? — der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach Nirgends, weil bei keiner Ständeversammlung der östlichen Provinzen die Behauptung oder Beschwerde vorgekommen ist, daß die Grundsteuer so hoch wie in Rheinland und Westphalen ist.

6. Abgesehen davon, daß Ungleichheit der Grundsteuer durch die Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 30. Mai 1820, (s. oben) von der Staatsregierung anerkannt worden ist, hat selbst eine Regierungs-Kommission die übermäßige Grundsteuer-Belastung der Rheinprovinz ausgesprochen. Diese Kommission trat im Jahre 1818 in Koblenz zusammen, um ein Gutachten über die Einführung der damals beabsichtigten und später verwirklichten neuen direkten und indirekten Steuern abzugeben. Der Ober-Präsident, sämmtliche Rheinische Regierungs-Präsidenten

Digitized by Google

und einige angesehene, von der Regierung berufene Eingesessene bildeten die Kommission, die nach Einsicht der ihr zur Beurtheilung des Steuerwesens mitgetheilten reichhaltigen Materialien einstimmig erklärte: daß die Einführung jener Steuern die Rheinprovinz wegen der in der letztern bestehenden, vergleichsweise gegen die östlichen Provinzen so hohen Grundsteuer außerordentlich überbürden würde*).

Stärkere und nähere Beweise als die vorstehenden vermag ich jetzt für die behauptete Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz nicht beizubringen, weil ich einige statistische Nachweise nicht erhalten konnte. Indessen dürften, wie ich glaube, die von mir angeführten Verhältnisse bei jedem Unpartheiischen zur Begründung der Ueberzeugung hinreichen, daß der ständische Ausschuß nicht so Unrecht hatte, als er in seinem Berichte sagte: „es ist wohl bei jedem in der Finanzwissenschaft und in der Statistik erfahrenen Staatsbeamten kein Zweifel mehr darüber vorhanden, daß die „Rheinprovinz jährlich im Verhältniß gegen „die östlichen Provinzen eine sehr bedeutende „Summe zu viel an Grundsteuer entrichtet, eine „Summe, welche höchst wahrscheinlich mehr als „die Hälfte derjenigen beträgt, welche von der „Rheinprovinz an Klassensteuer aufgebracht wird." Eine vollständige Herausstellung des Maßes der behaupteten Steuer-Ueberbürdung kann ich, der Privatmann nur liefern, wenn die Regierung etwa geneigt seyn sollte, mir die dazu

*) Die oben 1—6 angeführten Verhältnisse sind fast alle auch in der Schrift „Preußen und Frankreich" zur Sprache gebracht, und können dort näher nachgesehen werden. Das Thatsächliche derselben ist meines Wissens von keiner Seite in Abrede gestellt worden, was ebenfalls als ein Beweis für die Richtigkeit der behaupteten Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz gelten kann.

Digitized by Google

erforderlichen Mittel anzuvertrauen. Daß dies geschehe, ist unwahrscheinlich doch möglich. Deshalb, und um zugleich einen augenfälligen Beweis von der Stärke und Aufrichtigkeit meiner Ueberzeugung hinsichtlich der behaupteten Steuer Ueberbürdung zu geben, erkläre ich Folgendes. Möchte das hohe Finanz-Ministerium bald beschließen, daß mir die erforderlichen, die Grundsteuer betreffenden Nachweisen mitgetheilt, und mir außerdem alle Befugnisse und Mittel zur Anordnung von Kataster-Abschätzungen für eine hinreichende Zeit eingeräumt werden, so erbiete ich mich zur Erbringung des Beweises, daß nach dem Verhältniß des Reinertrages der Grundstücke in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen, soweit dort nicht die vom Königreich Westphalen herstammende Grundsteuer besteht, nicht mehr als die Hälfte der Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer an den Staat entrichtet wird. Mit diesem Erbieten übernehme ich zugleich die Verpflichtung, im Falle der Nichterbringung jenes Beweises die Kosten der anzuordnenden Kataster-Abschätzungen zu ersetzen, insofern die Staatsverwaltung vorgängig dagegen zusagen möchte, daß nach Erbringung des Beweises das Mißverhältniß der Grundsteuer der Rheinprovinz aufhören, und ihr für das langjährige Bestehen desselben eine angemessene Entschädigung, — die billiger Weise doch nicht niedriger als zur Hälfte desjenigen Betrages festzustellen wäre, welchen sie nach Maßgabe des sich herausstellenden Mißverhältnisses, seit dem Zeitpunkte der ersten von den Rheinischen Ständen wegen der Grundsteuer-Ermäßigung eingereichten Petition zu viel entrichtet haben würde, — gewährt werden solle. Hinsichtlich des erbotenen Beweises und der übernommenen Verpflichtung wird noch bemerkt: a, daß aus verschiedenen Theilen jener drei Provinzen mehre Kreise generell zu katastriren sind, die nach ihrer Lage, dem Werthe und der Kultur des Bodens und den Industrie-Verhältnissen als durchschnittlicher Maßstab dienen können, um danach in den übrigen Theilen der besagten Provinzen annähernd abzuschätzen; b, daß bei der

Digitized by Google

Kataſtrirung dieſelben Grundſätze, wie bei dem Rheiniſch-Weſtphäliſchen Kataſter, in Anwendung kommen, und hiernach alſo auch Zehnten, Frohnden, Grundrenten und andere aus früherer Zeit herſtammende Grundlaſten in Beziehung zur Staatsgrundſteuer zu beurtheilen ſind; c, daß die Entſcheidung darüber, ob der erbotene Beweis erbracht iſt oder nicht, einer aus fünf Beamten beſtehenden Kommiſſion zu übertragen iſt, in welcher jeder ſeine moraliſche Ueberzeugung auszuſprechen hat, und dann nach Mehrheit der Stimmen geurtheilt wird.

Mit dem vorſtehendem Erbieten glaube ich der an mich ergangenen Aufforderung genügt zu haben. Wenn die Annahme deſſelben durch Verwendung des hohen Staatsbeamten, der mir durch ſeine wohlwollende Aeußerung Veranlaſſung dazu gab, befördert werden möchte, ſo würde ich mich dadurch zu ehrerbietigem Danke verpflichtet fühlen. Ich würde mich beſtreben dann praktiſch zu zeigen, daß es keineswegs, wie von gewiſſer Seite oft behauptet wird, ſo unendlich ſchwer ſey und ſo viele Jahre erfordere, eine Ausgleichung der Grundſteuer in der Monarchie zu bewirken; eine Ausgleichung, die zwar nicht abſolut vollkommen wäre, die aber die jetzt beſtehenden grellen Verſchiedenheiten abſtellen, der richtigen Vertheilung ſich weſentlich nähern und hiermit die, mit der Nichtausführung der in dem Finanz-Edikte vom 27. Okt. 1810 enthaltenen ſtaatsrechtlichen Grundſätze verbundenen Uebelſtände und Gefahren beſeitigen würde. Daß man anfängt, dieſe auch in Brandenburg zu erkennen, und die unſchätzbaren Vortheile einzuſehen, die eine gleichmäßige Belaſtung und Berechtigung der Unterthanen für die Ausbildung und Kräftigung des die Macht des Staates bedingenden Nationalgeiſtes hat, beweiſt die erfreuliche Erſcheinung, daß in neuerer Zeit auch von dort ſchon Stimmen für die Regulirung des Grundſteuerweſens ſich erheben, wie z. B. die des edeln von Holtzendorf-Vietmannsdorf. Ein Fingerzeig über die Wichtigkeit der Grundſteuerfrage und über ihren engen Zuſammenhang mit der po-

Digitized by Google

litischen Entwickelung des Staates liegt übrigens in dem Umstande, daß die Ständeversammlungen, in welchen dem Stabilitätssystem am meisten gehuldigt wird, denjenigen Provinzen angehören, wo vorzüglich nur Grundsteuer-Befreiungen bestehen, nämlich Pommern, Brandenburg und Sachsen. Mir ist wahrscheinlich, daß bei Ausgleichung der Grundsteuer eine nennenswerthe Erhöhung derselben auch nur bei den Kontingenten dieser Provinzen, vermittelst Besteuerung der Rittergüter, eintreten würde.

Ich schließe diesen Aufsatz mit folgender aus dem Berichte des ständischen Finanz-Ausschusses bereits angeführten Stelle: „In Preußen, dem Staate der Intelligenz und der „Gerechtigkeit, kann unmöglich auf die Dauer eine „Ansicht Bestand haben, nach welcher die Aufgabe „der Finanzverwaltung nicht darin bestände, den „für den Staatshaushalt erforderlichen Bedarf an „Steuern nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die „Unterthanen zu vertheilen, sondern nur in einer „gewissen Kunst, eine hohe Steuer, zu deren Ent„richtung einzelne Städte oder Korporationen „oder gewisse Volksklassen zufällig während ei„ner kürzern oder längern Reihe von Jahren heran„gezogen worden sind, als eine feststehende Be„lastung aufrecht zu erhalten, und zwar ohne alle „Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse die übri„gen Unterthanen besteuert sind."

Siebzehnter (letzter) Artikel;*) (30. Sept. 1846.)

Resultate.

Der vor neun Monat publizirte Landtags-Abschied hat die wichtigsten politischen Bitten der Stände verneinend zurück-

*) Theilweise zum Druck durch das Ober-Censurgericht verstattet, welches für drei Zeilen die Druckverweigerung bestätigt hat.

gewiesen, oder die Entscheidung auf ungewisse Ferne vertagt; bei Ablehnung der Bitte um Preßfreiheit ist sogar eine Verschärfung der jetzigen, die Presse einschränkenden Gesetze als möglich angedeutet worden, indem es heißt: „Wir verkennen „nicht, daß während die bestehende Gesetzgebung der Presse „ein, billigen Anforderungen entsprechendes Maß der freien „Bewegung sichert, dennoch der Zustand derselben insofern „Erhebliches zu wünschen übrig läßt, als besonders die Ta„gesliteratur die ihr gewiesenen Schranken täglich zu durch„brechen sucht, und diesem Mißbrauch nicht immer rechtzei„tig gesteuert werden kann." Ueber die nach dem Bescheide der Staatsregierung erlangten unerheblichen Resultate habe ich manche Leute äußern hören: „wozu die Landtage? — „sie werden doch nichts Wesentliches erreichen, was auch die „Stände bitten und vorstellen mögen." Dies sind bedauerliche Aeußerungen; denn die Volksstimmung, aus welcher sie entspringen, beweiset, daß die alte politische Untugend der Deutschen, welche die Grundursache des staatlichen Verfalls Deutschlands gewesen ist, noch immer nicht aufgehört hat. Diese Untugend weiß ich nicht besser zu bezeichnen, als mit politischer Geistesträgheit und kindlich einfältiger Gemüthlichkeit.

Euch, die Ihr während eines Viertel-Jahrhunderts in Bezug auf Politik die Hände in den Schooß gelegt, um das Gedeihen des Staates, um die öffentlichen Rechtsverhältnisse Euch nicht bekümmert, und nicht einmal den Muth gehabt habt, darauf bezügliche Wünsche und Ansichten in anständiger und bescheidener Form vor Beamten auszusprechen, Euch, die Ihr nur für die Befriedigung Eurer leiblichen Bedürfnisse gelebt habt, Euch steht es wahrlich übel an, wenn Ihr die Erfolglosigkeit pratriotischer Bestrebungen bekrittelt und Euch wundert, daß diese nicht gleich ihr Ziel erreichen. Nicht der Staatsregierung sondern Eurer politischen Trägheit und Schwäche meßt es bei, wenn die Zustände im Vaterlande in mancher Beziehung bedenklich seyn und erhebliche Refor-

Digitized by Google

des Grundsatzes hergeben; schon deshalb nicht, weil eine Zeit eintreten kann, wo es für die Staatsregierung einen unschätzbaren Werth hat, daß staatsrechtlich die Steuer-Befreiungen längst aufgehoben, und nur noch, — wegen der Schwierigkeit der allgemeinen Grundsteuer-Ausgleichung, — tolerirt worden sind. Die Rechtsfrage habe ich daher aus einem andern Grunde dargestellt, nämlich weil sie von dabei interessirten Personen theils öffentlich, meistens aber nicht öffentlich in höhern Cirkeln der Residenz*) bestritten wird. Diese Personen gerathen dadurch in einen schlimmen Widerspruch mit den Ansichten, zu welchen sie sich sonst in der Regel bekennen. Wenn sie behaupten, sie hätten noch ein Recht auf das Bestehenbleiben ihrer Steuer-Befreiungen, so heißt dies nichts anders, als die Rechtsgültigkeit der in dem Finanz-Edikte vom 27. Oktober 1810 festgestellten staatsrechtlichen Grundsätze bestreiten. Und wer dies thut, möge wenigstens mit vorzugsweiser monarchischer Gesinnung sich nicht brüsten, denn die Rechtsgültigkeit dieses Ediktes wurzelt in demselbem Boden der unumschränkten höchsten Staatsgewalt, wie die übrigen organischen Gesetze Preußens.

Zur eigentlichen Beantwortung der von dem Herrn von Schaper an mich ergangenen Aufforderung übergehend, stelle ich zuförderst Das zusammen, was ich als Beweis der Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz bereits angeführt habe, und noch hinzusetzen kann.

1. In den Preußischen Provinzen bestehen die verschiedensten Grundsteuer-Einrichtungen. In Rheinland und Westphalen besteht die auf der allgemeinen gleichmäßigen Steuerpflichtigkeit beruhende, von der Französischen, der Großherzoglich Bergischen und der Königlich Westphälischen Regiernng herrührende Grundsteuer. In Pommern, Brandenburg und etwa der Hälfte der Provinz Sachsen

*) Die Worte in höhern Cirkeln der Residenz sind durch das Ober-Censurgericht zum Druck verstattet.

ist ein sehr großer Theil der Grundbesitzungen, nämlich beinahe jedes Rittergut, fast ganz steuerfrei; was unter dem Namen Grundsteuer im Staatshaushaltungs-Etat aufgeführt ist, wird dort unter den verschiedensten Benennungen aufgebracht, und begreift Abgaben, die in frühern Jahrhunderten festgestellt worden sind, und offenbar nicht alle die Eigenschaft einer Grundsteuer, sondern mitunter die einer Grundrente haben. In dem übrigen Theile der Provinz Sachsen besteht die Königlich Westphälische Grundsteuer. In den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien kommen Grundsteuer-Befreiungen wenig vor, aber übrigens besteht nicht nur eine große Ungleichheit der Grundsteuer, sondern es findet meistens auch Das Anwendung, was vorstehend über den Ursprung und die Eigenschaft derselben in den Provinzen Pommern und Brandenburg bemerkt wurde. Daß unter diesen Umständen eine Gleichmäßigkeit der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen nicht vorausgesetzt werden darf, ist selbstredend; daß die neuere Grundsteuer in der Rheinprovinz viel höher normirt wurde, als die alte Grundsteuer der östlichen Provinzen, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

2. Die Grundsteuer der letztern, mit Ausnahme des verhältnißmäßig kleinen Landestheiles, in welchem die Königlich Westphälische Grundsteuer eingeführt wurde, ist nicht erhöht worden sondern so geblieben, wie sie, aus älterer Zeit herstammend, zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts entrichtet wurde. Im Durchschnitt ist diese Grundsteuer, im Vergleich gegen die Rheinisch-Westphälische niedrig, weil: a, überhaupt noch im vorigen Jahrhundert die Steuern viel niedriger als jetzt waren; b, weil auch das Aufbringen einer hohen Grundsteuer bei der Ungleichheit ihrer Vertheilung, den Steuer-Befreiungen und den die Bodenkultur drückenden Feudal-Verhältnissen unmöglich gewesen wäre. Die Stände der

Provinz Westphalen haben dies Verhältniß der frühern Preußischen Grundsteuer zu der jetzt bestehenden Rheinisch-Westphälischen durch den Nachweis belegt, daß die zu dieser Provinz gehörige Grafschaft Mark, welche selbst vor 1806 im Vergleich gegen andere Preußische Landestheile nicht niedrig belastet war, jetzt über das Doppelte der damaligen Grundsteuer aufbringen muß. Auch die aus dem Königreich Westphalen herstammende Grundsteuer ist höher als die frühere, aus dem Grunde, daß bei ihrer Veranlagung die Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung nicht durch wesentliche Verminderung der Grundsteuer der damit belasteten Güter, sondern dadurch erzielt wurde, daß steuerfreie oder sehr niedrig besteuerte Güter mit einer angemessenen Grundsteuer belegt wurden.

3. Aus Ursachen, deren Darstellung hier zu viel Raum erfordern würde, war die allgemeine Französische Grundsteuer in den Rheinischen Departements, (also im größten Theile der jetzigen Rheinprovinz,) notorisch höher als in Belgien und den alt-Französischen Departements eingeführt worden, und sie ward noch von 1806 bis zum Aufheben der Französischen Herrschaft im Jahre 1814, durch allerlei Zulage-Centimen erhöht; von da an bis 1828 fand keine Verminderung, eher eine Erhöhung statt. Aehnlich wie am linken, gestaltete sich auch am rechten Rheinufer und in der Provinz Westphalen die Grundsteuer hinsichtlich ihrer Höhe. Die Vollendung des Rheinisch-Westphälischen Katasters trug zur Verminderung der hohen Grundsteuer im Ganzen nichts bei, sondern bewirkte nur eine gleichmäßigere Vertheilung derselben in allen Theilen der beiden Provinzen. Wie begründet auch die frühere Beschwerde, daß in den Französischen Rhein-Departements die Steuer höher als in den Belgischen und alt-Französischen Departements von dem Französischen Gouvernement eingeführt worden, ge-

Digitized by Google

wesen ist, war doch damals in vielen Theilen der Rheinprovinz die Steuer weit niedriger, als sie seit 1828 besteht. Ein Beleg hierfür ist, daß die im Kreise St. Wendel, wo die frühere Französische Grundsteuer unverändert geblieben war, kürzlich vorgenommene Katastrirung ergab, daß darnach die Grundsteuer dieses Kreises etwa um die Hälfte zu erhöhen seyn wird.

4. Der Unterschied der Rheinischen Grundsteuer und der in den östlichen Provinzen bestehenden möge in ein paar speziellen Beispielen gezeigt werden. Magdeburg, (wo die Königlich Westphälische Grundsteuer entrichtet wird, die im Vergleich gegen die in Pommern, Brandenburg und einem Theile der Provinz Sachsen bestehende altherkömmliche Grundsteuer hoch genannt werden kann,) hat 3100 zum großen Theile nicht kleine und darunter viele theure, große Wohnhäuser, die man nach dem Maßstabe des Rheinisch-Westphälischen Katasters im Durchschnitt zu 90 Thlr. Reinertrag nicht zu hoch veranschlagt; dies ergibt einen Reinertrag von 279,000 Thlr. Der gesammte Katastral-Reinertrag des Stadtkreises Aachen ist 228,716 Thlr. Im Jahre 1828, (welchem Zeitpunkte die vorstehenden Verhältnisse entnommen sind,) betrug in runder Summe die Grundsteuer, mit Ausschluß der Zulage-Centimen für Gemeinde-Bedürfnisse: in Magdeburg 17,500 Thlr., im Stadtkreise Aachen 38,700 Thlr. In Berlin wurde schon im Jahre 1829 der Miethwerth der Häuser, mit Ausschluß der Königlichen, Kommunal-, Kirchen- und Schulgebäude amtlich zu 4,405,340 Thaler abgeschätzt, und seitdem ist der Werth noch durch die vielen Neubauten bedeutend gestiegen; die von Berlin an den Staat zu entrichtende Grundsteuer beträgt aber noch immer, wie im vorigen Jahrhundert, 131,416 Thlr. In Brandenburg, Pommern und einem Theile der Provinz Sachsen wird von Rittergütern, die Tausende von Thalern einbringen, nur eine Grundsteuer von we-

Digitized by Google

nigen Thalern, — etwa 10—40 Thlrn., — entrichtet, was einer Steuerbefreiung gleich zu achten ist. Daß dort städtische und bäuerliche Grundgüter eine höhere Grundsteuer als die Rheinisch-Westphälische oder auch nur eine eben so hohe tragen, habe ich nicht in Erfahrung bringen können; auch hat Niemand mir desfallsige Beweise mitgetheilt, obgleich meine als Schriftsteller und als Ständemitglied öffentlich gemachten Bemerkungen über die dortigen Grundsteuer-Verhältnisse Aufforderung genug waren, durch spezielle Belege die Thatsachen, wenn ich sie unrichtig angeführt hätte, zu berichtigen.

5. Da in Pommern, Brandenburg und einem Theile der Provinz Sachsen die dort vorhandenen vielen Rittergüter fast Grundsteuer-Freiheit genießen, so müßten andere Grundgüter der östlichen Provinzen, wenn diese gleich hoch wie Rheinland und Westphalen besteuert wären, eine sehr viel höhere Grundsteuer als die Rheinisch-Westphälische tragen. Es entsteht daher die von mir schon vor 15 Jahren öffentlich bekannt gemachte, unbeantwortet gebliebene Frage: wo sind diese Grundgüter? — der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach Nirgends, weil bei keiner Ständeversammlung der östlichen Provinzen die Behauptung oder Beschwerde vorgekommen ist, daß die Grundsteuer so hoch wie in Rheinland und Westphalen ist.

6. Abgesehen davon, daß Ungleichheit der Grundsteuer durch die Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 30. Mai 1820, (s. oben) von der Staatsregierung anerkannt worden ist, hat selbst eine Regierungs-Kommission die übermäßige Grundsteuer-Belastung der Rheinprovinz ausgesprochen. Diese Kommission trat im Jahre 1818 in Koblenz zusammen, um ein Gutachten über die Einführung der damals beabsichtigten und später verwirklichten neuen direkten und indirekten Steuern abzugeben. Der Ober-Präsident, sämmtliche Rheinische Regierungs-Präsidenten

Digitized by Google

und einige angesehene, von der Regierung berufene Eingesessene bildeten die Kommission, die nach Einsicht der ihr zur Beurtheilung des Steuerwesens mitgetheilten reichhaltigen Materialien einstimmig erklärte: daß die Einführung jener Steuern die Rheinprovinz wegen der in der letztern bestehenden, vergleichsweise gegen die östlichen Provinzen so hohen Grundsteuer außerordentlich überbürden würde*).

Stärkere und nähere Beweise als die vorstehenden vermag ich jetzt für die behauptete Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz nicht beizubringen, weil ich einige statistische Nachweise nicht erhalten konnte. Indessen dürften, wie ich glaube, die von mir angeführten Verhältnisse bei jedem Unpartheiischen zur Begründung der Ueberzeugung hinreichen, daß der ständische Ausschuß nicht so Unrecht hatte, als er in seinem Berichte sagte: „es ist wohl bei jedem in der Fi„nanzwissenschaft und in der Statistik erfahrenen Staatsbe„amten kein Zweifel mehr darüber vorhanden, daß die „Rheinprovinz jährlich im Verhältniß gegen „die östlichen Provinzen eine sehr bedeutende „Summe zu viel an Grundsteuer entrichtet, eine „Summe, welche höchst wahrscheinlich mehr als „die Hälfte derjenigen beträgt, welche von der „Rheinprovinz an Klassensteuer aufgebracht wird." Eine vollständige Herausstellung des Maßes der behaupteten Steuer-Ueberbürdung kann ich, der Privatmann nur liefern, wenn die Regierung etwa geneigt seyn sollte, mir die dazu

*) Die oben 1—6 angeführten Verhältnisse sind fast alle auch in der Schrift „Preußen und Frankreich" zur Sprache gebracht, und können dort näher nachgesehen werden. Das Thatsächliche derselben ist meines Wissens von keiner Seite in Abrede gestellt worden, was ebenfalls als ein Beweis für die Richtigkeit der behaupteten Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz gelten kann.

Digitized by Google

erforderlichen Mittel anzuvertrauen. Daß dies geschehe, ist unwahrscheinlich doch möglich. Deshalb, und um zugleich einen augenfälligen Beweis von der Stärke und Aufrichtigkeit meiner Ueberzeugung hinsichtlich der behaupteten Steuer Ueberbürdung zu geben, erkläre ich Folgendes. Möchte das hohe Finanz-Ministerium bald beschließen, daß mir die erforderlichen, die Grundsteuer betreffenden Nachweisen mitgetheilt, und mir außerdem alle Befugnisse und Mittel zur Anordnung von Kataster-Abschätzungen für eine hinreichende Zeit eingeräumt werden, so erbiete ich mich zur Erbringung des Beweises, daß nach dem Verhältniß des Reinertrages der Grundstücke in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen, soweit dort nicht die vom Königreich Westphalen herstammende Grundsteuer besteht, nicht mehr als die Hälfte der Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer an den Staat entrichtet wird. Mit diesem Erbieten übernehme ich zugleich die Verpflichtung, im Falle der Nichterbringung jenes Beweises die Kosten der anzuordnenden Kataster-Abschätzungen zu ersetzen, insofern die Staatsverwaltung vorgängig dagegen zusagen möchte, daß nach Erbringung des Beweises das Mißverhältniß der Grundsteuer der Rheinprovinz aufhören, und ihr für das langjährige Bestehen desselben eine angemessene Entschädigung, — die billiger Weise doch nicht niedriger als zur Hälfte desjenigen Betrages festzustellen wäre, welchen sie nach Maßgabe des sich herausstellenden Mißverhältnisses, seit dem Zeitpunkte der ersten von den Rheinischen Ständen wegen der Grundsteuer-Ermäßigung eingereichten Petition zu viel entrichtet haben würde, — gewährt werden solle. Hinsichtlich des erbotenen Beweises und der übernommenen Verpflichtung wird noch bemerkt: a, daß aus verschiedenen Theilen jener drei Provinzen mehre Kreise generell zu katastriren sind, die nach ihrer Lage, dem Werthe und der Kultur des Bodens und den Industrie-Verhältnissen als durchschnittlicher Maßstab dienen können, um danach in den übrigen Theilen der besagten Provinzen annähernd abzuschätzen; b, daß bei der

Digitized by Google

Katastrirung dieselben Grundsätze, wie bei dem Rheinisch-Westphälischen Kataster, in Anwendung kommen, und hiernach also auch Zehnten, Frohnden, Grundrenten und andere aus früherer Zeit herstammende Grundlasten in Beziehung zur Staatsgrundsteuer zu beurtheilen sind; c, daß die Entscheidung darüber, ob der erbotene Beweis erbracht ist oder nicht, einer aus fünf Beamten bestehenden Kommission zu übertragen ist, in welcher jeder seine moralische Ueberzeugung auszusprechen hat, und dann nach Mehrheit der Stimmen geurtheilt wird.

Mit dem vorstehendem Erbieten glaube ich der an mich ergangenen Aufforderung genügt zu haben. Wenn die Annahme desselben durch Verwendung des hohen Staatsbeamten, der mir durch seine wohlwollende Aeußerung Veranlassung dazu gab, befördert werden möchte, so würde ich mich dadurch zu ehrerbietigem Danke verpflichtet fühlen. Ich würde mich bestreben dann praktisch zu zeigen, daß es keineswegs, wie von gewisser Seite oft behauptet wird, so unendlich schwer sey und so viele Jahre erfordere, eine Ausgleichung der Grundsteuer in der Monarchie zu bewirken; eine Ausgleichung, die zwar nicht absolut vollkommen wäre, die aber die jetzt bestehenden grellen Verschiedenheiten abstellen, der richtigen Vertheilung sich wesentlich nähern und hiermit die, mit der Nichtausführung der in dem Finanz-Edikte vom 27. Okt. 1810 enthaltenen staatsrechtlichen Grundsätze verbundenen Uebelstände und Gefahren beseitigen würde. Daß man anfängt, diese auch in Brandenburg zu erkennen, und die unschätzbaren Vortheile einzusehen, die eine gleichmäßige Belastung und Berechtigung der Unterthanen für die Ausbildung und Kräftigung des die Macht des Staates bedingenden Nationalgeistes hat, beweist die erfreuliche Erscheinung, daß in neuerer Zeit auch von dort schon Stimmen für die Regulirung des Grundsteuerwesens sich erheben, wie z. B. die des edeln von Holtzendorf-Viet-mannsdorf. Ein Fingerzeig über die Wichtigkeit der Grundsteuerfrage und über ihren engen Zusammenhang mit der po-

Digitized by Google

litischen Entwickelung des Staates liegt übrigens in dem Umstande, daß die Ständeversammlungen, in welchen dem Stabilitätssystem am meisten gehuldigt wird, denjenigen Provinzen angehören, wo vorzüglich nur Grundsteuer-Befreiungen bestehen, nämlich Pommern, Brandenburg und Sachsen. Mir ist wahrscheinlich, daß bei Ausgleichung der Grundsteuer eine nennenswerthe Erhöhung derselben auch nur bei den Kontingenten dieser Provinzen, vermittelst Besteuerung der Rittergüter, eintreten würde.

Ich schließe diesen Aufsatz mit folgender aus dem Berichte des ständischen Finanz-Ausschusses bereits angeführten Stelle: „In Preußen, dem Staate der Intelligenz und der „Gerechtigkeit, kann unmöglich auf die Dauer eine „Ansicht Bestand haben, nach welcher die Aufgabe „der Finanzverwaltung nicht darin bestände, den „für den Staatshaushalt erforderlichen Bedarf an „Steuern nach gleichmäßigen Grundsätzen auf die „Unterthanen zu vertheilen, sondern nur in einer „gewissen Kunst, eine hohe Steuer, zu deren Ent„richtung einzelne Städte oder Korporationen „oder gewisse Volksklassen zufällig während ei„ner kürzern oder längern Reihe von Jahren heran„gezogen worden sind, als eine feststehende Be„lastung aufrecht zu erhalten, und zwar ohne alle „Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse die übri„gen Unterthanen besteuert sind."

Siebzehnter (letzter) Artikel;*) (30. Sept. 1846.)

Resultate.

Der vor neun Monat publizirte Landtags-Abschied hat die wichtigsten politischen Bitten der Stände verneinend zurück-

*) Theilweise zum Druck durch das Ober-Censurgericht verstattet, welches für drei Zeilen die Druckverweigerung bestätigt hat.

gewiesen, oder die Entscheidung auf ungewisse Ferne vertagt; bei Ablehnung der Bitte um Preßfreiheit ist sogar eine Verschärfung der jetzigen, die Presse einschränkenden Gesetze als möglich angedeutet worden, indem es heißt: „Wir verkennen „nicht, daß während die bestehende Gesetzgebung der Presse „ein, billigen Anforderungen entsprechendes Maß der freien „Bewegung sichert, dennoch der Zustand derselben insofern „Erhebliches zu wünschen übrig läßt, als besonders die Ta„gesliteratur die ihr gewiesenen Schranken täglich zu durch„brechen sucht, und diesem Mißbrauch nicht immer rechtzei„tig gesteuert werden kann." Ueber die nach dem Bescheide der Staatsregierung erlangten unerheblichen Resultate habe ich manche Leute äußern hören: „wozu die Landtage? — „sie werden doch nichts Wesentliches erreichen, was auch die „Stände bitten und vorstellen mögen." Dies sind bedauerliche Aeußerungen; denn die Volksstimmung, aus welcher sie entspringen, beweiset, daß die alte politische Untugend der Deutschen, welche die Grundursache des staatlichen Verfalls Deutschlands gewesen ist, noch immer nicht aufgehört hat. Diese Untugend weiß ich nicht besser zu bezeichnen, als mit politischer Geistesträgheit und kindlich einfältiger Gemüthlichkeit.

Euch, die Ihr während eines Viertel-Jahrhunderts in Bezug auf Politik die Hände in den Schooß gelegt, um das Gedeihen des Staates, um die öffentlichen Rechtsverhältnisse Euch nicht bekümmert, und nicht einmal den Muth gehabt habt, darauf bezügliche Wünsche und Ansichten in anständiger und bescheidener Form vor Beamten auszusprechen, Euch, die Ihr nur für die Befriedigung Eurer leiblichen Bedürfnisse gelebt habt, Euch steht es wahrlich übel an, wenn Ihr die Erfolglosigkeit patriotischer Bestrebungen bekrittelt und Euch wundert, daß diese nicht gleich ihr Ziel erreichen. Nicht der Staatsregierung sondern Eurer politischen Trägheit und Schwäche meßt es bei, wenn die Zustände im Vaterlande in mancher Beziehung bedenklich seyn und erhebliche Refor-

men erheischen möchten. Denn diese Zustände würden sich nicht wie geschehen ausgebildet haben, hättet Ihr stets zu geeigneter Zeit, anstatt zu schweigen, anständig und würdevoll geredet und manchmal, anstatt lobwedelnd zu reden, ernst und ehrfurchtsvoll geschwiegen. Erkennt mit Dank an, daß wenn jetzt eine größere Theilnahme am öffentlichen Wohl immer allgemeiner wird, der König seit Seinem Regierungs-Antritt die Anregung dazu durch die Lockerung der Censurbande und die Gestattung einer theilweisen Veröffentlichung von Staats-, Provinzial- und Kommunal-Angelegenheiten gegeben hat, weil Sein erhabener Geist die Gefahr der im Volke herrschenden Apathie und die Nothwendigkeit der Ausbildung einer öffentlichen Meinung erkannte. Euren Dank für die vom Thron zum Meinungs-Kampfe gewährten Mittel könnt Ihr nicht besser bekunden, als indem Ihr patriotisch und eifrig in gesetzmäßiger Weise mitwirkt an der staatlichen Erstarkung des Vaterlandes, das heißt: an der Vereinigung des mächtigen monarchischen Prinzips mit der Feststellung und Sicherung des öffentlichen Rechts für die Unterthanen, und mit einer tüchtigen und kräftigen Verwaltung.

Die Ansicht jener Leute über die Erfolglosigkeit des Landtags ist übrigens völlig unrichtig, wie dies schon daraus hervorgeht, daß ihre Zahl täglich abnimmt. Kein unbedeutsames Blatt in der Geschichte der politischen Entwickelung des Rheinlandes und des Preußischen Staats bildet der letzte Landtag. Er hat sich die Achtung selbst seiner politischen Gegner erworben, und hierdurch die erste Bedingung zur Erlangung eines Einflusses erfüllt; denn eine politische Versammlung hat nur Geltung durch ihre Grundsätze und ihre Haltung. Auf diese Weise hat der Landtag gewiß Erfolge verschiedener Art gehabt.

Erstlich hat er wesentlich zur Ausbildung einer öffentlichen Meinung und zu einer größeren Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten beigetragen. Dem aufmerksamen Beobachter des Volksgeistes kann der erhebliche Fortschritt nicht

Digitized by Google

unbemerkt geblieben seyn, den die Rheinländer seit dem letzten Landtage in der Erkennung und Beurtheilung politischer Verhältnisse gemacht haben. Durch das Bekanntwerden der Landtagsverhandlungen sind die Gegensätze der politischen Ansichten, die Mängel der öffentlichen Rechts- und Verwaltungs-Zustände, die Grundursachen dieser Mängel, und die Mittel und Wege zu ihrer Abhülfe ins Klare gesetzt oder wenigstens angedeutet worden. Indem der Landtag hierüber die Einsicht der Rheinländer erweiterte, wies er zugleich darauf hin, daß nur von einer wahrhaft nationalen Gesinnung, die der Absonderung feind, durch Verschmelzung aller Interessen der verschiedenen Theile des Staates das Staatsbürgerthum begründen hilft, das Heil des Vaterlandes gehofft werden darf. Insbesondere hat sich in den Wahlen zum Ersatze der ordnungsmäßig ausgetretenen Hälfte der Landtags-Mitglieder ein Fortschritt der politischen Bildung in der Provinz gezeigt. Zu keiner frühern Zeit war die Theilnahme an diesen Wahlen so lebendig und die Rücksicht auf politische Freisinnigkeit so entschieden hervortretend, wie diesmal; nur die Wahlen im Ritterstande machen hiervon eine Ausnahme und deuten entweder auf die eben getadelte politische Indolenz, oder darauf hin, daß ein Theil des durch das provinzialständische Gesetz von 1823 neu geschaffenen Ritterstandes verschmäht, seine Interessen und politischen Grundsätze völlig mit denjenigen der großen Mehrzahl der Rheinländer zu identifiziren. Wenn auch die ersten allgemeinen Kommunal-Wahlen der Rheinprovinz dem Geiste des Landtags, — der auf Erlangung politischer Rechte und allgemeiner Wohlfahrt, ohne Rücksicht auf konfessionelle Verschiedenheit der Staatsgenossen, gerichtet war, — nicht überall huldigen, so bekunden sie gleichwohl ebenfalls einen politischen Fortschritt; denn die Parteien sonderten sich mit dem Bewußtseyn ihrer verschiedenen Grundsätze, kämpften oder lernten kämpfen wie in konstitutionellen Staaten, und bewiesen hierdurch, wie geeignet die Rheinländer zur Aufnahme und Durchführung der freieren Verfas-

Digitized by Google

sungs-Grundsätze sind, um deren Feststellung die Stände in mehren Anträgen Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll gebeten haben.

Zweitens darf man annehmen, daß der Landtag wie jede die Gesinnung des Volks gesetzmäßig darstellende Versammlung, durch seine Haltung einen gewissen Einfluß geübt hat, der nicht positiv nachzuweisen ist, jedoch nichtsdestoweniger besteht. Es ist nämlich als zuverlässig vorauszusetzen, daß in Bezug auf die Tendenzen, von welchen sich eine Regierung fern hält, und auf Das was sie unterläßt, der Einfluß eines Landtags wenigstens eben so groß ist, wie auf die positiven Maßnahmen einer Regierung; manchmal kann sogar eine Einwirkung dieser Art gerade der nützlichste und wichtigste Erfolg der Landtage seyn. Wenn die Rheinländer, — folglich auch die Rheinischen Ständeversammlungen, — früherhin den nämlichen Sinn wie jetzt, für Erlangung völlig gesicherter öffentlichen Rechtszustände gehabt hätten, so würden die in den Jahren 1825—1838 erfolgten wesentlichen Abänderungen der Reinischen Rechts-Institutionen, deren Wiederaufhebung der letzte Landtag beantragte, der allerhöchsten Wahrscheinlichkeit nach gar nicht eingeführt worden seyn; denn Friedrich Wilhelm III, der wegen Seiner Volks- und Gerechtigkeitsliebe verehrte König, würde alsdann bei Erwägung der zu erlassenden Verordnungen eine huldvolle und weise Berücksichtigung dem deutlich ausgesprochenen Sinne der Rheinländer für öffentliches Recht, schwerlich versagt haben.

Endlich drittens sind aber auch positive Merkmale erkennbar, daß die Staatsregierung die politischen Anträge und Ansichten des Landtags nicht unberücksichtigt läßt. Die stattgefundene Aenderung des Tumult-Gesetzes erfüllt einen, wenn auch nur kleinen Theil der ständischen Anträge wegen Sicherung der persönlichen Freiheit, und ist jedenfalls eine dankenswerthe Verbesserung. Auch in Beziehung auf das Verhältniß des Staates zur Kirche liegt ein positiver Erfolg vor; die Militair-Kirchenordnung, über deren antikatholische Ten-

Digitized by Google

denz die Stände sich beschwerten, soll abgeändert werden. Ueberhaupt scheint die Staatsregierung, wenn sie auch noch jetzt nicht über das Wie in den Grundsätzen und der Ausführung zu einem Entschlusse gelangt seyn möchte, mehr und mehr in die Ansicht der Rheinischen Stände einzugehen, daß der Staat sich so fern wie möglich vom konfessionellen Gebiete zu halten habe. Scheinen auch dieser Ansicht einige Maßnahmen der Staatsregierung zu widersprechen, so wird sie doch durch andere bestätigt; dahin gehört insbesondere die Ernennung eines Katholiken zum Finanz-Minister, die von dem Aufgeben der Idee, daß die Staatsregierung eine protestantisch-evangelische seyn müsse, zeugt und eine Ermunterung für fähige Katholiken ist, die sich dem Staatsdienste widmen. Unter diesen Beziehungen ist jene Ernennung eins der erfreulichsten Ereignisse. Was auch von den stets sich wiederholenden Zeitungsnachrichten über die Ausarbeitung einer Reichsverfassung oder die Berufung von General-Ständen nach Berlin gehalten werden mag, scheint so viel gewiß zu seyn, daß wirklich diese wichtige Staatsangelegenheit in hohe und ernste Erwägung genommen wird. Ist dies der Fall, so dürften auch hierauf die Aeußerungen des letzten Landtags nicht ohne Einwirkung geblieben seyn.

Wer in der Ungeduld der Wünsche glaubt, das Erwägen der Verfassungsfrage durch die höchsten Staats-Behörden bedeute wenig und sey ein kaum nennenswerther Erfolg, möge bedenken, daß dieß im Vergleich gegen frühere Zustände allerdings ein großer Fortschritt und zugleich der natürliche Weg der politischen Entwickelung ist; möge auch bedenken, welche Schwierigkeit einer guten und baldigen Lösung dieser Frage in dem Umstand entgegen steht, daß gerade in derjenigen Provinz, in welcher der Sitz der Staatsregierung ist, am wenigsten der Sinn für Erlangung politischer Rechte sich findet und daß man sich dort des Mangels dieses Sinnes rühmt oder dies wenigstens früherhin that. Noch am 16. Januar 1831 sprach in diesem Geiste der Landtags-Marschall der

Digitized by Google

Brandenburgischen Stände: „mögen andere Völker nach Phan-
„tomen jagen die sie nie erreichen können, wir haben unsere
„Verfassung;“ auch in der am 9. Februar 1843 von dem Bran-
denburgischen Landtags-Marschall, Rittergutsbesitzer Freiherr
von Rochow, gehaltenen Rede kann der Sinn des vorstehenden
Ausspruchs gefunden werden, obgleich darin die Frage aufge-
worfen wird: „welche Garantie wir für die Dauer unserer
„Zustände“ (u. a. bezeichnet mit den Worten: „daß wir Ab-
„geordnete einer zufriedenen Provinz, Unterthanen eines glück-
„lichen Landes sind,“) haben?“ Diese Frage beantwortete der
Herr Landtags-Marschall wie folgt: „Das Preußische Volk
„übernimmt selbst diese Garantie! Es findet sie zunächst in den erb-
„lichen Eigenschaften seiner Fürsten. Seit vier Jahrhunderten hat
„ihre Dynastie uns mit Weisheit, Heldenmuth und Liebe regiert.
„Ihr edles Blut kann und wird nicht ausarten. Aber auch wir
„werden uns nicht ändern; auch in unserem Blute sind Liebe,
„Treue, Muth und Mäßigung erbliche Eigenschaften, und in
„ihnen erblicken wir nicht minder mächtige Garantieen für das
„Bestehen alles Großen, Edlen und Schönen, für das Er-
„streben alles Guten und Nützlichen.“ Der Rheinische Land-
tags-Marschall, Fürst Solms-Lich übernahm dagegen den
mit 55 gegen 16 Stimmen beschlossenen Auftrag der Rheini-
schen Stände: „der Dolmetscher ihrer, von dem allgemei-
„nen Verlangen der Rheinprovinz getragenen Ueberzeugungen
„zu seyn, Ueberzeugungen, welche sich dahin festgestellt haben,
„daß eine reichsständische Verfassung, geeignet
„die Wünsche aller Klassen der Bevölkerung in
richtigem Verhältnisse zu vertreten und zur un-
„mittelbaren Entscheidung Sr. Majestät zu bringen, von den
„Rheinländern als ein für das Wohl der Provinz unabweis-
„liches Bedürfniß erkannt und von Sr. Majestät getreuen
„Ständen ersehnt werde.“ Eine solche ehrfurchtsvoll ausge-
drückte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Ausbildung
der öffentlichen Rechts-Institutionen wird bei der Erwägung
der Verfassungsfrage gewiß nicht unberücksichtigt geblieben

Digitized by Google

seyn, sollte sie auch vorerst nur dazu genützt haben, bei der Staatsregierung die Ueberzeugung zu begründen, daß diese Frage erst dann dem wahren Heile des Staates entsprechend gelöst werden kann, wenn das Bedürfniß gesicherter öffentlichen Rechts-Institutionen noch lebhafter und allgemeiner als zur Zeit des letzten Landtags in allen Provinzen, selbst in Brandenburg, von den urtheilsfähigen Unterthanen gefühlt und ausgedrückt wird.

Und so schließe ich die Darstellung der politischen Wirksamkeit des letzten Rheinischen Landtags mit dieser Hervorhebung der auf demselben vorgekommenen wichtigsten Frage so wie mit dem Wunsche, daß zu ihrer für Preußens und Deutschlands Ehre und Macht ersprießlichen Lösung ein Jeder fortan nach seiner Stellung und seinen Kräften und Einsichten lebendig mitwirken möge, soweit es die Gesetze gestatten.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Geist des Landtags; er achtet die Rechte des Throns und erstrebt die Herrschaft des Rechts so wie ein mächtiges Vaterland	3—4
Ausübung der Rechte des Landtags	5—12
Rechtsverwahrung	5
Geschäftsordnung	5—6
Ausschließung des Landtags-Mitgliedes Brust	7—10
Grundsätze über Wahlen der Landtags-Mitglieder	11—12
Rechte des Beiraths bei Erlassung der Gesetze	12
Prinzip der Oeffentlichkeit	12—16
Einwirkung auf den Nationalgeist	12—13
Oeffentlichkeit des Landtags	13—14
Preßfreiheit	14—16
Petitions-Recht	17—20
Gesinde-Gesetzgebung	20—22
Gewerbe-Ordnung	22
Verbesserung des Zustandes der handarbeitenden Volksklassen	23—24
Feudale Verhältnisse	24—34
Gegensatz der Ansichten	24—25
Fidei-Kommiß-Güter	25—27
Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeiten	27—28
Ständische Wahlrechte	28—29
Vermehrung der Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden	29—34

Digitized by Google

	Seite.
Reichsständische Verfassung	35—68
Allgemeiner Stand der Frage früher und jetzt	35—39
Einwendungen gegen Reichsstände, im Gegensatze zu Provinzialständen; Widerlegung	39—45
Volksrepräsentation und ständische Verfassung	45—46
Ob die reichsständische Verfassung allgemein gewünscht werde	46—50
Ob Reichsstände die Rheinischen Interessen und Rechtsinstitutionen gefährden können	50—52
Berechtigung zur reichsständischen Verfassung	52—55
Bedürfniß derselben	55—60
Schicklichkeit oder Zweckmäßigkeit eines Antrages auf reichsständische Verfassung	60—65
Abstimmung und der dem Landtags-Marschall ertheilte Auftrag	65—67
Erfordernisse einer reichsständischen Verfassung	67—68
Unabhängigkeit der Justiz; Sicherung der persönlichen Freiheit	69—94
Stellung der Richter; Gesetze vom 29. März 1844	69—71
Stellung der Advokaten; Gesetz vom 7. Juni 1844.	71—73
Kompetenz-Konflikte	74
Kriterien der Gültigkeit von Gesetzen	75—78
Verhaftungen aus Gründen des öffentlichen Wohls; Kabinetsordre vom 21. August 1819	78—79
Gefängliche Einsperrung wegen Verbreitung der Erlasse auswärtiger geistlichen Obern; Kabinetsordre vom 9. April 1838	79
Justizkommissionen; Kammergericht; Kabinetsordern vom 6. März 1821, 2. Aug. 1834 und 25. April 1835	80
Tumult-Gesetze vom 17. Aug. 1835 u. 30. Sept. 1836	81—82
Straf-Unterschied nach dem Stande der Personen; Kabinetsordre vom 28. Nov. 1837	82
Wiederherstellung Rheinischer Strafgesetze und Aufhebung aller den Grundsätzen der Rheinischen Gesetzgebung widersprechenden Anordnungen	82—84
Denkschrift des Justizministers gegen den Antrag des Abgeordneten von Aachen	84—93
Napoleonisches Dekret vom 3. März 1810	93

Digitized by Google

Seite

Staat und Kirche ... 94—108
Beſetzung der Stelle eines katholiſchen Profeſſors der Philoſophie in Bonn ... 94—96
Konfeſſion der Kinder aus gemiſchten Ehen; Kabinets-Ordre vom 17. Auguſt 1825 ... 96—102
Seelſorge des katholiſchen Militairs ... 103—104
Staatliche Stellung der Juden ... 105—107
Gleiche Berechtigung aller Konfeſſionen ... 107—108

Handel und Gewerbe ... 108—120
Poſtweſen ... 108—109
Seehandlung und Geldinſtitute des Staats ... 109—110
Zollverein; Zuziehung ſtändiſcher Deputirten zur Feſtſetzung der Zölle und vorläufige Vernehmung von Sachverſtändigen ... 111—112
Ausdehnung des Zollvereins; einflußreichere Stellung des Handels-Amtes ... 112—113
Weſentliche Umgeſtaltung des Zoll- und Handelsſyſtems 113—115
Eingangszoll auf Baumwollengarn und Rückzoll auf baumwollene Waaren ... 116—117
Leinen-Induſtrie ... 117—118
Allgemeine Bemerkungen ... 118—120

Steuern, im Allgemeinen; ihr Zuſammenhang mit der Ausbildung der öffentlichen Rechtsverhältniſſe; früheres Wirken der Rheiniſchen Stände in dieſer Beziehung ... 120—126

Zölle. Das Recht des ſtändiſchen Beirath's bei deren Feſtſetzung ... 126

Kontingentirung der Klaſſenſteuer ... 126—132

Umgeſtaltung des Steuer-Syſtems ... 132—146
Mängel der Klaſſenſteuer ... 133
Unverhältnißmäßige Beſteuerung der handarbeitenden Volksklaſſen ... 134
Stempelgeſetz ... 134—135
Angabe der zu wünſchenden Aenderung in den Steuern 135—137
Nothwendigkeit einer baldigen Aufhebung der Mahl- und Schlachtſteuer ... 137—140
Anträge und Diskuſſion darüber ... 140—146
Mahl- und Schlachtſteuer in Jülich ... 147

Digitized by Google

Seite

Grundsteuer ..... 147—160

Vergebliche Anträge um allgemeine Ausgleichung der Grundsteuer ..... 147—148

Die Rechtmäßigkeit des desfallsigen Anspruchs ..... 148—152

Die Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz und Westphalens ..... 152—157

Vorschlag zur Abhülfe ..... 157—160

Resultate der Rheinischen Landtage ..... 160—167

Daß die Resultate nicht erheblicher sind, ist allein der politischen Trägheit und kindlich einfältigen Gemüthlichkeit der Rheinländer beizumessen ..... 160—162

Erlangte Resultate des letzten Landtags: 1. Abnahme jener Trägheit und Gemüthlichkeit; 2. indirekte Einwirkung; 3. einige Verbesserungen und Anregung der reichsständischen Verfassung ..... 162—165

Diese letztere, und mit ihr einem gesicherten öffentlichen Rechtszustand zu erlangen, möge das lebendige Streben eines Jeden seyn ..... 165—167

Aachen, gedruckt bei J. J. Beaufort.

Digitized by Google

Zur Critik

des

Preußischen

Strafgesetzentwurfs.

Von

einem Rheinischen Beamten.

(Abdruck aus der Aachener Zeitung Nro. 125 vom 5. Mai u. ff., durchgesehen und geordnet.)

Gr. 8. 1843. Preis 15 Sgr.

Darstellung

der

Einrichtung und der Wirksamkeit

des

Aachener Vereins

zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Von

J. J. Thyssen,

Rendant und Büreau-Chef des Vereins.

Gr. 8. 1845. Preis 15 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Brandenburgischen Stände: „mögen andere Völker nach Phan„tomen jagen die sie nie erreichen können, wir haben unsere „Verfassung;" auch in der am 9. Februar 1845 von dem Brandenburgischen Landtags-Marschall, Rittergutsbesitzer Freiherr von Rochow, gehaltenen Rede kann der Sinn des vorstehenden Ausspruchs gefunden werden, obgleich darin die Frage aufgeworfen wird: „welche Garantie wir für die Dauer unserer „Zustände" (u. a. bezeichnet mit den Worten: „daß wir Ab„geordnete einer zufriedenen Provinz, Unterthanen eines glück„lichen Landes sind,") haben?" Diese Frage beantwortete der Herr Landtags-Marschall wie folgt: „Das Preußische Volk „übernimmt selbst diese Garantie! Es findet sie zunächst in den erb„lichen Eigenschaften seiner Fürsten. Seit vier Jahrhunderten hat „ihre Dynastie uns mit Weisheit, Heldenmuth und Liebe regiert. „Ihr edles Blut kann und wird nicht ausarten. Aber auch wir „werden uns nicht ändern; auch in unserem Blute sind Liebe, „Treue, Muth und Mäßigung erbliche Eigenschaften, und in „ihnen erblicken wir nicht minder mächtige Garantieen für das „Bestehen alles Großen, Edlen und Schönen, für das Er„streben alles Guten und Nützlichen." Der Rheinische Landtags-Marschall, Fürst Solms-Lich übernahm dagegen den mit 55 gegen 16 Stimmen beschlossenen Auftrag der Rheinischen Stände: „der Dolmetscher ihrer, von dem allgemei„nen Verlangen der Rheinprovinz getragenen Ueberzeugungen „zu seyn, Ueberzeugungen, welche sich dahin festgestellt haben, „daß eine reichsständische Verfassung, geeignet „die Wünsche aller Klassen der Bevölkerung in „richtigem Verhältnisse zu vertreten und zur un„mittelbaren Entscheidung Sr. Majestät zu bringen, von den „Rheinländern als ein für das Wohl der Provinz unabweis„liches Bedürfniß erkannt und von Sr. Majestät getreuen „Ständen ersehnt werde." Eine solche ehrfurchtsvoll ausgedrückte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Ausbildung der öffentlichen Rechts-Institutionen wird bei der Erwägung der Verfassungsfrage gewiß nicht unberücksichtigt geblieben

ſeyn, ſollte ſie auch vorerſt nur dazu genützt haben, bei der Staatsregierung die Ueberzeugung zu begründen, daß dieſe Frage erſt dann dem wahren Heile des Staates entſprechend gelöſt werden kann, wenn das Bedürfniß geſicherter öffentlichen Rechts-Inſtitutionen noch lebhafter und allgemeiner als zur Zeit des letzten Landtags in allen Provinzen, ſelbſt in Brandenburg, von den urtheilsfähigen Unterthanen gefühlt und ausgedrückt wird.

Und ſo ſchließe ich die Darſtellung der politiſchen Wirkſamkeit des letzten Rheiniſchen Landtags mit dieſer Hervorhebung der auf demſelben vorgekommenen wichtigſten Frage ſo wie mit dem Wunſche, daß zu ihrer für Preußens und Deutſchlands Ehre und Macht erſprießlichen Löſung ein Jeder fortan nach ſeiner Stellung und ſeinen Kräften und Einſichten lebendig mitwirken möge, ſoweit es die Geſetze geſtatten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Geist des Landtags; er achtet die Rechte des Throns und erstrebt die Herrschaft des Rechts so wie ein mächtiges Vaterland	3—4
Ausübung der Rechte des Landtags	5—13
Rechtsverwahrung	5
Geschäftsordnung	5—6
Ausschließung des Landtags-Mitgliedes Brust	7—10
Grundsätze über Wahlen der Landtags-Mitglieder	11—12
Rechte des Beiraths bei Erlassung der Gesetze	12
Prinzip der Oeffentlichkeit	12—16
Einwirkung auf den Nationalgeist	12—13
Oeffentlichkeit des Landtags	13—14
Preßfreiheit	14—16
Petitions-Recht	17—20
Gesinde-Gesetzgebung	20—22
Gewerbe-Ordnung	22
Verbesserung des Zustandes der handarbeitenden Volksklassen	23—24
Feudale Verhältnisse	24—34
Gegensatz der Ansichten	24—25
Fidei-Kommiß-Güter	25—27
Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeiten	27—28
Ständische Wahlrechte	28—29
Vermehrung der Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden	29—34

Digitized by Google

	Seite.
Reichsständische Verfassung	35—68
Allgemeiner Stand der Frage früher und jetzt	35—39
Einwendungen gegen Reichsstände, im Gegensatze zu Provinzialständen; Widerlegung	39—45
Volksrepräsentation und ständische Verfassung	45—46
Ob die reichsständische Verfassung allgemein gewünscht werde	46—50
Ob Reichsstände die Rheinischen Interessen und Rechtsinstitutionen gefährden können	50—52
Berechtigung zur reichsständischen Verfassung	52—55
Bedürfniß derselben	55—60
Schicklichkeit oder Zweckmäßigkeit eines Antrages auf reichsständische Verfassung	60—65
Abstimmung und der dem Landtags-Marschall ertheilte Auftrag	65—67
Erfordernisse einer reichsständischen Verfassung	67—68
Unabhängigkeit der Justiz; Sicherung der persönlichen Freiheit	69—94
Stellung der Richter; Gesetze vom 29. März 1844	69—71
Stellung der Advokaten; Gesetz vom 7. Juni 1844	71—73
Kompetenz-Konflikte	74
Kriterien der Gültigkeit von Gesetzen	75—78
Verhaftungen aus Gründen des öffentlichen Wohls; Kabinetsordre vom 21. August 1819	78—79
Gefängliche Einsperrung wegen Verbreitung der Erlasse auswärtiger geistlichen Obern; Kabinetsordre vom 9. April 1838	79
Justizkommissionen; Kammergericht; Kabinetsordern vom 6. März 1821, 2. Aug. 1834 und 25. April 1835	80
Tumult-Gesetze vom 17. Aug. 1835 u. 30. Sept. 1836	81—82
Straf-Unterschied nach dem Stande der Personen; Kabinetsordre vom 28. Nov. 1837	82
Wiederherstellung Rheinischer Strafgesetze und Aufhebung aller den Grundsätzen der Rheinischen Gesetzgebung widersprechenden Anordnungen	82—84
Denkschrift des Justizministers gegen den Antrag des Abgeordneten von Aachen	84—93
Napoleonisches Dekret vom 3. März 1810	93

Digitized by Google

Seite

Staat und Kirche ... 94—108
Beſetzung der Stelle eines katholiſchen Profeſſors der Philoſophie in Bonn ... 94—96
Konfeſſion der Kinder aus gemiſchten Ehen; Kabinets-Ordre vom 17. Auguſt 1825 ... 96—102
Seelſorge des katholiſchen Militairs ... 103—104
Staatliche Stellung der Juden ... 105—107
Gleiche Berechtigung aller Konfeſſionen ... 107—108

Handel und Gewerbe ... 108—120
Poſtweſen ... 108—109
Seehandlung und Geldinſtitute des Staats ... 109—110
Zollverein; Zuziehung ſtändiſcher Deputirten zur Feſtſetzung der Zölle und vorläufige Vernehmung von Sachverſtändigen ... 111—112
Ausdehnung des Zollvereins; einflußreichere Stellung des Handels-Amtes ... 112—113
Weſentliche Umgeſtaltung des Zoll- und Handelsſyſtems 113—115
Eingangszoll auf Baumwollengarn und Rückzoll auf baumwollene Waaren ... 116—117
Leinen-Induſtrie ... 117—118
Allgemeine Bemerkungen ... 118—120

Steuern, im Allgemeinen; ihr Zuſammenhang mit der Ausbildung der öffentlichen Rechtsverhältniſſe; früheres Wirken der Rheiniſchen Stände in dieſer Beziehung ... 120—126

Zölle. Das Recht des ſtändiſchen Beirath bei deren Feſtſetzung ... 126

Kontingentirung der Klaſſenſteuer ... 126—132

Umgeſtaltung des Steuer-Syſtems ... 132—146
Mängel der Klaſſenſteuer ... 133
Unverhältnißmäßige Beſteuerung der handarbeitenden Volksklaſſen ... 134
Stempelgeſetz ... 134—135
Angabe der zu wünſchenden Aenderung in den Steuern 135—137
Nothwendigkeit einer baldigen Aufhebung der Mahl- und Schlachtſteuer ... 137—140
Anträge und Diskuſſion darüber ... 140—146
Mahl- und Schlachtſteuer in Jülich ... 147

Digitized by Google

Seite

Grundsteuer ..... 147—160

Vergebliche Anträge um allgemeine Ausgleichung der Grundsteuer ..... 147—148

Die Rechtmäßigkeit des desfallsigen Anspruchs ..... 148—152

Die Grundsteuer-Ueberbürdung der Rheinprovinz und Westphalens ..... 152—157

Vorschlag zur Abhülfe ..... 157—160

Resultate der Rheinischen Landtage ..... 160—167

Daß die Resultate nicht erheblicher sind, ist allein der politischen Trägheit und kindlich einfältigen Gemüthlichkeit der Rheinländer beizumessen ..... 160—162

Erlangte Resultate des letzten Landtags: 1. Abnahme jener Trägheit und Gemüthlichkeit; 2. indirekte Einwirkung; 3. einige Verbesserungen und Anregung der reichsständischen Verfassung .... 162—165

Diese letztere, und mit ihr einem gesicherten öffentlichen Rechtszustand zu erlangen, möge das lebendige Streben eines Jeden seyn ..... 165—167

Aachen, gedruckt bei J. J. Beaufort.

Digitized by Google

Zur Critik

des

Preußischen

Strafgesetzentwurfs.

Von

einem Rheinischen Beamten.

(Abdruck aus der Aachener Zeitung Nro. 125 vom 5. Mai u. ff., durchgesehen und geordnet.)

Gr. 8. 1843. Preis 15 Sgr.

Darstellung

der

Einrichtung und der Wirksamkeit

des

Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Von

J. J. Thyssen,

Rendant und Büreau-Chef des Vereins.

Gr. 8. 1845. Preis 15 Sgr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

REC'D LD SEP - 1 70-3 PM 1 8
Due end of SPRING Quarter
subject to recall after MAY 26'72 1 5

JUN 30 1972 8

INTERLIBRARY LOAN
FEB 24 1989
UNIV. OF CALIF., BERK.

RETURNED TO
AUG 23 1972
LOAN DEPT.

REC'D LD SEP 6 7 2-9 AM 6 8

REC'D CIRC DEPT DEC 1 '74 2

LD21A-60m-3,'70
(N5382s10)476-A-32

General Library
University of California
Berkeley

IN STACKS
JUN 1 976

LD 21A-60m-11,'75
(E1602s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000874656

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

REC'D LD SEP - 1 70-3 PM 1 8
Due end of SPRING Quarter subject to recall after — MAY 26'72 1 5
JUN 30 1972 8
RETURNED TO
AUG 23 1972
LOAN DEPT.
INTERLIBRARY LOAN
FEB 24 1989
UNIV. OF CALIF., BERK.
REC'D LD SEP 6 '73-4 AM 68
SEP 20 1973 5 9
REC'D CIRC DEPT DEC 1 '74 2

LD21A-60m-3,'70
(N5382s10)476-A-32
General Library
University of California
Berkeley

IN STACKS
LD 21A-40m-11,'63
(E1602s10)476B
JUN 19 '70
General Library
University of California
Berkeley

OWED
ow, or
ecall.
70

Digitized by Google